



XIV. Legislaturperiode

XIV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 201

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE
N. 201

vom 26.06.2013

del 26/06/2013

Präsident
Vizepräsidentin

dott. Maurizio Vezzali
DDr.ⁱⁿ Julia Unterberger

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 201

vom 26.06.2013

Inhaltsverzeichnis

Beschlussantrag Nr. 652/13 vom 31.5.2013,
eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend:
Pendlergeld jetzt und

Beschlussantrag Nr. 656/13 vom 4.6.2013,
eingebracht von den Abgeordneten Leitner, Mair,
Stocker S. und Tinkhauser, betreffend die
PendlerzulageSeite 1

Beschlussantrag Nr. 659/13 vom 10.6.2013,
eingebracht vom Abgeordneten Egger, betreffend die
externen Aufträge der Landesregierung –
Fachkompetenz muss vor Parteizugehörigkeit gehen
.Seite 9

Beschlussantrag Nr. 347/11 vom 8.7.2011,
eingebracht vom Abgeordneten Seppi, betreffend die
Bunker des Alpenwalls (Fortsetzung). Seite 17

Begehrensantrag Nr. 24/11 vom 27.9.2011,
eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba
und Heiss, betreffend die Ableistung des
Zivildienstes durch junge Menschen mit
Migrationshintergrund, die ständig in Italien leben
(Fortsetzung). Seite 17

Beschlussantrag Nr. 597/13 vom 18.2.2013,
eingebracht von den Abgeordneten Heiss und Dello
Sbarba, betreffend: Strukturreform für die Stiftung
Stadttheater Bozen sollte eingeleitet werden!
(Fortsetzung). Seite 18

Beschlussantrag Nr. 457/12 vom 27.2.2012,
eingebracht von den Abgeordneten Knoll und Klotz,
betreffend: Volksabstimmung über die Errichtung
einer Windparkanlage am Sattelberg (Fortsetzung). .
.Seite 18

*Landesgesetzentwurf Nr. 36/09: "Prävention und
Unterbindung von Mobbing".Seite 25*

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 201

del 26/06/2013

Indice

Mozione n. 652/13 del 31.5.2013, presentata dal
consigliere Pöder, riguardante lo sblocco e la
liquidazione dei contributi per i pendolari e

Mozione n. 656/13 del 4.6.2013, presentata dai
consiglieri Leitner, Mair, Stocker S. e Tinkhauser,
concernente i contributi per i pendolari pag. 1

Mozione n. 659/13 del 10.6.2013, presentata dal
consigliere Egger, riguardante gli incarichi esterni
della Giunta provinciale – la competenza specifica
deve essere più importante dell'appartenenza di
partito pag. 9

Mozione n. 347/11 dell'8.7.2011, presentata dal
consigliere Seppi, riguardante i bunker del Vallo
Alpino (continuazione). pag. 17

Voto n. 24/11 del 27.9.2011, presentato dai
consiglieri Dello Sbarba e Heiss, riguardante la
partecipazione dei giovani migranti stabilmente
residenti al servizio civile nazionale (continuazione). .
. pag. 17

Mozione n. 597/13 del 18.2.2013, presentata dai
consiglieri Heiss e Dello Sbarba, riguardante: Serve
una riforma strutturale della fondazione teatro
comunale di Bolzano (continuazione). pag. 18

Mozione n. 457/12 del 27.3.2012, presentata dai
consiglieri Knoll e Klotz, riguardante: Referendum
popolare sulla costruzione di un parco eolico al
Monte Sella/Sattelberg (continuazione). pag. 18

*Disegno di legge provinciale n. 36/09: "Interventi di
prevenzione e riduzione del fenomeno del mobbing".
. pag. 25*

Beschlussantrag Nr. 352/11 vom 12.7.2011, eingebracht von den Abgeordneten Leitner, Egger, Mair, Stocker S. und Tinkhauser, betreffend die Ortsnamenfrage Seite 32

Beschlussantrag Nr. 365/11 vom 26.8.2011, eingebracht vom Abgeordneten Minniti, betreffend die Voraussetzungen für die Gewährung des Wohngeldes Seite 34

Landesgesetzentwurf Nr. 167/13: "Änderungen zu Landesgesetzen auf den Sachgebieten Raumordnung, Landschaftsschutz, Forstwirtschaft, Gewerbegebiete, Bodenverbesserung, Beherbergungswesen, Enteignungen, Agrargemeinschaften, genetisch nicht veränderte Lebensmittel, Schutz der Tierwelt, Handel und Lärmbelästigung Seite 37

Mozione n. 352/11 del 12.7.2011, presentata dai consiglieri Leitner, Egger, Mair, Stocker S. e Tinkhauser, concernente la toponomastica pag. 32

Mozione n. 365/11 del 26.8.2011, presentata dal consigliere Minniti, concernente i requisiti richiesti per l'assegnazione del sussidio casa pag. 34

Disegno di legge provinciale n. 167/13: "Modifiche di leggi provinciali in materia di urbanistica, tutela del paesaggio, foreste, aree per insediamenti produttivi, miglioramento fondiario, attività ricettiva, espropriazioni, associazioni agrarie, alimenti geneticamente non modificati, protezione degli animali, commercio e inquinamento acustico". pag. 37

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: dott. Maurizio Vezzali**Ore 10.03 Uhr***Namensaufruf - appello nominale*

PRESIDENTE: La seduta è aperta. Ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno il processo verbale della seduta precedente è messo a disposizione delle consigliere e dei consiglieri provinciali in forma cartacea. Su di esso possono essere presentate, per iscritto, richieste di rettifica alla Presidenza entro la fine della seduta. Qualora non dovesse pervenire alcuna richiesta di rettifica, il processo verbale si intende approvato.

Copie del processo verbale sono a disposizione delle consigliere e dei consiglieri presso le collaboratrici e i collaboratori addetti alla stesura del processo verbale stesso (ultimo banco).

Per la seduta odierna si sono giustificati i consiglieri Thaler Zelger, Unterberger (pom.) e Urzi.

Riprendiamo la trattazione del punto 8) all'ordine del giorno, mozione n. 652/13, sospesa nella precedente seduta.

La parola al consigliere Leitner, prego.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zum Fortgang der Arbeiten! Ich beantrage eine gemeinsame Behandlung mit dem Tagesordnungspunkt 200, Beschlussantrag Nr. 656/13. Ich habe den Einbringer, Kollegen Pöder, gefragt, ob unser Antrag gleichzeitig behandelt werden kann, denn er beinhaltet denselben Punkt, nämlich die Pendlerzulage. Ich ersuche, dass der entsprechende Antrag verteilt wird.

PRESIDENTE: Ai sensi dell'articolo 117 del regolamento interno l'esame delle due mozioni avviene congiuntamente con il consenso dei rispettivi primi firmatari, consiglieri Pöder e Leitner.

Punto 8) all'ordine del giorno: "**Mozione n. 652/13 del 31.5.2013, presentata dal consigliere Pöder, riguardante lo sblocco e la liquidazione dei contributi per i pendolari**" e

punto 200) all'ordine del giorno: "**Mozione n. 656/13 del 4.6.2013, presentata dai consiglieri Leitner, Mair, Stocker S. e Tinkhauser, concernente i contributi per i pendolari**".

Punto 8 der Tagesordnung: "Beschlussantrag Nr. 652/13 vom 31.5.2013, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend: Pendlergeld jetzt" und

Punkt 200 der Tagesordnung: "Beschlussantrag Nr. 656/13 vom 4.6.2013, eingebracht von den Abgeordneten Leitner, Mair, Stocker S. und Tinkhauser, betreffend die Pendlerzulage".

Mozione n. 652/13

Con la presente mozione s'intende ottenere l'immediata riapertura dei termini per la presentazione di domande ai fini del contributo per spese di viaggio a favore di lavoratrici e lavoratori dipendenti.

A tale scopo va revocata la delibera della Giunta provinciale n. 1362 del 10-9-2012, con la quale è stata bloccata la presentazione annuale delle domande per ottenere i contributi sulle spese di viaggio.

Inoltre ci sono contributi degli ultimi anni che non sono ancora stati liquidati.

Secondo la risposta fornita dalla Giunta provinciale a un'interrogazione presentata dal sottoscritto sei mesi fa

1.158 contributi per il 2008

7.000 contributi per il 2009

7.000 contributi per il 2010

7.000 contributi per il 2011

non sono ancora stati liquidati.

Si tratta di una somma che complessivamente ammonta all'incirca a 9 milioni di euro.

Nel frattempo le domande di più antica data sono state liquidate. Il sottoscritto non è a conoscenza del numero esatto di contributi erogati per gli anni 2008 e 2009.

Il costo della vita aumentato e soprattutto le spese di viaggio rincarate per via dell'aumento del prezzo dei carburanti rendono urgente la liquidazione dei contributi degli ultimi anni nonché l'ammissione di nuove domande. Inoltre il nuovo aumento dell'aliquota IVA sui carburanti, dal 21 al 22 per cento, previsto per la metà dell'anno, farà accrescere ulteriormente le spese di viaggio.

Ciò premesso,

il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
delibera quanto segue:

1. Si impegna la Giunta provinciale a riammettere quanto prima le domande di contributo per le spese di viaggio per l'anno 2012. La delibera n. 1362 del 10-9-2012 va revocata.
2. Si impegna la Giunta provinciale ad avviare entro l'anno la liquidazione dei contributi per le spese di viaggio che non sono ancora stati pagati.

Ziel dieses Beschlussantrages ist es, die sofortige Zulassung neuer Ansuchen um das sogenannte Pendlergeld, den Fahrtkostenzuschuss für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zu erwirken.

Dazu muss der Beschluss der Landesregierung Nr. 1362 vom 10.9.2012 aufgehoben werden. Mit diesem Beschluss hat die Landesregierung die jährliche Einreichung der Anträge um das Pendlergeld blockiert.

Zudem ist die Auszahlung von Fahrtkostenbeiträgen der letzten Jahre ausständig.

Laut einer Antwort der Landesregierung auf eine Landtagsanfrage des Unterfertigten waren vor einem halben Jahr

1.158 Beiträge für das Jahr 2008

7.000 Beiträge für das Jahr 2009

7.000 Beiträge für das Jahr 2010

7.000 Beiträge für das Jahr 2011

noch nicht ausbezahlt.

Dabei handelt es sich um eine Gesamtsumme von rund 9 Millionen Euro.

Mittlerweile wurden die Auszahlungen der am weitesten zurückliegenden Ansuchen vorgenommen, die genaue Zahl der ausbezahlten Beiträge für 2008 und 2009 liegen dem Unterfertigten nicht vor.

Die gestiegenen Lebenshaltungskosten, insbesondere die durch den Anstieg der Treibstoffpreise gestiegenen Fahrtkosten machen es dringend erforderlich, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Fahrtkostenbeitrag der letzten Jahre ausbezahlt und dass neue Gesuche wieder zugelassen werden. Die Mitte 2013 vorgesehene neuerliche Mehrwertsteuererhöhung von 21 auf 22 Prozent für Treibstoffe wird die Fahrtkosten wiederum in die Höhe treiben.

Dies vorausgeschickt,

beschließt
der Südtiroler Landtag:

1. Die Landesregierung wird verpflichtet, unverzüglich wieder Ansuchen um Fahrtkostenbeiträge für das Jahr 2012 zuzulassen. Der Beschluss Nr. 1362 vom 10.9.2012 ist aufzuheben.
2. Die Landesregierung wird verpflichtet, die Auszahlung der noch ausstehenden Fahrtkostenbeiträge innerhalb des laufenden Jahres in die Wege zu leiten.

Mozione n. 656/13

Con legge provinciale n. 24 del 30 luglio 1981 sono stati introdotti contributi per spese di viaggio a favore di lavoratori e lavoratrici dipendenti. Questi contributi a titolo di rimborso spettano alle e ai dipendenti che per almeno 120 giorni all'anno per andare al lavoro hanno un tragitto di più di 10 km, per il quale non possono avvalersi di mezzi pubblici o di servizi speciali.

Il contributo è anche concesso ai lavori dipendenti/alle lavoratrici dipendenti che per recarsi sul posto di lavoro o alla fermata utile più vicina devono fare più di 5 km e non possono avvalersi di mezzi pubblici o mezzi di trasporto speciali.

Nel gennaio 2001 il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano ha modificato suddetta legge, affinché un numero maggiore di lavoratori e lavoratrici potesse usufruire di questa agevolazione. Se prima una zona era considerata sottoservita se, anche cambiando mezzo, i tempi di attesa prima e dopo l'orario di lavoro arrivavano complessivamente a meno di 90 minuti, nel 2001 questi tempi di attesa sono stati ridotti a 60 minuti. Da allora hanno comunque diritto a un contributo anche coloro che quotidianamente devono sobbarcarsi un tragitto di più di due ore per l'andata e il ritorno.

La legge prevede che la Giunta provinciale stabilisca annualmente un importo fisso tenendo conto della media annuale delle variazioni del prezzo della benzina. Mentre nel 1994 l'importo fisso per un litro di benzina ammontava a 60 lire (0,0310 euro), dal 2004 è di 0,0389 euro al km.

Questo minimo aumento non tiene conto del continuo aumento dei prezzi, per cui è necessario adeguare l'importo fisso.

La liquidazione ritardata di questi contributi ha ripetutamente suscitato critiche e lamentele. Attualmente si sta ancora provvedendo alla liquidazione di somme relative a domande presentate per il 2009 e l'anno scorso la Giunta provinciale ha deliberato di non accettare più domande fino a decisione contraria, scatenando così l'indignazione generale dei pendolari.

Ciò premesso e constatato che le spese per il carburante e una di altri bisogni fondamentali assieme una forte pressione fiscale gravano oltremodo sui bilanci delle famiglie,

si impegna la Giunta provinciale

- a ritirare quanto prima la delibera sul congelamento dei contributi per i pendolari ovvero a revocare il blocco della presentazione di domande di contributo;
- a prevedere nel bilancio provinciale 2014 le risorse necessarie per liquidare i contributi non ancora erogati;
- a tenere conto, quando verrà stabilito l'importo fisso del contributo per i pendolari, dell'effettivo rialzo del prezzo dei carburanti e ad aumentarne l'importo;
- a liquidare questi contributi al più tardi entro l'anno successivo a quello di riferimento.

Mit Landesgesetz Nr. 24 vom 30.7.1981 wurde ein Fahrtkostenzuschuss für Arbeitnehmer eingeführt. Diese als Pendlerzulage bekannte Vergütung steht jenen Arbeitnehmern zu, die mindestens 120 Tage im Jahr vom Wohnort zum Arbeitsplatz eine Strecke von mehr als 10 Kilometern zurücklegen müssen, die nicht durch öffentliche Verkehrsmittel oder Sonderdienste versorgt ist.

Der Zuschuss wird auch in jenen Fällen gewährt, in denen die Arbeitnehmer, um zum Arbeitsplatz oder zur nächsten geeigneten Haltestelle zu gelangen, eine Strecke von mehr als 5 Kilometern zurücklegen müssen, auf der keine öffentlichen oder Sonderverkehrsmittel eingesetzt sind.

Im Jänner 2001 hat der Landtag Änderungen zum sogenannten Pendlergesetz vorgenommen, damit mehr Arbeitnehmer in den Genuss dieses Zuschusses gelangen konnten. Galt vorher eine Strecke dann als unterversorgt, wenn, auch mit Umsteigen, die Wartezeiten am Anfang und am Ende der Arbeitszeit insgesamt unter 90 Minuten lagen, so wurde 2001 die Wartezeit auf 60 Minuten reduziert. Auf jeden Fall Anrecht auf einen Zuschuss haben seither auch jene Arbeitnehmer, die mehr als zwei Stunden tägliche Fahrzeit für Hin- und Rückfahrt in Kauf nehmen müssen.

Die Landesregierung legt laut Gesetz jährlich den Einheitsbeitrag fest, wobei sie den jeweiligen Jahresdurchschnitt der Benzinpreisänderungen berücksichtigt. Während etwa im Jahr 1994 der Einheitsbetrag für ein Liter Benzin 60 Lire (0,0310 Euro) betrug, beträgt er ab dem Jahr 2004 0,0389 Euro pro km.

Diese geringfügige Erhöhung hat den fortlaufenden Preiserhöhungen nicht Rechnung getragen, weshalb eine Anpassung des Einheitsbetrages notwendig ist.

Die verspätete Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses für Arbeitnehmer hat immer wieder zu Kritik und Klagen geführt. Derzeit werden noch Gelder für das Beitragsjahr 2009 ausgezahlt und im letzten Jahr hat die Landesregierung beschlossen, bis auf weiteres überhaupt keine Gesuche mehr anzunehmen. Das hat zu einer allgemeinen Empörung unter den Pendlern geführt.

Dies vorausgeschickt und festgestellt, dass die Ausgaben für Treibstoff und eine Reihe anderer Grundbedürfnisse sowie eine hohe Steuerbelastung die Privathaushalte über Gebühr belasten,

wird die Landesregierung angehalten,

- den Beschluss bezüglich Einfrierung der Pendlerzulage bzw. bezüglich des Gesuchsstopps unverzüglich zurückzunehmen und wieder Gesuche anzunehmen;
- im Landeshaushalt 2014 die Mittel für die ausstehenden Beitragszahlungen vorzusehen;
- bei der Feststellung des Einheitsbetrages für die Pendlerzulage den effektiven Kostensteigerungen beim Treibstoff Rechnung zu tragen und insgesamt eine Anhebung vorzunehmen;
- die Fahrtkostenzuschüsse spätestens innerhalb des Jahres auszubezahlen, das auf das Bezugsjahr folgt.

La parola al consigliere Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion): Die leidige Geschichte des Pendlergeldes ist noch nicht zu Ende. Jedes Monat kommt irgendwo irgendeine Mitteilung von irgendjemandem, nicht selten auch von meinem Landsmann Christof Gufler als Chef der Arbeitnehmer, der immer wieder ein bisschen "stirget" und sagt, dass man in Sachen Pendlergeld endlich etwas machen müsse.

Die Problematik ist bekannt. Das Pendlergeld wurde ausgesetzt. Die Entgegennahme von Gesuchen wurde ausgesetzt. Ich denke, dass wir in diesem Zusammenhang doch so weit sind, dass wir sagen müssten, dass es mit der Aussetzung irgendwann einmal reiche und wir das Ganze wieder angehen sollten. Es hat kürzlich ein Wahlversprechen gegeben, um es einmal so zu sagen, dass vor den Wahlen die ausstehenden Pendlerbeiträge nachbezahlt werden sollten. Warum vor den Wahlen? Warum hat man jahrelang nicht gezahlt, wenn das Geld doch da ist? Wahrscheinlich um vor den Wahlen wieder sagen zu können, dass man es jetzt auszahle. Es sind noch Beiträge aus dem Jahre 2008 ausständig. Bis zur Abfassung dieses Beschlussantrages war es zumindest so – ich lasse mich gerne eines Besseren belehren –, dass mittlerweile die Beiträge 2008 abgeschlossen sind, hoffentlich. 2008 waren 1.100 Beiträge ausständig. 7.000 Beiträge aus dem Jahr 2009, 7.000 aus dem Jahr 2010 und 7.000 für das Jahr 2011 waren noch nicht ausbezahlt. Was ist passiert? Im Herbst 2012 wurde mit Beschluss der Landesregierung die Entgegennahme der Gesuche ausgesetzt. Darüber wurde viel diskutiert. Verschiedene Fraktionen haben Anträge gestellt, es doch wieder auszuzahlen und mit dem Pendlergeld doch wieder weiterzumachen. Das wurde bislang nicht getan. Man hat versprochen, dass man eine Lösung finden und irgendwann einmal die Gesuche wieder zulassen werde, aber es besteht nach wie vor diese Unsicherheit.

Wir müssen jetzt auch noch einmal darüber reden, wie die Problematik hinsichtlich der zusätzlichen Ausgaben angesichts der Preissteigerung bei Treibstoffen usw. für die Pendler, gerade für die Berufspendler, aussieht. Im Jahre 2012 waren durch die Treibstoffpreiserhöhungen 400 bis 500 Euro mehr Ausgaben im Jahr, allein was die Treibstoffpreissteigerung angeht, pro Familie zu verzeichnen. Das schlägt vor allem auf die Taschen jener, die berufsmäßig von zu Hause zum Arbeitsplatz und wieder zurückfahren müssen, und das über eine längere Strecke, und nicht die Möglichkeit haben, die öffentlichen Verkehrsmittel und die entsprechenden Abonnementsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Wir wissen, dass eine neuerliche Mehrwertsteuererhöhung ansteht. Auch das wird gerade die Geringverdiener in einem unnatürlichen Verhältnis sozusagen wieder mehr belasten. Wir haben die Aussetzung der Entgegennahme der Pendlergesuche immer noch in Kraft. Die Frage ist jetzt, warum nicht endlich wieder einmal Hand angelegt wird, dass man sagt, dass man die Gesuche entgegennehmen könne, dass man sie jetzt wieder entgegennehmen müsse, damit die Leute wissen, dass sie in absehbarer Zeit irgendwann einmal ein Geld bekommen. Im Jahr macht es für die Pendler im Durchschnitt 200 bis 300 Euro aus. Das ist sowieso nicht viel. Natürlich mag man sagen, dass die öffentliche Hand sparen müsse, weil man das Geld nicht habe. So wurde hier von Seiten des Landesrates argumentiert, aber was heißt, wir haben das Geld nicht, wenn für andere Dinge das Geld da ist?

Wir haben gelesen, dass von Seiten der Landesregierung ein Beschluss in Sachen Filmförderung gefasst wurde, womit Filme gefördert werden, die in Südtirol überhaupt keine Bedeutung haben oder für Südtirol, gerade was die BLS hinsichtlich der Marketing Strategie Südtirols über die Filmförderung angeht, keine Bedeutung haben, weil Südtirol in solchen Filmen überhaupt nicht vorkommt. Wenn wir dafür das Geld zur Verfügung haben, dann wäre es doch besser investiert, wenn wir es jetzt in dieser Situation einmal den Pendlern geben würden.

Dann gibt es natürlich die leidige Geschichte mit dem Ankauf der Wasserstoffbusse, ganz klar. Darüber hat es auch Diskussionen und Kritik gegeben dahingehend, dass man 9 Millionen Euro insgesamt für den Ankauf und für das spätere Betreiben, das Warten dieser Busse zur Verfügung stellt. Die 9 Millionen insgesamt hätte es aber für die Auszahlung aller ausstehenden Pendlerbeiträge gebraucht.

Jetzt haben wir, wie gesagt, zumindest in den Zeitungen gelesen, dass in der Vorwahlzeit ein Versprechen abgegeben wurde, dass die Pendlerbeiträge nachgezahlt würden. Das löst das Problem der neuen Anträge allerdings noch nicht. Ich bin der Meinung, dass wir jetzt doch lange zugewartet und zugeschaut und zwischendurch einmal wieder darauf gedrängt haben, dass etwas geschieht. Insgesamt haben wir zu lange zugewartet, weil bislang nichts geschehen ist. Vielleicht hören wir heute, dass alles schon in die Wege geleitet wurde, dass alles schon vorbereitet ist, damit die Pendlerbeiträge ausbezahlt werden und damit auch der Beschluss wieder geändert wird. Es wäre auch schön, wenn wir das hören würden, denn dann wäre das Ziel erreicht.

Solange wir das aber nicht hören, soll der Landtag hergehen – das ist das Ziel dieses Beschlussantrages – und die Landesregierung verpflichten, Ansuchen um Kostenbeiträge für das Jahr 2012 - darum geht es - wieder zuzulassen. Der entsprechende Beschluss vom September 2012, der die Zulassung der Gesuche ausgesetzt hat, ist aufzuheben. Die Landesregierung wird auch verpflichtet, die Auszahlung der noch ausstehenden Fahrtkostenbeiträge innerhalb des laufenden Jahres in die Wege zu leiten.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Der Antrag wird gerade verteilt.

Kollege Pöder hat die wesentlichen Dinge eigentlich schon gesagt. Ich möchte deshalb unseren Beschlussantrag verlesen: *"Mit Landesgesetz Nr. 24 vom 30.7.1981 wurde ein Fahrtkostenzuschuss für Arbeitnehmer eingeführt. Diese als Pendlerzulage bekannte Vergütung steht jenen Arbeitnehmern zu, die mindestens 120 Tage im Jahr vom Wohnort zum Arbeitsplatz eine Strecke von mehr als 10 Kilometern zurücklegen müssen, die nicht durch öffentliche Verkehrsmittel oder Sonderdienste versorgt ist.*

Der Zuschuss wird auch in jenen Fällen gewährt, in denen die Arbeitnehmer, um zum Arbeitsplatz oder zur nächsten geeigneten Haltestelle zu gelangen, eine Strecke von mehr als 5 Kilometern zurücklegen müssen, auf der keine öffentlichen oder Sonderverkehrsmittel eingesetzt sind.

Im Jänner 2001 hat der Landtag Änderungen zum sogenannten Pendlergesetz vorgenommen, damit mehr Arbeitnehmer in den Genuss dieses Zuschusses gelangen konnten. Galt vorher eine Strecke dann als unterversorgt, wenn, auch mit Umsteigen, die Wartezeiten am Anfang und am Ende der Arbeitszeit insgesamt unter 90 Minuten lagen, so wurde 2001 die Wartezeit auf 60 Minuten reduziert. Auf jeden Fall Anrecht auf einen Zuschuss haben seither auch jene Arbeitnehmer, die mehr als zwei Stunden tägliche Fahrzeit für Hin- und Rückfahrt in Kauf nehmen müssen.

Die Landesregierung legt laut Gesetz jährlich den Einheitsbeitrag fest, wobei sie den jeweiligen Jahresdurchschnitt der Benzinpreisänderungen berücksichtigt. Während etwa im Jahr 1994 der Einheitsbetrag für ein Liter Benzin 60 Lire (0,0310 Euro) betrug, beträgt er ab dem Jahr 2004 0,0389 Euro pro km.

Diese geringfügige Erhöhung hat den fortlaufenden Preiserhöhungen nicht Rechnung getragen, weshalb eine Anpassung des Einheitsbetrages notwendig ist.

Die verspätete Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses für Arbeitnehmer hat immer wieder zu Kritik und Klagen geführt. Derzeit werden noch Gelder für das Beitragsjahr 2009 ausgezahlt und im letzten Jahr hat die Landesregierung beschlossen, bis auf weiteres überhaupt keine Gesuche mehr anzunehmen. Das hat zu einer allgemeinen Empörung unter den Pendlern geführt."

Die ganze Geschichte um die Pendlerzulage hat uns hier im Landtag schon öfters beschäftigt. Wir haben immer wieder versucht, die Landesregierung durch Beschlussanträge aufzufordern oder zu verpflichten, diese Beträge früher auszuzahlen. Die Antwort war Folgende: Einstellung. Man hat dann kein Geld gehabt. Man hat diese 2 Millionen Euro jährlich nicht aufbringen können, wenngleich im Ressort Verkehr andere Ausgaben getätigt worden sind, die ein Vielfaches davon ausmachen. Ich habe erst gestern die Antwort erhalten, wie viel das Land – dies ist heute in den Medien nachzulesen – für den Flugplatz ausgegeben hat, auch an laufenden Kosten wohl gemerkt.

Tatsache ist, dass in den letzten Jahren die Benzinpreise drastisch angestiegen sind. In Südtirol gibt es viele Arbeitnehmer, die nicht auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen können, weil sie teilweise Turnusdienste machen müssen und nicht alle Orte so versorgt sind, dass sie jederzeit ein öffentliches Verkehrsmittel in Anspruch nehmen könnten. Es sei in diesem Zusammenhang zugestanden, dass der Personennahverkehr sehr stark ausgebaut worden ist, nach meinem Dafürhalten teilweise auch zu großzügig, denn ob es überall den Halbstunden- oder Stundentakt braucht, sei auch auf dem Prüfstand gestellt. Hier sollte man schauen, wie die Zahlen ausschauen, ob dies wirklich notwendig ist, aber die Arbeitnehmer, die auf das Verkehrsmittel angewiesen sind, haben einen wesentlichen Teil des Lohns für Treibstoffspesen aufzubringen und da macht ein Betrag von

250, 300 oder 400 Euro im Jahr eine schöne Summe aus, die sie haben oder nicht haben, und dies ist schon nicht gerade bedeutungslos.

Das Land rühmt sich immer keine Schulden zu haben. Landeshauptmann Durnwalder sagt bei jeder Gelegenheit, dass das Land keine Schulden hätte. Ich sage, dass dies nicht stimmt, denn das Land hat sehr wohl Schulden, und zwar bei den Bürgern. In der Privatwirtschaft würde man sagen, dass es Kundenkredite sind. Wenn ich nicht zahle, dann habe ich sehr wohl eine Schuld. Der Bürger muss drei, vier oder auch fünf Jahre auf Beiträge warten. Im Tourismus hatten wir bis zu fünf Jahre, hier haben wir vier Jahre Wartezeiten, und das ist sicherlich nicht zumutbar. Deshalb verlangen wir auch, dass die Fahrtkostenzuschüsse spätestens innerhalb des Jahres ausbezahlt werden, das auf das Bezugsjahr folgt. Im Haushalt wird die Summe für dieses Kapitel für diese Maßnahme vorgesehen. Infolgedessen sehe ich hier keinen Grund, dass man das immer aufschieben muss, denn dann haben jene Recht, die sagen, dass es wieder Wahlversprechen wären. Heuer haben wir Landtagswahlen. Jetzt wird es wieder plötzlich gezahlt und plötzlich werden die Termine wieder aufgemacht.

Wir möchten, dass die Landesregierung zu folgenden Maßnahmen angehalten wird:

1. Den Beschluss bezüglich Einfrierung der Pendlerzulage bzw. bezüglich des Gesuchsstopps unverzüglich zurückzunehmen und wieder Gesuche anzunehmen;
2. im Landeshaushalt 2014 die Mittel für die ausstehenden Beitragszahlungen vorzusehen, dass die Rückstände endlich getilgt werden;
3. bei der Feststellung des Einheitsbetrages für die Pendlerzulage den effektiven Kostensteigerungen beim Treibstoff Rechnung zu tragen und insgesamt eine Anhebung vorzunehmen, wie wir vom Gesetz her eigentlich verpflichtet wären, denn das steht im Gesetz auch drinnen, es ist aber nicht mehr gemacht worden;
4. die Fahrtkostenzuschüsse spätestens innerhalb des Jahres auszubezahlen, das auf das Bezugsjahr folgt.

EGGER (Wir Südtiroler): Die beiden Beschlussanträge des Kollegen Pöder und der Freiheitlichen Fraktion sind fast deckungsgleich. Beide Male wird verlangt, dass der Einfrierungsbeschluss zurückgenommen wird, wonach derzeit keine weiteren Gesuche vorgelegt werden dürfen. In beiden Fällen wird verlangt, dass die ausstehenden Auszahlungen sofort durchgeführt werden. Die Freiheitliche Fraktion fügt dann noch einen dritten Punkt hinzu dahingehend, dass man künftig den Kostensteigerungen Rechnung tragen möge. Da haben natürlich beide Beschlussanträge ihre volle Berechtigung.

Herr Landesrat Widmann! Ich muss Sie schon auch loben und nicht nur kritisieren. Im öffentlichen Nahverkehr ist einiges passiert. Das sage ich ausdrücklich. Aber zu diesem Thema müssen Sie sich, Herr Landesrat, schon die Frage gefallen lassen, ob Sie sich in diesem Zusammenhang nicht langsam ein wenig schämen, denn es ist doch – ich hoffe es sagen zu dürfen – ein wenig peinlich, wenn man hier im immer noch reichen Land Südtirol 8 bis 9 Millionen Euro über Jahre hinweg den Bürgern schuldet. Ich muss sagen, dass es sich in meinen Augen um eine politische Blamage handelt, wenn man nicht imstande ist, diese 8 oder 9 Millionen Euro, die den Bürgern im Laufe der letzten Jahre offensichtlich nicht ausbezahlt wurden, aufzutreiben. Das ist für mich eigentlich eine handfeste politische Blamage. Es geht nicht um einen Riesenbetrag, sondern um 8, 9 oder vielleicht 10 Millionen Euro, die sich in der Zwischenzeit angehäuft haben. Ich muss Sie, Herr Landesrat, schon fragen, warum Sie sich hier nicht mehr ins Zeug legen, um die Mittel zu finden, denn für andere Sachen haben Sie die Mittel immer gefunden.

Kollege Pöder hat die sogenannte Filmförderung angesprochen. Sie sagen uns immer, dass man das Doppelte an Geld wieder hereinbekomme. In Wahrheit ist es eine reine Wirtschaftsförderung. Das haben Sie auch einmal zugegeben, aber bitte, dafür haben Sie die Gelder gefunden. Ich bin nicht grundsätzlich gegen eine Wirtschaftsförderung, aber da hat man die Gelder für diese neue Art der Förderung, nämlich für die Filmförderung gefunden. In diesem Fall hat der Landeshauptmann einmal versucht die nötigen Mittel zu suchen und die SVP-Arbeitnehmer haben sich dann fürchterlich wichtig gemacht dahingehend, was ihnen da wieder gelungen wäre. Dem Landeshauptmann ist es also offensichtlich gelungen - ich glaube, dass er damals von 6 Millionen Euro gesprochen hat -, diesen Betrag irgendwo im Landeshaushalt zu finden. Wenn der Landeshauptmann das Geld gefunden hat, dann muss ich Sie, Herr Landesrat, schon fragen, wo diese 6 Millionen Euro sind und warum die Auszahlungen weiter auf sich warten lassen. Vielleicht sagen Sie uns heute, dass einiges inzwischen ausbezahlt wurde. Das wäre wünschens- und begrüßenswert, aber einer der beiden Punkte der Beschlussanträge, nämlich die Wiedereröffnung der Möglichkeit, Anträge zu stellen, ist ein anderes Kapitel. Diesbezüglich bin ich voll dafür, denn wenn man nicht imstande ist, die Möglichkeit wieder zu eröffnen und wenn man schon gar nicht imstande ist, die ausstehenden Mittel zu bezahlen, dann sollte man – diesbezüglich bin ich nicht dafür – die Courage haben,

das Gesetz abzuschaffen, denn ein Gesetz in Kraft zu lassen, das den Bürgern gewisse Rechte und Ansprüche einräumt, ... Dann sollte man das Gesetz eigentlich am besten abschaffen, wogegen ich mich allerdings energisch verwehren würde.

Vorsitz der Vizepräsidentin | Presidenza della vicepresidente: DDr.ⁱⁿ Julia Unterberger

PRÄSIDENTIN: Das Wort hat Frau Hochgruber Kuenzer, bitte.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Die Pendlerzulage trifft, aus meiner Sicht, die Betroffenen ganz unterschiedlich, und zwar die einen, weil sie weit weg vom Arbeitsplatz sind und dementsprechend eine bestimmte Zeit für die Erreichung des Arbeitsplatzes brauchen, die 2001 eingeführt worden ist. Wenn sie länger als 60 Minuten Fahrtzeit zum Arbeitsplatz brauchen, dann haben sie Anrecht auf die Pendlerzulage. Den anderen aber, die aufgrund ihrer Entfernung – hier spreche ich ganz bewusst von entlegenen Ortschaften, Weilern, Dörfern, die nicht an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen sind - keine Möglichkeit haben, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen, würde die Pendlerzulage, aus meiner Sicht, zustehen. Natürlich kann man, wenn man viel Geld hat, alles unterstützen, aber ich frage mich, ob es dann, wenn öffentliche Verkehrsmittel bereits vom Land mitfinanziert werden, noch notwendig ist, dass die Zeit, die man bis zum Arbeitsplatz braucht, berücksichtigt wird. Da stellt sich bei mir von den Prioritäten her schon die Frage: Die einen, die überhaupt keine Möglichkeit haben, an den Arbeitsplatz zu kommen, weil sie nicht an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen sind, und die anderen, die aufgrund der Zeit, die sie bis zum Arbeitsplatz brauchen, aber öffentliche Verkehrsmittel, die auch von der öffentlichen Hand und auch vom Land mitfinanziert werden, nutzen.

Jedem Einzelnen von uns ist es ein Anliegen, weil wir mit diesen Menschen immer wieder in Kontakt treten und diese Menschen uns dieses Anliegen auch vortragen, dass in diese Richtung eine Verbesserung und vielleicht eine effiziente Förderung gemacht werden sollte. Es ist schon längere Zeit darüber diskutiert worden, dass die Kriterien überarbeitet werden. Ich denke, dass der zuständige Landesrat in seinen Ausführungen konkreter werden und sagen wird, wo wir zurzeit stehen. Ich persönlich setze mich ganz fest dafür ein, dass in erster Linie vor allem jene berücksichtigt werden, die keine Möglichkeit haben, sich am öffentlichen Verkehrsnetz zu beteiligen, die zu weit weg sind, wo es keine Haltestelle gibt, und Dörfer, die nicht oder ganz selten angefahren werden.

WIDMANN (Landesrat für Industrie, Handel, Handwerk, Mobilität und Personal – SVP): Wie Kollegin Hochgruber Kuenzer schon ausgeführt hat, haben wir darüber mehrfach diskutiert. Kollege Egger! Diese Gelder, von denen Sie gesprochen haben, sind zweckgebunden, nur geht es darum, dass man, wie Sie immer richtig sagen, seriös vorgehen sollte. Es ist eigenartig, dass, wenn sich der Personennahverkehr in den vergangenen Jahren nachweislich teilweise verdoppelt und verdreifacht hat, die Gesuche für die Pendlerbeiträge sich ebenfalls verdoppelt haben. Wir sind der Sache nachgegangen. Es gibt Sachen, die ich jetzt nicht öffentlich kundtun möchte, weil es zwar nicht die Mehrheit der Gesuchsteller darstellt, aber es ziemlich mehr als nur Einzelfälle sind, wo zum Beispiel in wilder Ehe zwei Menschen zusammen wohnen, wo einer vielleicht im hintersten Passeier den offiziellen Wohnsitz hat, aber in Riffian wohnt, in Meran arbeitet und dann die Pendlerbeiträge bekommt, obwohl er in Riffian wohnt, was aber nicht rechtens ist. Deshalb haben wir gemeinsam mit den Gewerkschaften vereinbart, dass neue Kriterien erstellt werden und nicht noch einmal das passiert, was passiert ist und aus irgendwelchen Gründen noch mehr Gesuche kommen, sondern wir wollen, dass die wirklich Bedürftigen – Kollegin Hochgruber Kuenzer hat es bereits erklärt -, die weit weg wohnen, wie die Lehrerinnen und Lehrer, die jedes Jahr woanders hinfahren müssen, vielleicht eineinhalb Stunden in der Früh fahren müssen, vor allem vom Zentrum in die Peripherie usw., berücksichtigt werden. Vor drei oder vier Monaten hat man mich beauftragt, mit den Gewerkschaften und mit der Verbraucherschutzzentrale Gespräche zu führen, um Kriterien zu erarbeiten, die gerecht sind, dass man schaut, was richtig ist und wer die Pendlerzulage bekommen soll. Wir sind knapp vor dem Abschluss dieser Arbeiten. Es dauert noch maximal zwei bis drei Wochen. Dann werden wir die neuen Kriterien präsentieren und mit der Auszahlung der bereits zweckgebundenen Geldmittel neu starten.

Wenn Sie sagen, dass man 9 Millionen Euro Schulden hätte und das Geld finden müsse, dann muss ich Ihnen sagen, dass das Geld gefunden ist. Wenn von 9 Millionen 6 Millionen Euro nachbezahlt werden, dann ist dies, muss ich sagen, ein beträchtlicher Teil. Man muss aber vor allem wissen, dass der Mechanismus dieses Gesuches so ist, dass man zumindest einige Jahre in Verzug ist, weil für alles, was 2012 gependelt wurde, 2013 angesucht und dann im Laufe des Jahres 2013 ausbezahlt wird. Man ist immer ein Jahr hinten für das, was man

im Jahr vorher gependelt hat. Es wird immer ein Betrag ausständig sein, den die Leute noch nicht bekommen haben. Mit den 6 Millionen Euro, die wir noch vor dem Sommer anfangen werden auszuzahlen - das ist der Beschluss der Landesregierung, der auch in der Fraktion besprochen worden ist -, werden wir einen großen Teil nachzahlen können. Deswegen ist das, was Sie sich mit diesem Beschlussantrag vorstellen, im Prinzip überholt, weil Sie in einen Prozess eingreifen, der vor der Endphase steht. Ich habe mit den Gewerkschaften und mit der Verbraucherschutzzentrale viele Gespräche geführt. Wir werden Ende Juli eine Lösung bringen, die in dreierlei Hinsicht seriös ist, und zwar einmal, dass solche Rückstände bei einem gleich bleibenden Haushalt nicht mehr passieren, zweitens, dass diejenigen, die bedürftig sind, die Beiträge bekommen und nicht andere, und drittens, dass wir wissen, ab wann und wie mit den Nachzahlungen gestartet wird. Das wird sicher noch heuer der Fall sein. Deshalb glaube ich, dass es richtig ist, wenn man dies zur Kenntnis nimmt und somit auch den Beschlussantrag zurückzieht.

PÖDER (BürgerUnion): Ich hoffe, dass es sehr bald passiert. Ich denke, dass der Landtag darauf drängen soll. Ich denke, dass die Nachzahlung der noch ausständigen Beiträge erfolgen muss und dass der Landtag hier ganz einfach die Landesregierung verpflichten soll, entsprechende Schritte zu setzen. Es sind 7.000 Beiträge vom Jahr 2010 und 7.000 vom Jahr 2011 ausständig. Ich bin der Meinung, dass dies der Landtag beschließen soll, weil wir nicht mehr zuwarten sollten. Die Landesregierung soll auch verpflichtet werden, die Ansuchen wieder zuzulassen, weil die Aussetzung dieser Ansuchen auf keinen Fall mehr gerechtfertigt ist.

Die neuen Kriterien hin, die neuen Kriterien her, ich wäre auch der Meinung gewesen, dass wir die Kriterien per Gesetz – ich habe dazu auch einen Gesetzentwurf vorgelegt, der abgelehnt wurde – festlegen sollten, dass wir zum Beispiel bestimmte Kriterien, was die Erreichbarkeit der nächsten Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel usw. angeht, ändern sollten, dass dort auch eine zusätzliche Möglichkeit besteht, das Pendlergeld in Anspruch nehmen zu können. Ich bin der Meinung, dass wir auf jeden Fall die Landesregierung verpflichten sollten, dass dieser Beschluss auch umgesetzt wird und dass wir nicht noch weiter zuwarten sollen müssen. Ich bin auch der Meinung, dass wir in diesem Bereich schon zu lange zuwarten. Ich bin auch der Meinung, dass es jetzt viel zu spät kommt, wenn nun beschlossen wurde, dass neue Kriterien erarbeitet werden usw. Es gibt Anträge und die Leute, die die Anträge im Jahr 2010 für das Jahr 2009 oder im Jahr 2012 für das Jahr 2011 gestellt und sich darauf verlassen haben, dass sie irgendwann einmal die Auszahlung dieser Gelder bekommen. Diese haben jetzt einfach keine Lust mehr zuzuwarten. Ich denke ganz einfach, dass ungeachtet der Tatsache, was jetzt dann noch weiter passiert, diese Auszahlungen vorgenommen und neue Gesuche zugelassen werden müssen.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich bin mit dem, was Kollegin Hochgruber Kuenzer gesagt hat, vollkommen einverstanden. Die Kriterien können durchaus überarbeitet werden, aber eines geht nicht: Wenn ein Bürger aufgrund eines bestehenden Gesetzes, aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung ein Ansuchen stellt, dann hat er das Recht, dass er das, was ihm zusteht, auch bekommt. Sonst haben wir keinen Rechtsstaat mehr. Die Landesregierung hat es im Laufe der letzten Jahre verabsäumt, auf unsere Einwände zu reagieren. Sie hätte fünf Jahre Zeit gehabt, die Kriterien abzuändern. Was hat sie getan? Sie hat gewartet, bis sich die Rückstände angehäuft haben und dann eine Sperre eingezogen. Das hat sie gemacht. Ich hätte mir erwartet, dass sie gleichzeitig auch einen neuen Maßnahmenkatalog, eine neue Regelung, einen neuen Beschluss vorlegt oder auch das Gesetz ändert. Man kann selbstverständlich über alles diskutieren.

Auch ich bin der Meinung, dass möglicherweise Leute in den Genuss einer Zulage kommen, die sie nicht unbedingt brauchen oder die nicht unbedingt gerechtfertigt ist. Das kann sein. Eine Kommodität ist es allemal, aber diese Aufgabe hat die Politik nicht. Sie muss eine treffsichere Maßnahme setzen, damit jene bezuschusst werden, die einen Nachteil haben, weil sie weit entfernt vom Arbeitssitz leben und kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können. Das ist die ursprüngliche Absicht.

Dass man das Gesetz im Jahre 2001 geändert hat, um noch mehr Leute hineinzunehmen, ist eine andere Geschichte, aber man straft jetzt genau jene, die es wirklich brauchen und einen Nachteil haben. Es ist absurd, in ein Gesetz hineinzuschreiben, dass man die Fahrkostenzulage den Treibstoffpreisen anpasse, und es dann nicht macht. Und mit Verlaub, der Betrag ist lächerlich! Wenn ich einen Beitrag geben muss, dann muss er auch einen Sinn erfüllen. So ist es geschehen, dass viele Leute gesehen haben, dass sie durch irgendetwas zusätzlich noch etwas hereinbekommen, als monatliches Einkommen gerechnet wohlgemerkt, aber, wie gesagt, das kann man jetzt nicht der Opposition in die Schuhe schieben, sondern die Regierung hat hier geschlafen. Sie hat nicht gehört, was man ihr seit Jahren sagt. Tatsache ist, dass Leute auf etwas warten, was ihnen zugesagt wurde, was ihnen auch zusteht, was sie aber nicht bekommen. Das hat mit einem Rechtsstaat nichts zu tun.

Noch einmal. Wenn wir der Meinung sind - ich unterstreiche es -, dass die Kriterien zu überarbeiten sind - dies ist keine Frage -, aber das muss man machen und nicht hergehen und sagen, dass man einfach nicht zahle, einstweilen Stopp mache und dann werde man schon sehen. Jetzt kommen Wahlen und wir müssen etwas tun. Das ist ein typisches Wahlzuckerle, nicht mehr und nicht weniger! Wenn man gleichzeitig Kriterien fordert, dann werden wir sehen, welche Kriterien kommen. Tatsache ist, dass die Leute, die jetzt vier Jahre warten, vor den Wahlen einen schönen Beitrag vom Land bekommen. Dann wird ein schönes Briefchen kommen, in dem steht: "Es freut mich Ihnen mitzuteilen, dass auf meinen Vorschlag hin die Landesregierung beschlossen hat, Ihnen usw." Das kennen wir alle.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Beschlussantrag Nr. 652/13 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 11 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Wir stimmen über den Beschlussantrag Nr. 656/13 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 12 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir kommen jetzt zum Tagesordnungspunkt 11, Beschlussantrag Nr. 659/13, eingebracht vom Abgeordneten Egger, aber der Herr Landeshauptmann ist nicht hier.

Das Wort hat der Abgeordnete Egger, bitte.

EGGER (Wir Südtiroler): Ich wäre durchaus damit einverstanden, auch ohne den Herrn Landeshauptmann den Punkt zu behandeln, wenn einer der beiden Stellvertreter des Landeshauptmannes im Saal wäre.

PRÄSIDENTIN: Die Landesräte Theiner und Tommasini sind nicht da.

Ich unterbreche die Sitzung für fünf Minuten, um den Landesräten die Möglichkeit zu geben, in den Saal zu kommen.

ORE 10.41 UHR

ORE 10.49 UHR

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Punkt 11 der Tagesordnung: "Beschlussantrag Nr. 659/13 vom 10.6.2013, eingebracht vom Abgeordneten Egger, betreffend die externen Aufträge der Landesregierung – Fachkompetenz muss vor Parteizugehörigkeit gehen".

Punto 11) all'ordine del giorno: **"Mozione n. 659/13 del 10.6.2013, presentata dal consigliere Egger, riguardante gli incarichi esterni della Giunta provinciale – la competenza specifica deve essere più importante dell'appartenenza di partito".**

Immer wieder kommt es vor, dass die Landesregierung Privatpersonen oder Firmen gut dotierte Aufträge (z.B. für Beratungen und Studien jeglicher Art) erteilt. Dies trotz einer Vielzahl an gut ausgebildeten Personen innerhalb der Beamtenschaft, welche durchaus das Fachwissen hätten, einen Gutteil der fremd vergebenen Aufträge zu erledigen.

Dass bei diesen Aufträgen gelegentlich auch die Zugehörigkeit/Nähe des Beauftragten zur Volkspartei eine gewisse Rolle spielt, stellt für jeden Kenner unseres Systems wohl keine große Überraschung dar.

Es hat selbstverständlich jeder Bürger grundsätzlich das gleiche Recht mittels eines Auftrages der Landesregierung sein Einkommen aufzubessern. Sinnhaftigkeit und Nützlichkeit der externen Beauftragung, die unzweifelhaften subjektiven Voraussetzungen des/der Beauftragten (und dazu zählt eben nicht die Zugehörigkeit zu irgendeiner Partei) sowie die Unmöglichkeit einer internen Erledigung sollten allerdings gegeben sein.

Leider gibt es aber immer wieder Beispiele für (auch wiederholte) öffentliche Aufträge an SVP-Funktionäre. Die Kosten dieser Aufträge entsprechen gelegentlich auch laut Ermittlungen des Rechnungshofes nicht ihrem Nutzen. Als Beispiel sei der "Fall" Christoph Gufler (Chef der SVP-Arbeitnehmer) genannt, welchen die Landesregierung Anfang 2011 mit der Errichtung einer Studie

hinsichtlich abwanderungsgefährdeter Gemeinden beauftragte. Die Kosten besagter Studie dürfen nun, laut noch nicht rechtskräftigem Urteil der Rechtssprechungssektion der Bozner Rechnungshofes, die Mitglieder der Landesregierung sowie zwei hohe Beamte übernehmen und dem Steuerzahler vergüten.

Einen "Fall" von wiederholter, kontinuierlicher Beauftragung stellt der SVP-Arbeitnehmer Martin Alber dar, welchem das Ressort Theiner allein zwischen 2005 und 2009 Aufträge (Beratungstätigkeit, Medienarbeit, Koordinierung usw.) über einen Gesamtbetrag von 60.000 €, zuzüglich MwSt., erteilte. Die Frage, ob Alber gut vergütete Leistungen nicht auch von fachkundigen Beamten hätten erbracht werden können, darf gestellt werden.

Dies vorausgeschickt,

*verpflichtet
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung:*

- 1. Beratungs-, Studien- und Koordinierungsaufträge jeglicher Art nur dann externen Personen/Firmen zu erteilen, wenn eine landesinterne Beauftragung nicht machbar und der öffentliche Nutzen gegeben ist;*
- 2. Bei externen Aufträgen darf die Parteizugehörigkeit des Auftragnehmers, im Gegensatz zur fachlichen Kompetenz, keinerlei Rolle spielen.*

La Giunta provinciale assegna spesso incarichi ben remunerati a privati o a ditte (per esempio per consulenze e studi di ogni genere). Questo nonostante il fatto che tra i funzionari vi siano numerose persone ben preparate che, con le loro competenze, sarebbero in grado di svolgere buona parte degli incarichi affidati esternamente.

Che talvolta nell'assegnare questi incarichi abbia una certa rilevanza l'appartenenza ovvero la vicinanza dell'incaricato alla Südtiroler Volkspartei, per chi conosce il nostro sistema è un segreto di pulcinella.

Ovviamente tutti hanno in linea di principio lo stesso diritto di aumentare il proprio reddito grazie ad incarichi della Giunta provinciale. I presupposti dovrebbero però essere l'utilità dell'incarico esterno, gli indiscussi requisiti personali di chi ottiene l'incarico (tra i quali non vi è l'appartenenza a un qualche partito) nonché l'impossibilità di svolgere il compito internamente.

Purtroppo assistiamo ripetutamente all'assegnazione di incarichi pubblici (anche rinnovati) a funzionari del partito SVP. Dalle indagini della Corte dei conti risulta che talvolta i costi di questi incarichi non corrispondono alla loro utilità. Quale esempio citiamo il "caso" Christoph Gufler (capo degli Arbeitnehmer della SVP), che all'inizio del 2011 è stato incaricato dalla Giunta provinciale di elaborare uno studio sui comuni a rischio spopolamento. Secondo una sentenza della sezione di Bolzano della Corte dei conti, non ancora passata in giudicato, i costi di questo studio ricadranno sui componenti della Giunta provinciale e su due alti funzionari e verranno così risarciti al contribuente.

Un altro "caso" di ripetuto e continuo incarico riguarda l'esponente degli Arbeitnehmer SVP, Martin Alber, al quale l'assessorato di Theiner tra il 2005 e il 2009 ha assegnato incarichi (consulenze, comunicazione, coordinamento ecc.) per una somma complessiva di 60.000 euro + IVA. È lecito chiedersi se le prestazioni ben remunerate fornite da Alber avrebbero potuto essere anche svolte da funzionari esperti.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
impegna la Giunta provinciale*

- 1. ad assegnare esternamente qualsiasi incarico per consulenze, studi e coordinamento esclusivamente nel caso in cui assegnare l'incarico internamente a funzionari della Provincia risultasse impossibile, e a condizione che l'incarico esterno sia di pubblica utilità;*
- 2. a fare in modo che nell'assegnare incarichi esterni l'appartenenza dell'assegnatario dell'incarico a un partito non abbia alcun rilievo contrariamente alle sue competenze specifiche.*

Abgeordneter Egger, Sie haben das Wort, bitte.

EGGER (Wir Südtiroler): Vielen Dank für die kurze Sitzungsunterbrechung. Der Landeshauptmann ist jetzt anwesend, wofür ich mich bedanke.

Bei diesem Beschlussantrag geht es in erster Linie darum zu prüfen, ob immer externe Aufträge für Beratungen, Koordinierungen und allerlei andere Tätigkeit auf Kosten des Steuerzahlers notwendig sind. Ich darf den Antrag betreffend externe Aufträge der Landesregierung – Fachkompetenz muss vor Parteizugehörigkeit gehen - kurz verlesen: *"Immer wieder kommt es vor, dass die Landesregierung Privatpersonen oder Firmen gut dotierte Aufträge (z.B. für Beratungen und Studien jeglicher Art) erteilt. Dies trotz einer Vielzahl an gut ausgebildeten Personen innerhalb der Beamtenschaft, welche durchaus das Fachwissen hätten, einen Gutteil der fremd vergebenen Aufträge zu erledigen.*

Dass bei diesen Aufträgen gelegentlich auch die Zugehörigkeit/Nähe des Beauftragten zur Volkspartei eine gewisse Rolle spielt, stellt für jeden Kenner unseres Systems wohl keine große Überraschung dar.

Es hat selbstverständlich jeder Bürger grundsätzlich das gleiche Recht mittels eines Auftrages der Landesregierung sein Einkommen aufzubessern. Sinnhaftigkeit und Nützlichkeit der externen Beauftragung, die unzweifelhaften subjektiven Voraussetzungen des/der Beauftragten (und dazu zählt eben nicht die Zugehörigkeit zu irgendeiner Partei) sowie die Unmöglichkeit einer internen Erledigung sollten allerdings gegeben sein.

Leider gibt es aber immer wieder Beispiele für (auch wiederholte) öffentliche Aufträge an SVP-Funktionäre. Die Kosten dieser Aufträge entsprechen gelegentlich auch laut Ermittlungen des Rechnungshofes nicht ihrem Nutzen. Als Beispiel sei der "Fall" Christoph Gufler (Chef der SVP-Arbeitnehmer) genannt, welchen die Landesregierung Anfang 2011 mit der Errichtung einer Studie hinsichtlich abwanderungsgefährdeter Gemeinden beauftragte. Die Kosten besagter Studie – ich glaube, dass es zirka 30.000 Euro waren - dürfen nun, laut noch nicht rechtskräftigem Urteil der Rechtssprechungssektion der Bozner Rechnungshofes, die Mitglieder der Landesregierung sowie zwei hohe Beamte übernehmen und dem Steuerzahler vergüten.

Einen "Fall" von wiederholter, kontinuierlicher Beauftragung stellt der SVP-Arbeitnehmer Martin Alber dar, welchem das Ressort Theiner allein zwischen 2005 und 2009 Aufträge (Beratungstätigkeit, Medienarbeit, Koordinierung usw.) über einen Gesamtbetrag von 60.000 €, zuzüglich Mwst. und Pensionskasse, erteilte. Laut meinen Informationen waren es nach 2009 noch einmal 40.000 Euro, das heißt also, Herr Alber hat in den fünf, sechs Jahren zwischen 2005 und 2011 Aufträge für einen Gesamtbetrag von zirka 100.000 Euro vom Assessorat Theiner erhalten. Die Frage, ob Alber gut vergütete Leistungen nicht auch von fachkundigen Beamten hätten erbracht werden können, darf gestellt werden."

Was schlage ich dem Südtiroler Landtag zur Beschlussfassung vor?

"Dies vorausgeschickt,

verpflichtet der Südtiroler Landtag die Landesregierung:

a) Beratungs-, Studien- und Koordinierungsaufträge jeglicher Art nur dann externen Personen/Firmen zu erteilen, wenn eine landesinterne Beauftragung nicht machbar und der öffentliche Nutzen gegeben ist." Das heißt also, intern muss es nicht machbar sein. Die Beamten müssen dafür absolut nicht geeignet sein oder nicht die Fachkompetenz haben. Erst dann gehe ich nach außen und beauftrage sozusagen mit Steuermitteln eine externe Person oder eine externe Firma.

"b) Bei externen Aufträgen, sofern sie notwendig sein sollten, darf die Parteizugehörigkeit des Auftragnehmers, im Gegensatz zur fachlichen Kompetenz – diese ist wichtig -, keinerlei Rolle spielen."

Landesrat Theiner hat mir gestern auf eine Anfrage zur "Aktuellen Fragestunde" geantwortet. Somit ist es klar und offenkundig, dass dem Herrn Alber Martin, übrigens künftiger SVP-Landessekretär, vom Assessorat Theiner zwischen 2006 und 2011, also in insgesamt fünf bis sechs Jahren, Aufträge, immer stückchenweise, kleinere und größere, von insgesamt 100.000 Euro, zuzüglich Mehrwertsteuer erteilt wurden. Landesrat Theiner verwahrt sich gegen Unterstellungen, dass dies Freunderlwirtschaft gewesen sei. Wenn man diesen Fall beobachtet, dann frage ich Sie, Herr Landeshauptmann, wie man sich Günstlingswirtschaft anders vorstellt. Wenn ich mich mit dem Thema Günstlings- und Freunderlwirtschaft befasse, dann muss ich für meine bescheidene Ansicht sagen, dass es ein Fall ist, der hier genau hineinpasst. Das ist jetzt meine Meinung. Ich frage Sie, ob es nicht auch Ihre ist, wenn irgendeine Person, offensichtlich in einem persönlichen Naheverhältnis, zum Landesrat steht, denn sonst würde er nicht Landessekretär der SVP werden. Natürlich hat man da ein gewisses Naheverhältnis, wenn eine Person kontinuierlich und dauerhaft öffentliche Aufträge für Beratungen aller Art erhält.

Wie haben diese Beratungen und Koordinierungen ausgesehen? Es gab zum einen die Broschüre "Südtirol hilft mir" des Assessorats Theiner. Diese Broschüre wurde von der führenden Beamtenschaft zusammengestellt. Text und Redaktion: Tragust, Wachtler, Critelli, Götsch und Fiocca, also Amts- und Abteilungsdirektoren. Koordination: Martin Alber. Ich glaube, dass es in diesem Fall, wenn man sich die Broschüre ansieht, die aus 17

oder 18 Seiten besteht und mit Grußworten des Landesrates Theiner und des Landeshauptmannes Durnwalder und mit allen gesetzlichen Bestimmungen versehen ist, keine große Koordinierung braucht. Das könnten die Beamten schon selber tun. Wenn man schon die unterschiedlichen Ämter zu koordinieren hat, dann soll dies der Abteilungsdirektor oder, wenschon, der Ressortdirektor machen, aber nicht eine externe Person.

Alber hat für den Auftrag zur Koordinierung der sechsten Ausgabe der Broschüre "Pflegesicherung" - die Broschüre "Südtirol hilft mir" ist eine Reihe von sechs Broschüren - 6.240 Euro, zuzüglich Mehrwertsteuer, vom Land im Auftrag vom Assessorat Theiner bekommen. Er koordiniert Critelli und Tragust sozusagen und bekommt dafür 6.240 Euro! Für alle sechs Ausgaben hat er einen Betrag von knapp 30.000 Euro erhalten. Für die ersten fünf hat er 22.600 Euro und für die sechste – da ist er ein bisschen teurer geworden – 6.240 Euro bekommen. Insgesamt sind es dann 29.000 Euro für die Koordinierung von Landesämtern, bitteschön, für die Koordinierung von Critelli und Tragust. Ich muss mich schon fragen, ob es diese externen Aufträge braucht. Ich habe nichts dagegen, wenn externe Aufträge vergeben werden, wenn sie sinnvoll sind und wenn sie intern, also innerhalb der qualifizierten Beamtenschaft, nicht erledigt werden können. In diesem Fall hätten es, glaube ich, die Beamten mit links geschafft und es hätte keinen Externen gebraucht, der hier koordinierend einwirkt, es sei denn, Herr Landeshauptmann, er hat bei Ihren Grußworten – Seite 3: Grußworte Theiner und Durnwalder – koordiniert. Ich weiß es nicht, ich möchte auch nicht polemisch, sondern ganz sachlich bleiben. Herr Landeshauptmann, sagen Sie mir, was bei der Herausgabe einer Broschüre des Landes konkret zu koordinieren war, die offensichtlich Beamte, laut Impressum, erstellt haben, wo auch das Layout und die Grafik separat an das jung it-Studio in Bozen vergeben wurden. Herr Alber hat hier koordiniert. Ich frage mich, was und wen er hier koordiniert und wofür er 6.240 Euro für eine einzige Ausgabe dieser sechsteiligen Broschüre erhalten hat. Andere Leute müssen 4 oder 6 Monate lang hart arbeiten für das, was Herr Alber für die "Koordinierung" dieser einen Broschüre erhalten hat.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir haben gestern auf Anfrage des Kollegen Egger bereits die Informationen bekommen, wie viel für die Broschüren von Seiten des Landes gezahlt wurde. Ich habe mir einige dieser Broschüren seit gestern einmal angesehen. Herr Landeshauptmann, ich weiß, dass Sie viel zu tun haben und Sie deshalb die Broschüren wahrscheinlich nicht alle gelesen haben. Das verlange ich auch nicht von Ihnen, aber wer sich diese Broschüren einmal anschaut, der muss sich fragen, für was hier Geld ausgegeben wurde. Ich habe gestern mit einigen anderen Personen gesprochen, die derartige Broschüren schon erstellt haben. Diese Broschüren sind das Geld, das gezahlt wurde, einfach nicht wert. Das muss man schon ganz klar sagen. Es sind Beträge zwischen 6.000, 7.000 und 8.000 Euro für ein paar Seiten mit Standardinformationen gezahlt worden. Hier sind keine besonderen fachspezifischen Kenntnisse erforderlich, um das hier irgendwo einzuarbeiten. Es sind ganz grundlegende Informationen an die Bürger, im Grunde genommen ein Leitfaden, der hier ausgearbeitet wurde, aber hier sind keine besonderen Publikationen oder universitäre Studien erstellt worden.

Ich möchte einen Vergleich anstellen. Wenn Sie von einer Universität ein 40- bis 50seitiges Gutachten anfordern, dann kostet Sie das ungefähr zwischen 7.000 und 8.000 Euro, aber ich möchte mich jetzt gar nicht auf die einzelnen Broschüren festlegen, denn hier geht es um das grundsätzliche Prozedere.

In einem hat Kollege Egger ganz Recht. Wir haben dieselbe Diskussion auch hier im Landtag gehabt, als es um die sogenannten Gutachten zur Interpretation der Geschäftsordnung gegangen ist, wo dazu auch auswärtige Juristen befragt wurden. Ich glaube schon, dass die Landesverwaltung mit dieser Vielzahl von kompetenten Beamten, die wir in den einzelnen Fachbereichen haben, angefangen vom Gesundheitswesen bis hin zu allen Teilbereichen der Landesregierung, durchaus imstande sein müsste, Personen zu finden, die, wenn derartige Broschüren erstellt werden - das ist ja nicht negativ, sondern zur Information der Bürger auch sinnvoll -, aus den zuständigen Ressorts der Landesverwaltung stammen und dass man erst dann, wenn solche Personen nicht gefunden werden können, hergeht und einen externen Fachmann beauftragt. Vor allem der Punkt, mit dem verlangt wird, dass im Grunde genommen bei Aufträgen zuerst nur die landesinterne Beauftragung ins Auge gefasst wird und dann überprüft wird, ob man eine externe Person beauftragen muss, ist, glaube ich, eine sinnvolle Regelung, der wir nur zustimmen können. Es mag jetzt vielleicht so ausschauen, als ob dieses Thema vor den Landtagswahlen besonders von der Opposition hochgespielt würde. Es liegt in der Natur der Sache, dass es die SVP als Mehrheitspartei natürlich anders sehen wird. Wenn man Parteiangehörige mit derartigen Gutachten betraut, dann wird man unterstreichen, dass nur die Kompetenz und nicht die Parteizugehörigkeit eine Rolle spiele, aber so viel Ehrlichkeit können wir uns schon selbst zuschreiben, dass hier eine schiefe Optik entsteht, wenn im Grunde genommen Parteianhänger mit Studien betraut werden, die dann auch noch überbezahlt werden. Ich denke, dass es in der Verantwortung der Politik liegt, sorgfältig mit Steuergeldern umzugehen. Nachdem wir wirklich gut ausgebildete Leute im Landesdienst haben, die durchaus imstande wären,

solche Broschüren zu erstellen, sollten wir zunächst einmal diese hierfür heranziehen und nur, wenn es dann wirklich nicht anders geht, Externe damit beauftragen. Deswegen unsere Zustimmung zu diesem Beschlussantrag.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Der Beschlussantrag greift ein Thema auf, das in den letzten Jahren immer wieder für Diskussionen gesorgt hat. Ich erinnere daran, dass genau dieser Punkt in jedem Bericht des Rechnungshofes niedergeschrieben wurde. Jeder der letzten Berichte des Rechnungshofes enthält eine Passage, in der die Landesregierung darauf hingewiesen wird, dass sie viel zu viel Geld für Berateraufträge ausgibt, auch im letzten. Die Summe, die wir dafür ausgeben, ist aber kleiner geworden. Wir hatten ein Jahr, in dem wir 100 Millionen Euro für Berateraufträge ausgegeben haben. Das muss man sich bei einem Beamtenheer einmal vorstellen, wobei viele in Südtirol wettern, dass wir zu viele hätten, aber wenn wir sie schon haben – ich hoffe, dass sie aufgrund einer Qualifikation angestellt wurden -, dann werden sie auch in der Lage sein, den Großteil dieser Projekte, die die Landesregierung ausschreibt, zu beraten.

Ich habe eine ganz präzise Frage. Es gibt schon Kriterien, nach welchen Beratungsaufträge vergeben werden dürfen, aber es hält sich offensichtlich niemand daran. Das ist ein klarer Fall vom Ausdruck, der geprägt worden ist: "System Südtirol". Das ist ein wesentlicher Teil dieses sogenannten Systems Südtirol, System Edelweiß, System SVP, wie immer man es bezeichnen will. Das sind natürlich auch Wählerstimmen, keine Frage. Die beiden Beispiele, die hier Kollege Egger aufgezählt hat, sind klassisch, weil sie zwei Personen betreffen, wovon je einer bereits jetzt ein hoher Funktionär ist, nämlich Chef der SVP-Arbeitnehmer. Wo ist hier das soziale Gewissen, das die Arbeitnehmer immer anmahnen? Die zweite Person ist der künftige Landessekretär der Volkspartei. Das ist schon bezeichnend, aber man könnte diese Liste und die Namen, die hier ganz besonders gut sind, x-beliebig fortsetzen, weil sie so viel beraten dürfen. Man fragt sich oft, woher diese Wunderwuzis, die hier ausgegraben werden, das ganze Wissen in allen Bereichen haben, und man fragt sich auch, welche Ausbildung sie genossen haben, dass sie genau die Landesregierung immer beraten dürfen. Hier fehlt mir ganz einfach die Objektivität.

Die beiden Punkte des verpflichtenden Teils des Beschlussantrages beinhalten das, was sicherlich zu tun ist. Es wird sicherlich Fälle geben, für die es in der Landesregierung keinen Fachmann oder keine Fachfrau für ein bestimmtes Feld gibt. Wenn es ein Gutachten über die Nanotechnologie braucht, dann werden es wahrscheinlich wenige erstellen können. Das heißt spezifische Dinge ja, aber grundsätzlich denke ich, dass wir intern Leute genug haben, die die Landesregierung ausreichend beraten können. Dass die Parteizugehörigkeit keine Rolle spielen darf, müsste klar sein, aber diese objektiven Kriterien kennt dieses Land, leider Gottes, noch nicht.

PÖDER (BürgerUnion): Wir hatten einmal eine Untersuchungskommission – damals hieß sie noch Kommission – für externe Beraterverträge. Das war eine interessante Angelegenheit. Wir haben uns dann alle Zahlen übermitteln lassen und haben dann wirklich umfangreichste Aufstellungen erhalten, aber letztlich hat diese Untersuchungskommission nicht allzu viel an Ergebnissen erbracht, das muss ich leider sagen. Ich habe damals einen Minderheitenbericht verfasst und darin auch eine Vielzahl von Zahlen aufgelistet. Wir haben damals prinzipiell als ersten Schritt gefordert, die Berateraufträge um 30 Prozent zu kürzen, weil dies damals zur gleichen Zeit im Trentino der Fall war. Die Trentiner haben ohne Untersuchungskommission und große Geschichten um 30 Prozent gekürzt. Wir haben dann natürlich festgestellt, wo hier das Gros der externen Beraterverträge hingeht.

Nehmen wir zum Beispiel nur einmal – ein Detail am Rande – die Rechtsanwälte her. Das Land hat immer gerne die Praxis gehabt, Anwälte irgendwie an sich zu binden und in einen bestimmten Interessenskonflikt zu bringen, damit sie dann im Prinzip unterm Strich nicht mehr für Bürger gegen das Land rekurrieren können. Rechtlich könnten sie es trotzdem, wenn es nicht im gleichen Fall ist, aber dann ist man doch irgendwo, sagen wir einmal so, befangen, wenn ich wieder einmal einen solchen Auftrag vom Land bräuchte, denn dann wäre es gut, wenn ich vorher nicht großartig ...

Wir haben auch festgestellt, wie die Summe dieser externen Beraterverträge ausschaut. Da gibt es eine offizielle Auflistung des damals zuständigen Ministeriums. Ich habe versucht nachzuvollziehen, warum das Ministerium auf diese Zahlen kam. Das Ministerium kam auf etwas höhere Zahlen, aber es geht um den durchschnittlich ausgezahlten Beitrag pro externen Beratervertrag. Wir haben einen Vergleich angestellt, welcher ganz interessant war. In der Lombardei gab es wesentlich mehr, in der Summe, Beraterverträge, weil es eine wesentlich größere Region ist. Das ist selbstverständlich. Es gab damals die Gesamtsumme von 183 Millionen Euro, ausgegeben in der Lombardei für externe Beraterverträge, aber immerhin, man muss sich das Verhältnis Einwohnerzahl/Größe zwischen Lombardei und Südtirol vorstellen. Es waren damals noch 90 Millionen Euro im

kleinen Südtirol, das irgendwo vergleichbar mit einem Stadtteil von Mailand ist. Es gab in Südtirol immerhin 90 Millionen Euro an externen Beraterverträgen im Verhältnis zu den 180 Millionen Euro in der gesamten Lombardei, was ganz interessant ist, und damit schließe ich.

Der durchschnittlich ausbezahlte Betrag ist in Südtirol allerdings mehr als doppelt so hoch. In der Lombardei wurden im Durchschnitt 3.900 Euro pro externen Beratervertrag ausbezahlt, in Südtirol dagegen über 7.000 Euro. Man sieht, dass bei uns hier – wir lesen heute von den goldenen Verträgen der öffentlichen Manager in öffentlichen Betrieben – alles teurer ist.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Kollege Egger hat am Fallbeispiel von zwei Arbeitnehmern der SVP sehr deutlich gemacht, wie die Parteizugehörigkeit sozusagen eine Präferenzschiene eröffnet. In diesem Fall ist es relativ evident und im Fall vom Herrn Alber, das muss man sagen, ist es vielleicht nicht die beste Hand gewesen, die ihn jetzt in dieses Amt des Parteisekretärs gehoben hat. Ich fürchte eher, dass diese Auswahl der Partei auf den Kopf fallen wird, aber das ist dann ihr Problem. Wir haben hier kein Mitspracherecht und wollen auch keines haben.

Die Parteizugehörigkeit ist ein altes leidiges Thema. Man könnte sämtliche Beraterverträge, die Kollege Pöder aufgelistet hat, quer durch die Jahre verfolgen. Dies würde ein signifikantes Nahe- und Nächstverhältnis zur Südtiroler Volkspartei nicht nur konstruieren lassen, sondern einem förmlich ins Gesicht springen, nicht nur bei der SVP, sondern auch bei den Regierungs- und Koalitionspartnern. Diese soll man aus dieser Schelte, wenn man es so nennen will, nicht ausnehmen. Ich bin schon der Überzeugung, dass dieses Amigo-System, das sich in Bayern in den letzten Wochen sehr deutlich herauskristallisiert hat, vielleicht noch etwas aufdringlicher ist, aber unter Umständen nicht so gut lukriert, dass es zwar bei den meisten Regierungsparteien stattfindet, aber ich würde mir anmaßen zu sagen, dass, wenn wir oder auch andere von der Opposition in der Regierung wären, es nicht in diesem Falle gegeben wäre. Davon bin ich überzeugt, und das möchte ich wirklich sagen.

Ein anderes Problem ist, dass viele gute Leute von wichtigen Jobs, von wichtigen Positionen ferngehalten werden, weil sie das falsche Parteikartl haben; das muss man auch sehen. Die Mehrheitspartei, die Landesregierung, die Exekutive verzichtet oft bewusst auf wirklich kompetente Personen, weil sie das falsche Parteikartl haben. Das ist, aus meiner Sicht, ein ähnliches Problem, nur in umgekehrter Richtung. Damit werden wirklich wertvolle Humanressourcen verschwendet. Ich will nicht meinen eigenen Fall heranziehen, Herr Landeshauptmann, aber ich erinnere mich noch, ohne sonderliches Vergnügen, wie ich sieben Jahre die Ehre hatte, dem Verwaltungsrat Schloss Tirol als Vorsitzender zu dienen. Kaum war ich gewählt, war ich plötzlich nicht mehr Historiker, sondern Politiker und flog hochkantig aus diesem, ich möchte sagen, unbezahlten Job hinaus. Das ist nur ein kleines Beispiel dafür, wie auch in anderer Hinsicht wichtige Positionen nach Parteibuch besetzt werden, aber wie auch gute qualifizierte Kräfte nie zum Zuge kommen werden, weil sie nicht der Mehrheitspartei nahestehen. Das ist bedauerlich und ein Schaden nicht nur für die Verwaltung, sondern für das Land insgesamt, und das ist in diesem Fall auch evident. In diesem Fall wird vor allem, würde ich sagen, die Partei geschädigt. Wir möchten aber in jeder Hinsicht den Antrag des Kollegen Egger mittragen.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Unsere Haltung hat Fraktionssprecher Sven Knoll dargelegt, aber in diesem Zusammenhang hätte ich noch einige Fragen.

Vor wenigen Tagen hat es einen Medienbericht gegeben, wonach in verschiedenen Bereichen die externen Berateraufträge zurückgegangen, im Bereich der deutschen Schule aber zugenommen hätten. Warum ist das so? Sven Knoll und ich haben beim Rechnungshof eine Eingabe betreffend die Unverhältnismäßigkeit der Dotierung des deutschen und des italienischen Schulamtes gemacht, wo praktisch für ein Drittel die Hälfte dessen ausgegeben wird, was insgesamt zur Verfügung steht, und das steht in keinem Verhältnis. Jetzt hören wir aber, dass interessanterweise genau solche externe Beraterverträge im Bereich des italienischen Schulamtes abnehmen. Vielleicht gab es irgendwo einen Verweis von Ihrer Seite dahingehend, dass man aufpassen solle, dass es nicht mehr diese Ungerechtigkeit gibt, denn es ist ein vergleichbarer Bereich. Das deutsche und das italienische Schulamt haben denselben Aufgabenbereich. Dass für ein Drittel gleich viel ausgezahlt wird wie für zwei Drittel des gesamten Auftrages kann nicht in Ordnung sein. Jetzt hören wir, dass das deutsche Schulamt für externe Berateraufträge mehr ausgibt als das italienische Schulamt. Welche großen zusätzlichen Fragen sind dort aufgetreten? Das wäre mir sehr wichtig zu wissen.

DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP): Ich beginne mit dem, was Frau Kollegin Klotz gesagt hat. Es stimmt, dass in letzter Zeit vom deutschen Schulamt mehr Berateraufträge, Gutachten usw. eingeholt worden sind.

Dies hängt damit zusammen, dass das italienische Schulamt, verglichen mit der Anzahl der Kinder und Schulen, mehr Personal hat und eher in der Lage ist, intern selber das eine und andere zu machen. Ich habe bereits den Auftrag gegeben, dass dies entsprechend verglichen werden muss. Ich glaube, dass man hier schon für einen gewissen Ausgleich sorgen muss. Ich gebe zu, dass es ein Unterschied ist, wenn auf der einen Seite die italienische Schule, zum Beispiel im Pustertal, kleinere Schülerzahlen hat, auf der anderen Seite aber gewisse Klassen und Direktionen trotzdem aufrecht erhalten muss. Das heißt, dass man nicht alles gleich behandeln darf, sondern auf bestimmte Umstände Rücksicht nehmen muss, wenn man eine gerechte Politik betreiben will.

Dass in letzter Zeit in gewissen Bereichen ... Dies ist nicht nur im Bereich der Schule, sondern auch in anderen Bereichen der Fall. Wenn zum Beispiel die Schulreform gemacht wird, dann ist es ganz klar, dass dort bezüglich der Lehrlingsausbildung usw. Probleme auftreten, die man vorher, bevor man die Gesetzentwürfe in den Landtag bringt, klären muss, weil hier eine Reihe von Fragen auftreten. Wenn die Sanitätsreform gemacht wird, dann gibt es dort Schwierigkeiten. Wenn im Bereich der Elektrowirtschaft Probleme auftreten, dann ist es ganz klar, dass wir auch externe Berater heranziehen müssen, weil die Ämter mit involviert sind und sie die Gutachten abgeben. Wenn Beschlüsse angefochten werden, dann hat es keinen Sinn, dass ich diejenigen, die im betreffenden Amt arbeiten, wieder beauftrage, ein Gutachten abzugeben. Das wird doch jeder einsehen. Deshalb muss ich einen Externen damit beauftragen. Dasselbe gilt auch im Bereich des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Wenn entsprechende Kompetenzfragen, aber auch Streitigkeiten auftreten, dann kann ich nicht die betreffenden Ämter beauftragen, dass sie mir für diesen Bereich ein entsprechendes Gutachten abgeben, denn letzten Endes haben sie vorher die Beschlüsse und Gutachten vorbereitet. Wenn wir Beschlüsse in die Landesregierung bringen, dann ist es nicht so, dass wir die Beschlüsse und Gutachten vorbereiten, sondern sie werden von unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vorbereitet. Wenn dann entsprechende Themen auftreten, wie sie hier im Landtag ständig auftreten, dann muss ich damit einen Externen beauftragen, denn ich kann nicht dieselben Leute für ein Gutachten beauftragen, die mir vorher den Beschluss vorbereitet haben, der dann angefochten worden ist. Das heißt, dass es in einer Landesverwaltung immer notwendig sein wird, wenn man objektiv und sachlich sein will, Externe heranzuziehen, weil die internen Mitarbeiter nicht immer über das notwendige Fachwissen, vor allem wenn es um ganz spezielle Fragen geht, verfügen. Aus dem Grund ist es notwendig, dass man auf Experten zurückgreift, die man in der Landesverwaltung nicht hat, weil viele Experten in gewissen Bereichen sich nicht unbedingt bereit erklären, als öffentliche Angestellte zu arbeiten, weil sie sich sagen, dass sie im Freiberuf wesentlich mehr verdienen können. Deswegen muss ich auf Auswärtige zurückgreifen.

Der Landtag ist oft selber derjenige, der uns auffordert, entsprechende Erhebungen bzw. Gutachten zu erstellen und diese werden letzten Endes nicht von uns Politikern ausgearbeitet. Sie haben gesagt, dass immer wieder dieselben Leute damit beauftragt würden.

Was den Vergleich mit der Lombardei anbelangt, muss ich sagen, dass die Lombardei wesentlich größer ist und wesentlich mehr Einwohner hat als Südtirol. Sie müssen aber die Kompetenzen, die Zuständigkeiten anschauen, die die Lombardei hat und die wir haben. Ich muss die Gutachten für die Aufrechterhaltung und Verteidigung der einzelnen Kompetenzen einholen, das braucht die Lombardei aber nicht tun. Diese kann die Verwaltungstätigkeit durchführen. Schauen Sie auch das Personal an, das wir im Verhältnis zu jenen Kompetenzen haben, die wir und andere haben. Dann werden Sie auch draufkommen, dass andere viel mehr Personal haben, und dieses muss auch gezahlt werden.

Wir haben den Auftrag bekommen, einerseits das Personal und andererseits auch die Anzahl der Berateraufträge zu reduzieren. Das kann bis zu einem gewissen Grad auch gut gehen. Das Personal sollten wir bis zum Jahre 2015 um 3 Prozent reduzieren. Diesbezüglich sind wir auf dem besten Weg. Die Berateraufträge haben wir jetzt um 20 Prozent und in den einzelnen Bereichen um 50 Prozent reduziert. Ich glaube schon, dass die Politiker, die letzten Endes dafür verantwortlich sind, wenn sie einen Beschluss genehmigen, das Recht haben müssen, sich in gewissen Bereichen durch Fachexpertisen abzusichern.

Zurzeit haben wir 4.700 Prozesse laufen. Sie wissen selber, dass es Prozesse gibt, wo Gutachter und Experten da sein müssen, weil es vielfach um Prinzipien geht, ob wir in diesem oder jenem Fall verantwortlich gemacht werden können. Wenn es einen Unfall gibt, wenn irgendwo in einer Schule etwas passiert usw., ... In einer so großen Verwaltung mit so vielen Mitarbeitern und Zuständigkeiten wie es das Land ist, ist es notwendig, dass wir ab und zu entsprechende Expertisen einholen.

Sie haben die Verteidigung der Autonomie angesprochen. Hier zählt nicht die Parteizugehörigkeit, denn wenn viele intelligente Leute bei der Südtiroler Volkspartei eingeschrieben sind, dann freut mich dies, wir nehmen aber immer Experten. Wenn diese dann zufällig auch Mitglieder der Südtiroler Volkspartei sind, dann soll uns dies

auch freuen. Sie werden schon wissen, warum sie bei der Südtiroler Volkspartei sind, sicher nicht, um Aufträge zu erhalten, sondern weil sie unsere Politik entsprechend akzeptieren.

Ich bin der Auffassung, dass wir Leute nehmen müssen, die in diesem Bereich eine Vorbereitung haben. Es hat keinen Sinn, dass ich hergehe und sage, dass die Aufträge in Rom - großteils sind es juristische und technische Aufträge - ... Wenn ich jedes Mal eine Art Proporz machen oder einen Wechsel vornehmen müsste, dann müsste sich jeder einzelne Rechtsanwalt in die ganze Problematik der Autonomie wieder einarbeiten. Ich glaube, dass dies keinen Sinn hat. Wir brauchen Leute, die eine entsprechende Erfahrung haben, die bereits wissen, welche Urteile in diesem oder jenem Bereich gefällt worden sind, die vor allem wissen, was diese und jene Einrichtung in dieser und jener Frage bereits entschieden hat. Aus diesem Grund nehmen wir Fachleute, von denen wir annehmen können, dass sie die notwendige Erfahrung und die besten Voraussetzungen haben.

Was das Gutachten von Gufler und Pinggera, das angesprochen wurde, anbelangt, ist zu sagen, dass der Rechnungshof nicht nur in diesem Bereich, sondern in vielen anderen Bereichen auch Erhebungen gemacht hat. Sie wissen, wie viele Urteile letzten Endes bis zur letzten Instanz aufrecht geblieben sind. Ich muss sagen, dass ich voll und ganz hinter dieser Beauftragung stehe. Wenn wir heute insgesamt 21 Gemeinden haben, in denen wir sehen, dass die Bevölkerung eher zurückgeht, dann glaube ich schon, dass wir rechtzeitig dafür Sorge tragen und erheben müssen, warum die Bevölkerung zurückgeht und welches die Ursachen für diesen Rückgang sind. Nach meinem Dafürhalten werden es die teuren Wohnverhältnisse und die fehlenden Arbeitsplätze, irgendwo die Lebensqualität und irgendwo anders die entsprechenden Verkehrsverbindungen usw. sein. Das heißt, dass es dafür verschiedene Ursachen gibt. Ich glaube schon, dass wir hergehen und Leute beauftragen müssen, die einen allgemeinen Überblick haben. Wenn wir entsprechende Aufträge erteilen, dann müssen auch die einzelnen Ämter mitarbeiten. Die einzelnen Ämter bereiten aber in ihrem Bereich etwas vor, und Sie wissen selber, dass es eine komplexe, ämter- und sektorenübergreifende Materie ist. Hier muss ich Leute finden, die eine entsprechende Erfahrung in der Verwaltung haben, die eine entsprechende Übersicht haben, die allgemeine Kenntnisse haben, die vor allem auch über die Entwicklung des ländlichen Raumes Bescheid wissen. Wenn ich Dr. Pinggera hernehme, dann wissen wir ganz genau, dass er die ganzen Leader-Programme erstellt hat, dass er, was die territoriale Entwicklung anbelangt, dort mitgearbeitet hat. Wir wissen, dass Christof Gufler lange Zeit Bürgermeister gewesen ist und lange Erfahrung in diesem Bereich hat. Es wäre doch einen Nonsens, wenn ich jemanden beauftragen würde, der überhaupt keine Erfahrung hat. Hier braucht es Erfahrung, und zwar lange Erfahrung, allgemeine Kenntnisse, und zwar gemeindeübergreifende Kenntnisse usw. Ich bin deshalb der Meinung, dass wir gut daran getan haben – das sage ich ganz offen -, diese Beauftragung zu tätigen.

Hier wurden auch die Broschüren angesprochen. Immer wieder wird verlangt, dass wir Broschüren machen sollten. Da geht es auch darum, dass man hergeht und sagt, dass die verschiedenen Ämter die entsprechenden Voraussetzungen schaffen und Daten liefern sollen, aber ich brauche dann auch einen Koordinator. Wenn wir das Personal reduzieren sollen, dann habe ich diese Leute nicht mehr. Bei solchen Broschüren haben wir nicht immer das Personal zur Verfügung, das die Voraussetzungen hat und neben seiner normalen Arbeit auch noch dies tun kann. Deshalb braucht es einen entsprechenden Koordinator.

Wenn Sie sagen, dass Sie Kosten einsparen möchten, dann können wir auch die Fernsehsendung hernehmen. Wenn Sie jetzt fragen, dann bin ich überzeugt, dass es keine 20 Leute gibt, die diese Debatte, was ich auch verstehe, verfolgen. Ich würde, wenn ich draußen irgendwo sitzen würde, ... Wahrscheinlich sind von 20 Leuten sicher 18, die irgendwo im Büro sitzen und schauen, ob der Chef hier ist. Ich bin der Meinung, dass man wenschon auch hier einsparen könnte.

Alles in allem bin ich der Meinung, dass dies ein tendenziöser Antrag ist, womit man uns irgendwie eine Schuld zuschieben möchte. Wir sind der Meinung, dass nur in äußersten Fällen Aufträge erteilt werden sollten, dass deren Anzahl, so wie auch die des Personals, reduziert und die Aufträge fähigen Leuten gegeben werden sollten, unabhängig welcher Partei sie angehören. Wir sind gegen den Beschlussantrag, weil wir das bereits tun.

EGGER (Wir Südtiroler): Herr Landeshauptmann, wenn Sie sich den Beschlussantrag durchgelesen hätten, dann müssten Sie ihn eigentlich genehmigen, denn im beschließenden Teil steht genau das drinnen, was Sie uns gerade erzählt haben. Hier steht Beratungs-, Studien- und Koordinierungsaufträge jeglicher Art nur dann externen Personen und Firmen zu erteilen, wenn eine landesinterne Beauftragung nicht machbar ist. Das haben Sie gerade erklärt. Wenn es so wichtige Gutachten braucht, die man intern nicht machen kann oder weil es um wichtige Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Beschlussfassungen geht, dann werden sie an Externe vergeben. Genau das sage ich auch. Wenn es intern nicht geht, dann bitte Externe beauftragen.

Von der Parteizugehörigkeit brauchen wir sowieso nicht zu sprechen. Sie werden sich hoffentlich wohl auch dazu bekennen können, dass die Parteizugehörigkeit keine Rolle spielen darf, sondern nur die Kompetenz. Ich verstehe nicht, warum Sie sich hier so energisch drehen, winden und wenden, um diesen Antrag nicht zu genehmigen.

Noch etwas, Herr Landeshauptmann!

DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP): *(unterbricht)*

EGGER (Wir Südtiroler): Ihr sagt es eben nicht, guten Morgen! Ihr gebt weiterhin Aufträge, und zwar für Beratungen, Koordinierungen, wo es nicht – da müssen wir jetzt aufpassen, dass wir nicht Äpfel mit Birnen verwechseln – um hoch juristische Gutachten geht, denn dort kann ich es teilweise noch nachvollziehen, oder wo es nicht um die Verantwortung bei Beschlussfassungen geht, sondern wo es ganz schlicht und ergreifend um kleine koordinierende Tätigkeiten bei der Erstellung von Broschüren, um kleinere Beratungsaufträge usw. geht. Dort kann man sehr wohl, Herr Landeshauptmann, interne Lösungen anstreben, denn es ist ein Witz – ich zitiere hier Alber nur als Beispiel, denn er ist ein Beispiel für viele andere Fälle, ich möchte ihn hier aber nicht besonders anschwärzen -, dass zum Beispiel Alber die Herren Critelli und Tragust koordinieren musste. Da geht es nicht um Ihre große Verantwortung und auch nicht darum, dass man bei Beschlüssen keine interne Lösung hat, sondern es geht um das System Südtirol, wie es Kollege Leitner genannt hat. Das ist für mich, leider muss ich sagen, ein Paradebeispiel für die Günstlingswirtschaft und für persönliche Naheverhältnisse von Beauftragten und Politik. Sie, Herr Landeshauptmann, reden am Thema vorbei, denn wenn Sie sich den Antrag durchgelesen hätten, dann müssten Sie ihn genehmigen. Wenn Sie ihn nicht genehmigen, dann sind Sie dafür, dass man nicht zuerst prüft, ob man Aufträge auch intern erledigen kann, und sind dafür, dass weiterhin die Parteizugehörigkeit eine Rolle spielt. Das wäre doch eine Unverschämtheit!

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Beschlussantrag Nr. 659/13 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 10 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Punkt 12 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 347/11 vom 8.7.2011, eingebracht vom Abgeordneten Seppi, betreffend die Bunker des Alpenwalls"** (Fortsetzung).

Punto 12) all'ordine del giorno: **"Mozione n. 347/11 dell'8.7.2011, presentata dal consigliere Seppi, riguardante i bunker del Vallo Alpino"** (continuazione).

Ich erinnere daran, dass der Beschlussantrag in vorhergehenden Sitzungen bereits behandelt wurde und jetzt nur mehr die Abstimmung aussteht.

Das Wort hat der Abgeordnete Seppi, bitte.

SEPPI (Unitalia – Movimento Iniziativa Sociale): Sull'ordine dei lavori. Ricordo che quando questa mozione fu discussa in aula, ci fu una serena e pacata presa di posizione da parte del presidente della Giunta, il quale disse che la questione andava verificata ma riteneva opportuno che questo bunker andasse in qualche modo salvato e salvaguardato, preso anche atto che demolirlo costa di più che lasciarlo com'è. Al di là di questo commento che non posso fare mio, ritengo che la risposta ricevuta dal presidente della Giunta che quando dice qualcosa è di parola, sia più che soddisfacente. Non ho quindi ragione di portare al voto la mozione. Prendo atto della discussione, prendo atto della risposta del presidente, prendo atto che le cose andarono in un certo modo e sono convinto che nei prossimi 100 anni il bunker rimarrà al suo posto. A questo punto nulla di ciò che io volevo portare avanti con questa mozione è stato lasciato al caso, quindi ritiro dal voto la mozione.

PRÄSIDENTIN: Der Beschlussantrag Nr. 347/11 ist zurückgezogen.

Punkt 13 der Tagesordnung: **"Begehrensantrag Nr. 24/11 vom 27.9.2011, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss, betreffend die Ableistung des Zivildienstes durch junge Menschen mit Migrationshintergrund, die ständig in Italien leben"** (Fortsetzung).

Punto 13) all'ordine del giorno: **"Voto n. 24/11 del 27.9.2011, presentato dai consiglieri Dello Sbarba e Heiss, riguardante la partecipazione dei giovani migranti stabilmente residenti al servizio civile nazionale"** (continuazione).

Ich erinnere daran, dass der Begehrensantrag in vorhergehenden Sitzungen bereits behandelt wurde und jetzt nur mehr die Abstimmung aussteht.

Das Wort hat der Abgeordnete Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda): Sull'ordine dei lavori. Ieri ho nuovamente contattato il presidente Durnwalder, c'è una discussione in corso. Chiedo quindi che venga spostato alla prossima sessione di Consiglio.

PRÄSIDENTIN: Die Behandlung des Begehrensantrages Nr. 24/11 wird in Erwartung eines Änderungsantrages auf die nächste Sitzungsfolge vertagt.

Punkt 14 der Tagesordnung: "**Beschlussantrag Nr. 597/13 vom 18.2.2013, eingebracht von den Abgeordneten Heiss und Dello Sbarba, betreffend: Strukturreform für die Stiftung Stadttheater Bozen sollte eingeleitet werden!**" (Fortsetzung).

Punto 14) all'ordine del giorno: "**Mozione n. 597/13 del 18.2.2013, presentata dai consiglieri Heiss e Dello Sbarba, riguardante: Serve una riforma strutturale della fondazione teatro comunale di Bolzano**" (continuazione).

Ich weise darauf hin, dass der Beschlussantrag in vorhergehenden Sitzungen bereits behandelt wurde und jetzt nur mehr die Abstimmung aussteht.

Ich eröffne die Abstimmung über den Beschlussantrag Nr. 597/13: mit 2 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Punkt 15 der Tagesordnung: "**Beschlussantrag Nr. 457/12 vom 27.2.2012, eingebracht von den Abgeordneten Knoll und Klotz, betreffend: Volksabstimmung über die Errichtung einer Windparkanlage am Sattelberg**" (Fortsetzung).

Punto 15) all'ordine del giorno: "**Mozione n. 457/12 del 27.3.2012, presentata dai consiglieri Knoll e Klotz, riguardante: Referendum popolare sulla costruzione di un parco eolico al Monte Sella/Sattelberg**" (continuazione).

Ich weise darauf hin, dass der Beschlussantrag bereits behandelt wurde und jetzt ein Ersetzungsantrag vorliegt.

Ersetzungsantrag/Emendamento sostitutivo:

Volksabstimmungen über Großprojekte wie den Windpark am Sattelberg

Die Pläne zur Errichtung einer Windparkanlage auf dem Sattelberg sind bei der Bevölkerung, aber auch bei den Gemeinde- und Vereinsvertretern im gesamten Wipptal auf großen Widerstand gestoßen.

Die betroffenen Gemeinden auf Nord-Tiroler Seite beklagten, dass ihnen nicht einmal die Gelegenheit geboten wurde, ihre Bedenken in die Projektierung mit einfließen zu lassen. Auch die Touristiker des Wipptales warnten vor den negativen Folgen für das ohnehin schon belastete Gebiet. Von Seiten der Nord-Tiroler Landespolitik wurde ebenfalls beanstandet, dass die Süd-Tiroler Landesregierung das Projekt ohne Absprache genehmigt hat und die Menschen somit vor vollendete Tatsachen gestellt wurde.

Obwohl der zuständige Umweltbeirat – als Fachexpertengremium – ein eindeutig negatives Gutachten zum Projekt abgegeben hat, ebenso wie das Bundesland Tirol im Rahmen des Konsultationsverfahrens, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Tirol, der Planungsverband Wipptal, der Süd-Tiroler Alpenverein, der Österreichische und Deutsche Alpenverein, sowie diverse andere Organisationen und Körperschaften sich allesamt negativ zum Windpark am Sattelberg geäußert haben, hat die Süd-Tiroler Landesregierung trotzdem den Windpark genehmigt.

Als letzter Ausweg blieb somit wieder einmal nur der Gang vor das Gericht.

Das Verwaltungsgericht Bozen hat nun den Rekurs von mehreren Umweltverbänden angenommen und die Genehmigung für den Windpark aufgehoben. Grund dafür ist, dass Süd-Tirols Berge über

1.600 Meter unter Landschaftsschutz stehen. Begründung ist aber auch die Alpenkonvention: Bei Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt sind "die Stellungnahmen der Vertragsstaaten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 'angemessen zu berücksichtigen'". Diese Berücksichtigung habe nur sehr beschränkt und mit diskutablen Aussagen stattgefunden, heißt es im Entscheid des Gerichts.

Das Vorgehen beim Genehmigungsverfahren des Windparks am Sattelberg ist leider kein Einzelfall und hat wieder einmal aufgezeigt, dass die Politik allzu oft über die Köpfe der Menschen hinweg entscheidet.

Immer wieder beklagen die Bürger, dass sie in die Entscheidungen zur Genehmigung von Großprojekten nicht ausreichend eingebunden werden und wünschen sich ein aktives Mitspracherecht.

Was würde dagegen sprechen, die Bürger zuerst über ein geplantes Großprojekt zu informieren und dann in Form einer Abstimmung die Bevölkerung selbst entscheiden zu lassen, ob das entsprechende Projekt umgesetzt werden soll, oder nicht?

Beim Windpark am Sattelberg hätte durch ein solch basisdemokratisches Vorgehen viel Streit vermieden werden können und bei den Bürgern nicht den Eindruck hinterlassen, dass sie sich nur mehr mit Hilfe von Gerichten gegen unliebsame Entscheidungen der Politik zur Wehr setzen können.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden Beschlussantrag:

Der Südtiroler Landtag

wolle beschließen:

1. Der Südtiroler Landtag spricht sich dafür aus, dass vor Genehmigung von Großprojekten durch das Land das Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden gesucht wird (auch mit denen, die außerhalb der Provinzgrenzen liegen).

2. Er spricht sich weiters dafür aus, dass man die betroffene Bevölkerung in die Entscheidung einbindet und bei Bedarf auch über das Großprojekt abstimmen lässt.

Referendum popolari su grandi progetti come il parco eolico sul Monte Sella

La popolazione nonché i rappresentanti dei comuni e delle associazioni dell'Alta Val d'Isarco e della Wipptal tirolese si sono fermamente opposti alla prevista realizzazione di un parco eolico sul Monte Sella.

I comuni interessati del versante tirolese si sono lamentati per il fatto di non aver avuto nemmeno l'occasione di esprimere le loro perplessità in sede di progettazione. Anche gli operatori turistici della zona hanno fatto notare che il parco eolico avrà un impatto negativo su un territorio peraltro già condizionato.

I politici del Land Tirolo hanno poi criticato la Giunta provinciale altoatesina per aver approvato il progetto senza prima cercare un'intesa e mettendo così tutti davanti al fatto compiuto.

Benché il comitato ambientale competente abbia espresso un parere nettamente negativo sul parco eolico, come del resto hanno fatto il Land Tirolo nell'ambito di una procedura di consultazione, l'associazione di categoria dei lavoratori e impiegati del Tirolo, il Planungsverband Wipptal (organismo di pianificazione che riunisce i comuni del versante tirolese), l'Alpenverein altoatesino, austriaco e tedesco nonché varie organizzazioni ed enti, la Giunta provinciale altoatesina ha approvato il progetto.

A questo punto non è rimasto altro che adire le vie legali.

Il tribunale amministrativo di Bolzano ha ora accolto il ricorso di numerose associazioni ambientaliste e sospeso la delibera di approvazione del parco eolico, in quanto in Alto Adige le zone montane sopra i 1.600 m sono poste sotto tutela. Ma qui entra in gioco anche la Convenzione delle Alpi, secondo la quale nel caso di progetti con effetti ambientali transfrontalieri va tenuto adeguatamente conto del parere degli Stati contraenti nell'ambito della procedura di approvazione. Nella motivazione della sentenza si legge che questa presa d'atto è avvenuta in modo molto limitato e con asserzioni discutibili.

Ciò che è accaduto relativamente alla procedura di approvazione del parco eolico sul Monte Sella non è un caso isolato e ancora una volta abbiamo avuto la prova che troppo spesso i politici decidono sulla testa delle persone.

I cittadini continuano a lamentarsi per il fatto di non vengono sufficientemente coinvolti nella procedura di approvazione di grandi progetti e chiedono di poter esercitare il loro diritto di partecipazione.

Quando si prevede di realizzare un grande progetto, perché non si possono informare prima i cittadini per poi lasciarli decidere tramite referendum se tale progetto debba essere attuato o meno? Nel caso del parco eolico sul Monte Sella, procedendo secondo la democrazia di base si sarebbero evitate molte controversie, e i cittadini non avrebbero avuto l'impressione di avere come unico alleato la magistratura contro le decisioni sgradite prese dai politici.

Pertanto,

*si invita il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
a deliberare quanto segue:*

- 1. il Consiglio provinciale è favorevole al fatto che prima dell'approvazione di grandi progetti da parte della Provincia si cerchi un'intesa con i comuni interessati (anche quelli fuori provincia);*
- 2. il Consiglio provinciale è inoltre favorevole al coinvolgimento della popolazione nella decisione ed eventualmente all'indizione di un referendum sul grande progetto in questione.*

Das Wort hat der Abgeordnete Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir haben das letzte Mal mit der Behandlung dieses Beschlussantrages begonnen. Es wurde richtigerweise darauf hingewiesen, dass jetzt einige Änderungen eingetreten sind. Inzwischen gibt es auch ein Gerichtsurteil, das den Genehmigungsbeschluss der Landesregierung aussetzt. Deswegen haben wir den Beschlussantrag umgeändert.

Frau Präsidentin! Gibt es jetzt eine neue Diskussion darüber? Kann ich ihn noch einmal erläutern?

PRÄSIDENTIN: Sie haben drei Minuten Redezeit zur Verfügung, um Ihren Änderungsantrag zu erläutern.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Dann beginne ich jetzt mit der Erläuterung.

Der Beschlussantrag wurde dahingehend abgeändert, dass man nicht das Einvernehmen, wie es beim Genehmigungsverfahren Sattelberg passiert ist, mit den umliegenden Gemeinden gesucht hat, dass sich viele Vereine und Verbände, auch Tourismusvereine, in dem Fall auch die Landesregierung in Nordtirol von einem solchen Projekt übergangen gefühlt hat. Es ist ein bisschen ein Vorgehen, das in Südtirol oft beanstandet wird, das heißt, dass bei Großprojekten viel zu oft einfach Entscheidungen getroffen werden, ohne die Gremien, wie Gemeinden und Institutionen, die davon betroffen sind, und auch die Bevölkerung mit einzubinden. Deswegen unterbreiten wir den Vorschlag.

Ich verlese den beschließenden Teil: *"Der Südtiroler Landtag wolle beschließen: 1. der Südtiroler Landtag spricht sich dafür aus, dass vor Genehmigung von Großprojekten durch das Land das Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden gesucht wird, auch dann, wenn diese außerhalb der Provinzgrenzen liegen"*. Im Fall vom Sattelberg hat man bis zu einen Zentimeter an die Grenze Nordtirols heran ein Projekt geplant und gesagt, dass die Anliegen der Gemeinden auf Nordtiroler Seite Südtirol nicht betreffen würden und man sie deswegen nicht einmal fragen würde. Ich glaube, dass gerade bei solchen grenzüberschreitenden Projekten, unabhängig davon, ob sie zu Nordtirol oder zum Trentino hin sind, und bei gemeindegrenzüberschreitenden Projekten das Einvernehmen mit allen betroffenen Gemeinden gesucht werden muss. Es kann nicht angehen, dass man sagt, dass es sie nicht betreffe und sie kein Mitentscheidungsrecht hätten und dass man es einfach mache, dass sie nur vielleicht die negativen Konsequenzen zu tragen hätten, denn wir hätten auch keine Freude damit, wenn man uns plötzlich am Brenner oder am Reschen eine Müllverbrennungsanlage hinbauen und der ganze Dreck nach Südtirol gehen würde und man zu uns sagen würde, wir hätten nichts mitzureden. Hier braucht es schon eine notwendige Sensibilität.

"2. Der Landtag spricht sich dafür aus, dass man die betroffene Bevölkerung in die Entscheidungen einbindet und bei Bedarf auch über das Großprojekt abstimmen lässt." Wenn es der Wunsch ist – es muss nicht überall sein -, aber das ist auch das Anliegen, das ich im Zuge der direkten Demokratie schon vorgebracht habe, dass man probiert, diesen Weg einmal umgekehrt zu gehen, dass man zuerst die Bevölkerung informiert und dann, wenn man sieht, dass der Wunsch da ist, die Bevölkerung darüber abstimmen lässt, ob sie ein solches Großprojekt überhaupt haben möchte oder nicht. Wenn sie ja sagt, dann nimmt man das Genehmigungsverfahren dazu. Wenn sie nein sagt, dann entzieht man dieses Genehmigungsverfahren.

Das wären unsere beiden Vorschläge, dass man das Einvernehmen mit den Gemeinden sucht und, wenn der Bedarf da ist, die Bevölkerung bei Großprojekten, nicht bei allen Projekten, die auch immer wieder zu Diskussionen führen, abstimmen lässt, denn so ist eine sehr ungute Diskussion entstanden, die auch bei der Bevölkerung den Eindruck erweckt hat, dass man sich gegen unliebsame Beschlüsse nur mehr vor Gericht wehren kann.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Die Kollegen der Südtiroler Freiheit werfen hier ein wichtiges Thema auf. Dieser geplante Windpark war zweifellos ein Großprojekt, das inzwischen vorläufig aufs Eis gelegt worden ist, ein Großprojekt, das zwar auf dem Gebiet einer Gemeinde liegt, aber eine Reihe von zusätzlichen Gemeinden im Lande selber, in Südtirol selber in Mitleidenschaft gezogen hätte. Bis Sterzing herunter wäre es sichtbar gewesen, in den Auswirkungen gleichfalls spürbar, und in Richtung Wipptal wäre dieser Windpark im Sichtfeld gleichfalls noch invasiver gewesen, weil die Sichtbarkeit besonders Richtung Gries am Brenner, Richtung Steinach den Leuten förmlich ins Gesicht gesprungen wäre. Gerade dort haben sich die Bürgermeister, auch anders wie im südlichen Wipptal, sehr energisch gegen dieses Projekt ausgesprochen. Das hat auch dazu geführt, dass die gewogenere Tiroler Landesregierung gleichfalls ein Veto eingelegt hat und dass es in Wien seitens des dortigen Umweltministeriums gleichfalls eine negative Stellungnahme gegeben hat. Es hat also auch von dieser Seite her einen Gegenwind gegeben, keine Frage.

Hier ist alles aufgelistet. Es wäre, aus unserer Sicht, zielführend, wenn bei solchen Projekten frühzeitig eine adäquate Bürgerinformation stattfinden würde. In diesem Fall war es so, dass die Bürger nur auf Druck des Dachverbandes die vorgesehene Informationsveranstaltung vom November bis Februar 2010-2011 bekommen haben. Nur weil es das UVP-Gesetz vorsieht, wurden zu nächtlicher Stunde oder an Werktagen diese Bürgerversammlungen einberufen, die aber relativ stark besucht waren. Die Information hat bereits gefehlt, weil man versucht hat, es von Anfang an kleinzukochen.

Ein Projekt dieser Größenordnung mit 120 Meter hohen Windrädern ist schon ein Großprojekt, das in umweltpolitischer, in landschaftsästhetischer und in vieler Hinsicht einen Bürgerentscheid erfordern würde. Deswegen ist der Beschlussantrag, der darauf abzielt, dass das Einvernehmen, nicht nur die Absprache, nicht nur die Information, der Gemeinden vorliegen muss, ein wichtiger Ansatzpunkt, und zugleich auch die Forderung, dass die betroffene Bevölkerung eingebunden wird, auch mit dem Risiko, dass dagegen entschieden werden kann. Im Raum Sterzing bildet der Betreiber zweifellos einen wichtigen Arbeitgeber, der entsprechend Druck machen kann, aber es wäre in jedem Fall eine klare Diskussion zu führen und hier auch möglich gewesen. Deswegen bin ich für diesen Beschlussantrag.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Selbstverständlich stimmen auch wir dem Beschlussantrag zu, auch wenn man jetzt von einer Forderung zu einer Willensbekundung wechselt. Im ersten Antrag hätte die Landesregierung zu bestimmten Dingen zur Volksabstimmung und dergleichen verpflichtet werden sollen. Jetzt sprechen wir uns für bzw. gegen etwas aus, und das ist sicherlich in Ordnung. Ohne Verpflichtung in diese Richtung wird wahrscheinlich wenig passieren.

Ich bin selbstverständlich dafür, dass man bei Großprojekten die Bevölkerung im Vorfeld informiert. Das haben wir immer verlangt. Es gibt auch einen ganz einfachen Grund dafür, weil man sich dann die Folge wie Prozesse und dergleichen Dinge mehr ersparen könnte. Es blieben damit sehr, sehr viel Geld, Zeit, Nerven, unnötige Streitereien usw. erspart.

Es ist natürlich ein Unterschied, ob der Projektbetreiber ein Privater oder ob es die öffentliche Hand ist. Wenn es die öffentliche Hand ist, dann hat sie, aus meiner Sicht, die Verpflichtung, es zu tun. Ein Privater hat die Verpflichtung zwar nicht, aber wenn er gescheit ist, sage ich einmal, dann macht er es auch. Im Fall von Sattelberg ist der Betreiber ein Privater, der versucht hat, diese Anlage hintenherum zustande zu bringen, was nicht klug war, wie ich finde. Ob privat oder öffentlich, es muss immer im Interesse des Betreibers sein, dass die Bevölkerung mitmacht. Die Zeiten, in denen man über die Bevölkerung drüberfahren konnte, sind vorbei. Ich sage es noch einmal. Ob privat oder öffentlich, muss ein ureigenes Interesse haben, die Bevölkerung mit einzubeziehen, um eine Zustimmung für ein solches Projekt zu finden, denn sonst sind die Konflikte ganz einfach vorprogrammiert.

Dieser Beschlussantrag bietet mir auch die Gelegenheit nachzufragen, Herr Landesrat, wie es derzeit aussieht, das heißt, welche Ausrichtung die Landesregierung im Zusammenhang mit Windparks, mit Windkraftanlagen hat und wo in Südtirol solche geplant sind bzw. wie viele Ansuchen diesbezüglich aufliegen. Wir wissen, dass es auch eine sehr emotionale Diskussion ist. Wir alle möchten zwar alternative Energien, aber

Windräder gefallen einfach nicht und somit gibt es dort das eine und das andere Problem. Im Detail gibt es dann Probleme. Klar ist aber, dass sich die Berge – dieser Meinung bin ich auch – nicht unbedingt als Standorte für Windkraftanlagen eignen. Sie sind für die touristische Ausrichtung des Landes nicht unbedingt gut, aber gegen die Windkraft kann niemand sein, wie gegen die Wasserkraft niemand sein kann, wie gegen die Erdwärme niemand sein kann. Keiner möchte Atomstrom, sondern alle möchten Alternativstrom. Irgendwann einmal gibt es dann die Konflikte. Wie gesagt, wenn man mit einem klaren Konzept hergeht und die Leute von vornherein informiert, dann wird man die Zustimmung eher erhalten, als wenn man ein Projekt einfach hinknallt und dann schaut, was passiert, mit allen möglichen Folgewirkungen bis hin zu ellenlangen Prozessen, Zeiten, Kosten usw.

EGGER (Wir Südtiroler): Grundsätzlich darf ich meine Position noch einmal darlegen. Ich bin für eine möglichst umweltfreundliche Nutzung der Wasserkraft. Ich sage auch zur Nutzung der Kraft des Windes nicht nein, aber ich sage ein klares Nein zu Windrädern in den Alpen, also auf unseren Bergen. Diesbezüglich bin ich kategorisch dagegen.

Die Kollegen Klotz und Knoll schlagen etwas vor, was mir eigentlich logisch und nachvollziehbar erscheint, nämlich dass man zumindest bei großen Projekten die betroffenen Gemeinden und auch die Bürger befragt, denn im Fall des Windparks am Brenner Sattelberg-Steinalm - ursprünglich waren zwei geplant – ist die Gemeinde Brenner damit einverstanden. Diese wurde, wie wir wissen, mit einer Beteiligung nicht nur am Gewinn, sondern auch am Umsatz großzügig abgefunden. Dort ist die Gemeindeverwaltung offensichtlich damit einverstanden. Altbürgermeister Egartner hat damals in den letzten Tagen seiner Amtszeit alles in die Wege geleitet, allerdings wurde die Bevölkerung nicht gefragt, das stimmt. Deswegen werde ich diesem Antrag voll inhaltlich zustimmen.

Ich möchte aber auf ein paar Ungereimtheiten, die das Windpark-Projekt am Brenner betrifft, hinweisen. Zum einen, und das wissen wir ja alle, ist bei der Nutzung der Windkraft auch eine Treuhandgesellschaft massiv beteiligt. Die Gesellschaft heißt ADICONSULT mit Sitz in Parma und eine der drei Treugeberinnen dieser Treuhandgesellschaft ist Frau Juliane Egartner Nussbaumer. Das ist die Mutter des ehemaligen Bürgermeisters vom Brenner und unseres ehemaligen Landtagskollegen Christian Egartner. Es gibt eine Treuhandgesellschaft, die beileibe nicht nur mit einer Minderheitenbeteiligung aktiv ist.

Dann gibt es auch die Aktivitäten des Altbürgermeisters Egartner, der in seiner Zeit als Bürgermeister bzw. nach der Wahl in den Landtag, als er noch beide Funktionen ausüben konnte, also Ende 2008, alles in die Wege geleitet, Beschlüsse in der Gemeinde herbeigeführt und selbst noch Vereinbarungen mit den Projektwerbern BPB Uno GmbH usw. unterzeichnet hat. Dann stellte sich heraus, dass eine der drei Treugeberinnen seine Mutter ist. Ich möchte ihr hier nichts unterstellen, aber auf diese beiden Ungereimtheiten möchte ich hinweisen, also auf die Treuhandgesellschaft und die Aktivitäten des damaligen Bürgermeisters.

In diesem Zusammenhang ist mir noch eine dritte Ungereimtheit aufgefallen. Die Landesregierung hat den Beschluss gefasst, diesen Windpark zu genehmigen, und hat ungefähr ein halbes Jahr gebraucht, den Beschluss zu veröffentlichen, also um ihn effektiv schriftlich zu formulieren und zu fassen. Es ist natürlich ein relativ umstrittenes Thema gewesen. Da hat man sehr aufpassen müssen, aber man hat damals auch einen Rechtsanwalt beigezogen, der für seine Beratung in dieser Sache, um den Beschluss offensichtlich hieb- und stichfest zu formulieren, von der Regierung bezahlt worden ist. Genau derselbe Anwalt vertritt jetzt urplötzlich die projektbetreibende Firma BPB UNO GmbH - Zusammenschluss von Leitner und Etschwerke, wie wir wissen - beim Rekurs vor Gericht. Ich wollte diese kleine Ungereimtheit, wieder ohne irgendetwas unterstellen zu wollen, aufgezeigt haben.

STOCKER S. (Die Freiheitlichen): Der Strom ist etwas, von dem Südtirol sehr viel profitiert. Wir haben das Glück, sehr viel Strom produzieren zu können, vor allem durch die Wasserkraft, und vor allem einen sehr sauberen Strom produzieren zu können. Deshalb können wir es uns hier im Land auf den Bergen wirklich leisten, keine Windräder aufstellen zu müssen. Ich bin auch überzeugt, dass wir, wenn man die Wasserkraftwerke immer wieder auf den neuesten Stand bringt, von diesen viel mehr erwirtschaften können als von den Windrädern. Wir bekommen von den Windrädern bei uns in Südtirol nicht so viel heraus wie wir glauben. Ein zweites großes Kapital, ... Ja, Private vielleicht, aber sonst kommt nicht so viel heraus wie wir glauben.

Ein zweites großes Kapital unseres Landes ist die Landschaft und mit der Landschaft gekoppelt ist der Tourismus. Genau in diesen Krisenzeiten ist der Tourismus einer der Wirtschaftszweige, der auch in schwierigen Zeiten am meisten stand hält. Für diesen Tourismus braucht es keine Windräder auf den Bergen, sondern wir müssen die Landschaft soweit wie möglich erhalten. Deshalb sollten wir uns schon in die Augen schauen. Ich glaube, dass wir nicht dauernd ein Zitterspiel spielen können. Wenn wir die Landschaft erhalten und unsere

Berge so belassen wollen, wie sie sind, dann stellt man keine Windräder auf die Berge. Wir müssen ehrlich sein. Wenn es oben am Sattelberg losgeht, dann geht es bald einmal im Sarntal, im Passeiertal usw. weiter. Das ist die Grundsatzfrage. Deshalb wäre dies für mich sowieso zu klären. Wenn eine Abstimmung zu machen ist, dann soll eine landesweite Abstimmung gemacht werden, bei der die Bürger entscheiden sollen, ob sie Windräder auf den Bergen in Südtirol haben wollen. Darüber wäre einmal zu entscheiden und ein Schlusstrich über diese Frage zu ziehen, aber so, wie es jetzt ist, geht es nicht. Ich plädiere: Nein zu Windrädern in den Alpen, weil wir die Wasserkraft haben, ja zur Erhaltung der Landschaft und ja zu Windrädern in der Ebene, wo viel mehr herausgeholt werden kann und wo man keine Wasserkraft hat. Wir können es uns leisten und sind es der Landschaft schuldig, keine Windräder auf die Berge zu stellen. Ich stimme natürlich für diesen Antrag.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich hätte eine Frage an den zuständigen Landesrat. Gestern habe ich bereits diese Frage gestellt. Südtirol produziert um mehr als die Hälfte mehr Strom als in Südtirol gebraucht wird. Haben Sie hier noch eine genauere Auflistung bzw. können Sie das bestätigen oder noch genauer ausführen?

Dann ist die gesamte Thematik Windkraft auch noch einmal in einem anderen Licht zu sehen dahingehend, dass wir uns unsere Landschaft mit Windrädern vollstellen lassen. Diesbezüglich teile ich die Meinung des Kollegen Stocker. Wenn das dort gemacht wird, dann frage ich mich, warum es dann anderswo, wo auch viel Wind ist - ich denke beispielsweise an den Jaufen - nicht auch gemacht werden kann. Wir sollten uns doch überlegen, wie viel wir an Strom aus der Wasserkraft produzieren, und die gesamte Überlegung der Energiepolitik danach ausrichten. Wozu dann noch Windräder, wenn wir sowieso mehr als die Hälfte mehr an Strom produzieren als wir selber hier in Südtirol verbrauchen?

MUSSNER (Landesrat für Bauten, ladinische Schule und Kultur und Vermögensverwaltung – SVP): Was den Beschlussantrag anbelangt, möchte ich zuerst auf einige rechtliche Ausgangssituationen in Südtirol eingehen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass Südtirol eine der wenigen Regionen im Alpenbogen und darüber hinaus ist, die eine eigene und sehr restriktive Regelung für die Erstellung von Windkraftanlagen hat. So sieht das Dekret des Landeshauptmannes vom Juli 2011 "Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesraumordnungsgesetz - Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen" vor, dass das Aufstellen solcher Anlagen in folgenden Gebieten verboten ist: In Natura-2000-Gebieten, Naturparks, Nationalparks, in den kleinflächigen Schutzgebieten sowie in den Landschaftsschutzgebieten und landschaftlichen Banngebieten. Auszuklammern sind auch die landlandschaftlichen Bannzonen, Gebiete, in denen die durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit die 6 Meter pro Sekunde in dreißig Metern über dem Boden unterschreitet, Gebiete über 2.600 Meter Meereshöhe, Urbangebiete und Flächen näher als 150 Meter zu Siedlungseinrichtungen. Es sind zehn Punkte, die, meiner Meinung nach, sehr restriktiv zu sehen sind.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist da. Man muss sagen, dass – ich erlaube mir, es heute hier zu sagen – dies, meiner Ansicht nach, auf den entsprechenden Moment bezogen, sehr subjektiv ist. Denken wir daran, was bei der Diskussion über die Photovoltaikanlagen auf den Hausdächern vorgekommen ist, die zunächst so stark kritisiert wurde, aber mittlerweile ein Teil des jeweiligen Landschaftsschutzbildes sind. Das kann man auch im Falle vom Sattelberg sagen, weil es dort schon viele Anlagen gibt. Ich denke dabei an die Militärstraßen, die gebraucht werden können. Deswegen braucht es nicht diese Eingriffe in die Natur, um dort Windräder aufstellen zu können.

Aus energetischer Sicht muss man sagen – das geht aus den Sitzungen hervor -, dass sich der Standort Sattelberg für die Produktion von Windenergie sehr gut eignet. Natürlich ist es so, Frau Klotz, dass die autonome Provinz Bozen aus erneuerbaren Quellen mehr Energie produziert als sie selbst an elektrischer Energie verbraucht. Das, was Sie gestern gesagt haben, stimmt. Es ist doppelt so viel, denn was man braucht, wird produziert. Die Zahlen sind: zirka 5,7 wird produziert und gebraucht werden 2,9, also fast die Hälfte. Das kann aber nicht als einziger Faktor bewertet werden. Die europäischen Richtlinien richten sich nur auf das Territorium aus. Deswegen muss man versuchen, einen gewissen Prozentsatz zu erreichen. Im Leitmotiv "Energie-Südtirol-2050" auf dem Weg zum KlimaLand Südtirol ist auch beschlossen worden, dass man mehr Energie aus erneuerbaren Quellen produzieren muss, um nicht über Atomenergie reden zu müssen, gegen die wir aus Überzeugung alle sind.

Wir sind der Meinung, dass im Programm, das in Zukunft vorgesehen ist und das abgedeckt werden soll – ich rede von den Jahren nach 2020 -, 6 Prozent des Bedarfes durch Windenergie gedeckt werden sollte.

Was die Frage des Kollegen Leitner anbelangt, wird konkret von Sattelberg geredet. Ich habe einmal eine Aussprache mit einer Initiative von Leuten aus dem Sarntal gehabt, die sich Gedanken gemacht haben an der

Grenze Hafling/Meran eine solche Anlage zu bauen, aber bis jetzt ist es offiziell, glaube ich, wenn nicht in der Gemeinde nichts passiert. Ansonsten wären mir andere Anlagen oder Projekte diesbezüglich nicht bekannt.

Was den Beschlussantrag anbelangt, möchte ich ersuchen, diesen abzulehnen. In Punkt 2 geht es darum, dass man die Bevölkerung in die Entscheidung einbindet. Ich möchte sagen, dass im Fall Sattelberg die Gemeinden informiert worden sind. Die Gemeinde Brenner ist, wie vom Kollegen Egger gesagt worden ist, dafür. Ich glaube, dass es im Sinne des Gesetzes, das wir vor einem Monat verabschiedet haben, bereits möglich ist zu machen.

Zur Frage Nr. 1. Ich bin auch der Meinung, dass man es ablehnen soll, weil es so auch nicht sein könnte. Wenn ich richtig informiert worden bin, dann wollte zum Beispiel eine Gemeinde aus Österreich bei diesem Projekt mitmachen. Wir haben die UVP nach den Richtlinien gemacht, die vorgesehen sind, wenn grenzüberschreitende UVP-Verfahren notwendig sind. Das wird "Espoo-Konvention" genannt.

Was die Energie aus Wasser anbelangt, sind wir der Meinung, dass sich die Ansuchen aus finanziellen Gründen stark reduzieren werden bzw. ab 2020 wird es keine Möglichkeit mehr für die Errichtung von Wasserkraftwerken geben. Deswegen ist vorgesehen, dass ein Teil des Strombedarfs mit Windenergie gedeckt wird.

Auf die Fragen der Kollegen Leitner, Klotz, Egger und anderer glaube ich geantwortet zu haben.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Herr Landesrat, ich weiß nicht, mit wem Sie in den Gemeinden gesprochen haben. Die Gemeinde Gries am Brenner hat sich sogar am Rekurs beteiligt. Es kann also keine Rede davon sein, dass die Gemeinden dafür sind. Das stimmt einfach nicht. Eine Gemeinde ... Ist nur die Gemeinde Brenner davon betroffen, Herr Landesrat, und die anderen interessieren uns nicht? So wie Sie sagen, die Gemeinde aus Österreich interessiert uns nicht? Was würden Sie sagen, wenn die Nachbargemeinden in Belluno hergehen und irgendwo zu den ladinischen Tälern hin irgendwelche Sachen aufbauen und dann sagen würden, dass die Ladinier in Südtirol sie nicht interessieren? Das kann keine Argumentation sein, Herr Landesrat.

Ich glaube, dass wir alle am Thema ein bisschen vorbeigeredet haben, weil wir jetzt alle nur über den Sattelberg geredet haben. Es war zwar der Aufhänger dieses Beschlussantrages, aber unser Beschlussantrag zielt auf etwas anderes ab, nämlich darauf, dass zukünftig bei Großprojekten nicht mehr das passieren soll, was in der Vergangenheit leider immer wieder passiert ist, nämlich dass von Seiten des Landes eine Genehmigung ausgestellt wurde und die Bevölkerung und die Gemeinden vor vollendete Tatsachen gestellt wurden und sich vor allem die Bevölkerung allzu oft übergangen fühlt.

Herr Landesrat, ich habe hier das Urteil des Verwaltungsgerichtes. Warum müssen Bürger vor ein Verwaltungsgericht ziehen, wenn es angeblich so ist, dass die Bürger vorab perfekt informiert wurden, wenn die Gemeinden alle mit einverstanden waren? Weil dies eben nicht passiert ist! Genau das ist hier eingetreten, dass die Bürger übergangen wurden, dass teilweise Gemeinden übergangen wurden und dass den Bürgern als ultima ratio sozusagen nur wieder einmal der Gang vor das Verwaltungsgericht übrig geblieben ist. Herr Landesrat, es stimmt auch nicht, dass dies mit dem neuen Gesetz zur direkten Demokratie möglich ist, denn das habe ich vorgeschlagen, aber es wurde nicht umgesetzt, dass zukünftig auch einmal der umgekehrte Weg gegangen wird, dass vor der Umsetzung eines Großprojektes oder vor der Genehmigung eines Großprojektes zuerst einmal die Bevölkerung gefragt wird, ob sie so etwas überhaupt haben möchte und erst dann die politischen Entscheidungen getroffen werden. Das war mein Vorschlag, aber das wurde im Gesetz zur direkten Demokratie nicht mit aufgenommen. Diese Möglichkeit besteht laut dem Gesetz überhaupt nicht.

Deswegen noch einmal. Hier würde mich doch auch interessieren, was die Bürgermeister sagen, wenn wir einen Beschlussantrag ablehnen, der vorsieht, dass bei der Genehmigung von Großprojekten das Einvernehmen mit den Gemeinden gesucht wird. Das lehnen wir jetzt im Landtag ab? Ich weiß nicht, Herr Landesrat, ob das das Bild ist, das wir den Menschen draußen vermitteln wollen.

Der zweite Zusatz - das haben wir schon vorsichtig formuliert - lautet "bei Bedarf", denn es kann ja sein, dass bei einer Umfahrungsstraße, wo die ganze Gemeinde dafür ist, eine Volksabstimmung nicht notwendig ist. Auch wir sind der Meinung, dass nicht überall eine Volksabstimmung zwingend sein muss, aber wenn der Bedarf da ist, ... Gerade am Beispiel Sattelberg hat man gesehen, dass man, wenn alle Verbände und Vereine im Wipptal sich dagegen ausgesprochen haben und im Grunde genommen außer dem Betreiber und der Landesregierung niemand dafür war, nicht sagen kann, dass kein Bedarf da ist, dass wir jetzt als Land hergehen und sagen, dass die Meinung der Gemeinden uns nicht interessiert und die Bevölkerung auch nicht abstimmen dürfe. Ich glaube, dass dies nicht ein Signal ist, das wir von Seiten des Südtiroler Landtages aussenden sollen.

Noch einmal. Es geht nicht um den Beschlussantrag zum Sattelberg, sondern darum, wie wir zukünftig mit Großprojekten umgehen wollen. Ich glaube, es ist nicht zu viel verlangt, wenn wir sagen, dass wir vorab das Einvernehmen mit den Gemeinden suchen. Das sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Wenn der Bedarf da ist, dann sollten wir bei Großprojekten, und nicht bei kleinen Dingen, zunächst einmal die Bevölkerung fragen, ob sie das überhaupt haben möchte. Ich denke, dass dies nicht zu viel verlangt ist. Deswegen wundert es mich, dass hier die Landesregierung empfiehlt, das abzulehnen, denn ich weiß nicht, ob die Bürgermeister in Südtirol große Freude damit haben, wenn wir als Land signalisieren, dass wir das Einvernehmen der Bürgermeister, der Gemeinden und die Meinung der Bevölkerung zu Großprojekten erst recht nicht möchten. Deswegen ersuche ich um die namentliche Abstimmung.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Beschlussantrag Nr. 457/12 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 9 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: dott. Maurizio Vezzali

PRESIDENTE: Comunico che a seguito di un disguido tecnico il sistema di votazione elettronica non ha registrato la votazione per appello nominale. Annullo la votazione e ripeto la votazione.

(Votazione per appello nominale con procedimento elettronico – Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung)

La mozione è respinta con 9 voti favorevoli, 17 voti contrari e 4 astensioni. Presenti 32 consiglieri: votanti 30 consiglieri, non votanti 2 (consiglieri Stirner Brantsch e Tinkhauser). Hanno votato sì i consiglieri Artioli, Dello Sbarba, Egger, Heiss, Klotz, Knoll, Leitner, Mair e Stocker S. Hanno votato no i consiglieri Baumgartner, Hochgruber Kuenzer, Ladurner, Munter, Noggler, Pardeller, Schuler, Unterberger e von Dellemann, gli assessori Bizzo, Kasslatte Mur, Mussner, Pichler Rolle, Theiner, Tommasini, Widmann e il Presidente della Provincia Durnwalder. Si sono astenuti i consiglieri Minniti, Seppi, Stocker M. e Vezzali.

Punto 16) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 36/09: "Interventi di prevenzione e riduzione del fenomeno del mobbing"*.

Punkt 16 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 36/09: "Prävention und Unterbindung von Mobbing"*.

La parola al consigliere Minniti per la lettura della relazione accompagnatoria.

MINNITI (La Destra): *Nel lavoro come nella vita, si scontrano e confrontano spesso caratteri, opinioni, culture e abitudini diverse cosicché in tutti i luoghi di lavoro nascono normalmente e quotidianamente dei conflitti che non fanno sempre parte del cosiddetto mobbing, ma possono diventarlo: quando la contrapposizione quotidiana non si risolve, se il momentaneo screzio non si chiarisce, allora l'astio, il desiderio di rivalsa da parte di uno o più attori possono perdurare anche per lungo tempo e minare alla base le relazioni sociali, favorendo l'insorgere di una situazione di mobbing ovvero quando si verifica che un conflitto nato per caso matura e diventa continuativo, sistematico e per lo più intenzionale, generando un pericoloso processo di stigmatizzazione in chi è bersaglio del mobbing.*

Da qualche anno a questa parte anche nel nostro Paese si è iniziato a familiarizzare - direi in maniera alquanto diffusa – con questo termine inglese teso a indicare una qualsiasi forma di terrorismo psicologico esercitato nei luoghi di lavoro in danno dei lavoratori. In sostanza, conosciuto fino a una ventina di anni fa solo in Svezia – dove per la prima volta furono condotte in merito adeguate ricerche e studi, quindi in Germania e negli altri Paesi del Nord-Europa – il termine mobbing è entrato nel linguaggio comune anche in Italia. Esso deriva dal verbo inglese "to mob", che significa assalire tumultuando in massa, malmenare, aggredire. Fu usato per la prima volta dall'austriaco Konrad Lorenz, Premio Nobel nel 1973, famoso biologo nonché padre dell'etologia morto nel 1989, per indicare il comportamento di alcuni animali quando si coalizzano contro un membro del gruppo fino a escluderlo dalla comunità.

Nel linguaggio più propriamente “umano” piuttosto che etologico per mobbing si intende quel comportamento di tipo persecutorio, attuato in modo evidente e continuo, per eliminare una persona che è o è divenuta in qualche modo scomoda, distruggendola psicologicamente e socialmente in modo da provocarne il licenziamento o indurla alle dimissioni. In queste interpretazioni rientrano anche le molestie sessuali.

Nella sua pratica attuativa, il mobbing c'è chi lo impone e chi lo subisce. Più precisamente, gli attori del primo caso – fra i quali si trovano spesso i superiori, i capi intermedi e gli stessi colleghi del lavoratore vittima della persecuzione – assumono il ruolo di mobbers, che sono gli esecutori di un abuso perpetrato nei confronti della dignità di una persona, la quale ne subisce in primo luogo i danni di natura psicologica e, secondariamente, quelli di natura economica. La vittima predestinata inizia così ad accusare problemi di salute assentandosi con sempre maggiore frequenza, richiede permessi sempre più frequenti per visite mediche, si mette in malattia e manifesta un calo del rendimento.

Da qui il passo successivo è immediato. La vittima del mobbing può dimettersi oppure, esasperata, può chiedere il prepensionamento o ancora venire licenziata con un pretesto o con l'inganno. Non tutti i casi di mobbing arrivano però a questa fase. Infatti anche senza abbandonare il lavoro, il mobbizzato può entrare in una situazione di vera disperazione. Di solito soffre di forme depressive più o meno gravi e si cura con psicofarmaci e terapie che hanno solo un effetto palliativo perché il problema sul lavoro non solo resta, ma tende ad aggravarsi. Solo le vittime dei casi estremi sono costrette in un modo o nell'altro ad abbandonare il lavoro. Ma non sono le uniche vittime, queste. Spesso anche la famiglia della vittima è coinvolta poiché la crisi causata dal mobbing implica che anche i vari membri ne subiscano le conseguenze, sia di ordine psicologico che pratico ed economico, come nel caso in cui si dovesse arrivare al licenziamento o alle dimissioni.

Infine, vanno anche configurati come mobbing, non solo la lotta contro la diversità politica del lavoratore rispetto al contesto in cui si trova a operare, ma anche tutti gli attacchi alla sua reputazione, i pettegolezzi, le insinuazioni malevole, le attribuzioni di errori altrui, le segnalazioni diffamatorie e altro.

Approfondite ricerche svolte in altri Paesi hanno dimostrato che il mobbing può portare alla invalidità psicologica del lavoratore tanto che non può darsi torto a chi oggi parla di mobbing come una vera e propria malattia professionale, del tutto simile a un infortunio sul lavoro.

Non a caso, in apertura di questa relazione si è fatto riferimento alla cognizione indubbiamente avanzata del fenomeno presente in Germania – dove le ricerche scientifiche sul mobbing e la legislazione in materia sono particolarmente all'avanguardia e dove i sindacati hanno promosso campagne di sensibilizzazione e strategie di intervento sui casi di mobbing, i cui danni rientrano nella casistica delle malattie professionali e fra le cause per ottenere il risarcimento del danno biologico – e in Svezia dove il mobbing è addirittura elencato come reato nel codice penale.

Questi due Paesi possono fare scuola sul tema anche al nostro Paese dove – nonostante talune statistiche riferiscano di una percentuale modesta – in realtà le violenze morali in ambito lavorativo risultano particolarmente difficili da quantificare, sia perché lo studio del fenomeno giunge con notevole ritardo rispetto alle altre nazioni sia perché le stesse vittime rifiutano di considerarsi tali per timore di ulteriori ritorsioni o per altri motivi.

Una recente ricerca effettuata dall'Istituto superiore per la prevenzione e la sicurezza del lavoro (ISPESL) avrebbe accertato l'esistenza di circa 1.500.000 lavoratori vittime del mobbing nel giugno 2000. Ma se si tiene conto del fatto che oltre al lavoratore interessato, anche i familiari, come s'è già detto, sono pienamente coinvolti dalle ritorsioni – sia di ordine pratico che psicologico - fenomeno sopra descritto, non è difficile pervenire a un numero globale di circa 4.000.000 di soggetti perseguiti in via diretta o indirettamente.

Sempre l'ISPESL riferisce che il 71 per cento delle denunce riguarderebbe i dipendenti del pubblico impiego. Nel 62 per cento dei casi, si tratterebbe di persone con più di 50 anni; l'81 per cento sarebbe, poi, composto da quadri e impiegati. Da un'altra analisi risulterebbe che a esercitare il mobbing sarebbero per il 57,3 per cento i superiori e per il 30,3 per cento i colleghi.

La “pratica” del mobbing è in definitiva una violenza sottile quasi impercettibile eppure assai esistente e incisiva. Purtroppo, molto spesso la sua individuazione è soggettiva per cui troppo facilmente chi dovrebbe rispondere direttamente di casi di mobbing o chi dovrebbe farlo per respo-

nsabilità aziendale sfugge a sua volta al controllo. È ovvio che di fronte a questo fenomeno in crescita si debbano assumere coscienze ben diverse da quanto non siano attualmente.

Proprio negli ultimi anni in Alto Adige un interessante convegno dal titolo "Mobbing, burn-out. Patologie da stress", organizzato dai medici di base in collaborazione con l'Associazione degli psichiatri e dei medici psicoterapeuti, ha messo in evidenza come anche la nostra provincia sia interessata a questo fenomeno in continua ascesa. In alcune dichiarazioni rilasciate a un quotidiano locale per esempio la dottoressa Daniela Zuliani sottolineò che sempre più pazienti si rivolgono al medico per avere delucidazioni su sintomi tipicamente psicosomatici. Anche lo psicologo Andrea Girelli nella medesima occasione ha indicato a maggior rischio "i neo assunti, il più delle volte giovani che si inseriscono con nuove idee e che vengono stigmatizzati per evitare il pericolo che riescano a scardinare vecchie abitudini". Le conclusioni di quel convegno hanno portato a ritenere che i mobbizzati si individuano soprattutto tra i dipendenti delle grosse aziende non solo private, ma anche pubbliche.

In questo contesto, quindi, si ritiene che la Provincia debba intervenire con una normativa che tuteli tutti i lavoratori dell'amministrazione provinciale, di amministrazioni speciali e delle amministrazioni sanitarie che, in qualsiasi luogo di lavoro e a qualsiasi livello, subiscono comportamenti ostili che assumono le caratteristiche della violenza fisica, comprese le molestie sessuali, e della persecuzione psicologica, nell'ambito dei rapporti di lavoro.

NOTE AGLI ARTICOLI

L'articolo 1 indica le Finalità della normativa volta a tutelare tutti i lavoratori dell'amministrazione provinciale, di amministrazioni speciali e delle amministrazioni sanitarie che, in qualsiasi luogo di lavoro e a qualsiasi livello, subiscono comportamenti ostili che assumono le caratteristiche della violenza fisica, comprese le molestie sessuali, e della persecuzione psicologica, nell'ambito dei rapporti di lavoro.

I Principi che la legge si propone sono invece indicati dall'articolo 2 il cui comma 1 sostiene che essi sono da ricondurre, nell'ambito della definizione di mobbing, tutti quegli atti e comportamenti posti in essere da datori di lavoro, capi intermedi e colleghi, che si traducono in atteggiamenti persecutori, attuati in forma evidente, con specifica determinazione e carattere di continuità, atti ad arrecare danni rilevanti alla condizione psico-fisica del lavoratore, ovvero anche al solo fine di allontanarlo dalla collettività in seno alla quale presta la propria opera.

I commi 2 e 3 fissano quali siano gli atti e comportamenti a cui fa riferimento la normativa, caratterizzati dal contenuto vessatorio e da finalità persecutorie che si traducono in molestie, in maltrattamenti verbali nonché in atteggiamenti tali da danneggiare la personalità e la dignità del lavoratore, incidendo sulla immagine sociale della vittima, sulla situazione privata e professionale nonché sulle relazioni sociali, precisando che in particolare le attività di mobbing si sostanziano in atti di ostilità, attacchi alla reputazione, creazione di falsi pettegolezzi, insinuazioni malevole, segnalazioni diffamatorie, attribuzioni di errori altrui, carenza di informative e informazioni volutamente errate, al fine di creare problemi, controlli e sorveglianza continui, minacce di trasferimenti, apertura di corrispondenza, difficoltà di permessi o ferie, assenza di promozioni o passaggi di grado, ingiustificata rimozione da incarichi già ricoperti, svalutazione dei risultati ottenuti.

L'Annulabilità degli atti di discriminazione è disposta dall'articolo 3 che prevede che gli atti stessi posti in essere dalle amministrazioni di cui all'articolo 1 nonché i provvedimenti assunti, nella eventuale modifica delle mansioni e qualifiche, di incarichi, trasferimenti di altra natura, riconducibili alle condotte di cui all'articolo 2, sono annullabili a richiesta del lavoratore danneggiato.

L'articolo 4 fa riferimento all'Attività di prevenzione e informazione che deve essere indicata da un regolamento con il quale si individuano, entro sessanta giorni dalla data di entrata in vigore della presente legge, le singole fattispecie di violenza e persecuzione ai danni dei lavoratori rilevanti ai sensi della presente legge. Nel medesimo documento è previsto che le amministrazioni di cui all'articolo 1, a qualsiasi livello, unitamente alle rispettive rappresentanze sindacali, là dove esistenti, sono tenute:

- ad adottare tutte le iniziative necessarie intese a prevenire i fenomeni di violenza e persecuzione di cui all'articolo 1 nonché i conflitti nei luoghi di lavoro;
- a dare tutte le informazioni rilevanti relative alle assegnazioni degli incarichi, ai trasferimenti, alle variazioni delle mansioni e delle qualifiche, in applicazione della presente legge;

- a provvedere tempestivamente, in presenza di denuncia di atti e comportamenti di cui all'articolo 1, da parte di singoli lavoratori, all'accertamento dei fatti denunciati, ove del caso anche con l'ausilio di soggetti estranei all'azienda. Accertati i fatti, il datore di lavoro è tenuto ad assumere tutte le iniziative necessarie per superare il conflitto denunciato. Ai fini della individuazione delle misure necessarie, il datore di lavoro può anche avvalersi della collaborazione dei lavoratori dell'area aziendale interessata.

Infine il comma 3 prevede che sia il regolamento di cui al comma 1 sia le informazioni di cui al comma 2 sono affissi nelle bacheche aziendali e, in ogni caso, resi debitamente pubblici.

L'articolo 5 dispone la Responsabilità disciplinare di coloro che pongono in essere gli atti e i comportamenti di cui all'articolo 2 nei confronti dei quali si applicano le misure previste con riferimento alla responsabilità disciplinare. Tale responsabilità, in base al comma 2, grava anche su chi consapevolmente denuncia gli atti e i comportamenti di cui all'articolo 2, ancorché notoriamente inesistenti, al solo fine di trarne un qualsivoglia vantaggio.

Il Ricorso alla giustizia ordinaria è previsto, per concludere, dall'articolo 6 secondo il quale ogni lavoratore che abbia subito violenza o persecuzione psicologica nel luogo di lavoro e non ritenga di avvalersi delle procedure di conciliazione previste dai contratti collettivi, ma intenda adire in giudizio, può promuovere il tentativo di conciliazione contemplato dall'articolo 410 del Codice di procedura civile, ove del caso, anche con l'ausilio delle rappresentanze aziendali, là dove esistenti. Il procedimento è regolato dall'articolo 413 del Codice di procedura civile.

A questo riguardo, la Provincia sostiene economicamente quei ricorrenti nel caso fosse riconosciuta l'esistenza di un atto di mobbing nei loro confronti.

Bei der Arbeit wie im Leben treffen häufig verschiedene Charaktere, Meinungen, Kulturen und Gewohnheiten aufeinander und messen sich aneinander, so dass normalerweise an allen Arbeitsplätzen täglich Konfliktsituationen entstehen, die zwar nicht immer als Mobbing bezeichnet werden, sich aber zu einem solchen entwickeln können: Wenn die täglichen Meinungsverschiedenheiten nicht ausgeräumt und vorübergehende Unstimmigkeiten nicht geklärt werden, dann können Groll und Rachegefühle einer oder mehrerer Personen sich auch über eine lange Zeit hinziehen und die zwischenmenschlichen Beziehungen untergraben, wodurch das Entstehen einer Mobbing-Situation gefördert wird. Mit anderen Worten dann, wenn sich ein zufällig entstandener Konflikt ausweitet und systematisch und vor allem absichtlich geschürt wird, wodurch eine gefährliche Brandmarkung des Mobbing-Opfers in die Wege geleitet wird.

Vor einigen Jahren ist auch in Italien dieser englische Begriff immer bekannter geworden, mit dem jegliche Form von psychologischem Terror am Arbeitsplatz gegenüber einem Arbeitnehmer bezeichnet wird. Während er bis vor rund zwanzig Jahren nur in Schweden bekannt war – wo erstmals einschlägige Untersuchungen und Studien durchgeführt wurden, später dann auch in Deutschland und in den anderen nordeuropäischen Ländern – hat nun der Begriff Mobbing auch in den italienischen Sprachgebrauch Eingang gefunden. Abgeleitet wurde er vom englischen Verb „to mob“, was bedeutet, in Masse lärmend angreifen, attackieren, überfallen. Zum ersten Mal wurde er vom Österreicher Konrad Lorenz verwendet – Nobelpreisträger 1973, berühmter Biologe und Vater der Verhaltensforschung, gestorben 1989 – um das Verhalten einiger Tiere zu bezeichnen, die sich gegen ein Gruppenmitglied zusammenrotten, um es dann aus der Gemeinschaft auszuschließen.

In der „menschlichen“ Sprache hingegen versteht man unter Mobbing eine offensichtliche und ständige Verfolgung, um jemanden, der irgendwie unbequem ist oder geworden ist, psychologisch und sozial zu vernichten und damit zu erreichen, dass er entlassen wird oder freiwillig kündigt. In diesen Bereich fällt auch die sexuelle Belästigung.

Mobbing kann ausgeübt oder erlitten werden. In ersterem Fall übernehmen die Akteure – unter ihnen häufig Vorgesetzte, leitende Angestellte und auch die Kollegen des Arbeitnehmers, also des Opfers der Verfolgung – die Rolle der Mobber, welche die Würde einer Person über eine längere Zeit hinweg mit Füßen treten. Das Mobbing-Opfer trägt dabei in erster Linie psychische und erst in zweiter Linie wirtschaftliche Schäden davon. Das Opfer beginnt gesundheitliche Probleme zu beklagen, bleibt immer häufiger von der Arbeit fern, ersucht immer öfter um die Ermächtigung für Arztbesuche, tritt in den Krankenstand und erbringt eine geringere Leistung.

Darauf folgt sofort der nächste Schritt. Das Mobbing-Opfer kann kündigen oder, völlig entnervt, die Frührentierung beantragen oder aber unter einem Vorwand oder aus fadenscheinigen Gründen entlassen werden. Nicht alle Mobbing-Fälle gelangen jedoch bis zu dieser Phase. Auch ohne den Arbeitsplatz zu verlieren, kann der Gemobbte in echte Verzweiflung geraten. Gewöhnlich leidet er unter mehr oder weniger starken Depressionen, nimmt Psychopharmaka und unterzieht sich Therapien, die jedoch nur lindernd wirken, da das Problem am Arbeitsplatz nicht nur bestehen bleibt, sondern sich eher noch verschärft. Nur in extremen Fällen sind die Opfer gezwungen, die Arbeit aufzugeben. Aber das sind nicht die einzigen Opfer. Oft sind auch die Angehörigen miteinbezogen, da die durch das Mobbing ausgelöste Krise mit sich bringt, dass auch die Familienmitglieder die psychologischen, praktischen und wirtschaftlichen Folgen zu tragen haben, z. B. wenn es zu einer Entlassung oder freiwilligen Kündigung kommt.

Mobbing ist nicht nur der Kampf gegen einen politisch anders denkenden Arbeitnehmer, sondern es sind auch sämtliche Angriffe auf sein Ansehen, die Gerüchte, die bössartigen Unterstellungen, die Anschwärmungen, die Verleumdungen u. a.

Eingehende Untersuchungen in anderen Ländern haben ergeben, dass das Mobbing zur psychologischen Invalidität des Arbeitnehmers führen kann, so dass das Mobbing heute zurecht als regelrechte Berufskrankheit, ganz ähnlich einem Arbeitsunfall, bezeichnet werden kann.

Es ist kein Zufall, dass am Beginn dieses Berichts auf den zweifellos fortgeschrittenen Wissensstand über dieses Phänomen in Deutschland gesprochen wird, wo die wissenschaftlichen Untersuchungen über das Mobbing und die einschlägige Gesetzgebung auf neuestem Stand sind und wo die Gewerkschaften Sensibilisierungskampagnen und Interventionsstrategien bei Mobbing-Fällen initiiert haben, wonach Mobbing zu den Berufskrankheiten gehört, bei denen der biologische Schaden rückvergütet werden kann; ähnliches gilt für Schweden, wo das Mobbing sogar im Strafgesetzbuch als Straftat angeführt ist.

Diese beiden Länder könnten auch für Italien als Vorbild herangezogen werden. Zwar ist laut einigen Statistiken der Prozentsatz der Mobbing-Fälle niedrig; in Wirklichkeit jedoch sind die moralischen Gewalttaten am Arbeitsplatz äußerst schwer zu beziffern, sei es weil die Untersuchungen über das Phänomen noch lange nicht so weit fortgeschritten sind wie in anderen Ländern, sei es weil die Opfer sich weigern, sich als solche zu betrachten, entweder aus Angst vor weiteren Schikanen oder aus anderen Gründen.

Laut einer kürzlich vom Institut für Gesundheits- und Arbeitsschutz (ISPESL) durchgeführten Studie soll es im Juni 2000 rund 1.500.000 Mobbing-Opfer gegeben haben. Aber wenn man berücksichtigt, dass nicht nur der betreffende Arbeitnehmer, sondern – wie gesagt – auch die Familienangehörigen voll und ganz – sowohl praktisch als auch psychologisch – die Folgen der Übergriffe mitzutragen haben, kommt man unschwer auf die Zahl von rund 4.000.000 direkten oder indirekten Mobbing-Opfern.

Ebenfalls laut ISPESL sollen 71 % der Anzeigen die Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen betreffen. In 62 % der Fälle handelt es sich um Personen über 50 Jahren; 81 % seien Führungskräfte und Angestellte. Aus einer anderen Untersuchung geht hervor, dass Mobbing zu 57,3 % von Vorgesetzten und zu 30,3 % von Kollegen ausgeht.

Das Mobbing besteht letztendlich in einer leichten, kaum wahrnehmbaren, allerdings sehr präsenten und wirkungsvollen Gewaltanwendung. Leider ist dessen Wahrnehmung sehr subjektiv, weshalb jene, die für Mobbing-Fälle verantwortlich sind oder solche im Auftrag des Betriebes aufdecken sollten, nicht zur Verantwortung gezogen werden. Gegenüber diesem immer mehr um sich greifenden Phänomen muss nun klarerweise ganz anders aufgetreten werden, als dies bisher der Fall war.

Vor einigen Jahren hat eine interessante von den Basisärzten in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der Psychiater und Psychotherapeuten organisierte Tagung in Südtirol unter dem Titel „Mobbing, Burn-out. Stresspathologien“, gezeigt, dass auch unser Land immer mehr von diesem um sich greifenden Phänomen betroffen ist. In einer lokalen Tageszeitung hat z. B. die Ärztin Daniela Zuliani betont, dass sich immer mehr Patienten an ihren Arzt wenden, um sich über typisch psychosomatische Beschwerden zu informieren. Auch der Psychologe Andrea Girelli erklärte im selben Bericht, dass am stärksten gefährdet „meistens junge Neuzugänge“ seien, „die mit neuen Ideen kommen und schikaniert werden, um der Gefahr vorzubeugen, dass sie alte Gewohnheiten aus den Angeln

heben.“ Bei dieser Tagung wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass die Gemobbten vor allem unter den Bediensteten von Großbetrieben – nicht nur privaten, sondern auch öffentlichen – zu finden sind.

Das Land sollte daher eine Regelung verabschieden, die alle Arbeitnehmer der Landesverwaltung, der Sonderverwaltungen und der Sanitätsverwaltungen schützt, die – unabhängig, um welchen Arbeitsplatz und welche Funktionsebene es sich handelt – feindseligen Verhaltensweisen in ihren arbeitsbedingten Kontakten ausgesetzt sind, nämlich körperlicher Gewalt, sexueller Belästigung und Psychoterror.

BEMERKUNGEN ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1 beinhaltet die Zielsetzungen dieser Gesetzesmaßnahme, die darin bestehen, alle Arbeitnehmer der Landesverwaltung, der Sonderverwaltungen und der Sanitätsverwaltungen zu schützen, die – unabhängig, um welchen Arbeitsplatz und welche Funktionsebene es sich handelt – feindseligen Verhaltensweisen in ihren arbeitsbedingten Kontakten ausgesetzt sind, nämlich körperlicher Gewalt, sexueller Belästigung und Psychoterror.

Die Grundsätze des Gesetzes sind hingegen in Artikel 2 festgeschrieben. Absatz 1 besagt, dass unter die Definition Mobbing alle systematischen feindseligen Handlungen und Verhaltensweisen von Arbeitgebern, Vorgesetzten und Kollegen fallen, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg wiederholen und dazu angetan sind, die psychische und physische Verfassung des Arbeitnehmers erheblich zu schädigen oder auch nur darauf abzielen, ihn am Arbeitsplatz zu isolieren.

Die Absätze 2 und 3 erläutern die in diesem Gesetz berücksichtigten Handlungen und Verhaltensweisen: Sie zeichnen sich aus durch systematische Schikanen und bestehen in Belästigungen, Verbalattacken und Verhaltensweisen, welche die Persönlichkeit und die Würde des Arbeitnehmers verletzen, indem sie sich auf sein soziales Ansehen, seine private und berufliche Situation sowie auf seine sozialen Kontakte negativ auswirken. Insbesondere offenbart sich Mobbing in feindseligen Handlungen, Angriffen auf das Ansehen, im Verbreiten von Gerüchten, in böswilligen Unterstellungen, in Verleumdungen, in der Zuschreibung von Fehlern Dritter, im Informationsentzug und in gezielt falschen Informationen zwecks Schaffung von Problemen, in ständigen Kontrollen und in Beaufsichtigung, in angedrohter Versetzung, in der Öffnung von Briefen, in der Verweigerung von Urlauben, in verweigerter Beförderung, in der ungerechtfertigten Entfernung von bereits besetzten Ämtern, in der Geringschätzung erzielter Ergebnisse.

Die Annullierbarkeit diskriminierender Maßnahmen ist Gegenstand von Artikel 3, der vorsieht, dass die von den in Artikel 1 genannten Verwaltungen ergriffenen Maßnahmen wie Änderung des Aufgabenbereichs und des Dienstranges, Entfernung von Ämtern sowie Versetzungen jedweder Art, die Ausdruck der Verhaltensweisen laut Artikel 2 sind, auf Antrag des geschädigten Arbeitnehmers annulliert werden können.

Artikel 4 betrifft die Prävention und Information, die Gegenstand einer binnen sechzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassenden Durchführungsverordnung ist, in der die einzelnen Tatbestände von Gewalt und Verfolgung zum Schaden der Arbeitnehmer erfasst werden, für die das vorliegende Gesetz herangezogen werden kann. Darin ist weiters vorgesehen, dass die Verwaltungen laut Artikel 1 auf jeglicher Ebene ebenso wie die entsprechenden Gewerkschaftsvertretungen, falls vorhanden, zu folgendem verpflichtet sind:

- alle nötigen Maßnahmen zu treffen, um Tatbeständen von Gewalt und Verfolgung laut Artikel 1 sowie Konflikten am Arbeitsplatz vorzubeugen;
 - sämtliche Informationen zu liefern über Beauftragungen, Versetzungen, Änderungen des Aufgabenbereichs und des Dienstranges in Anwendung dieses Gesetzes;
 - sobald einzelne Arbeitnehmer Handlungen und Verhaltensweisen gemäß Artikel 1 melden, rechtzeitig die aufgezeigten Vorfälle nachzuprüfen und hierbei, falls nötig, auch externe Personen beizuziehen. Nach Feststellung der Vorfälle ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle nötigen Schritte zu unternehmen, um den aufgezeigten Konflikt aus der Welt zu schaffen. Über die zu ergreifenden Maßnahmen kann sich der Arbeitgeber auch mit den Mitarbeitern der betroffenen Abteilung beraten.
- Absatz 3 sieht schließlich vor, dass sowohl die Durchführungsverordnung laut Absatz 1 als auch die Informationen laut Absatz 2 an der Anschlagtafel des Betriebes auszuhängen und in jedem Fall entsprechend bekannt zu geben sind.

Artikel 5 betrifft die Disziplinarstrafen gegenüber jenen, welche die Handlungen und Verhaltensweisen gemäß Artikel 2 an den Tag legen. Eben solche Disziplinarstrafen drohen denjenigen, die bewusst Handlungen und Verhaltensweisen laut Artikel 2 melden, obwohl sie nicht gegeben sind, nur um daraus einen wie immer gearteten Vorteil zu ziehen.

Mit dem Anrufen der ordentlichen Gerichtsbarkeit befasst sich schließlich Artikel 6, laut dem jeder Arbeitnehmer, der an seinem Arbeitsplatz körperlicher Gewalt oder Psychoterror ausgesetzt war und nicht die von den Kollektivverträgen vorgesehenen Schlichtungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen, sondern das Gericht anrufen möchte, die Möglichkeit hat, den in Artikel 410 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Schlichtungsversuch zu unternehmen und dabei gegebenenfalls auch die Hilfe der betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen, falls vorhanden, in Anspruch zu nehmen. Die Vorgangsweise ist durch Artikel 413 der Zivilprozessordnung geregelt.

Hierbei werden die Beschwerdeführer, sofern die Mobbinghandlung als gegeben anerkannt wird, vom Land finanziell unterstützt.

PRESIDENTE: E' aperta la discussione generale. La parola al consigliere Minniti per l'illustrazione.

MINNITI (La Destra): Non aggiungo molto di più a quanto ho letto, ma ci tengo ad aggiungere qualche riflessione. In questo territorio in cui in molte occasioni viene rivendicata la nostra autonomia e quindi la possibilità di intervenire laddove lo Stato non è in grado, la voglia o il coraggio di intervenire, la nostra Provincia su un tema così delicato come quello che riguarda i rapporti nell'ambito del lavoro deve trovare una soluzione non solo per la situazione psicologica che abbiamo illustrato nella relazione da parte di colui che viene mobbizzato, non solo per gli effetti che il mobbing potrebbe avere per la famiglia, ma in particolar modo per gli effetti che potrebbero scaturire nell'ambiente di lavoro e nella produzione del lavoro della persona. C'è quindi un doppio interesse da parte della politica e di ogni cittadino affinché il fenomeno del mobbing non avvenga all'interno delle strutture operative professionali della nostra provincia e, comunque sia, si deve intervenire affinché chi pratica il mobbing venga severamente punito.

Le nuove normative a livello nazionale sono interessanti soprattutto per quanto riguarda lo stalking che è diventato un reato penale laddove si parla di molestie. È un termine molto ampio però non è riferito il più delle volte alle problematiche che avvengono all'interno dell'ambiente di lavoro. Per molestie si intende il più delle volte le molestie sessuali e anche di interventi di natura forzata sulle persone, di fastidi su intromissioni che un soggetto può fare su altre persone. Questo tipo di molestia viene individuato come stalking e viene giustamente punito laddove si dovesse verificare l'effettiva presenza di questo tipo di intervento da parte di una persona nei confronti di un'altra. Ma all'interno dell'ambiente di lavoro ancora oggi fa fatica ad essere inserito come vero e proprio reato lo stalking ma addirittura il mobbing, eppure è un problema esistente.

Nel mio disegno di legge, che è composto da sei articoli, chiarisco le necessità di legiferare da parte della Provincia nel merito del mobbing. Dovrebbe essere fatta anche un'attività di prevenzione, è previsto dall'art. 4, da parte della Provincia, oltre che un'attività di informazione, ovvero invito la Provincia ad adottare tutte le iniziative necessarie intese a prevenire i fenomeni di violenza e di persecuzione nell'ambito del lavoro, a dare tutte le informazioni rilevanti relative all'assegnazione, gli incarichi, i trasferimenti, alle variazioni di mansioni e delle qualifiche in applicazione di quella che io vorrei diventasse una legge a tutela del lavoratore anche in provincia di Bolzano e a provvedere tempestivamente in presenza di denunce da parte di coloro che si sentono mobbizzati ad accertare i fatti.

Dobbiamo anche intervenire laddove vi è una responsabilità disciplinare per coloro che pongono in essere degli atti di mobbing e che usano una forma di violenza nei confronti di un collega o di una persona terza. L'inserimento nella legislazione provinciale del concetto di riconoscimento del mobbing e quindi di tutela del lavoratore di fronte ad un fenomeno in crescita è un passo importante che va a tutela del lavoratore mobbizzato ed è una priorità della politica, perché il lavoratore che si sente ben integrato nel proprio ambiente sta bene con se stesso dal punto di vista psicologico, quindi riesce a sentirsi integrato in una comunità che non è solo quella professionale, ma quel lavoratore saprà anche far fiorire la propria professionalità nell'ambiente di lavoro, saprà anche operare nell'interesse dell'amministrazione dalla quale dipende in maniera adeguata, e di conseguenza opera adeguatamente nell'interesse della comunità. Ci vuole una prova di coraggio da parte della Giunta provinciale, ci vuole una sferzata di orgoglio su un tema di questo genere per non arrivare ultimi come è accaduto in altri casi, per non rincorrere altre realtà non solo nazionali ma anche europee che si sono mosse in maniera adeguata sul fenomeno del mobbing, e si è ritenuto che in una eventuale situazione di mobbing riconosciuto

debba esserci una punizione chiara, quindi in questa realtà si deve avere il coraggio di poter intervenire e dire la propria. Anche questo è un segno di civiltà, far rispettare l'opera delle persone ma anche rispettare le persone che operano all'interno di un ambiente di lavoro.

WIDMANN (Landesrat für Industrie, Handel, Handwerk, Mobilität, Personal und Tourismus – SVP): Chiedo una breve sospensione della seduta.

PRESIDENTE: Accolgo la richiesta e sospendo la seduta.

ORE 12.25 UHR

ORE 12.28 UHR

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.
La parola all'assessore Widmann, prego.

WIDMANN (Landesrat für Industrie, Handel, Handwerk, Mobilität und Personal – SVP): Ich ersuche den Kollegen Minniti den Antrag zurückzuziehen. Er ist grundsätzlich gutzuheißen, denn wir haben immer mehr Fälle von Mobbing, Drohungen am Arbeitsplatz und vieles mehr. Ich hatte auch einige Fälle in meinem Ressort, die jetzt mittlerweile, auch gegen die Intervention von Kollegen hier im Raume, erledigt sind, aber Spaß bzw. Ernst beiseite.

Es ist so, dass dieses Thema immer wesentlicher ist. Ich denke, dass man hier ein organisches Gesetz machen muss und nicht sagen soll, dass man für Einzelfälle diese Artikel mache, die Sie vorgeschlagen haben. Ich würde Sie bitten, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und das nächste Mal einen Beschlussantrag auszuarbeiten dahingehend, dass man so schnell als möglich eine organische Sache zu dieser Thematik macht. Damit wäre ich einverstanden.

MINNITI (La Destra): Apprezzo quanto affermato dall'assessore Widmann perché dimostra che il tema che ho sollevato con questo disegno di legge è serio e deve essere affrontato. Io più che ritirare il disegno di legge lo sospenderei fino alla discussione in aula di una mozione che presenterò e che spero sarà possibile discutere già a luglio, che tende a riaffermare dei principi che per me sono basilari, che rimarcano i confini entro i quali intervenire, ovvero il mobbing deve essere una pratica denunciabile e ci devono essere delle sanzioni disciplinari ben chiare per coloro che adottano questa pratica.

Se per luglio non sarà possibile presentare la mozione, lo farò per la sessione di settembre e chiederò l'anticipazione della trattazione e nel momento in cui i principi che citerò nella mozione saranno riconosciuti dall'aula automaticamente, ritirerò questo disegno di legge, perché quello che conta è il fatto di riconoscere che il mobbing è comunque una pratica condannabile e il lavoratore deve essere tutelato sotto tutti i punti di vista.

PRESIDENTE: Sospendiamo la trattazione del disegno di legge n. 36/09.

Il punto 17) dell'ordine del giorno, mozione n. 190/10 viene rinviato causa l'assenza giustificata del consigliere Urzi.

Punto 18) all'ordine del giorno: "**Mozione n. 352/11 del 12.7.2011, presentata dai consiglieri Leitner, Egger, Mair, Stocker S. e Tinkhauser, concernente la toponomastica**".

Punkt 18 der Tagesordnung: "**Beschlussantrag Nr. 352/11 vom 12.7.2011, eingebracht von den Abgeordneten Leitner, Egger, Mair, Stocker S. und Tinkhauser, betreffend die Ortsnamenfrage**".

La toponomastica è uno dei punti prioritari del programma di coalizione della Giunta provinciale. Negli anni passati su questo argomento ci sono stati numerosi convegni internazionali, conferenze, audizioni e discussioni. La Giunta provinciale ha fra l'altro istituito una commissione di esperti (Breu – Glatthart – Mastrelli), che tuttavia non è giunta a conclusioni univoche. Sempre più spesso numerosi partiti fanno notare che la popolazione non è particolarmente interessata a questa tematica. Visto che è assolutamente necessario che la soluzione al problema – qualunque essa sia – venga condivisa dalla popolazione,

considerato che gran parte della popolazione non è sufficientemente informata al riguardo, convinti che solo con una campagna informativa di ampio respiro sia possibile coinvolgere la popolazione nel processo decisionale,

*il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
delibera*

di impegnare la Giunta provinciale a pubblicare tutti i pareri sulla toponomastica commissionati dal Consiglio provinciale e dalla Giunta provinciale per consentire alla popolazione di essere informata in modo obiettivo.

Die Lösung der Ortsnamenfrage ist im Koalitionsprogramm der Landesregierung ein Schwerpunkt. In den vergangenen Jahren haben zu diesem Thema mehrere internationale Tagungen, Vorträge, Anhörungen und Diskussionen stattgefunden. Die Landesregierung hat u.a. eine Expertenkommission (Breu – Glatthart – Mastrelli) eingesetzt, die zu keinem einheitlichen Ergebnis gekommen ist. Von verschiedenen politischen Parteien kommt öfters der Vorwurf, die Bevölkerung würde sich für dieses Thema kaum interessieren.

In Anbetracht der Notwendigkeit, dass eine wie immer geartete Lösung dieses Problems die Zustimmung der Mehrheit in der Bevölkerung braucht, festgestellt, dass die Bevölkerung mehrheitlich nicht ausreichend informiert ist, von der Notwendigkeit überzeugt, dass nur eine breit angelegte Informationskampagne die Bevölkerung in die Entscheidungsfindung mit einbeziehen kann,

beschließt

der Südtiroler Landtag

die Landesregierung zu verpflichten, alle vom Landtag und von der Landesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten zum Thema Ortsnamen zu veröffentlichen, damit sich die Bevölkerung grundsätzlich und objektiv informieren kann.

La parola al consigliere Leitner, ne ha facoltà.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zu diesem Beschlussantrag, den ich schon einmal vorgelegt habe, möchte ich nur ganz kurz Stellung nehmen. Hier geht es nicht um inhaltliche Forderungen im Zusammenhang mit der Ortsnamenfrage, sondern darum, dass überlegt werden soll, alle Studien, die bereits gemacht und teilweise teuer bezahlt wurden, zu veröffentlichen, damit sie für die Bevölkerung, die sich mit diesem Thema teilweise schwer tun, weil es auch oft technischer Natur ist, vielleicht auch eine Diskussionsgrundlage sein können.

Bei diesem Thema ist eines das Emotionale, etwas anderes ist aber auch das Technische, das Rechtliche usw. Deshalb möchten wir, dass der Landtag die Landesregierung verpflichtet, alle vom Landtag und von der Landesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten zum Thema Ortsnamen zu veröffentlichen, damit sich die Bevölkerung grundsätzlich und objektiv informieren kann. Wir alle wissen, dass das Thema nicht vom Tisch ist und sich immer nur dieselben zu Wort melden, bei denen die Positionen verhärtet sind, und diese kennen wir alle. Ich bin jetzt fast zwanzig Jahre im Landtag und die Diskussionen von 1993 und 1994 ähneln sich ziemlich mit den Diskussionen, die wir heute führen, aber wenn man Studien in Auftrag gegeben hat, dann hat man damit etwas bezweckt. Ich denke, dass sie den Südtiroler Bürgern und Bürgerinnen zur Verfügung gestellt werden sollten, zumindest auszugsweise - es gibt eine eigene Zeitung, das Gutachten Glatthart Breu, aber auch andere -, damit man die Bevölkerung objektiv informieren kann. Es ist das Anliegen dieses Antrages, der, wie gesagt, zum Thema nicht inhaltlich Stellung nimmt, sondern beabsichtigt, die Studien und Gutachten, die schon gemacht worden sind, also keine neuen Gutachten, in irgendeiner Form – ich weiß, dass sie teilweise sehr umfangreich sind, weshalb sie die Leute dann auch nicht lesen werden, aber eine Zusammenfassung zu veröffentlichen, vielleicht in der Monatszeitschrift "Das Land Südtirol" wäre eine Anregung – der Bevölkerung zugänglich zu machen.

DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP): Kollege Leitner! Sie haben selber angedeutet, dass es schwierig ist. Jeder weiß, dass er die Gutachten bekommen kann, wenn sie ihn interessieren, aber wenn wir jetzt hergehen und sagen, dass wir sie ins Bürgernetz stellen, dann müssten wir sie wahrscheinlich zum Teil übersetzen, weil sie, je nachdem wo sie gemacht worden sind, nur in einer Sprache verfasst sind. An der Universität Innsbruck sind sie in deutscher Sprache und an irgendeiner anderen Universität in Italien sind sie in

italienischer Sprache verfasst worden. So viele Gutachten sind gar nicht da. Es sind mehr oder weniger Stellungnahmen. Wenn man sagt, dass die Gutachten veröffentlicht werden sollten, dann müsste man schon genauer sein.

Ich ersuche Sie, die Behandlung des Beschlussantrages auszusetzen. Grundsätzlich hätte ich nichts dagegen, dass der Zugang da ist, aber dann müsste man sagen, in welcher Form sie veröffentlicht werden sollen. Wenn wir jetzt eine Zusammenfassung machen und den Sukkus herausholen müssten, dann hieße es, dass das Glas halb voll wäre, denn der eine meint, dass es zu seinen Gunsten wäre und der andere meint es wieder umgekehrt. Wir müssten wieder eine Stelle haben, die eine Zusammenfassung oder einen Auszug macht. Sie wissen selber, dass dies oft sehr schwierig ist. Das gleiche Gutachten legt der eine so und der andere anders aus, weil der eine nur diesen Absatz und der andere einen anderen Absatz sieht. Wir sollten uns in den nächsten Wochen vielleicht einmal zusammensetzen und schauen, was wir eventuell machen können.

Grundsätzlich wäre ich nicht dagegen, weil ich auch der Meinung bin, dass alle, wenn wir schon die Gutachten eingeholt haben, die Möglichkeit haben sollten, sie auch zu kennen, wenn sie wollen, nur wissen wir ganz genau, dass nur wenige die Gutachten durchlesen. Wenn über den Beschlussantrag abgestimmt wird, dann kann ich nicht dafür stimmen. Bevor wir nicht wissen wie und was, denn Stellungnahme und Gutachten, ... Was ist das? Ich würde eher ersuchen, die Behandlung des Beschlussantrages auszusetzen und uns dann zusammensetzen. Damit wäre ich grundsätzlich einverstanden.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich nehme den Vorschlag gerne an. Ich glaube, dass wir alle Interesse daran haben, dass die Bevölkerung an der ganzen Diskussion rund um die Ortsnamengebung teilnimmt, weil es eine wichtige kulturelle Frage ist.

Wenn ich an das Gutachten Glatthart-Breu denke, dann ist dies sicherlich ein umfangreiches Dokument. Ich bin gerne bereit, die Behandlung des Beschlussantrages auszusetzen, um vielleicht eine andere Form zu finden. Mir geht es auch darum, dass man so viel wie möglich Leuten die Möglichkeit bietet, in die Gutachten Einsicht nehmen zu können. Es war nicht leicht, das Gutachten Glatthart-Breu von der Landesregierung zu bekommen, weil es so alt ist und man es deshalb lange Zeit nicht gefunden hat. Aus meiner Sicht ist gerade dieses Gutachten eine gute Grundlage für eine objektive Diskussion.

Herr Präsident! Ich bin gerne bereit, die Behandlung des Beschlussantrages auszusetzen. Vielleicht finden wir eine andere Form, wie man dem Anliegen gerecht werden kann.

PRESIDENTE: La trattazione della mozione n. 352/11 è sospesa.

Punto 19) all'ordine del giorno: "**Mozione n. 365/11 del 26.8.2011, presentata dal consigliere Minniti, concernente i requisiti richiesti per l'assegnazione del sussidio casa**".

Punkt 19 der Tagesordnung: "**Beschlussantrag Nr. 365/11 vom 26.8.2011, eingebracht vom Abgeordneten Minniti, betreffend die Voraussetzungen für die Gewährung des Wohngeldes**".

In base alla normativa vigente, la legge n. 13/98 modificata nel 2008, si crea una disparità di trattamento tra i cittadini provenienti da Stati aderenti all'UE e i cittadini provenienti da Stati non aderenti all'UE per accedere al sussidio casa erogato dall'Ipes. In base a detta normativa può accadere che un cittadino UE, pur in possesso degli altri requisiti richiesti, si veda respingere la domanda dovendo produrre anche il certificato attestante l'appartenenza/agggregazione a un gruppo linguistico, per il quale deve attendere 18 mesi per il rilascio. Norma questa che discrimina le due categorie di cittadini in quanto sarebbe molto più logico e corretto trattare anche i cittadini UE al pari di quelli non UE. Tale norma, infatti, dovrebbe principalmente essere diretta verso quei cittadini che presentano una situazione di bisogno che non vengono certamente agevolate con tale normativa.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
impegna
la Giunta provinciale*

a rivedere la normativa in questione in modo che anche i cittadini appartenenti ai Paesi UE possano essere tutelati nella presentazione dei requisiti richiesti affinché non siano discriminati nei confronti di residenti di Paesi non UE.

Mit dem 2008 abgeänderten Gesetz Nr. 13/98 wird eine Ungleichbehandlung zwischen Bürgern aus EU-Staaten und Bürgern aus Nicht-EU-Staaten geschaffen, die jeweils in den Genuss des vom Wobi ausbezahlten Wohngeldes kommen möchten. Laut besagten Bestimmungen könnte der Fall eintreten, dass der Antrag eines EU-Bürgers abgewiesen wird, obwohl er im Besitz der erforderlichen Voraussetzungen ist, jedoch die Bestätigung über die Zugehörigkeit oder die Angliederung zu einer Sprachgruppe nicht vorlegen kann, da er auf besagte Bestätigung 18 Monate warten muss. Aufgrund dieser Bestimmung werden zwei Kategorien von Bürgern geschaffen, während es viel logischer und korrekter wäre, EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger gleich zu behandeln. Diese Bestimmung sollte vor allem bedürftigen Bürgern zugute kommen, denen man durch eine derartige Regelung sicherlich nicht entgegenkommt.

Aus diesen Gründen

*verpflichtet
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung,*

die entsprechenden Bestimmungen dahingehend zu überarbeiten, dass EU-Bürger bezüglich der erforderlichen Zugangsvoraussetzungen gegenüber Nicht-EU-Bürgern nicht diskriminiert werden.

La parola al consigliere Minniti, prego.

MINNITI (La Destra): Leggo la mozione: *"In base alla normativa vigente, la legge n. 13/98 modificata nel 2008, si crea una disparità di trattamento tra i cittadini provenienti da Stati aderenti all'UE e i cittadini provenienti da Stati non aderenti all'UE per accedere al sussidio casa erogato dall'Ipes. In base a detta normativa può accadere che un cittadino UE, pur in possesso degli altri requisiti richiesti, si veda respingere la domanda dovendo produrre anche il certificato attestante l'appartenenza/agggregazione a un gruppo linguistico, per il quale deve attendere 18 mesi per il rilascio. Norma questa che discrimina le due categorie di cittadini in quanto sarebbe molto più logico e corretto trattare anche i cittadini UE al pari di quelli non UE. Tale norma, infatti, dovrebbe principalmente essere diretta verso quei cittadini che presentano una situazione di bisogno che non vengono certamente agevolate con tale normativa. Ciò premesso, il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano impegna la Giunta provinciale a rivedere la normativa in questione in modo che anche i cittadini appartenenti ai Paesi UE possano essere tutelati nella presentazione dei requisiti richiesti affinché non siano discriminati nei confronti di residenti di Paesi non UE."*

Siamo al paradosso. Questo Consiglio provinciale attraverso questa mia mozione si ritrova a chiedere che vengano riconosciuti dei diritti per gli altoatesini parificandoli ai cittadini non Unione Europea. È assurdo ma la realtà è questa: si è ribaltato il mondo! Non chiediamo una integrazione di persone terze, chiediamo che ci sia l'integrazione dei nostri concittadini altoatesini alle stesse regole che vengono adottate per i cittadini extracomunitari. Il caso che ho citato in questa mozione è un caso lampante di discriminazione al contrario dove i discriminati sono i cittadini locali. È una situazione talmente chiara da essere incontrovertibile, e mi spiego meglio di quanto abbia fatto in queste poche righe. Quando un cittadino altoatesino chiede il sussidio casa, ad esso viene richiesto anche, come è giusto che sia, l'appartenenza ad un gruppo linguistico o il certificato di aggregazione ad un gruppo linguistico. Il cittadino altoatesino questo certificato lo produce nel momento in cui vi è il censimento. Qualora non sia ancora stato censito per un motivo qualsiasi, perché magari non era ancora residente in Alto Adige oppure per una sua libera scelta, può sempre dichiararsi aggregato o appartenente ad un gruppo linguistico con effetto però a 18 mesi, non con effetto immediato, questo grazie alla modifica della norma di attuazione che ritengo valida perché precedentemente si doveva aspettare il successivo censimento. Con la modifica della norma di attuazione si prevede un tempo più ristretto di 18 mesi. Ma questo certificato di aggregazione o di appartenenza ad un gruppo linguistico non viene richiesto ai cittadini extracomunitari quando chiedono lo stesso intervento di natura sociale che viene richiesto da un cittadino altoatesino. Allora c'è una disparità di trattamento, perché chi fa una medesima domanda di sussidio casa si ritrova ad avere due atteggiamenti diversi da parte dell'amministrazione provinciale: nel primo caso il sussidio casa ti può essere concesso anche in assenza del certificato di appartenenza o di aggregazione al gruppo linguistico, vedi per gli extracomunitari, nel secondo caso non ti può essere concesso se non in presenza del certificato di aggregazione o di appartenenza al gruppo linguistico, vedi per gli altoatesini. Questa credo sia una situazione discriminante per i cittadini altoatesini e quindi c'è la necessità di intervenire seriamente per eliminarla. Non può bastare la possibilità, che viene riservata al

cittadino altoatesino, di poter fare al momento una dichiarazione di appartenenza al gruppo linguistico, perché ciò varrà solo fra un anno e mezzo. Anche questa differenza di lasso di tempo è discriminante in confronto alla possibilità che ha il cittadino extracomunitario di poter presentare nell'immediato quella domanda per il sussidio casa.

Il paradosso della mozione è questo: chiedere che il cittadino altoatesino venga equiparato - pensate! - al cittadino extracomunitario, cioè che i diritti siano gli stessi, che non ci siano cittadini di serie A, ovvero i cittadini extracomunitari, e cittadini di serie B, ovvero i cittadini altoatesini. Mi piacerebbe sapere cosa ne pensano di questo i Verdi, visto che ieri hanno tanto criticato l'altra mia iniziativa riguardante gli aiuti di natura sociale che io condannavo andassero al 51% dell'importo erogato a cittadini extracomunitari. Qui si tratta di difendere un principio, una libertà, un diritto dell'altoatesino di poter "giocare" per il sussidio casa con le stesse regole con cui giocano altri cittadini. C'è una questione di rispetto di diritto, di giustizia e di equità sociale.

Auspico che l'aula accolga questa mozione che prevede che a questo punto neppure per i cittadini locali a questo punto venga richiesta l'appartenenza o l'aggregazione ad un gruppo linguistico per chiedere il sussidio casa, perché sicuramente la situazione attuale è discriminante che non può essere accettata.

Vorsitz der Vizepräsidentin | Presidenza della vicepresidente: DDr.ⁱⁿ Julia Unterberger

PRÄSIDENTIN: Das Wort hat Frau Klotz, bitte.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Genau diese Gegenüberstellung mache ich zum Antrag "Quozient Südtirol" von gestern. Aus dem einleitenden Teil, Kollege Minniti, geht leider etwas anderes hervor, als Sie es jetzt erklärt haben, denn hier steht beispielsweise, dass eine Ungleichbehandlung vorgesehen ist. Im vorletzten Satz der Einleitung steht aber etwas anderes: *"Aufgrund dieser Bestimmung werden zwei Kategorien von Bürgern geschaffen, während es viel logischer und korrekter wäre, EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger gleich zu behandeln. Diese Bestimmung sollte vor allem bedürftigen Bürgern zugute kommen."* Das ist, Kollege Minniti, genau der Widerspruch von dem, was gestern im Beschlussantrag gestanden hat. Demnach sagen Sie, dass es viel logischer und korrekter wäre, EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger gleich zu behandeln.

Im beschließenden Teil steht dann wieder etwas anderes: *"Aus diesen Gründen verpflichtet der Südtiroler Landtag die Landesregierung, die entsprechenden Bestimmungen dahingehend zu überarbeiten, dass EU-Bürger bezüglich der erforderlichen Zugangsvoraussetzungen gegenüber Nicht-EU-Bürgern nicht diskriminiert werden."* Das Ganze ist für mich nicht schlüssig. Deshalb bedürfte es schon noch einiger Erläuterungen, denn die Prämissen sind nicht richtig wiedergegeben. Ich habe das Anliegen jetzt schon verstanden, aber aus der reinen Lektüre des Antrages wäre ich mehr als nur verwirrt.

TOMMASINI (Assessore all'edilizia abitativa, cultura, scuola e formazione professionale in lingua italiana – Partito Democratico/Demokratische Partei): Abbiamo approfondito la questione e vorrei segnalare che in realtà questa preoccupazione non trova fondamento, in quanto in base al decreto del Presidente del Tribunale del 30.8.2006 che precisa le modalità di attuazione della norma di cui all'art. 20-ter del DPR 752/1976 l'effetto della dichiarazione resa dai cittadini comunitari ha effetto immediato qualora resa entro un anno dall'invito a renderla da parte dell'amministrazione comunale presso la quale è stato richiesto il certificato di nuova residenza.

Per questo motivo si propone di bocciare la mozione.

MINNITI (La Destra): Scusi assessore, ma credo che in aula non sia l'unico a non aver capito nulla di quanto Lei ha detto, perché Lei ha citato un passaggio che non corrisponde a quanto avviene. Quanto avviene oggi è come ho descritto io, ovvero che il cittadino altoatesino, ma diciamo il cittadino comunitario, che può essere quindi tedesco, austriaco, spagnolo, che viene in Alto Adige per fare domanda per il sussidio casa deve presentare il certificato di appartenenza al gruppo linguistico o un certificato di aggregazione, il cittadino extracomunitario non è chiamato a fornire questo documento per ottenere la stessa agevolazione. Per me questa è una grossa disparità, una discriminazione che deve essere eliminata. Non c'è altro da fare e da dire. Con questa mozione chiedo paradossalmente che il cittadino comunitario venga parificato, e questo è l'assurdo, a tutti gli altri cittadini ai quali si continua a dare una corsia preferenziale per accedere ai contributi di natura sociale.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda): La risposta dell'assessore Tommasini effettivamente è stata un po' laconica. Volevo porre una domanda: in questo momento i cittadini extracomunitari sono ancora inseriti in un quarto elenco per il sussidio casa dell'Ipes, per cui le risorse sono contingentate? Questa mozione è del 2011, quindi si riferisce al sussidio casa dell'Ipes. È mantenuta questa normativa per cui i cittadini extracomunitari hanno risorse contingentate in un elenco separato? Se è mantenuta, collega Minniti, paragonare i comunitari con gli extracomunitari significa metterli nell'elenco contingentato, e non mi sembra un gran guadagno. Vorrei sapere se questo elenco esiste ancora.

PRÄSIDENTIN: Die Wortmeldung war nicht gerade im Sinne der Geschäftsordnung und auch nicht unbedingt zum Fortgang der Arbeiten. Wollen Sie, Herr Landesrat Tommasini, die Frage beantworten. Geht in Ordnung!

Wir stimmen über den Beschlussantrag Nr. 365/11 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 4 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Nachdem es 12.53 Uhr ist, unterbreche ich die Sitzung bis 15 Uhr.

ORE 12.53 UHR

ORE 15.03 UHR

Namensaufruf - appello nominale

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Iniziamo la trattazione dei punti all'ordine del giorno nel tempo riservato alla maggioranza. Ha chiesto la parola il consigliere Baumgartner, prego.

BAUMGARTNER (SVP): Ich habe damals im Kollegium der Fraktionsvorsitzenden den Landesgesetzentwurf Nr. 173/13 als erstes Gesetz auf die Tagesordnung gesetzt. In der Zwischenzeit ist es aber so, dass wir ein Dokument, das wir von der Regierung in Rom benötigen, noch nicht in der Hand und nur eine entsprechende mündliche Mitteilung haben. Ich glaube, dass dies nicht ausreicht, um den Gesetzentwurf jetzt behandeln zu können. Ich schlage deshalb vor, den Tagesordnungspunkt 32, Landesgesetzentwurf Nr. 167/13, zu behandeln.

PRESIDENTE: Va bene.

Punto 32) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 167/13: "Modifiche di leggi provinciali in materia di urbanistica, tutela del paesaggio, foreste, aree per insediamenti produttivi, miglioramento fondiario, attività ricettiva, espropriazioni, associazioni agrarie, alimenti geneticamente non modificati, protezione degli animali, commercio e inquinamento acustico"*.

Punkt 32 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 167/13: "Änderungen zu Landesgesetzen auf den Sachgebieten Raumordnung, Landschaftsschutz, Forstwirtschaft, Gewerbegebiete, Bodenverbesserung, Beherbergungswesen, Enteignungen, Agrargemeinschaften, genetisch nicht veränderte Lebensmittel, Schutz der Tierwelt, Handel und Lärmbelästigung"*.

Relazione accompagnatoria/Begleitbericht

Allgemeine Ziele

Der Gesetzentwurf wird mit der Kurzbezeichnung "Kleine Reform des Landesraumordnungsgesetzes" geführt, da eine große Reform der Rechtsgrundlagen vorbereitet wird, welche die Fachbereiche Raumentwicklung, Landschaftsschutz und Bauwesen in integrierter Form an die neuesten Entwicklungen und Bedürfnisse angleichen soll. Zum Unterschied dazu will die kleine Reform das eingespielte System von Planungsinstrumenten und –Abläufen zwar erneuern und verschlanken, aber grundsätzlich aufrechterhalten, sodass die Neuerungen unmittelbar wirksam werden können.

Grundsätzlich bringt der Gesetzentwurf die formelle Umsetzung der Änderungen in der Aufbaustruktur der Abteilung 28, die auf der Grundlage des Finanzgesetzes 2012 bereits

durchgeführt wurde, auch in den Organen und Verfahren, die in den Fachgesetzen geregelt sind. Dadurch sollen Einsparungen bei den unmittelbaren Kosten der Organe, bei den Verfahrensdauern und dem Dokumentationsaufwand realisiert werden, aber trotzdem durch Einsatz moderner Kommunikationsmittel die Bürgerbeteiligung erweitert und durch einheitliche Regelungen die Rechtssicherheit verbessert und Fehlermöglichkeiten im Verfahrensablauf vermindert werden. Die Zuständigkeiten und Verantwortung für die Durchführungspläne wird den Gemeinden übertragen.

Der Abschnitt 5 – Gewerbegebiete – des LROG wird i.W. neu geschrieben: Gewerbegebiete werden in Eigeninitiative der Unternehmen besiedelt, nur in präzise umschriebenen Einzelfällen ist die Durchführung im Enteignungswege möglich.

Die angestrebte Verfahrensvereinfachung und –Zusammensetzung wird erreicht, indem gleichzeitig auch das Landschaftsschutzgesetz und das Forstgesetz abgeändert werden.

Im Zuge der Abänderung des Landesraumordnungsgesetzes ist es notwendig, zugleich auch das Enteignungsgesetz abzuändern, um Bestimmungen, die beide Sachgebiete betreffen, abzustimmen und Bezugnahmen richtig zu stellen.

Außerdem werden bei dieser Gelegenheit auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütungen für die Auferlegung von Dienstbarkeiten abgeändert und rein formalrechtliche Richtigstellungen des Enteignungsgesetzes vorgenommen.

Die Änderungen im Einzelnen

Artikel 1 Absatz 1

Es wird ein quantitativer Richtwert für die Begrenzung des Flächenverbrauchs festgelegt, damit der steigenden Bedeutung dieses Zieles der nachhaltigen Raumentwicklung Rechnung getragen wird.

Artikel 1 Absatz 2

In der Neufassung des Artikels 2 LROG wird die Landesraumordnungskommission durch die Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung ersetzt. Diese Kommission übernimmt die Aufgaben der bisherigen ersten Landschaftsschutzkommission laut Landschaftsschutzgesetz als auch des Forstkomitees laut Forstgesetz.

Artikel 1 Absatz 3

Die technische Rolle der Landesraumordnungskommission wird gestärkt, indem Stimmenthaltungen unterbunden werden und der Kostenaufwand kann durch Videokonferenzen reduziert werden.

Artikel 1 Absatz 4

Die öffentliche Auflage eines Fachplanentwurfes wird über das Bürgernetz des Landes angekündigt, bisher war das zusätzlich über das Amtsblatt vorgesehen. Dieser Verfahrensschritt ist auch für Bauleitplanänderungen von Amts wegen vorgesehen.

Artikel 1 Absatz 5

Es wird ein neuer strategischer Entwicklungsplan eingeführt, welcher auf Gemeinde- oder übergemeindlicher Ebene auf freiwilliger, kooperativer Basis der beteiligten Gemeinden Entwicklungsleitlinien definiert.

Artikel 1 Absatz 6

Seit dem LG Nr. 2/2007 musste für alle Änderungen am Gemeindebauleitplan ein Umweltbericht vorgelegt werden. Dieser Aufwand hat in der Praxis keine befriedigenden Ergebnisse aber Kosten und viel zusätzlichen Dokumentationsaufwand gebracht, jetzt wird das auf jene Fälle beschränkt, für welche das LG Nr. 2/2007 in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie 2001/42/EG das Verfahren der strategischen Umweltprüfung vorschreibt.

Artikel 1 Absatz 7

Die Verfahrensvorschriften für die Genehmigung des Bauleitplanes werden neu geschrieben: Auf verpflichtende Anhörungen vor der ersten Beschlussfassung wird verzichtet. Der Gemeindevorstand leitet die erste Phase des Verfahrens ein. Die Verständigung der Eigentümer und von Behörden wird in die erste Phase vorgezogen und kann sich jetzt mit der Auflagefrist überlagern, es kann also Verfahrenszeit eingespart werden. Der Gemeinderat entscheidet über den Änderungsantrag mit vollständiger Information über Stellungnahmen von Bürgern und Behörden, in Kenntnis des Gutachtens der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung, Abweichungen von diesen Gutachten muss der Rat begründen.

Artikel 1 Absatz 8

Das Verfahren für die Änderung des Bauleitplanes entspricht jenem für die Erstgenehmigung: der Gemeindeausschuss besorgt die Einleitung des Verfahrens, Verständigungen und Einholung von Gutachten, beim Gemeinderat liegt die volle Hoheit über die Bauleitplanung, also Entscheidung über den Entwurf, die Stellungnahmen und Fachgutachten.

Es ist eine Beschränkung auf 3 Verfahren in einem Zweijahreszeitraum vorgesehen. Dadurch soll die hoheitliche Zuständigkeit des Gemeinderates für die Bauleitplanung gestärkt werden, die nicht in der Form von unzähligen, unkoordinierten Einzeländerungen auf privaten Antrag erfolgen darf, sondern im öffentlichen Interesse und mit ganzheitlicher Bewertung.

Dem Gemeinderat wird die Zuständigkeit für die Korrektur materieller Fehler übertragen.

Artikel 1 Absatz 9

Die Änderung stellt die Bezeichnung der Ämter und Organe richtig, ein bisher beteiligtes Amt wird infolge der Änderungen der Zuständigkeiten gelöscht.

Artikel 1 Absätze 10 und 11

Die Pflichten der Konventionierung in Artikel 27 bzw. die Ausnahmen davon werden mit den Änderungen in Artikel 79 koordiniert und für die Anwendung auf die vormals landwirtschaftlich und für das produzierende Gewerbe und Großhandel genutzten Gebäude spezifiziert. Dadurch werden Umwidmungen von Gebäuden mit bisher tertiären Nutzungen erleichtert.

Die bisherige Ausnahme für Wohnungen zum ständigen Eigenbedarf (a) ist in ihrem zeitlichen Bestand und Nutzung nicht abgesichert und begrifflich undefiniert, wogegen konventionierte Wohnungen exakt definiert und für diesen Zweck bestimmt sind. Die Ergänzung des Absatzes 3 Buchstaben c) unterbindet die schrittweise Umgehung der Bestimmungen.

Artikel 1 Absätze 12 bis 15

Die Umwidmung von Gastbetrieben in Wohnbauzonen unterliegt mit der Neuregelung denselben Bestimmungen, die für Wohngebäude in dieser Lage gelten.

Falls die Gebäude aufgrund der Sonderregelungen über das laut Bauleitplan zulässige Ausmaß hinaus erweitert wurden, steht dem Gemeinderat die Entscheidung über die evt. Umwidmung zu, auf der Grundlage von Landesrichtlinien.

Für Betriebe, die im landwirtschaftlichen Grün erweitert wurden, kann der Gemeinderat den Antrag um Umwidmung an die Landesregierung zur Entscheidung weiterleiten.

Artikel 1 Absatz 16

Der Gemeinderat, in großen Gemeinden der Gemeindeausschuss, kann einen Durchführungsplan vorschreiben, jetzt auch ohne Antrag der Eigentümer.

Artikel 1 Absätze 17 bis 19

Die Verfahrensregeln für die Genehmigung und Änderung von Durchführungs- und von Wiedergewinnungsplänen werden einheitlich neu geregelt, gleichartig für alle Pläne.

Auch hier wird das Prinzip angewandt, dass sich jedes Gremium nur einmal mit dem Vorhaben befasst und dass die fachliche Beratung rechtzeitig in Anspruch genommen wird, zu einem Zeitpunkt, wo Verbesserungsvorschläge noch willkommen und ohne Zeitverluste möglich sind. Die endgültigen Maßnahmen werden für alle Pläne den Gemeinden übertragen.

Die Rechtssicherheit erfordert auch bei Durchführungsplänen ein Beteiligungsverfahren für alle Träger von rechtlich relevanten Interessen und die Veröffentlichung der endgültigen Maßnahmen. Durch Nutzung des Bürgernetzes können die Vorgänge dezentral bei den Gemeinden abgewickelt, aber an einer einheitlichen Stelle aufgefunden werden, im Wesentlichen ohne Zusatzkosten und – Zeiten.

Der neue Artikel 34 regelt die Genehmigung und die Änderung der Durchführungspläne für Zonen in der Zuständigkeit des Landes.

Artikel 1 Absätze 20 bis 24

Die Änderungen im Abschnitt 4 des LROG berücksichtigen die geänderten Bedürfnisse bei der Planung von Wohnbauzonen.

Im ergänzten Artikel 35 werden Qualitätsanforderungen an die räumliche Abgrenzung und die Bauvorschriften für Wohnbauzonen definiert, innerhalb welcher die vergrößerten Planungsfreiräume (s. insbes. Artikel 36-bis und 40-bis) ausgeübt werden können.

Die Neuformulierung des Artikels 36 und der neue Artikel 36-bis berücksichtigen, dass der bisherige Gesetzestext immer noch auf das Inkrafttreten des LG Nr. 15/1972 Bezug nimmt. Die damaligen

Erweiterungsgebiete können jetzt im Rahmen von Verdichtungsvorhaben auch als Auffüllgebiete ausgewiesen werden.

Insbesondere besteht aber zunehmend der Bedarf, die bestehenden Siedlungsgebiete mit kleineren Zusatzbaugebieten zu ergänzen und abzurunden. Die seit 1972 geltende Verpflichtung zur Bereitstellung eines Flächenanteils für den geförderten Wohnbau ist in derartigen kleinen Ergänzungsflächen schwierig umzusetzen und widerspricht Vorstellungen sowohl der Eigentümer als auch häufig der Gemeinden. Als Neuerung wird daher eingefügt, dass bestehende Auffüllzonen auch auf angrenzende Flächen vergrößert werden können, aber beschränkt für konventionierte Wohnungen.

Artikel 1 Absätze 25 bis 27

Durch die Änderungen am Artikel 40-bis wird der Anwendungsbereich für den Raumordnungsvertrag präzisiert, indem die Abweichung von den Konventionierungspflichten ausgeschlossen, Kriterien für die Feststellung der Angemessenheit vorgegeben und die Zuständigkeit für die Schätzung dem Landesschätzamt übertragen werden. Raumordnungsverträge sind nur zusammen mit dem Bauleitplan zu genehmigen. Die Begründung mit "anderen Maßnahmen mit programmatischem Inhalt" ist nicht mehr zulässig.

Artikel 1 Absatz 28

Durch die Neuschreibung dieses Artikels 44 werden die bisherigen Artikel 44 und 44-quater (Dienstwohnungen) zusammengelegt. Ebenso wird die Zulässigkeit der Dienstleistungstätigkeiten im Gewerbegebiet neu geregelt, indem die allgemein geltende Quote festgelegt wird, welche allfällig vom Durchführungsplan anders moduliert und verteilt werden kann.

Artikel 1 Absatz 29

Im Artikel 44-bis werden die Absätze 4 und 5 gelöscht, die nicht anwendbar sind wegen Widerspruch zu übergeordneten Bestimmungen bzgl. Wasserkraftnutzung bzw. die nicht mehr benötigt werden.

Artikel 1 Absatz 30

Der neue Artikel 45 gibt der Landesregierung die Möglichkeit Qualitätsstandards für die Planung der Gewerbegebiete festzulegen.

Artikel 1 Absatz 31

Der Artikel 46 hat bisher vorgesehen, dass als Gewerbegebiet ausgewiesene Liegenschaften zwangsweise enteignet werden. Der neue Artikel beschreibt die große Änderung dieses Gesetzentwurfes. Es wird das Prinzip der freien Liegenschaftsverfügbarkeit verankert. Die Enteignung kann in vier Ausnahmefällen, zur Korrektur von Fehlentwicklungen, durchgeführt werden: Um raumordnerische Prinzipien durchzusetzen, Baulandhortung zu verhindern, Areale organisch zu nutzen oder dringliche strategische Ansiedlungen bzw. Ziele der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik durchzusetzen.

Artikel 1 Absatz 32

Der Artikel 47 hat bisher die Durchführungspläne geregelt, die jetzt im Artikel 32 geregelt sind. Dieser neue Artikel 47 regelt nun die Ansiedlung auf einer Liegenschaft im Eigentum der öffentlichen Körperschaft. Die Ansiedlung geschieht über ein geeignetes öffentliches Auswahlverfahren, wobei beim Verkauf, Vermietung oder Überbaurecht Auflagen gemacht werden können.

Artikel 1 Absatz 33

Dieser Artikel 48 zu den Erschließungen übernimmt im Sinne der staatlichen Bestimmungen DPR vom 6. Juni 2011, Nr. 380 das Prinzip, wonach im Falle der Durchführung von Erschließungsarbeiten seitens der Privaten, für diese die einschlägigen Vergabebestimmungen keine Anwendung finden.

Artikel 1 Absatz 34

Dieser Artikel 51-ter beinhaltet die Übergangsbestimmungen zum Abschnitt Gewerbegebiete.

Artikel 31 Absatz 35

Der neue Artikel 51-quater ermöglicht die experimentelle Beschleunigung der Verfahren zur Verwirklichung von Gewerbegebieten.

Artikel 1 Absatz 36

Durch die Ergänzung des Artikels 66 werden die Fälle ausgeschlossen, dass die Baukostenabgabe mehr als einmal bezahlt werden muss.

Artikel 1 Absatz 37

In Zusammenhang mit der Neufassung der Genehmigungsverfahren für alle Pläne sind auch die Bestimmungen für die Aussetzung von Entscheidung bei laufenden Planungsverfahren neu zu fassen.

Artikel 1 Absatz 38

Die Kürzung und Vereinfachung des Artikels 76 wird möglich durch die Änderungen in den Artikeln 27 und 79.

Artikel 1 Absätze 39 bis 41

Artikel 79 wird ergänzt mit Präzisierung der Sanktionen und verbesserten Möglichkeiten der Kontrolle durch die Gemeinden.

Artikel 1 Absatz 42

Mit dem neuen Artikel 79-ter wird jenen Gemeinden, in denen spezifischer Wohnungsbedarf objektiv nachgewiesen wird, ein Planungsinstrument zur Verfügung gestellt, mit welchem konventionierte Wohnungen der ortsansässigen Bevölkerung vorbehalten werden können.

Artikel 1 Absatz 43

Der neue Artikel 84-bis ergänzt die Vorschriften zur Überwachung der Bautätigkeit auf die Fälle von Baubeginnmeldung oder Ermächtigung.

Artikel 1 Absatz 44

Durch die Ergänzung des Artikels 105 wird die Rekursfrist präziser formuliert, um größere Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Artikel 1 Absätze 45 bis 50

Mit den Änderungen am Artikel 107 wird auf Erfahrungen mit den Bestimmungen bezüglich Aussiedlung von geschlossenen Höfen und Verlegungen von Hofstellen reagiert: Die geltenden Bestimmungen führen dazu, dass gemäß Gesetz die Aussiedlung der ganzen Hofstelle erforderlich wird, obwohl objektiv für den Betrieb oder auch subjektiv für den Betriebsinhaber die Aussiedlung nur von Teilen der Hofstelle erforderlich und gewünscht ist. Bezüglich Konventionierungspflicht an der alten Hofstelle nach der Aussiedlung wird Artikel 107 Absatz 10 ergänzt, dass ein eventuell bestehender funktionierender Gastbetrieb noch weitergeführt werden darf, dass die Konventionierungspflicht aber auch nur greift, wenn beim Aussiedlerhof ein Wohngebäude errichtet wird.

Artikel 107 Absatz 23 wird ergänzt, damit missbräuchliche Anwendungen der sog. Stadelbestimmungen, zum Nachteil des landwirtschaftlichen Betriebes, vermieden werden.

Die Kommission laut Artikel 107 Absatz 29 wird verkleinert und die Zusammensetzung entsprechend der neuen Organisationsstruktur der Fachabteilung angepasst.

Artikel 1 Absatz 51

Durch die Änderung in Artikel 115 wird die Bedingung gelöscht, dass der Umweltschutzvertreter in der Gemeindebaukommission in der Gemeinde ansässig sein muss.

Artikel 1 Absatz 52

Die Änderung in Artikel 123 ermöglicht eine bedarfsgerechte Festlegung der Stellplätze, auch durch Reduzierung von deren Anzahl, in Berücksichtigung von alternativen Mobilitätsdiensten oder speziellen Nutzungen.

Artikel 1 Absatz 53

Die Änderung in Artikel 124 Satz 1 präzisiert das Datum, zu welchem das Gebäude bestanden haben muss, und die Vorgangsweise für die Bindung als Zubehör im Grundbuch.

Artikel 2

Artikel 2 ändert das Landschaftsschutzgesetz LG 16/1970.

Artikel 2 Absatz 1

Die Zusammensetzung der Landschaftsschutzkommission wird im Gesetz so geregelt, wie es dzt. auf der Grundlage einer Durchführungsverordnung bereits rechtskräftig ist. Der entsprechende Auftrag des Landtages (Beschlussantrag Nr. 550/12) ist damit erfüllt.

Artikel 2 Absatz 2

Mit dem neu geschriebenen Artikel 3 im Landschaftsschutzgesetz werden die Verfahren der Landschaftsplanung mit dem Bauleitplanverfahren und dem Verfahren für Kulturänderungen, Forstgesetz, zusammengeführt. Die Aufgaben der bisherigen ersten Landschaftsschutzkommission

und auch des Forstkomitees werden von der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung wahrgenommen.

Für die Änderungsverfahren, welche nur sog. "Grün in Grün"-Umwidmungen betreffen, werden die Aufgaben einer verkleinerten Dreierkommission übertragen.

Artikel 3

Artikel 3 ändert das Forstgesetz LG Nr. 21/1996. Mit diesen Änderungen werden die vereinfachten, konzentrierten Verfahren für Kulturänderungen im Forstgesetz, Landschaftsschutzgesetz und Landesraumordnungsgesetz koordiniert geregelt, sodass sie für alle Rechts- und Fachgebiete gültig sind.

Artikel 4

Mit diesem Artikel wird die Anpassung der Förderung des Erwerbs von Gewerbebauland an die allgemeine Wirtschaftsförderung im Hinblick auf die Verpflichtungen vorgenommen.

Artikel 5

Mit diesem Artikel wird das Landesgesetz vom 28. September 2009, Nr. 5, "Bestimmungen zur Bonifizierung", geändert.

Artikel 6

Dieser Artikel bringt Änderungen des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, "Regelung der privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen".

Privatzimmervermieter dürfen jetzt 8 Zimmer oder 5 Ferienwohnungen vermieten.

Artikel 7

Durch die Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, "Gastgewerbeordnung" werden Überlappungen der Betriebsarten, die sich durch vorstehenden Artikel 6 ergeben können, ausgeschlossen.

Artikel 8

Dieser Artikel bringt Änderungen des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, "Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist".

Artikel 8 Absatz 1

Der Abänderungsvorschlag zu Artikel 6-bis Absatz 3 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10 sieht den Austausch des bisherigen Lire-Betrages durch den entsprechenden Euro-Betrag vor.

Artikel 8 Absatz 2

Durch die Änderung in Artikel 7 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10 wird die grundbuchsrechtliche richtige Formulierung für die Eintragung des Eigentumsrechtes verwendet.

Artikel 8 Absatz 3

Der Abänderungsvorschlag sieht vor, dass in Zukunft für die Zwecke dieses Gesetzes, nicht nur Flächen, die für die Errichtung von Telekommunikationsanlagen und Aufstiegsanlagen bestimmt sind, als Flächen für Unternehmensansiedlungen gelten, sondern auch Flächen für Anlagen für die Energieerzeugung.

Artikel 8 Absatz 4

Der Abänderungsvorschlag zu Artikel 46 des LROG (Erwerb von Flächen) sieht in Absatz 2 die Möglichkeit vor, dass Liegenschaften im Gewerbegebiet "zum Verkehrswert des Gutes enteignet werden".

Dieser Passus steht im Widerspruch zu Artikel 7/quinquies des Enteignungsgesetzes, der trotz gegenteiliger Rechtssprechung (siehe Urteil des Kassationsgerichtes Nr. 4210 vom 16.03.2012) und verfassungsrechtlicher Bedenken in Absatz 2 immer noch einen Abschlag von 25 Prozent des Verkehrswertes vorsieht.

Daher wird dieser Passus des Enteignungsgesetzes gestrichen, bestehen bleibt lediglich der allgemeine Grundsatz, der auch im staatlichen Einheitstext enthalten ist, wonach die Enteignungsvergütung in Durchführung wirtschaftlich-sozialer Reformmaßnahmen um 25 Prozent des Verkehrswertes vermindert wird.

Artikel 8 Absatz 5

Neben den Flächen, die für die Errichtung von Telekommunikationsanlagen bestimmt sind, werden auch Flächen für Anlagen für die Energieerzeugung zum Verkehrswert enteignet.

Artikel 8 Absatz 6

Die detaillierte Regelung der Vergütungen für die Auferlegung der Dienstbarkeit für Stromleitungen in Absatz 2 wird, im Sinne der Anpassung an eine praxisbezogene Neuausrichtung und einer Entbürokratisierung, durch eine generelle Richtlinie ersetzt.

Diese sieht in Bezug auf alle Dienstbarkeiten vor, dass vom Schätzamt die Kriterien zur Berechnung der Vergütungen für deren Auferlegung festgelegt werden.

Artikel 8 Absatz 7

Eine bisher falsche Bezugnahme im italienischen Text wird richtig gestellt.

Artikel 8 Absatz 8

Eine bisher falsche Bezugnahme wird richtig gestellt.

Artikel 9

Dieser Artikel beinhaltet die Übergangsbestimmungen, Verfahren und Vorgänge, die bei in Kraft treten der neuen Regeln bereits eingeleitet sind, können nach den vorher gültigen Regeln zu Ende geführt werden, müssen also nicht auf neuer Rechtsgrundlage neu gestartet werden.

Artikel 10

Dieser Artikel beinhaltet die aufgehobenen Artikel, dabei wird auch das Forstkomitee abgeschafft.

Finalità

Il presente disegno di legge viene denominato piccola riforma della legge urbanistica dato che una grande riforma delle normative fondamentali è in elaborazione che dovrà adeguare i settori relativi allo sviluppo del territorio, alla tutela del paesaggio ed all'edilizia in modo integrato agli sviluppi ed alle esigenze attuali. A differenza la piccola riforma conserverà il sistema consolidato degli strumenti e procedimenti di pianificazione, aggiornandoli e semplificandoli, in modo che le novità introdotte possano esplicitare immediatamente gli effetti.

Il disegno di legge introduce le modalità della struttura della ripartizione 28, già eseguite sulla base della legge finanziaria 2012, anche per quanto riguarda gli organi e i procedimenti disciplinati nelle relative norme di settore. Con ciò dovranno essere risparmiati i costi relativi agli organi, ridotti i tempi delle procedure e la documentazione richiesta, garantendo nel contempo attraverso l'impegno di moderni mezzi di comunicazione la partecipazione del cittadino, contribuendo al miglioramento della chiarezza del diritto ed evitando così il verificarsi di errori di procedura. Le competenze e la responsabilità relativa ai piani di attuazione viene conferita ai comuni.

Il capo 5 – zone produttive – della legge urbanistica provinciale viene riscritto: le zone produttive vengono previste su iniziativa propria delle imprese, solo in casi eccezionali dettagliatamente descritti può avvenire l'espropriazione.

Gli obiettivi di semplificazione e concentrazione delle procedure richiede la contestuale modifica delle Leggi provinciali Tutela del paesaggio e Ordinamento forestale.

In occasione della modifica della legge urbanistica provinciale si rende necessario modificare contemporaneamente anche la legge sugli espropri, per rendere compatibili le norme che riguardano entrambe le materie e per correggere i rinvii.

Inoltre è colta l'occasione per modificare anche le disposizioni di legge riguardanti le indennità per la costituzione di servitù e rettificare delle disposizioni meramente giuridico-formali della legge sugli espropri.

Le singole modifiche

Articolo 1 comma 1

E' previsto un nuovo valore obiettivo quantitativo di area annualmente edificabile, considerando la crescente importanza della limitazione di consumo di suolo in relazione allo sviluppo sostenibile del territorio.

Articolo 1 comma 2

Con il nuovo articolo 2 della LUP la commissione urbanistica provinciale è sostituita dalla Commissione per la natura, il paesaggio e lo sviluppo del territorio. Questa commissione assolve i compiti della prima commissione tutela del paesaggio e del comitato forestale ai sensi della legge forestale.

Articolo 1 comma 3

Il ruolo tecnico della commissione urbanistica provinciale viene rafforzato nel senso che le astensioni non sono più ammesse ed i costi possono essere ridotti tramite un sistema di videoconferenza.

Articolo 1 comma 4

La pubblicità della bozza di piano di settore avviene tramite la rete civica della Provincia, fino ad ora doveva avvenire anche tramite pubblicazione sul Bollettino Ufficiale. Tale semplificazione è prevista anche per le modifiche d'ufficio ai piani urbanistici.

Articolo 1 comma 5

Viene previsto un nuovo piano strategico di sviluppo, che definisce su base comunale o intercomunale linee guida di sviluppo dei comuni interessati; questo può avvenire spontaneamente ed in cooperazione tra i diversi comuni.

Articolo 1 comma 6

Dall'entrata in vigore della legge provinciale n. 2/2007 è prevista l'elaborazione di un rapporto ambientale per tutte le modifiche al piano urbanistico comunale. Ciò non ha portato a risultati soddisfacenti ma ha comportato spese e spreco di documentazione. D'ora in poi dovrà essere presentato solo per i casi in cui la LP n. 2/2007 in conformità alla direttiva 2001/42/CE prevede la procedura di valutazione strategica.

Articolo 1 comma 7

Le norme di procedura per l'approvazione del piano urbanistico comunale vengono riscritte: Non devono essere più resi pareri obbligatori prima della adozione. L'informativa ai proprietari e a enti superiori possono però sovrapporsi con il periodo di pubblicazione, possono dunque essere ridotti i tempi di procedura. Il Consiglio comunale decide sulla proposta di modifica avendo a disposizione tutte le informazioni e prese di posizione da parte dei cittadini e delle autorità, considerando il parere della commissione per la natura, il paesaggio e lo sviluppo del territorio, deroghe da questo parere devono essere motivate.

Articolo 1 comma 8

La procedura per la modifica del piano urbanistico comunale corrisponde a quella della prima approvazione. La Giunta comunale provvede all'avvio del procedimento, alle comunicazioni ed alla richiesta di pareri mentre al Consiglio comunale spetta il potere relativo alla pianificazione urbanistica cioè decisione sulla proposta, le prese di posizione ed i pareri.

E' previsto un numero massimo di tre procedimenti in un biennio. In tal modo dovrà essere rafforzata la competenza del Consiglio comunale per la pianificazione urbanistica, la quale non potrà avvenire tramite innumerevoli e non coordinate singole modifiche su richiesta privata ma bensì nell'interesse pubblico tramite una valutazione complessiva.

Il consiglio comunale ha la competenza di correggere errori materiali.

Articolo 1 comma 9

La modifica aggiorna le denominazioni degli uffici ed organi. Un ufficio fin ora partecipante viene cancellato a causa delle competenze diversamente assegnate.

Articolo 1 commi 10 e 11

Gli obblighi del convenzionamento di cui all'articolo 27 rispettivamente le deroghe in esse contenute vengono coordinate con le modifiche all'articolo 79. Il campo di applicazione è specificato per gli edifici già utilizzati per l'agricoltura e per attività produttiva e commercio all'ingrosso. In tal modo si eliminano restrizioni del cambio d'uso di edifici finora terziari.

La deroga finora prevista per la propria abitazione stabile (a) non ne garantisce l'utilizzo nel tempo e non è definita esattamente, mentre le abitazioni convenzionate sono definite con chiarezza ed adibite a tale scopo.

L'integrazione al comma 3 lettera c) impedisce l'elusione delle norme.

Articolo 1 commi 12 – 15

La trasformazione di esercizi pubblici in zone residenziali è soggetta con la nuova disciplina alle stesse disposizioni vigenti per gli edifici residenziali in tali zone.

Se gli edifici sono stati ampliati in base a norme specifiche oltre i limiti consentiti dal piano urbanistico, spetterà al Consiglio comunale decidere sulla eventuale trasformazione sulla base di direttive provinciali.

Per gli esercizi pubblici ampliati nel verde agricolo, il Consiglio comunale può trasmettere la richiesta di trasformazione alla Giunta provinciale.

Articolo 1 comma 16

Il Consiglio comunale, nei comuni grandi la Giunta, può prescrivere un piano di attuazione, adesso anche senza richiesta dei proprietari.

Articolo 1 commi 17 - 19

Le procedure di approvazione e modifica dei piani di attuazione e dei piani di recupero vengono disciplinate ex novo in forma unitaria per tutti i piani attuativi.

Anche in questa sede si applica il principio secondo il quale ogni organo deve esprimersi una sola volta sulla proposta e che la consulenza specifica viene richiesta tempestivamente in un momento in cui possono essere apportate modifiche di miglioramento senza perdita di tempo. I provvedimenti definitivi spettano ai comuni.

La certezza del diritto richiede anche per i piani di attuazione la partecipazione di tutti i soggetti portatori di interessi giuridicamente rilevanti e la pubblicazione dei provvedimenti definitivi. Tramite l'utilizzo della rete civica della Provincia le procedure possono essere svolte in forma decentrata presso i comuni e possono essere consultate su un sito comune, senza costi e tempi aggiuntivi.

Il nuovo articolo 34 disciplina l'approvazione e la modifica dei piani di attuazione per zone di competenza della provincia.

Articolo 1 commi 20 – 24

Le modifiche del capo 4 della LUP tengono conto delle mutate esigenze nella pianificazione delle zone residenziali.

L'articolo 35 integrato definisce gli obiettivi di qualità in ordine alla delimitazione territoriale e le disposizioni edilizie per le zone residenziali, entro le quali possono svilupparsi le pianificazioni in un contesto di pianificazione più ampio (vedi in particolare gli articoli 36-bis e 40-bis).

L'articolo 36 riformulato ed il nuovo articolo 36-bis tengono conto del fatto che il testo attualmente in vigore fa ancora riferimento all'entrata in vigore della LP n. 15/1972. Le allora individuate zone di espansione possono essere previste come zone di completamento secondo le densità edilizie fissate.

In particolare sussiste l'esigenza di integrare e completare le zone già insediate con piccole zone residenziali complementari. L'obbligo previsto sin dal 1972 di mettere a disposizione una porzione della superficie per l'edilizia residenziale agevolata non può essere soddisfatto in zone complementari talmente piccole e non è in sintonia con le aspettative sia dei proprietari che frequentemente anche dei comuni. Quale novità viene pertanto introdotto che le zone di completamento esistenti possono essere ampliate anche sulle superfici adiacenti, ma limitatamente per abitazioni convenzionate.

Articolo 1 commi 25 – 27

Con le modifiche all'articolo 40-bis viene precisato l'ambito di applicazione della convenzione urbanistica; vengono escluse le deroghe al convenzionamento, fissati i criteri per l'accertamento della congruità e la competenza relativa alla stima viene devoluta all'ufficio Estimo provinciale. Le convenzioni urbanistiche devono essere approvate assieme al piano urbanistico. Non è più ammessa la motivazione discendente da "un altro documento di contenuto programmatico".

Articolo 1 comma 28

Con la nuova formulazione di questo articolo 44 vengono accorpati gli attuali articoli 44 e 44-quater (Alloggi di servizio). Inoltre viene disciplinata ex novo la materia delle attività di servizi ammesse in zona produttiva, prevedendo la quota automaticamente ammissibile, che potrà essere derogata o modulata diversamente con il piano di attuazione.

Articolo 1 comma 29

Nell'articolo 44-bis sono cancellati i due commi 4 e 5, in quanto non applicabili perché in contrasto con norme sovraordinate concernenti l'utilizzo di risorse idroelettriche risp. non più necessarie.

Articolo 1 comma 30

Il nuovo articolo 45 crea la facoltà per la GP di fissare gli standard qualitativi per la pianificazione delle zone produttive.

Articolo 1 comma 31

L'articolo 46 finora ha previsto che gli immobili destinati a zona produttiva vengano espropriati. Il nuovo articolo descrive la grande novità di questo disegno di legge. Viene affermato il principio della libera disponibilità degli immobili. E' possibile espropriare beni solo in casi eccezionali per correggere vizi di procedura: ossia per dare attuazione a principi di governo del territorio, per evitare l'accumulo

di terreni edificabili, per utilizzare in modo organico zone, per consentire insediamenti assolutamente strategici o per conseguire obiettivi di politica economica e occupazionale.

Articolo 1 comma 32

L'articolo 47 finora disciplinava i piani di attuazione, che ora sono disciplinati nell'articolo 32. Il nuovo articolo 47 disciplina ora l'insediamento su un immobile di proprietà dell'ente pubblico. L'insediamento avviene in base ad apposita procedura di selezione pubblica. Contestualmente al contratto di vendita, affitto o di costituzione del diritto di superficie possono essere fissati obblighi per l'impresa.

Articolo 1 comma 33

Questo articolo 48 riguardante l'urbanizzazione recepisce, ai sensi delle disposizioni di cui al DPR 6 giugno 2011, n. 380, il principio per cui in caso di esecuzione dei lavori di urbanizzazione da parte dei privati, non trovano applicazione le norme in materia di affidamento dei lavori.

Articolo 1 comma 34

Questo articolo 51-ter contiene le disposizioni transitorie per il titolo zone produttive.

Articolo 1 comma 35

Il nuovo articolo 51-quater propone la velocizzazione sperimentale delle procedure per la realizzazione di zone produttive.

Articolo 1 comma 36

L'integrazione dell'articolo 66 elimina i casi in cui il contributo sul costo di costruzione è dovuto più di una volta.

Articolo 1 comma 37

In relazione alla revisione delle procedure approvate per tutti i piani è da riformulare anche il regime di salvaguardia.

Articolo 1 comma 38

La semplificazione dell'articolo 76 si consegue con le modifiche di cui agli articoli 27 e 79.

Articolo 1 commi 39 – 41

L'articolo 79 viene integrato precisando le sanzioni e completando le informazioni necessarie per i controlli eseguiti dai comuni.

Articolo 1 comma 42

Con il nuovo articolo 79-ter si introduce uno strumento di pianificazione con il quale i comuni che dimostrino, su base oggettiva, il fabbisogno abitativo specifico della popolazione residente possono riservare le abitazioni convenzionate ai cittadini residenti.

Articolo 1 comma 43

Il nuovo articolo 84-bis estende la disciplina di vigilanza sull'attività urbanistico edilizia ai casi di denuncia di inizio attività o autorizzazione.

Articolo 1 comma 44

L'integrazione dell'articolo 105 precisa i termini disponibili per ricorsi per contenere i contenziosi.

Articolo 1 commi 45 – 50

Con le modifiche all'articolo 107 si reagisce in ordine alle esperienze acquisite relative al trasferimento dei masi chiusi e lo spostamento della sede dei masi. Le attuali norme prevedono che è necessario il trasferimento dell'intera sede del maso anche se obiettivamente per l'azienda o anche soggettivamente per il proprietario dell'azienda è necessario solo il trasferimento di parti del maso chiuso. Per quanto riguarda il convenzionamento presso la vecchia sede del maso chiuso dopo il trasferimento, l'articolo 107 comma 10 viene integrato nel senso che un esercizio pubblico funzionante eventualmente esistente presso la vecchia sede del maso può essere ancora mantenuto e che l'obbligo di convenzionamento vige solo qualora presso il maso chiuso trasferito viene realizzato un edificio residenziale.

Il comma 23 dell'articolo 107 viene integrato, per evitare che le norme relative alla modifica della destinazione di fabbricati rurali vengano eluse, a svantaggio dell'azienda agricola.

La commissione di cui all'articolo 107 comma 29 viene ridotta e la composizione adeguata alla nuova struttura organica della ripartizione.

Articolo 1 comma 51

La modifica all'articolo 115 stralcia la condizione che il rappresentante delle associazioni della tutela dell'ambiente nella commissione edilizia comunale sia residente nel comune.

Articolo 1 comma 52

La modifica all'articolo 123 crea la possibilità di fissare il numero di posteggi macchina in relazione al reale fabbisogno, anche riducendo il numero considerando servizi di mobilità sostenibile e usi particolari.

Articolo 1 comma 53

La modifica all'articolo 124 primo periodo specifica la data a cui l'edificio deve risultare esistente e il procedimento per intavolare il vincolo di pertinenza.

Articolo 2

L'articolo 2 modifica la legge di tutela del paesaggio LP n. 16/1970

Articolo 2 comma 1

La composizione della Commissione per la tutela del paesaggio viene introdotta nel testo della legge come già in vigore in base ad un regolamento di esecuzione. Il rispettivo incarico conferito dal Consiglio provinciale (delibera n. 550/12) è stato dunque eseguito.

Articolo 2 comma 2

Con il nuovo articolo 3 delle legge di tutela del paesaggio si uniscono i procedimenti di pianificazione paesaggistica con la procedura del piano urbanistico comunale e la procedura di cambio di coltura di cui alla legge forestale. Le competenze della prima commissione tutela del paesaggio ed anche del comitato forestale espletate dalla commissione natura, paesaggio e sviluppo del territorio.

Le competenze per le procedure di modifica concernenti esclusivamente cambiamenti da "verde a verde" sono trasferite a una commissione composta di tre membri.

Articolo 3

L'articolo 3 modifica la legge forestale LP n. 21/1996. Con tali modifiche vengono disciplinati in modo coordinato i procedimenti semplificati relativi ai cambi di coltura nella legge forestale, legge di tutela del paesaggio e legge urbanistica in tal modo efficaci per tutti i settori.

Articolo 4

Con questo articolo la normativa in materia di incentivi per l'acquisto di aree produttive viene adeguata in modo da allinearla, per quanto concerne gli obblighi, a quella generale in materia di agevolazioni economiche provinciali.

Articolo 5

Con questo articolo vengono apportate modifiche della legge provinciale 28 settembre 2009, n. 5, recante "Norme in materia di bonifica".

Articolo 6

Modifica della legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12, "Disciplina dell'affitto di camere ed appartamenti ammobiliati per ferie".

Affittacamere possono ora affittare 8 camere oppure 5 appartamenti per ferie.

Articolo 7

La modifica della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 56, "Norme in materia di esercizi pubblici" esclude la sovrapposizione tra le tipologie di esercizi che possono risultare dalla modifica introdotta dal precedente articolo 6.

Articolo 8

Modifiche della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, recante "Espropriazioni per causa di pubblica utilità per tutte le materie di competenza provinciale".

Articolo 8 comma 1

La proposta di modifica del comma 3 dell'articolo 6-bis della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10 prevede la sostituzione dell'importo delle vecchie Lire con quello corrispondente in Euro.

Articolo 8 comma 2

Con la modifica del comma 3 dell'articolo 7 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10 è introdotta la terminologia esatta per l'iscrizione tavolare del diritto di proprietà.

Articolo 8 comma 3

La proposta di modifica prevede che in futuro, agli effetti di questa legge, non solo le aree destinate all'installazione di impianti di telecomunicazione e di risalita sono considerate aree destinate ad insediamenti produttivi, ma anche gli impianti per la produzione di energia.

Articolo 8 comma 4

La proposta di modifica dell'articolo 46 della legge urbanistica provinciale (acquisto di aree) prevede al comma 2 la possibilità che immobili in zone produttive vengano espropriati "al valore venale del bene".

Questa norma si pone in contrasto con l'articolo 7-quinquies della legge sugli espropri, che prevede tutt'ora al comma 2, contrariamente alla recente giurisprudenza (vedasi sentenza della Corte di Cassazione del 16.03.2012, n. 4210) e nonostante perplessità costituzionali, una riduzione del valore venale del 25 per cento.

Per questo motivo detta disposizione è cancellata dalla legge sugli espropri, rimane in vigore unicamente il principio generale, contenuto anche nel testo unico nazionale, secondo il quale l'indennità di esproprio viene ridotta del 25 per cento del valore venale in attuazione di riforme economico-sociali.

Articolo 8 comma 5

L'indennità di esproprio corrisponde al valore venale sia per le aree destinate alla realizzazione di impianti di telecomunicazione che per le aree destinate alla realizzazione di impianti per la produzione di energia.

Articolo 8 comma 6

La regolamentazione dettagliata delle indennità per l'imposizione di una servitù di elettrodotto di cui al comma 2 viene sostituita, in virtù ad un nuovo orientamento più pratico e meno burocratico, da una norma di taglio più generale.

Questa norma prevede riguardo a tutte le servitù che in futuro l'Ufficio Estimo provvederà a stabilire i criteri per il calcolo delle indennità per l'imposizione delle servitù.

Articolo 8 comma 7

Un riferimento nel testo italiano fino ad oggi sbagliato è corretto.

Articolo 8 comma 8

Un riferimento fino ad oggi sbagliato è corretto.

Articolo 9

Questo articolo contiene le norme transitorie: procedimenti e interventi che al momento di entrata in vigore della nuova disciplina sono già avviati possono essere portati a termine applicando le norme previgenti, non devono cioè essere riavviati su base della nuova disciplina.

Articolo 10

Questo articolo contiene gli articoli abrogati, ed abroga anche il Comitato forestale.

Bericht zweiter Gesetzgebungsausschuss/ Relazione seconda commissione legislativa

Die Arbeiten im Ausschuss

Der Landesgesetzentwurf Nr. 167/13 wurde vom II. Gesetzgebungsausschuss in den Sitzungen vom 22., 23. und 29. Mai 2013 behandelt. An den Ausschusssitzungen nahmen auch der Landesrat für Natur, Landschaft und Raumentwicklung, Grundbuch und Kataster Elmar Pichler Rolle, Herr Dipl.-Ing. Anton Aschbacher, Direktor der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung, Herr Dr. Horand Ingo Maier, Direktor des Rechtsamtes des Verwaltungsamtes für Landschaftsschutz und Ulrich Stofner, Direktor der Business Location Südtirol (BLS), teil.

Vor der Behandlung des Gesetzentwurfs wurde der Präsident des Rates der Gemeinden, Herr Dr. Arno Kompatscher, angehört, der das nach Maßgabe von Artikel 6 des LG Nr. 4 vom 8. Februar 2010 erstellte Gutachten des Rates der Gemeinden ausführlich erläuterte.

Vor der Generaldebatte besprach der Ausschuss den Vorschlag nach Artikel 86 Absatz 4 der Geschäftsordnung, den Artikel 1 des Gesetzentwurfs, der zahlreiche Artikel des Raumordnungsgesetzes abändert, in 9 einzelne Artikel aufzuteilen. Jeder Artikel enthält alle Änderungen zu einem entsprechenden Abschnitt des Landesraumordnungsgesetzes.

Nachdem die Mitarbeiter des Rechtsamtes darauf hingewiesen hatten, dass auch im Landtag Änderungsanträge mit Neuerungen eingebracht werden können, erklärte sich der Abg. Dello Sbarba mit dem Vorschlag nicht einverstanden, da er nicht die Ruhe und Transparenz sicherstelle, die für die Debatte über ein so heikles Thema wie die Raumordnung erforderlich sei. Auf der Grundlage eines solchen Wortlauts könnte die Landesregierung im Landtag Änderungsanträge einbringen, um neue Artikel des Raumordnungsgesetzes zu ändern, und so die Behandlung im Ausschuss und das

Gutachten des Rates der Gemeinden umgehen. Er schlägt schließlich vor, den Artikel 1 so aufzuteilen, dass ein Artikel des Gesetzentwurfs nur die Änderungen zu jeweils einem Artikel des Raumordnungsgesetzes umfasst.

Der LR Pichler Rolle bemerkte, dass seine Änderungsanträge nur die Anmerkungen des Rates der Gemeinden berücksichtigen. Außerdem entspreche die Aufteilung nach Abschnitten dem Wunsch des Abg. Dello Sbarba, der daran erinnert hatte, dass die Redezeit der Abgeordneten bei der Landtagsdebatte auf höchstens 15 Minuten pro Artikel begrenzt ist, was sicherlich nicht ausreiche, um sich zu 52 Absätzen zu äußern. Der Landesrat beharrte auf dem Vorschlag, nach Abschnitten vorzugehen, da es ein guter Kompromiss sei.

Der Abg. Leitner, der in Vertretung des vorübergehend abwesenden Abg. Sigmar Stocker an der Sitzung teilnahm, sprach sich gegen einen nach Abschnitten aufgeteilten Text aus. Außerdem habe er noch keine Kopie der Änderungsanträge der Landesregierung erhalten, weshalb er keine informierte Entscheidung treffen könne.

Der Abg. SEPPI stimmte dem Vorschlag des Abg. Dello Sbarba und der Aussage des Abg. Leitner zu, man müsse die Änderungsanträge der Landesregierung vor Beginn der Debatte über den Gesetzentwurf kennen.

Nachdem der Ausschuss den Vorschlag des Abg. Dello Sbarba auf Aufteilung des Artikels in einzelne Artikel mehrheitlich abgelehnt hatte, wurde die vorgeschlagene Neunummerierung der Artikel des Gesetzentwurfs mit 5 Jastimmen und 3 Gegenstimmen angenommen. Auf dieser Grundlage werden in Bezug auf die Änderungen zum Raumordnungsgesetz alle Änderungen eines Abschnitts des Landesraumordnungsgesetzes in einen Artikel gefasst.

Der Landesrat Pichler Rolle erläuterte den Gesetzentwurf und erinnerte an die komplexe Reform, die geplant gewesen war, da auf dem Gebiet der Raumordnung seit Jahren Aufruhr herrscht. Aufgrund der damit zusammenhängenden Umsetzungsschwierigkeiten werden mit diesem Gesetzentwurf nur Änderungen zum geltenden Gesetz vorgeschlagen. Bislang erforderte eine Änderung des Bauleitplans die Initiative des Gemeinderats, die Veröffentlichung der entsprechenden Verordnung, allfällige Anmerkungen der Bürger sowie die Übermittlung der Unterlagen an die Landesraumordnungskommission, die sich diesbezüglich aussprach und die Akten der Landesregierung übergab, die darüber befand. Es sei aber vorgekommen, dass die Landesregierung ein positives Gutachten des Gemeinderats und ein negatives Gutachten der Raumordnungskommission erhielt und sie in der Folge das Gutachten der Gemeinde für ausschlaggebend hielt, um das Verfahren nicht von vorne beginnen zu müssen, mit negativen Folgen für die Umwelt. Dieses Verfahren garantiere keine vollständige Transparenz, da bisweilen die Abstimmung zwischen den Betroffenen nicht funktioniere, weshalb die Einleitung des Verfahrens nun dem Gemeindeausschuss übertragen und die Veröffentlichung durch eine Kürzung der Fristen und der Obliegenheiten vereinfacht wurde, wobei die Betroffenen dennoch ihre Anmerkungen einbringen können.

Es sei wichtig, dass der Gemeindeausschuss der Landesraumordnungskommission umgehend die technischen Unterlagen zur Bauleitplanänderung übermittle, damit sich diese entsprechend vorbereiten und gegebenenfalls ein positives oder negatives Gutachten abgeben könne.

Der Gemeinderat komme erst in dieser Phase des Verfahrens zum Zug, damit er über sämtliche Unterlagen verfügt. Im Falle eines negativen Gutachtens der Kommission könne der Gemeinderat beschließen, das Verfahren weiterzuverfolgen, er müsse es aber begründen. Diese Neuerung mache das Verfahren nicht nur transparenter, sondern trage auch dazu bei, die Gefahr eines Rechtsstreits zu bannen, da das regionale Verwaltungsgericht bisher oft die Beschlüsse der Landesregierung annulliert habe, mit denen das Gutachten der Gemeinde ohne eine entsprechende Begründung bestätigt wurde. Der Landesrat bemerkte, dass es derzeit 3 verschiedene Kommissionen gebe: für Landschaftsschutz, für Forstwirtschaft und für Raumordnung. In einigen Fällen sei die Miteinbeziehung all dieser Gremien finanziell, zeitlich und personalaufwendig. Nun solle es nur mehr eine Kommission bestehend aus den Vertretern der Ämter für Landschaftsschutz, Umwelt, Forstwirtschaft usw. geben, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Eine weitere, wesentliche Neuheit des Gesetzentwurfs sei der strategische Gemeinde- oder übergemeindliche Entwicklungsplan. Um den Gemeinden, die sich am strategischen Plan beteiligen, mehr Spielraum einzuräumen, werden die Grundbesitzer im Gegensatz zum Genehmigungsverfahren der Gemeindepläne nicht miteinbezogen. Mit dem strategischen Plan wolle man nämlich nicht einzelne

Gebiete unter Schutz stellen, sondern vielmehr etwaige Pläne zwischen den Gemeinden abstimmen. Die Absicht, einen Richtwert für die jährlich verbaubare Fläche festzulegen, bedinge keine zusätzliche Bürokratie, sondern trage dazu bei, das Ausmaß der verbauten Fläche in Erfahrung zu bringen, um in der Wohnbaupolitik begründete und transparente Entscheidungen treffen zu können. Immer noch in Bezug auf das Genehmigungsverfahren des Bauleitplans wies der Landesrat darauf hin, dass in Zukunft Korrekturen rein materieller Fehler nicht mehr die normale Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen, sondern lediglich ein vereinfachtes Verfahren abzuwickeln sei. Um die Bedeutung des Plans als einheitliches Planungsinstrument hervorzuheben, seien in einem Zweijahreszeitraum nur mehr drei Änderungen erlaubt. Außerdem dürfen die Gemeinden auch restriktive Bestimmungen einführen, um dem Ausverkauf der Heimat einen Riegel vorzuschieben und die bestmögliche Entwicklung des Gemeindegebiets zu gewährleisten. Konventionsgebundene Wohnungen werden nur mehr Ansässigen vorbehalten. Der Landesrat sprach weiters ausführlich zu einigen Neuerungen in Bezug auf den Urlaub auf den Bauernhof, die Ferienwohnungen, den Schutz historischer Gebäude bei Aussiedlung der Hofstelle des geschlossenen Hofes und eine allgemeine Vereinfachung bei den konventionsgebundenen Wohnungen. Er äußerte den Wunsch, zusammen mit den Abgeordneten abgestimmte Lösungen zu finden, die die komplexe Materie der Raumordnung klarer und transparenter gestalten.

Zu den Bestimmungen für Gewerbegebiete ergriff der Direktor des BLS, Ulrich Stofner, das Wort. Bislang seien in den Gewerbegebieten die Flächen enteignet und dann zugewiesen worden. Nun halte man es für angebracht, sich an die Verfahren anzupassen, die in den benachbarten Regionen zur Anwendung kommen, da diese effizienter und konkreter seien. Der neue wesentliche Grundsatz werde die freie Verfügbarkeit der Liegenschaften sein. Es werde demnach nur der kommunale Bauleitplan zur Anwendung kommen, anhand dessen die Ausweisung neuer Gewerbegebiete, der Durchführungsplan mit den von der Gemeinde festgelegten Regeln für die einzelnen Gebiete und schließlich die Baubewilligung bestimmt werden. Eine Enteignung kann in wenigen Fällen und aus raumplanerischen Gründen zugelassen werden, um eine Zersiedlung oder ungenutzte Flächen zu vermeiden, die Flächen bestmöglich zu nutzen oder Siedlungen von kommunalem Interesse zu errichten. Der Direktor sprach weiters das Sonderverfahren zur beschleunigten Ausweisung von Gewerbegebieten an.

In der Generaldebatte meldete sich der Abg. Dello Sbarba zu Wort, der daran erinnerte, dass schon lange über das Raumordnungsgesetz diskutiert werde und eine umfassende und einheitliche Reform angekündigt worden war. Er äußerte sich kritisch zu punktuellen Änderungen am bestehenden Gesetz, da das Raumordnungsgesetz bisweilen abgeändert worden sei, um Partikularinteressen entgegen zu kommen. Aufgrund seiner Komplexität biete es nur jenen einen Vorteil, die sich eine Rechtsberatung leisten können. Gerade die Raumordnung sei ein wichtiges Instrument, um den Liegenschaften einerseits einen ökonomischen Wert beizumessen und das Land andererseits vor Spekulationen zu schützen. Er erinnerte an die Aussagen des Obmanns des Bauernbundes, Leo Tiefenthaler, über die Anzahl von Hektar, die in Südtirol für den Wohnbau genutzt werden bzw. über das Erfordernis, bereits verbaute Flächen wiederzugewinnen, bevor neue ausgewiesen werden. Diesbezüglich erinnerte der Abg. Dello Sbarba an den Hinweis von LR Widmann auf verschiedene ungenutzte Gewerbeflächen und kritisierte, dass das Gesetz keine Wiedergewinnung dieser Flächen vorsieht. Der Abgeordnete äußerte sich kritisch zum Gesetzentwurf, da dieser die Verbauung der Landschaft nicht eindämme, obgleich verschiedene Vereinigungen darauf hingewiesen hätten, wie wichtig es sei, dem Flächenverbau Einhalt zu gebieten und auf die Wiedergewinnung bestehender Substanz zu setzen, auch in den Gewerbegebieten. Zu den einzelnen Bestimmungen erklärte der Abgeordnete, nicht damit einverstanden zu sein, dass Befugnisse, die heute vom Gemeinderat ausgeübt werden, generell dem Gemeindeausschuss zugewiesen werden. In Bezug auf die Neuerungen für Gewerbegebiete sei er vor allem dagegen, die Ausweisung neuer Gebiete der Privatinitiative zu überlassen, da diese Befugnis bis dato von der öffentlichen Verwaltung mit Planungsinstrumenten ausgeübt wurde, die eine Zersiedlung verhindern. Auch der Raumordnungsvertrag habe sich als ein Instrument erwiesen, das nicht in der Lage ist, auch die Interessen der Allgemeinheit zu schützen. Nach einem Verweis auf einige positive Aspekte bemängelte der Abgeordnete die angewandte Vorgehensweise. Für die Abgeordneten sei es nicht einfach, sich bewusst zu einzelnen Bestimmungen zu äußern, die ein äußerst komplexes Gesetz abändern.

Zur Replik verwies der Direktor des BLS, Herr Ulrich Stofner, darauf, dass die vorliegende Reform die Befugnisse der Gemeinde bei der Planung und Ausweisung von Gewerbegebieten nicht tangiere. Außerdem sei es Aufgabe der Gemeinde, Detailvorschriften festzulegen. Enteignungen scheinen nicht mehr notwendig zu sein, da auch die Nachbarregionen eine erfolgreiche Gewerbepolitik ohne dieses Instrument betreiben. In Bezug auf die Nutzung bestehender Gebäude sei es sicher wichtig, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, aber nur die Raumordnung allein sei nicht ausreichend, denn es bedürfe auch größerer finanzieller Anreize, einer besseren Planung und einer verbesserten Bauqualität. Auf eine konkrete Frage des Abg. Dello Sbarba antwortete er, dass die Initiative zwar von Privatpersonen ausgehen dürfe, die Gemeinde jedoch nicht dazu angehalten sei, das Ausweisungsverfahren abzuschließen.

Nach Abschluss der Generaldebatte wurde der Übergang zur Artikeldebatte des Landesgesetzentwurfes Nr. 167/13 mit 5 Jastimmen (der Vorsitzenden Abg.en Hochgruber Kuenzer und der Abg.en von Dellemann, Baumgartner, Schuler und Nogger), 3 Gegenstimmen (der Abg.en Dello Sbarba, Stocker Sigmar und Seppi) und 1 Enthaltung (des Abg. Knoll) genehmigt.

Der Ausschuss stimmte den vom Rechtsamt des Landtages vorgeschlagenen sprachlichen und technischen Verbesserungen und Korrekturen, die im beiliegenden Gesetzestext hervorgehoben sind, zu.

Die einzelnen Artikel wurden mit folgendem Abstimmungsergebnis genehmigt:

Artikel 1: Der Ausschuss behandelte sodann die Ersetzungsanträge von LR Pichler Rolle zu den Absätzen 2 und 3 sowie verschiedene dazu eingebrachte Änderungsanträge des Abg. Dello Sbarba. LR Pichler Rolle führte aus, dass der Änderungsantrag zu Absatz 2, der sich auf Artikel 2 des LG Nr. 13/1997 bezieht und die neuen Bestimmungen über die Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung (die vormalige Landesraumordnungskommission) enthält, insbesondere den Absatz 4 abändert. Demnach soll die Entscheidung der Kommission die Bewilligung zur Umwandlung von Wäldern in andere Nutzungsformen nach LG Nr. 21/96 dann ersetzen, wenn der Planungsakt (Bauleitplanprojekt oder Bauleitplanänderung) auch Waldflächen umfasst. Nach den Erläuterungen des Abg. Dello Sbarba zu seinen Änderungsanträgen zu den Änderungsanträgen, die hingegen darauf abzielen, im Vergleich zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung eine technischere Ausrichtung zu verleihen, lehnte der Ausschuss alle Änderungsanträge des Abg. Dello Sbarba zu den Änderungsanträgen ab, während der Ersetzungsantrag zu Absatz 2 von LR Pichler Rolle genehmigt wurde. Daraufhin behandelte der Ausschuss den Ersetzungsantrag zu Absatz 3, der die Ernennung und die Funktionsweise der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung regelt. Mit diesem Änderungsantrag sei die Anmerkung des Rates der Gemeinden umgesetzt worden, der eine Ergänzung des Absatzes 1 um eine Bestimmung gefordert hatte, um die Zusammensetzung der Kommission an die Stärke der Sprachgruppen anzupassen, da dies bereits in der geltenden Bestimmung enthalten sei. Sodann wurde auch ein Änderungsantrag dazu des Abg. Dello Sbarba geprüft, mit dem die Bestimmung gestrichen wird, wonach die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit ausschlaggebend ist. Nach einer kurzen Debatte wurde der Änderungsantrag des Abg. Dello Sbarba zum Änderungsantrag abgelehnt, während der Ersetzungsantrag zu Absatz 3 des Abg. Pichler Rolle vom Ausschuss mit 4 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt wurde. Der so abgeänderte Artikel wurde ohne weitere Wortmeldungen mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 2 wurde ohne Wortmeldungen mit 4 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 3: Es wurde ein Ersetzungsantrag des Abg. Pichler Rolle zu Absatz 1 geprüft, der einen Artikel 14-bis in das LG Nr. 13/1997 einführt, sowie ein dazu eingebrachter Änderungsantrag des Abg. Dello Sbarba. Der Landesrat wies darauf hin, dass die neue Bestimmung den Gemeinden die Ausarbeitung von strategischen gemeindlichen und übergemeindlichen Entwicklungsplänen als Form der Planungsbeteiligung ermöglicht, um die Raumordnungs-, Landschafts- und Infrastrukturpolitik der betroffenen Gemeinden zu koordinieren. Der Änderungsantrag setzte außerdem einige Anmerkungen des Rates der Gemeinden zum Genehmigungsverfahren dieser Pläne um. Nach den Ausführungen des Landesrats zog der Abg. Dello Sbarba seinen Änderungsantrag zum Änderungsantrag zurück, während der Änderungsantrag zu Absatz 1 vom Ausschuss mehrheitlich genehmigt wurde. Der Ausschuss behandelte sodann die Ersetzungsanträge zu den Absätzen 3 und 4, die sich auf Artikel 19 bzw. Artikel 21 des LG Nr. 13/1997 über das Genehmigungsverfahren der

kommunalen Bauleitpläne und etwaiger Änderungen dazu beziehen. Nach den Ausführungen des Landesrats, der Erläuterung der Änderungsanträge zu den Änderungsanträgen durch den Abg. Dello Sbarba und einer kurze Debatte genehmigte der Ausschuss die Änderungsanträge von LR Pichler Rolle zu den Absätzen 3 und 4, während die entsprechenden Änderungsanträge dazu des Abg. Dello Sbarba abgelehnt wurden. Der Ausschuss widmete geraume Zeit der Behandlung des Streichungsantrags des Abg. Dello Sbarba zu Absatz 6 und des Änderungsantrags zu Absatz 7 von LR Pichler Rolle. Beide Änderungsanträge betrafen Artikel 27 des LG Nr. 13/1997, das die Konventionierungspflicht für neue Baumasse in Wohngebieten regelt. Nach Abschluss der Debatte wurde der Änderungsantrag zu Absatz 6 des Abg. Dello Sbarba mehrheitlich abgelehnt, während der Änderungsantrag zu Abs. 7 des LR Pichler Rolle mit 7 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt wurde. In der Folge behandelte der Ausschuss eine Reihe von Änderungsanträgen zu den Absätzen 8, 9, 10 und 11, die Änderungen zu Artikel 29 des LG Nr. 13/1997 über die Sicherung der Fremdenverkehrsfunktion beinhalteten. Nach einer umfassenden Debatte lehnte der Ausschuss die Streichungsanträge des Abg. Dello Sbarba zu den Absätzen 8, 10 und 11 ab und genehmigte mehrheitlich die Ersetzungsanträge des Abg. Pichler Rolle zu den Absätzen 9 und 10. Der Ausschuss widmete sich dann der Prüfung von Absatz 13, der die neuen Bestimmungen für die Genehmigung und Änderung der Durchführungs- und Wiedergewinnungspläne umfasst, die derzeit in den Artikeln 32 und 52 des LG Nr. 13/1997 enthalten sind. Insbesondere wurde der Ersetzungsantrag von LR Pichler Rolle zum Absatz 13 untersucht, sowie eine Reihe von Änderungsanträgen zu den Änderungsanträgen des Abg. Dello Sbarba, die abgelehnt wurden. Nach den Erklärungen des Landesrates zu den vorgeschlagenen Änderungen, mit denen diese Verfahren neu und einheitlich geregelt werden, wurde der Änderungsantrag mehrheitlich genehmigt. In der Folge wurde ein Ersetzungsantrag zu Absatz 14 von LR Pichler Rolle behandelt, der das Genehmigungsverfahren der Durchführungspläne für Gebiete von Landeskompetenz regelt. Nach einer kurzen Debatte und der einstimmigen Genehmigung eines Änderungsantrags des Abg. Seppi zu diesem Antrag, um die Frist für die Veröffentlichung des Plans abzuändern, wurde der Änderungsantrag von LR Pichler Rolle mehrheitlich genehmigt. Der so abgeänderte Artikel wurde schließlich ohne weitere Wortmeldungen mit 4 Jastimmen, 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 4: Nach einer kurzen Debatte wurde der Ersetzungsantrag von LR Pichler Rolle zu Absatz 2, der den Artikel 35 des LG Nr. 13/1997 über die Planung in den Wohngebieten betrifft, mehrheitlich genehmigt. Sodann konzentrierte sich der Ausschuss auf Absatz 4 über die Wohnbauauffüllzonen und debattierte ausgiebig über die Ausnahmeregelungen nach Absatz 2 und 3, wonach in diesen Gebieten auch kleine Flächen mit eingeschlossen werden können, wobei die jeweilige Baumasse konventionspflichtig ist. Nach Abschluss der Debatte wurde der Änderungsantrag zum Änderungsantrag des Abg. Dello Sbarba, mit dem die Absätze 2 und 3 gestrichen werden sollten, mit der ausschlaggebenden Stimme der Vorsitzenden Hochgruber Kuenzer abgelehnt, während der Ersetzungsantrag zu Absatz 4 des LR Pichler Rolle wiederum mit der ausschlaggebenden Stimme der Vorsitzenden Hochgruber Kuenzer genehmigt wurde. LR Pichler Rolle erläuterte sodann seinen Änderungsantrag zur Einfügung eines neuen Absatzes 4-bis. Es handle sich dabei um eine nicht mit der Landesregierung abgestimmte Änderung, die von der Caritas und von der Stiftung Elisabethinum gefordert worden war, um im Rahmen der Erweiterungszonen 80 % der Baumasse auch Wohngebäuden zuweisen zu können, die von gemeinnützigen Organisationen betrieben werden. Der von den Abg.en Noggler, Schuler und Baumgartner mitunterzeichnete Änderungsantrag wurde mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt. Ein Ersetzungsantrag zu Absatz 5 der Abg.en Schuler und Noggler über die neuen Bestimmungen nach Artikel 39 des LG Nr. 13/1997 für die Ausarbeitung des Durchführungsplans für Wohngebiete wurde einstimmig genehmigt. Schließlich debattierte der Ausschuss eingehend über eine Abänderung von Artikel 40-bis des LG Nr. 13/1997 über den Raumordnungsvertrag als Anreiz für die Errichtung von Bauvorhaben und gemeinnützigen Baumaßnahmen. Die Debatte betraf zunächst einen Streichungsantrag des Abg. Dello Sbarba zur gegenständlichen Bestimmung, der vom Ausschuss abgelehnt wurde, und sodann den Ersetzungsantrag zu Absatz 8 von LR Pichler Rolle, der hingegen mehrheitlich genehmigt wurde. Der so abgeänderte Artikel wurde mit 4 Jastimmen, 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 5: Der Ausschuss lehnte einen Streichungsantrag des Abg. Dello Sbarba zum gesamten Artikel mehrheitlich ab. Mehrheitlich abgelehnt wurden auch zwei Ersetzungsanträge des Abg. Dello Sbarba zum neuen Artikel 44 des LG Nr. 13/1997 über die Ausarbeitung der Durchführungspläne für Gewerbegebiete, während ein Streichungsantrag von LR Widmann zu Artikel 44 Absätze 4 und 5 einstimmig genehmigt wurde. Der letzte Änderungsantrag zu Artikel 44 wurde vom Abg. Dello Sbarba zurückgezogen. Ein Streichungsantrag zu Absatz 3 des Abg. Dello Sbarba wurde mehrheitlich abgelehnt, während ein Ersetzungsantrag zu Absatz 3 von LR Widmann zur Regelung der Gewerbegebietsplanung genehmigt wurde. Der Ausschuss behandelte sodann die Änderungsanträge zu Absatz 4. Der Streichungsantrag des Abg. Dello Sbarba wurde mehrheitlich abgelehnt, der Ersetzungsantrag von LR Widmann zu Absatz 1 des neuen Artikels 46 des LG Nr. 13/1997 hingegen mehrheitlich genehmigt. Der Abg. Baumgartner zog nach den Ausführungen von Herrn Dr. Stofner seinen Ersetzungsantrag zu Artikel 46 Absatz 2 zurück, während der Ersetzungsantrag zu Teilen von Artikel 46 Absatz 2 von LR Widmann genehmigt wurde. Nachdem der Streichungsantrag zu Absatz 5 des Abg. Dello Sbarba mehrheitlich abgelehnt wurde, genehmigte der Ausschuss einen Änderungsantrag von LR Widmann über allfällige Einschränkungen bei der Unternehmensansiedlung in Gewerbegebieten. Beide Änderungsanträge zu Absatz 6 des Abg. Dello Sbarba über die Erschließungskosten wurden vom Ausschuss abgelehnt. Schließlich debattierte der Ausschuss ausgiebig über die Einführung von Artikel 51-quater des LG Nr. 13/1997 über die Beschleunigung der Verfahren zur Ausweisung von Gewerbegebieten und genehmigte sodann den Streichungsantrag zu Absatz 6 des Abg. Dello Sbarba mehrheitlich. Der Änderungsantrag zu Absatz 6 des Abg. Baumgartner wurde somit für hinfällig erklärt, während LR Pichler Rolle seinen Änderungsantrag zu Absatz 7-bis zurückzog. Der so abgeänderte Artikel wurde mit 5 Jastimmen und 4 Gegenstimmen genehmigt.

Der Zusatzartikel 5-bis wurde vom Abg. Pichler Rolle eingebracht, um Artikel 55-bis und 55-ter des Landesgesetzes Nr. 13/1997 abzuändern. Der Landesrat führte aus, dass der Plan für die städtebauliche Umstrukturierung und das entsprechende Verfahren, die in diesem Änderungsantrag enthalten sind, auf eine Forderung der Gemeinde Bozen zurückzuführen sind, um die Durchführung von umfassenden Baumaßnahmen auch mit privaten Geldern zu regeln und zu ermöglichen, da sie ansonsten nicht realisierbar wären. Nach einer ausgiebigen Debatte genehmigte der Ausschuss den Zusatzartikel mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Artikel 6: Der Ausschuss genehmigte (mehrheitlich) sowohl einen Änderungsantrag zum Änderungsantrag der Abg.en Schuler und Noggler, um auch Projekte mit einzuschließen, für die es einer landschaftlichen Bewilligung bedarf, als auch (einstimmig) den Änderungsantrag, mit dem der Absatz 1-bis über die Tätigkeit der Gemeindebaukommission eingeführt wird, auch dieser der Abg.en Schuler und Noggler. Über den Änderungsantrag der Abg.en Schuler und Noggler, mit dem ein Absatz 1-ter, wiederum zu den Gemeindebaukommissionen, eingeführt wird, wurde eingehend debattiert. Der Ausschuss genehmigte diesen Änderungsantrag mehrheitlich. Der Änderungsantrag zu Absatz 2 des Abg. Dello Sbarba wurde mehrheitlich abgelehnt, während jener zu Absatz 3 von diesem zurückgezogen wurde. Daraufhin wurde ein Änderungsantrag zu Absatz 3 des LR Pichler Rolle über die Befreiung von der Baukostenabgabe behandelt und ausgiebig debattiert, der schließlich mehrheitlich genehmigt wurde, genauso wie der Änderungsantrag von LR Pichler Rolle zur Einfügung eines Absatzes 4-bis, der Artikel 79 des LG Nr. 13/1997 abändert. Der Änderungsantrag zu Absatz 5 des Abg. Dello Sbarba, mit dem die Strafen verschärft werden sollten, wurde mehrheitlich abgelehnt. Der Änderungsantrag von LR Pichler Rolle zur Einfügung eines Absatzes 5-bis, der die Inanspruchnahme konventionsgebundener Wohnungen auch Körperschaften ermöglichen soll, die das solidarische Zusammenleben von jungen Menschen und Senioren fördern, wurde mehrheitlich genehmigt. Der Änderungsantrag zum Änderungsantrag zu Absatz 5-bis der Vorsitzenden wurde hingegen zurückgezogen. Der Änderungsantrag zu Absatz 6 des Abg. Dello Sbarba über die Veröffentlichung des hierin erwähnten Verzeichnisses der konventionsgebundenen Wohnungen wurde mehrheitlich abgelehnt, während der Änderungsantrag von LR Pichler Rolle zur Einfügung eines Absatzes 6-bis mehrheitlich genehmigt wurde. Nachdem ein Änderungsantrag zu Absatz 7 des Abg. Dello Sbarba zurückgezogen wurde, genehmigte der Ausschuss den Ersetzungsantrag zu Absatz 7 des LR Pichler Rolle über die Wohnpolitik für Ansässige. Der Ausschuss genehmigte den so abgeänderten Artikel 6 mit 4 Jastimmen, 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung.

Artikel 7: Nach einer kurzen Debatte über die Frist für die Einbringung von Einsprüchen der Bürger gegen Projekte und Bauausführungen, die dem Landesraumordnungsgesetz zuwiderlaufen, genehmigte der Ausschuss den Änderungsantrag des Abg. Dello Sbarba, der die Frist von 30 Tagen auf 60 Tage anhebt, einstimmig. Ein weiterer Änderungsantrag des Abg. Dello Sbarba wurde zurückgezogen. Der Ausschuss genehmigte den so abgeänderten Artikel mit 5 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen.

Artikel 8: Der Ausschuss lehnte zunächst einen Änderungsantrag zum Änderungsantrag des Abg. Dello Sbarba ab und genehmigte sodann mehrheitlich beide Änderungsanträge von LR Pichler Rolle zu den Absätzen 1 und 2 über die Aussiedelung der Hofstelle des geschlossenen Hofes. Die übrigen Änderungsanträge des Abg. Dello Sbarba wurden zurückgezogen. Einstimmig genehmigt wurde ein Änderungsantrag zum Änderungsantrag zu Absatz 3 des Abg. Knoll, um bei Aussiedelung der Hofstelle den Abriss des unter Schutz gestellten historischen Hofes zu verhindern, genauso wie der Änderungsantrag von LR Pichler Rolle zur Einfügung eines Absatz 10-quater im Artikel 107 des LG Nr. 13/1997, der den Abriss des alten Hofes bei Aussiedelung der Hofstelle vorsah. Der Ausschuss behandelte sodann den Änderungsantrag von LR Pichler Rolle zur Einfügung eines Absatzes 4-bis im Artikel 8, um die Höchstzahl der Dienstwohnungen für einige Arten von Betrieben zu definieren. Dieser wurde mehrheitlich genehmigt. Der Änderungsantrag zu Absatz 5, wiederum von LR Pichler Rolle, wurde mehrheitlich genehmigt. Nach einer eingehenden Debatte zog die Vorsitzende ihren Änderungsantrag zu Artikel 107 Absatz 26 des LG Nr. 13/1997 zurück. Der Ausschuss lehnte schließlich einen Änderungsantrag des Abg. Dello Sbarba zu Absatz 6 mehrheitlich ab. Der so abgeänderte Artikel 8 wurde mit 5 Jastimmen, 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 9: Der Ausschuss lehnte sowohl einen Änderungsantrag des Abg. Dello Sbarba zu Absatz 1 ab, mit dem im Artikel 115 des LG Nr. 13/1997 die Buchstaben f) und g) hätten ersetzt werden sollen, als auch einen Änderungsantrag zu Abs. 2 über die Pflicht, für jedes Gebäude einen Fahrradstellplatz zu errichten. Ein Ersetzungsantrag zu Absatz 3 von LR Pichler Rolle wurde vom Ausschuss mehrheitlich genehmigt, genauso wie der Änderungsantrag zur Einfügung eines Absatzes 4 über Förderungen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden desselben Einbringers (einstimmig). Der so abgeänderte Artikel 9 wurde mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung genehmigt.

Nach der Genehmigung von Artikel 9 beanstandeten die Abgeordneten der Opposition die raumordnungsfremden Artikel im Gesetz, die wenn schon mit einem gesonderten Gesetzentwurf eingebracht hätten werden sollten. Nach einer umfassenden Debatte schlug der Ausschuss vor, jeden Artikel auf seine Entsprechung mit den vorgeschlagenen Gesetzesmaßnahmen hin zu prüfen.

Artikel 10: Der Ausschuss lehnte zunächst einen Änderungsantrag zu Absatz 1 des Abg. Dello Sbarba mehrheitlich ab und genehmigte sodann mehrheitlich einen Ersetzungsantrag zu Absatz 1 von LR Pichler Rolle über die Landeskommissionen für Landschaftsschutz. Auch der Änderungsantrag zu Absatz 2 des Abg. Dello Sbarba wurde mehrheitlich abgelehnt, während der Ersetzungsantrag von LR Pichler Rolle über das Verfahren zur Feststellung der Güter, die unter besonderen Schutz zu stellen sind, mehrheitlich genehmigt wurde. Der so abgeänderte Artikel 10 wurde mit 5 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 11: Der Ausschuss genehmigte zunächst den Änderungsantrag zu Absatz 2 des LR Pichler Rolle über die Umwidmung von Wald und dann den so abgeänderten Artikel mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen.

Artikel 12: Der Ausschuss lehnte einen Änderungsantrag des Abg. Dello Sbarba zur Flächenausbeutung mehrheitlich ab und genehmigte sodann einen inhaltlichen Änderungsantrag von LR Pichler Rolle, mit dem im neuen Artikel 35-quinquies des LG Nr. 13/1997 die Absätze 7 und 8 gestrichen werden, woraufhin der andere Änderungsantrag des Abg. Dello Sbarba zu Absatz 1 für hinfällig erklärt wurde. Nachdem auch der Streichungsantrag zu Absatz 2 des Abg. Dello Sbarba abgelehnt und der Änderungsantrag von LR Pichler Rolle zur Einfügung eines neuen Artikels 35-novies in das LG Nr. 13/1997 zur Finanzierung des Erwerbs und der Ersterschließung von Gewerbeflächen genehmigt wurde, genehmigte der Ausschuss den so abgeänderten Artikel mit 5 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen.

Artikel 13 wurde ohne Wortmeldungen mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 14: Nach der Ablehnung des vom Abg. Dello Sbarba eingebrachten Streichungsantrags genehmigte der Ausschuss den Artikel mit 5 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen.

Artikel 15 wurde ohne Wortmeldungen mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 16: Nach der mehrheitlichen Genehmigung des vom Landesrat Pichler Rolle eingebrachten Streichungsantrages zu Absatz 6 genehmigte der Ausschuss den so abgeänderten Artikel mit 5 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen.

Zusatzartikel 16-bis: eingebracht von LH Durnwalder zur Abänderung des Gesetzes über die Agrargemeinschaften, um Bestandsänderungen an verbundenen Liegenschaften für diese zu vereinfachen. Nach den Ausführungen von Frau Dr.in Tezzele genehmigte der Ausschuss den Zusatzartikel mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung.

Der von LH Durnwalder eingebrachte Zusatzartikel 16-ter zur Anpassung des Gesetzes über die Kennzeichnung von Lebensmitteln ohne GVO-Eigenschaften an die europäischen Bestimmungen wurde vom Ausschuss mit 5 Jastimmen und 1 Gegenstimmen genehmigt.

Der von LH Durnwalder eingebrachte Zusatzartikel 16-quater zur Abänderung des Gesetzes zum Schutz der Tierwelt wurde vom Ausschuss mit 5 Jastimmen und 2 Gegenstimme genehmigt.

Der von LR Widmann eingebrachte Zusatzartikel 16-quinquies zur Abänderung der Handelsordnung, um die Abtretung eines sich in der unmittelbaren Nähe der Handelskammer befindlichen Grundstücks der Gemeinde an die Handelskammer zu ermöglichen, wurde mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Der vom Abg. Baumgartner eingebrachte Zusatzartikel 16-sexies zur Abänderung des Gesetzes über die Handelsliberalisierung, um alternativ zu den Bestimmungen nach Artikel 3 Absatz 3 dieses Gesetzes auch eine Mitteilung über die Aufnahme der Handelstätigkeit zuzulassen, wurde nach einer kurzen Debatte mit 5 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Der Zusatzartikel 16-septies wurde von LR Pichler Rolle eingebracht, um die Erstellung des Plans zur akustischen Klassifizierung der Gemeinden anzupassen und zu vereinfachen. Der Ausschuss genehmigte den Zusatzartikel mit 5 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen.

Artikel 17: Nach den Ausführungen des Landesrates zu den verschiedenen Übergangsbestimmungen zur Koordinierung der mit den vorherigen Artikeln eingeführten Neuerungen wurde der Artikel mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 18: Der Ausschuss genehmigte zunächst einen Änderungsantrag zum Änderungsantrag des LR Widmann, der die Anmerkungen des Rates der Gemeinden umsetzt, und dann den Ersetzungsantrag von LR Pichler Rolle mit 6 Jastimmen und 2 Enthaltungen.

Der Zusatzartikel 18-bis des LR Bizzo über die finanzielle Deckung für die Bestimmungen des Gesetzentwurfs wurde vom Ausschuss ohne Wortmeldungen mit 5 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen genehmigt.

Der Zusatzartikel 19 des LR Pichler Rolle, der bestimmt, dass das Gesetz 60 Tage nach Veröffentlichung des Gesetzes im Amtsblatt in Kraft tritt, wurde vom Ausschuss ohne Wortmeldungen mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Im Zuge der Erklärungen zur Stimmabgabe kündigte der Abg. Dello Sbarba seine Gegenstimme und einen Minderheitenbericht an. Er sei mit den Änderungen an den raumplanerischen Genehmigungsverfahren nicht einverstanden. Es sei ein weiterer Flächenverbrauch abzusehen und außerdem sei das Gesetz, das sich eigentlich auf die Raumordnung hätte beschränken sollen, zu einem Omnibus-Gesetz geworden.

Auch der Abg. Seppi erklärte sich mit dem Gesetz nicht einverstanden. Mit Verweis auf die Wortmeldung des Abg. Dello Sbarba bemerkte er, dass der vorliegende Gesetzentwurf nur die Landwirte bevorzuge, denen eine Reihe von Nebentätigkeiten erlaubt wird (in Gastgewerbe, Industrie und Handel), die mit der Landwirtschaft wenig zu tun hätten.

Der Beschluss des Ausschusses über das Gutachten des Rates der Gemeinden wurde mit 5 Jastimmen, 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

In der Schlussabstimmung wurde der Landesgesetzentwurf Nr. 167/13 mit 5 Jastimmen (der Vorsitzenden Hochgruber Kuenzer und der Abg.en Thaler Zelger, Baumgartner, Schuler und Noggler) und 3 Gegenstimmen (der Abg.en Dello Sbarba, Seppi und Knoll) genehmigt.

La II commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge provinciale n. 167/13 nella sedute del 22, 23 e del 29 maggio 2013. Ai lavori della commissione ha partecipato anche l'assessore Elmar Pichler Rolle alla natura, paesaggio, sviluppo del territorio, libro fondiario, catasto fondiario e urbano, l'ing. Anton Aschbacher, direttore della Ripartizione Natura, paesaggio e sviluppo del territorio, il dott. Horand Ingo Maier, direttore dell'ufficio Affari legali dell'Ufficio amministrativo tutela del paesaggio, Ulrich Stofner, il Direttore della Business Location Südtirol – Alto Adige – (BLS).

Prima della trattazione del disegno di legge è stato sentito il dott. Arno Kompatscher, presidente del Consiglio dei comuni, che ha esposto in modo circostanziato il parere del Consiglio dei comuni, redatto ai sensi dell'articolo 6 della legge provinciale 8 febbraio 2010, n. 4.

Prima di aprire la discussione generale la commissione ha discusso della proposta, presentata ai sensi dell'articolo 86, comma 4, del regolamento interno, di suddividere l'articolo 1 del disegno di legge, che interviene su numerosi articoli della legge urbanistica, in 9 singoli articoli. In ogni articolo sono raggruppate tutte le modifiche previste per un singolo capo della legge urbanistica provinciale.

Dopo un breve chiarimento da parte dell'Ufficio legislativo sull'eventuale proponibilità di emendamenti a contenuto innovativo anche per la trattazione in aula, il cons. Dello Sbarba ha affermato di non condividere la proposta in quanto, a suo avviso, non garantisce la calma e la trasparenza necessaria per la discussione di un tema scottante quanto quello dell'urbanistica. Egli sottolinea che con tale testo la Giunta potrebbe presentare in aula degli emendamenti che modificano nuovi articoli della legge urbanistica, aggirando quindi la trattazione in commissione ed il parere del Consiglio dei comuni. Egli propone infine di suddividere l'articolo 1 in modo che un articolo del disegno di legge contenga solo le modifiche previste per un singolo articolo della legge urbanistica.

L'ass. Pichler Rolle ha chiarito che i propri emendamenti tengono solo conto delle osservazioni del Consiglio dei comuni. Egli ha inoltre chiarito che la suddivisione per capi tiene in realtà conto delle osservazioni del cons. Dello Sbarba il quale aveva ricordato che nella trattazione in aula ai consiglieri sono riconosciuti al massimo 15 minuti per intervenire su ogni articolo e che non sarebbero di certo sufficienti per discutere di 52 commi. L'assessore ha infine insistito sulla proposta di procedere per capi ritenendola un buon compromesso.

Il cons. Leitner, presente temporaneamente in sostituzione del cons. Sigmar Stocker, ha espresso la propria contrarietà a procedere con un testo suddiviso in capi contestando inoltre di non aver ancora avuto copia degli emendamenti della Giunta provinciale e quindi di non poter prendere una decisione informata.

Il cons. Seppi ha affermato di condividere la proposta del cons. Dello Sbarba e le osservazioni del cons. Leitner sulla necessità di conoscere gli emendamenti della Giunta prima di iniziare la discussione sul disegno di legge.

La commissione, dopo aver respinto a maggioranza la proposta del cons. Dello Sbarba di suddividere il testo dell'articolo 1 in singoli articoli, ha approvato con 5 voti favorevoli e 3 voti contrari la proposta nuova numerazione degli articoli del disegno di legge in base alla quale, per le modifiche alla legge urbanistica, tutte le modifiche previste per un singolo capo della legge urbanistica provinciale sono raggruppate in un articolo.

L'ass. Pichler Rolle ha illustrato il disegno di legge ricordando che per l'urbanistica, materia in fermento da diversi anni, era prevista una complessa riforma dell'intera disciplina, tuttavia viste le intrinseche difficoltà attuative, il disegno di legge propone solo riforme nella legge già in vigore. L'assessore ha chiarito che finora il procedimento di variazione del piano urbanistico prevedeva l'iniziativa da parte del consiglio comunale, la pubblicazione della relativa ordinanza, la possibilità per i cittadini di presentare osservazioni, la trasmissione degli atti alla commissione urbanistica provinciale che esprimeva un parere in merito e infine trasmetteva gli atti alla Giunta provinciale che decideva. Succedeva però che alla Giunta provinciale arrivasse un parere positivo del consiglio comunale e uno negativo della commissione urbanistica e che per non fare riprendere l'intero iter la Giunta considerasse decisivo il parere del Comune spesso però con ripercussioni negative sulla natura. Tale procedura non garantisce una completa trasparenza mancando, talvolta, la necessaria comunicazione fra i soggetti coinvolti e pertanto, si è preferito spostare sulla giunta comunale l'iniziativa del procedimento, semplificare la pubblicazione riducendo i termini e gli adempimenti, consentendo comunque agli interessati di presentare le loro osservazioni.

L'assessore ha precisato che è importante che la giunta comunale inoltri da subito alla commissione urbanistica provinciale gli atti tecnici della variazione del piano urbanistico affinché questa possa prepararsi adeguatamente ed eventualmente pronunciarsi con un parere positivo o negativo.

Il consiglio comunale interviene appena in questa fase del procedimento proprio per consentire che questo organo abbia un'istruttoria completa agli atti. Nel caso di parere negativo della commissione, il consiglio comunale può decidere di proseguire con il procedimento ma deve indicare un'adeguata motivazione: tale novità, oltre a migliorare la trasparenza del procedimento, contribuisce a ridurre il contenzioso, visto che finora il Tribunale regionale di giustizia amministrativa ha spesso annullato le delibere della Giunta provinciale che, senza una approfondita motivazione, confermavano il parere del comune. L'assessore ha poi precisato che oggi esistono 3 diverse commissioni: tutela del paesaggio, forestale e urbanistica. In alcuni casi dover coinvolgere tutti questi organi comporta un dispendio economico, di tempo e di risorse. Ora si prevede una sola commissione composta dai diversi rappresentanti degli uffici per la tutela del paesaggio, ecologia, forestale, etc. in modo da semplificare e snellire il procedimento. Ad avviso dell'assessore Pichler Rolle un altro punto nuovo e fondamentale del disegno di legge è il piano strategico di sviluppo comunale o intercomunale. Per permettere una maggiore libertà ai comuni che partecipano al piano strategico si prevede, a differenza della procedura per l'approvazione dei piani comunali, che i proprietari dei terreni non vengano coinvolti in quanto con il piano strategico non si intendono vincolare singole aree, quanto piuttosto impostare eventuali intenzioni pianificatorie fra comuni. L'assessore ha poi chiarito che l'intento di introdurre un valore indicativo dell'area annualmente edificabile non comporta oneri burocratici aggiuntivi ma contribuisce a conoscere l'entità della superficie edificata e quindi a rendere più trasparenti ed informate le scelte nell'ambito della politica edilizia. Ancora nell'ambito della procedura per l'approvazione del piano urbanistico l'assessore ha precisato che in futuro le rettifiche di meri errori materiali non dovranno seguire la normale procedura per l'approvazione del piano ma potranno essere eseguite con una procedura semplificata. Inoltre, per sottolineare l'importanza del piano quale strumento programmatico organico, le varianti apportabili in un biennio verranno limitate a tre. Per ridurre la cd. "svendita del territorio" si consentirà ai singoli comuni di introdurre disposizioni anche restrittive per garantire il miglior sviluppo e puntare sul requisito della residenza per accedere ad appartamenti convenzionati. L'assessore ha infine approfondito alcune novità in merito agli agriturismi, agli appartamenti ammobiliati per ferie, alla tutela di edifici storici in caso di spostamento della sede del maso chiuso e alla semplificazione generale nell'ambito del convenzionamento degli alloggi, ed ha espresso l'augurio di poter trovare assieme ai consiglieri soluzioni condivise che portino chiarezza e trasparenza in una complessa materia quale l'urbanistica.

In merito alle disposizioni sulle zone per insediamenti produttivi è intervenuto il direttore della BLS, Ulrich Stofner, il quale ha chiarito che se finora nelle zone per insediamenti produttivi si è proceduto con l'espropriazione e la successiva assegnazione, ora si ritiene opportuno adeguarsi alle procedure applicate nelle regioni vicine che si è visto essere più snelle e concrete. Il nuovo principio fondamentale in materia sarà quello della libera disponibilità degli immobili: gli strumenti che verranno applicati saranno pertanto solo il piano urbanistico comunale, con il quale si stabilirà dove insediare una nuova zona per insediamenti produttivi, il piano attuativo, con il quale il comune stabilirà le regole da applicare nelle singole zone, e infine la concessione edilizia. L'espropriazione rimarrà possibile solo in pochi casi determinati da ragioni urbanistiche e cioè per evitare la dispersione edilizia o aree inutilizzate, sfruttare al meglio le aree oppure per realizzare insediamenti di interesse comunale. Il direttore ha poi accennato alla particolare procedura prevista per accelerare la realizzazione di zone per insediamenti produttivi.

Nell'ambito della discussione generale è intervenuto il cons. Dello Sbarba il quale ha ricordato che da diverso tempo si discute della legge urbanistica e che era stata annunciata una complessiva riforma organica. Egli ha pertanto criticato che nuovamente si intervenga con singole modifiche della legge esistente in quanto ritiene che talvolta la legge urbanistica sia stata modificata per venire incontro a interessi particolari e che la sua estrema complessità avvantaggi solo chi possa permettersi consulenze legali. Egli ritiene, poi, che proprio lo strumento urbanistico sia un importante mezzo, sia per conferire valore economico ai terreni che per difendere il territorio da speculazioni, ed ha ricordato quanto affermato dal presidente dell'Unione agricoltori e coltivatori diretti, Leo Tiefenthaler, sulla quantità di ettari utilizzati per l'edilizia in Alto Adige e sulla necessità di riqualificare

le aree già edificate prima di sfruttarne nuove. In merito il cons. Dello Sbarba ha sottolineato come l'ass. Widmann avesse indicato la presenza di diverse strutture produttive non più utilizzate e pertanto egli ha criticato il fatto che il disegno di legge non preveda la possibilità di riqualificare tale aree. Il consigliere si è espresso criticamente circa il disegno di legge in quanto ritiene che non limiti la cementificazione del territorio nonostante diverse associazioni affermino l'importanza di fermare il consumo del territorio e di concentrare gli interventi sulla riqualificazione degli edifici esistenti, anche nelle zone per insediamenti produttivi. Nel dettaglio delle singole disposizioni il consigliere ha dichiarato di non condividere la tendenziale attribuzione alla giunta comunale di competenze oggi assegnate al consiglio comunale e soprattutto le novità previste per le zone per insediamenti produttivi, in merito alle quali egli ha aspramente criticato la generalizzata attribuzione all'iniziativa privata dell'individuazione di nuove aree, competenza finora esercitata dall'amministrazione pubblica con strumenti di pianificazione che hanno evitato la dispersione edilizia. Inoltre il consigliere ha affermato di non condividere l'utilizzo della convenzione urbanistica in quanto si è rivelato uno strumento insufficiente a garantire anche gli interessi pubblici. Infine il consigliere, dopo aver riassunto anche alcuni aspetti positivi, ha criticato il metodo di lavoro adottato in quanto ritiene che per i consiglieri non sia agevole poter esprimere una opinione consapevole su singole modifiche che intervengono su una legge già estremamente complessa.

In replica è intervenuto il direttore della BLS, Ulrich Stofner, per chiarire che la riforma in esame non modifica le competenze del comune circa la programmazione e la decisione sulle zone per insediamenti produttivi, inoltre sarà il comune a stabilire le norme di dettaglio per le zone. Il direttore ha precisato che l'espropriazione non sembra più necessaria in quanto si è visto che le regioni vicine sono riuscite con successo a gestire una politica produttiva anche senza tale strumento. Circa l'utilizzo degli edifici esistenti il direttore ha affermato che certamente è importante sfruttare tutte le possibilità ma che il solo strumento urbanistico non è sufficiente in quanto, a suo avviso, servono anche maggiori incentivi economici, una migliore pianificazione e un incremento della qualità nell'edificazione. Ad una specifica domanda del cons. Dello Sbarba egli ha poi chiarito che nonostante l'iniziativa possa partire dai privati il comune non è tenuto a concludere il procedimento di assegnazione di aree.

Conclusa la discussione generale, il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 167/13 è stato approvato con 5 voti favorevoli (della presidente Hochgruber Kuenzer e dei cons. von Dellemann, Baumgartner, Schuler e Noggler), 3 voti contrari (dei cons. Dello Sbarba, Stocker Sigmar e Seppi) e 1 astensione (del cons. Knoll).

La commissione ha accettato le correzioni linguistiche e tecniche che sono state proposte dall'ufficio legale del Consiglio provinciale e che, nell'allegato testo di legge, sono sottolineate.

I singoli articoli sono stati approvati con il seguente esito di votazione:

Articolo 1: la commissione ha esaminato gli emendamenti interamente sostitutivi dei commi 2 e 3, presentati dall'ass. Pichler Rolle nonché alcuni subemendamenti del cons. Dello Sbarba. L'ass. Pichler Rolle ha spiegato che l'emendamento al comma 2, riguardante l'articolo 2 della LP n. 13/1997, relativo alla nuova disposizione sulla commissione per la natura, il paesaggio e lo sviluppo del territorio (ex commissione urbanistica provinciale), è diretto a modificare in particolare il comma 4. Esso prevede che la decisione della commissione sostituisca l'autorizzazione per la trasformazione dei boschi in altre forme di utilizzazione, ai sensi della LP n. 21/96, nel caso in cui l'atto pianificatorio (progetto di piano o sua variante) includa anche aree destinate a bosco. Dopo i chiarimenti forniti dal cons. Dello Sbarba sui propri subemendamenti, finalizzati invece a qualificare in senso maggiormente tecnico rispetto a quanto previsto nel disegno di legge, la composizione della commissione per la natura, il paesaggio e lo sviluppo del territorio, la commissione ha respinto tutti i subemendamenti del cons. Dello Sbarba mentre ha assentito a maggioranza l'emendamento sostitutivo dell'intero comma 2 dell'ass. Pichler Rolle. Di seguito la commissione ha trattato l'emendamento integralmente sostitutivo del comma 3, concernente la disciplina della nomina e del funzionamento della commissione per la natura, il paesaggio e lo sviluppo del territorio. L'assessore ha dichiarato che con questo emendamento è stata recepita l'osservazione del Consiglio dei comuni che chiedeva di integrare il comma 1 con la norma sull'adeguamento della composizione della commissione alla consistenza dei gruppi linguistici, già prevista nella previgente disciplina. È stato poi esaminato anche un subemendamento del cons. Dello Sbarba, teso a sopprimere la norma secondo cui, in

caso di parità di voti, decide il voto del presidente. Dopo una breve discussione, il subemendamento del cons. Dello Sbarba è stato respinto mentre l'emendamento sostitutivo dell'intero comma 3 dell'ass. Pichler Rolle è stato approvato dalla commissione con 4 voti favorevoli e 2 astensioni. Senza ulteriori interventi l'articolo, così emendato, è stato infine approvato con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione.

L'articolo 2 è stato approvato, senza interventi, con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 3: in relazione al comma 1, diretto a inserire l'articolo 14-bis nella LP n. 13/1997, la commissione ha esaminato l'emendamento integralmente sostitutivo di tale comma, presentato dall'ass. Pichler Rolle e un subemendamento del cons. Dello Sbarba. L'assessore ha fatto presente che la nuova disposizione prevede la possibilità per i comuni di elaborare piani strategici di sviluppo comunale o intercomunale quale forma di copianificazione con finalità di coordinamento delle politiche territoriali, paesaggistiche e infrastrutturali dei comuni interessati. L'emendamento recepisce inoltre alcune osservazioni del Consiglio dei comuni relative all'iter procedurale di approvazione di tali piani. Dopo i chiarimenti dell'assessore, il cons. Dello Sbarba ha ritirato il proprio subemendamento e l'emendamento volto a modificare il comma 1 nel suo complesso è stato approvato dalla commissione a maggioranza. La commissione ha poi trattato gli emendamenti diretti a sostituire i commi 3 e 4 nel loro complesso, concernenti, rispettivamente l'articolo 19 e l'articolo 21 della LP n. 13/1997, relativi al procedimento di approvazione del piano urbanistico comunale e i procedimenti di variante al piano. Dopo i chiarimenti dell'assessore, la spiegazione da parte del cons. Dello Sbarba dei propri subemendamenti ed una breve discussione, la commissione ha approvato a maggioranza gli emendamenti dell'ass. Pichler Rolle ai commi 3 e 4 respingendo invece i subemendamenti del cons. Dello Sbarba. La commissione si è quindi soffermata a lungo sull'emendamento del cons. Dello Sbarba teso a sopprimere il comma 6 e sull'emendamento diretto a modificare il comma 7 dell'ass. Pichler Rolle. Entrambi gli emendamenti riguardavano l'articolo 27 della LP n. 13/1997, che disciplina l'obbligo di convenzionamento per la nuova cubatura nelle zone con funzione residenziale. Al termine della discussione l'emendamento al comma 6 del cons. Dello Sbarba è stato respinto a maggioranza, mentre l'emendamento al comma 7 dell'ass. Pichler Rolle, è stato assentito con 7 voti favorevoli e 1 astensione. Successivamente la commissione ha esaminato una serie di emendamenti ai commi 8, 9, 10 e 11 aventi ad oggetto modifiche all'articolo 29 della LP n. 13/1997 in materia di salvaguardia della ricettività turistica. Dopo un'ampia discussione la commissione ha respinto gli emendamenti del cons. Dello Sbarba diretti a sopprimere i commi 8, 10 e 11 e ha approvato a maggioranza gli emendamenti dell'ass. Pichler Rolle sostitutivi dei commi 9 e 10. La commissione si è quindi dedicata all'esame del comma 13, contenente la nuova disciplina per l'approvazione e la modifica dei piani di attuazione e dei piani di recupero, attualmente prevista dagli articoli 32 e 52 della LP n. 13/1997. È stato esaminato e discusso in particolare l'emendamento sostitutivo dell'intero comma 13, presentato dall'ass. Pichler Rolle nonché una serie di subemendamenti del cons. Dello Sbarba, poi respinti. Dopo l'illustrazione da parte dell'assessore della modifica proposta, tesa a disciplinare ex novo e in modo unitario tali procedure, la commissione ha approvato l'emendamento a maggioranza. Di seguito è stato trattato un emendamento diretto a sostituire integralmente il comma 14, presentato dall'ass. Pichler Rolle, e avente ad oggetto la procedura per l'approvazione dei piani di attuazione di zone di competenza provinciale. Dopo una breve discussione e dopo aver assentito all'unanimità un subemendamento del cons. Seppi diretto a modificare il termine per l'esposizione al pubblico del piano, la commissione ha poi approvato a maggioranza l'emendamento dell'ass. Pichler Rolle. Infine, senza ulteriori interventi, l'articolo, così emendato, è stato approvato con 4 voti favorevoli, 2 voti contrari e 1 astensione.

Articolo 4: la commissione ha approvato, a maggioranza e dopo una breve discussione, l'emendamento volto a sostituire l'intero comma 2, presentato dall'ass. Pichler Rolle e relativo all'articolo 35 della LP n. 13/1997, che disciplina la pianificazione nell'ambito delle zone residenziali. Di seguito la commissione si è concentrata sul comma 4, avente ad oggetto la disciplina delle zone residenziali di completamento, dibattendo in maniera approfondita la possibilità, prevista dai commi 2 e 3, in deroga a quanto stabilito dal comma 1, di includere in tali zone le cd. "aree fazzoletto", prevedendo contestualmente di assoggettare la relativa cubatura all'obbligo del convenzionamento. Al termine della discussione, il subemendamento del cons. Dello Sbarba, diretto a sopprimere i commi 2 e 3, è stato respinto con il voto prevalente della presidente Hochgruber Kuenzer mentre l'emendamento

sostitutivo dell'intero comma 4 dell'ass. Pichler Rolle, è stato invece approvato, ma sempre con il voto prevalente della presidente Hochgruber Kuenzer. L'ass. Pichler Rolle ha poi spiegato il proprio emendamento diretto ad inserire un nuovo comma 4-bis, precisando che si tratta di una modifica non concordata in Giunta provinciale, sollecitata dalla Caritas e dalla fondazione Elisabethinum, riguardante la facoltà di destinare, nell'ambito delle zone residenziali di espansione, l'80 % della cubatura anche ad abitazioni residenziali gestite da enti senza scopo di lucro. L'emendamento, controfirmato anche dai conss. Noggler, Schuler e Baumgartner, è stato approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni. La commissione ha poi trattato e approvato all'unanimità un emendamento sostitutivo dell'intero comma 5, presentato dai conss. Schuler e Noggler, relativo alla nuova disciplina dell'articolo 39 della LP n. 13/1997 in materia di predisposizione del piano di attuazione per le zone residenziali. Infine la commissione ha discusso a lungo la modifica dell'articolo 40-bis della LP n. 13/1997, concernente l'ambito di applicazione della convenzione urbanistica, quale strumento finalizzato ad agevolare la realizzazione di opere ed interventi di interesse pubblico. La discussione ha riguardato dapprima un emendamento del cons. Dello Sbarba diretto a sopprimere la norma de qua, poi respinto dalla commissione, e successivamente l'emendamento integralmente sostitutivo del comma 8, presentato dall'ass. Pichler Rolle, approvato invece a maggioranza dalla commissione. L'articolo, così emendato, è stato approvato con 4 voti favorevoli, 2 voti contrari e 1 astensione.

Articolo 5: la commissione ha dapprima respinto a maggioranza un emendamento soppressivo dell'intero articolo, presentato dal cons. Dello Sbarba. Rispetto al nuovo articolo 44 della LP n. 13/1997 la commissione ha respinto, sempre a maggioranza, due emendamenti sostitutivi, presentati dal cons. Dello Sbarba, relativi alla predisposizione di piani attuativi per le zone per insediamenti produttivi, mentre ha approvato all'unanimità un emendamento dell'ass. Widmann, volto ad stralciare i commi 4 e 5 dell'articolo 44. Il cons. Dello Sbarba ha ritirato il proprio ulteriore emendamento all'articolo 44. La commissione ha poi trattato e respinto a maggioranza un emendamento soppressivo del comma 3, presentato dal cons. Dello Sbarba, e ha poi approvato un emendamento sostitutivo dell'intero comma 3, presentato dall'ass. Widmann, volto a disciplinare la pianificazione delle zone per insediamenti produttivi. La commissione ha quindi trattato gli emendamenti al comma 4, respingendo a maggioranza quello soppressivo, presentato dal cons. Dello Sbarba, approvando a maggioranza l'emendamento dell'ass. Widmann volto a sostituire il comma 1 del nuovo art. 46 della LP n. 13/1997; il cons. Baumgartner ha ritirato il proprio emendamento volto a sostituire il comma 2 dell'articolo 46 dopo i chiarimenti del dott. Stofner, mentre la commissione ha approvato l'emendamento dell'ass. Widmann volto a sostituire parte del comma 2 dell'articolo 46. Dopo aver respinto a maggioranza l'emendamento soppressivo, presentato dal cons. Dello Sbarba al comma 5, la commissione ha approvato un emendamento dell'ass. Widmann relativo ad eventuali restrizioni per l'insediamento di imprese nelle zone per insediamenti produttivi. Entrambi gli emendamenti, presentati dal cons. Dello Sbarba al comma 6 in merito ai costi di urbanizzazione, sono stati respinti dalla commissione. Infine la commissione ha discusso a lungo sull'introduzione dell'articolo 51-quater nella LP n. 13/1997, concernente la velocizzazione delle procedure per la realizzazione di zone per insediamenti produttivi, ed ha quindi approvato a maggioranza l'emendamento soppressivo del comma 6 del cons. Dello Sbarba. L'emendamento del cons. Baumgartner al comma 6 è stato pertanto dichiarato decaduto e l'ass. Pichler Rolle ha ritirato il proprio emendamento al comma 7-bis. Infine l'articolo, così emendato, è stato approvato con 5 voti favorevoli e 4 voti contrari.

Articolo aggiuntivo 5-bis: presentato dall'ass. Pichler Rolle e volto a modificare gli articoli 55-bis e 55-ter della legge provinciale n. 13/1997. L'assessore ha spiegato che il piano di riqualificazione urbana e la sua procedura di applicazione, previsti in tale emendamento, nasce da una richiesta del Comune di Bolzano per disciplinare e consentire la realizzazione di importanti interventi, con fondi anche privati, altrimenti non realizzabili. Dopo un approfondito dibattito in merito, la commissione ha approvato l'articolo aggiuntivo con 5 voti favorevoli e 3 voti astensioni.

Articolo 6: la commissione ha approvato (a maggioranza) sia un subemendamento presentato dai conss. Schuler e Noggler volto a includere anche i progetti per i quali è prevista l'autorizzazione paesaggistica che, all'unanimità, l'emendamento, che introduce il comma 1-bis, presentato sempre dai conss. Schuler e Noggler, relativo all'attività della commissione edilizia comunale. Sull'emendamento presentato dai conss. Schuler e Noggler, che introduce il comma 1-ter, sempre relativo alla commissione edilizia comunale si è svolta un'ampia discussione. La commissione ha quindi approvato a

maggioranza tale proposta emendativa. L'emendamento al comma 2 presentato dal cons. Dello Sbarba è stato respinto a maggioranza mentre quello al comma 3 è stato ritirato dallo stesso consigliere. Di seguito è stato esaminato e ampiamente discusso un emendamento al comma 3, presentato dall'ass. Pichler Rolle, relativo all'esonero dal contributo sul costo di costruzione che la commissione ha infine approvato a maggioranza, così come ha approvato a maggioranza anche l'emendamento, presentato dall'ass. Pichler Rolle, per introdurre il comma 4-bis che interviene sull'articolo 79 della LP n. 13/1997. L'emendamento al comma 5 presentato dal cons. Dello Sbarba, volto ad aumentare le sanzioni ivi previste, è stato respinto a maggioranza. L'emendamento dell'assessore Pichler Rolle volto ad introdurre il comma 5-bis per consentire l'uso di alloggi convenzionati anche ad enti che promuovono la convivenza solidale fra giovani ed anziani, è stato approvato a maggioranza. Il subemendamento al comma 5-bis, presentato dalla presidente è stato invece ritirato. L'emendamento del cons. Dello Sbarba al comma 6 per rendere pubblico il registro delle abitazioni ivi previsto, è stato respinto a maggioranza mentre l'emendamento presentato dall'ass. Pichler Rolle volto ad introdurre il comma 6-bis è stato approvato a maggioranza. Infine, dopo che il cons. Dello Sbarba ha ritirato il proprio emendamento al comma 7, la commissione ha approvato l'emendamento sostitutivo del comma 7, presentato dall'ass. Pichler Rolle, relativo all'edilizia abitativa per residenti. La commissione ha approvato l'articolo 6, così emendato, con 4 voti favorevoli, 2 voti contrari e 1 astensione.

Articolo 7: dopo una breve discussione sul tempo necessario entro cui consentire il ricorso dei cittadini avverso i progetti e l'esecuzione di lavori contrari alla legge urbanistica provinciale, la commissione ha approvato all'unanimità un emendamento del cons. Dello Sbarba che eleva detto periodo da 30 a 60 giorni. L'ulteriore emendamento del cons. Dello Sbarba è stato ritirato. La commissione ha quindi approvato l'articolo, così emendato, con 5 voti favorevoli, 1 voto contrario e 3 astensioni.

Articolo 8: la commissione ha dapprima respinto a maggioranza un subemendamento del cons. Dello Sbarba e ha poi approvato a maggioranza entrambi gli emendamenti dell'assessore Pichler Rolle ai commi 1 e 2, relativi al trasferimento della sede del maso chiuso. Gli ulteriori emendamenti del cons. Dello Sbarba sono stati da questo ritirati. Al comma 3 la commissione ha approvato all'unanimità un subemendamento del cons. Knoll volto a evitare, in caso di trasferimento della sede del maso, la demolizione del maso storico posto sotto tutela, e ha quindi approvato a maggioranza anche l'emendamento dell'ass. Pichler Rolle volto ad introdurre il comma 10-quater nell'articolo 107 della LP n. 13/1997, con il quale si prevede la demolizione del vecchio maso in caso di trasferimento della sede. La commissione ha di seguito trattato e approvato a maggioranza l'emendamento dell'ass. Pichler Rolle volto ad introdurre il comma 4-bis nell'articolo 8 e tendente a definire la misura massima degli alloggi di servizio realizzabili per alcuni tipi di aziende. L'emendamento al comma 5, sempre dell'ass. Pichler Rolle, è stato approvato a maggioranza. Dopo un ampio dibattito la presidente ha ritirato un proprio emendamento volto a modificare il comma 26 dell'articolo 107 della LP n. 13/1997 e la commissione ha infine respinto a maggioranza un emendamento del cons. Dello Sbarba al comma 6. L'articolo 8, così emendato, è stato approvato con 5 voti favorevoli, 2 voti contrari e 2 astensioni.

Articolo 9: la commissione ha respinto a maggioranza sia un emendamento del cons. Dello Sbarba al comma 1, volto a sostituire le lettere f) e g) dell'articolo 115 della LP n. 13/1997, sia un emendamento al comma 2 volto a prevedere per tutti gli edifici l'obbligo di realizzare parcheggi per biciclette. Il comma 3 è stato sostituito da un emendamento dell'ass. Pichler Rolle, approvato a maggioranza dalla commissione, la quale ha anche approvato all'unanimità l'emendamento, sempre dell'ass. Pichler Rolle, volto a introdurre il comma 4 con cui si interviene sulla promozione del miglioramento delle prestazioni energetiche degli edifici. L'articolo 9, così emendato, è stato approvato con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione.

Dopo l'approvazione dell'articolo 9 i consiglieri di opposizione hanno contestato vibratamente che il disegno di legge contenga anche modifiche ad altre leggi, a loro dire estranee all'ambito dell'urbanistica, e che dovrebbero essere eventualmente presentate in un separato disegno di legge. Dopo ampia discussione la commissione ha proposto di verificare per ogni articolo l'attinenza degli interventi legislativi proposti.

Articolo 10: la commissione dopo aver respinto a maggioranza un emendamento del cons. Dello Sbarba al comma 1, ha approvato a maggioranza un emendamento sostitutivo del comma 1, presentato dall'ass. Pichler Rolle e relativo alle commissioni provinciali per la tutela del paesaggio. Anche l'emendamento al comma 2 del cons. Dello Sbarba è stato respinto a maggioranza, mentre è stato approvato a maggioranza l'emendamento interamente sostitutivo dell'ass. Pichler Rolle relativo alla procedura per l'individuazione dei beni da assoggettare a tutela specifica. L'articolo 10, così emendato, è stato approvato con 5 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione.

Articolo 11: la commissione ha prima approvato a maggioranza un emendamento dell'ass. Pichler Rolle al comma 2, relativo alla trasformazione della destinazione d'uso "bosco", e quindi ha approvato l'articolo, così emendato, con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 12: la commissione ha respinto a maggioranza un emendamento del cons. Dello Sbarba volto a ridurre lo sfruttamento di aree e ha poi approvato un emendamento tecnico dell'ass. Pichler Rolle volto a stralciare i commi 7 e 8 del nuovo articolo 35-quinquies della LP n. 13/1997. L'ulteriore emendamento del cons. Dello Sbarba al comma 1 è stato dichiarato decaduto. Infine, dopo aver respinto a maggioranza anche l'emendamento soppressivo del comma 2, presentato dal cons. Dello Sbarba, ed aver approvato a maggioranza un emendamento dell'ass. Pichler Rolle volto a introdurre un nuovo articolo 35-novies nella LP n. 13/1997, per finanziare l'acquisto e l'urbanizzazione primaria di aree per insediamenti produttivi, la commissione ha approvato l'articolo, così emendato, con 5 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni.

L'articolo 13 è stato approvato, senza interventi, con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 14: la commissione, respinto a maggioranza l'emendamento interamente soppressivo, presentato dal cons. Dello Sbarba, ha approvato l'articolo con 5 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni.

L'articolo 15 è stato approvato, senza interventi, con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 16: la commissione, approvato a maggioranza un emendamento sostitutivo del comma 6, presentato dall'ass. Pichler Rolle, ha approvato l'articolo, così emendato, con 5 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni.

Articolo aggiuntivo 16-bis: presentato dal Presidente della Giunta provinciale Durnwalder, e volto a modificare la legge sulle associazioni agrarie per permettere una più agevole modifica della consistenza della proprietà congiunta all'associazione agraria. Dopo aver sentito i chiarimenti della dott.ssa Tezzele, la commissione ha approvato l'articolo aggiuntivo con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione.

L'articolo aggiuntivo 16-ter: presentato dal Presidente della Giunta provinciale Durnwalder, e volto a modificare la legge sulla contrassegnazione di alimenti con caratteristiche non OGM per adeguarla alle novità legislative intervenute a livello europeo, è stato approvato dalla commissione con 5 voti favorevoli e 1 voto contrario.

L'articolo aggiuntivo 16-quater: presentato dal Presidente della Giunta provinciale Durnwalder, e volto a modificare la legge sulla protezione degli animali, è stato approvato con 5 voti favorevoli e 2 voti contrari.

L'articolo aggiuntivo 16-quinquies: presentato dall'assessore Widmann e volto a modificare la legge sull'ordinamento del commercio per consentire la cessione alla Camera di Commercio dell'area di proprietà del comune di Bolzano sita nelle immediate adiacenze della Camera stessa, è stato approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo aggiuntivo 16-sexies: presentato dal cons. Baumgartner e volto a modificare la legge sulla liberalizzazione dell'attività commerciale per consentire anche la presentazione della comunicazione di inizio dell'attività commerciale in alternativa alle disposizioni già previste dall'articolo 3 comma 3 di tale legge. Dopo una breve discussione l'articolo aggiuntivo è stato approvato con 5 voti favorevoli e 4 astensioni.

Articolo aggiuntivo 16-septies: presentato dall'ass. Pichler Rolle per adeguare e semplificare la procedura prevista per la predisposizione del piano per l'inquinamento acustico nei comuni. La commissione ha approvato l'articolo aggiuntivo con 5 voti favorevoli, 1 voto contrario e 3 astensioni.

Articolo 17: la commissione, sentiti i chiarimenti dell'assessore in merito alle diverse disposizioni transitorie, necessarie per coordinare le novità introdotte con gli articoli precedenti, ha approvato l'articolo con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione.

Articolo 18: la commissione ha dapprima approvato a maggioranza un subemendamento presentato dall'ass. Widmann che tiene conto delle osservazioni del Consiglio dei comuni e quindi ha approvato anche a maggioranza l'emendamento interamente sostitutivo presentato dall'ass. Pichler Rolle con 6 voti favorevoli e 2 astensioni.

L'articolo aggiuntivo 18-bis, presentato dall'ass. Bizzo per introdurre la copertura finanziaria alle disposizioni del disegno di legge, è stato approvato, senza interventi, con 5 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni.

L'articolo aggiuntivo 19, presentato dall'ass. Pichler Rolle che prevedere l'entrata in vigore 60 giorni dopo la pubblicazione della legge sul Bollettino ufficiale, è stato approvato, senza interventi, con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Nell'ambito delle dichiarazioni di voto il cons. Dello Sbarba ha dichiarato il proprio voto contrario, annunciando anche la presentazione di una relazione di minoranza. Il consigliere ha affermato di non condividere le modifiche che il disegno di legge apporta alle procedure di approvazione nell'ambito dell'urbanistica, teme un nuovo consumo di suolo e contesta che il disegno di legge che inizialmente doveva limitarsi all'urbanistica è diventata una "Omnibus".

Il cons. Seppi ha dichiarato il proprio voto contrario e, richiamando quanto affermato dal cons. Dello Sbarba, ha dichiarato che il presente disegno di legge sembra favorire solo i contadini ai quali si consente di esercitare una serie di altre attività (alberghiera, industriale, commerciale) che non attengono certo alla loro attività.

La delibera della commissione sul parere del Consiglio dei comuni è stata approvata dalla commissione con 5 voti favorevoli, 2 voti contrari e 1 astensione.

Posto in votazione finale il disegno di legge provinciale n. 167/13 è stato approvato con 5 voti favorevoli (pres. Hochgruber Kuenzer e cons. Thaler Zelger, Baumgartner, Schuler e Noggler) e 3 voti contrari (cons. Dello Sbarba, Seppi e Knoll).

PRESIDENTE: La parola al consigliere Dello Sbarba per la lettura della relazione di minoranza.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda): **CAPITOLO 1: UNA LEGGE-MOSTRO, UNA PROCEDURA ILLEGITTIMA**

Egredi colleghi, egregie colleghe,

quella Urbanistica è la legge provinciale più tormentata tra quelle che la Provincia di Bolzano si è data. Il motivo è semplice: poiché il territorio è la più importante ricchezza che abbiamo, la legge che ne regola l'uso è da sempre al centro degli interessi di chi ne vuole trarre profitti privati.

Sull'uso distorto del suolo si è arricchito più d'uno in Sudtirolo: la cementificazione incessante è stata il rovescio della medaglia degli anni d'oro dell'"Era Durnwalder", iniziata proprio con l'eliminazione del padre dell'urbanistica sudtirolese: l'ex assessore provinciale Alfons Benedikter. Il quale impostò un'urbanistica conservatrice in ogni senso: etnico, politico e ambientale. Pur distanti da Benedikter per l'aspetto etnico-politico, noi Verdi abbiamo sempre riconosciuto che in senso ambientale quell'urbanistica contribuì a tutelare il territorio, a mantenere compatti gli abitati, a difendere la natura.

Poi è arrivata l'era dell'"arricchitevi" anche a scapito delle risorse naturali. L'era in cui tutto è contrattabile, basta mettersi d'accordo. E la legge urbanistica è diventata la palestra delle lobby e degli appetiti, trafitta da centinaia di commi inseriti ad hoc per far piacere a questo e ricompensare quell'altro, oppure a chiudere le falle aperte dal fuoco incrociato degli interessi. Il solo articolo 107, quello dell'appetibile "verde agricolo", è stato modificato più di 50 volte in soli 5 anni, dal 2003 al 2008. E ne subirà altre 8 con il presente disegno di legge, che introduce commi ter, quater e così via. Tutto come da tradizione, dunque!

Eppure all'origine di questo disegno di legge stava la promessa di una svolta radicale: basta con la giungla dei commi e delle norme in contrasto l'una con l'altra, basta con gli articoli ad personam che danno tanto lavoro agli avvocati e hanno provocato un'enorme mole di contenzioni al TAR.

La legge sarebbe stata riformata, radicalmente semplificata, resa trasparente e leggibile anche per una persona comune. Questo fu promesso nel 2008: la presente XIV legislatura avrebbe portato la rivoluzione urbanistica a tutela del territorio e al servizio del cittadino.

Così non è stato. Al posto della Grande Riforma, è arrivata una "piccola riforma" che riforma non è, ma è il perseverare diabolico nell'errore. Fin dall'inizio la "piccola riforma" si è presentata come un grande guazzabuglio: la prima versione prevedeva un solo articolo di 52 commi che modificavano quasi 40 articoli! Come si sarebbe discusso un simile mostro, con a disposizione 15 minuti per illustrare emendamenti che riguardavano l'intera materia urbanistica per poi votarli rapidamente uno dopo l'altro? Alle proteste del gruppo Verde l'assessore ha risposto scomponendo l'unico articolo in 9, ciascuno dedicato a ogni singolo capo della legge che si vuole modificare.

L'ottica è certamente migliorata e la discussione avrà tempi più decenti. Ma la sostanza non cambia: poiché ogni singolo articolo si riferisce a un intero titolo della legge urbanistica, in aula potranno essere portati commi aggiuntivi per modificare qualsiasi articolo della legge stessa. Anche questa è la vecchia abitudine: gli emendamenti a sorpresa dell'ultimo momento, che saltano gli obbligatori pareri del Consiglio dei comuni e delle categorie e vanificano il lavoro fatto dalla commissione legislativa. Neppure questa "piccola riforma", dunque, ha prodotto certezza del diritto, a cominciare dal diritto del Consiglio provinciale al rispetto del regolamento interno.

Infine, nata come un mostro, in commissione è diventata un mostro al quadrato, grazie alla presentazione da parte della Giunta provinciale di decine di ulteriori emendamenti aggiuntivi che non riguardavano solo l'urbanistica, ma diverse altre leggi.

Così la Giunta provinciale ha aggiunto articoli che modificano ben 14 altre leggi provinciali, dagli animali all'inquinamento acustico, dal commercio agli affittacamere. Molte norme, tra l'altro, sarebbero state competenza di altre commissioni legislative (la III e la IV), dunque sono state trattate illegalmente dalla II commissione.

Particolarmente grave il lungo emendamento che riformula parti essenziali della delicatissima legge sugli OGM. L'articolo è stata gettato sul tavolo della commissione senza neppure la necessaria documentazione – in violazione dell'articolo 41 del regolamento del Consiglio che così recita: "La commissione discute solo i disegni di legge ai quali siano stati allegati la documentazione necessaria per il relativo esame e, ...".

In questo modo il disegno di legge 167/13 si è mostruosamente evoluto in un'anomala legge-omnibus, trattata nella sola II commissione in ulteriore violazione del regolamento interno, non essendo stato seguito il procedimento previsto dall'articolo 87-bis del regolamento interno che così recita: "Qualora un disegno di legge, abbia per oggetto la modifica della vigente legislazione provinciale in settori di competenza della Provincia che rientrano nelle sfere di competenza di più commissioni legislative il/la Presidente del Consiglio non assegna il disegno di legge nel suo complesso a una sola commissione ma, per parti (articoli), a più commissioni a seconda delle materie di rispettiva competenza". Le diverse commissioni esaminano gli articoli loro assegnati e quindi "scaduto il termine stabilito per la conclusione dell'esame, da parte delle rispettive commissioni, della parte del disegno di legge ad esse assegnata, il/la Presidente del Consiglio ricompono e coordina il testo del disegno di legge per l'esame in aula...". Tutto ciò non è accaduto.

Il disegno di legge 167/13 è stato dunque trattato in palese violazione di ben due norme del regolamento interno del Consiglio provinciale. È un fatto molto grave che, oltre a dimostrare una mancata vigilanza del presidente del Consiglio sui lavori delle commissioni legislative, rappresenta un gravissimo vulnus alle procedure previste e potrebbe portare all'impugnazione e all'invalidità della legge stessa.

Nel disegno di legge n. 167/13 sono modificate oltre alla legge urbanistica, n. 13/1997, ben altre 13 leggi provinciali:

1. legge tutela paesaggio, n. 16/1970
2. legge ordinamento forestale n. 21/1996
3. legge edilizia abitativa, n. 15/1972
4. norme in materia di bonifica, n. 5/2009
5. disciplina dell'affitto di camere e appartamenti ammobiliati per ferie, n. 12/1995
6. norme in materia di esercizi pubblici, n. 58/1988
7. espropriazioni per causa di pubblica utilità, n. 10/1991
8. riordino delle associazioni agrarie, n. 2/1959
9. contrassegnazione di alimenti con caratteristiche non OGM, n. 1/2001
10. interventi per la protezione degli animali, n. 9/2000

- 11. nuovo ordinamento del commercio, n. 7/2000
- 12. liberalizzazione dell'attività commerciale, n. 7/2012
- 13. disposizioni in materia di inquinamento acustico, n. 20/2012

Di queste 13 leggi, quasi tutte sono estranee alla materia urbanistica e dunque semplicemente da eliminare, per essere ripresentate in una legge omnibus che segua il percorso previsto dal regolamento interno.

CAPITOLO 2: UNA LEGGE CHE CONSUMA SUOLO

Oggi una seria riforma della legge urbanistica dovrebbe avere un unico fondamentale obiettivo: imporre uno stop al consumo di suolo. Questa legge invece incentiva l'ulteriore consumo di suolo, sia per le aree abitative, che per il verde agricolo, che – soprattutto – per le zone produttive, che hanno rappresentato il grande affare speculativo degli ultimi 10 anni.

Che la legge non fermi ma incentivi ulteriormente il consumo di suolo lo si capisce dal primo articolo, quello che inserisce un comma 3-bis nell'articolo 1 della legge urbanistica. Tale comma prevede che "La Giunta provinciale definisce un obiettivo quantitativo che prevede un valore indicativo dell'area annualmente edificabile". Una strana norma, che poi dice che "il raggiungimento dell'obiettivo è verificato annualmente". Dunque: c'è un "obiettivo" di consumo annuale di suolo fissato dalla Giunta, il cui raggiungimento va verificato. Ciò che occorre impedire – la cementificazione – può diventare obiettivo? E come si può presentare questo nuovo comma come uno strumento di limitazione dell'urbanizzazione? Per questo bastava applicare con rigore l'esistente comma 3 della legge urbanistica che prevede l'"utilizzo di nuove risorse solo quando non esistono alternative alla riqualificazione e riorganizzazione del tessuto insediativo esistente".

Gli allarmi sul consumo di suolo si sono ripetuti nel tempo, il più recente e drammatico è stato quello lanciato nel luglio 2012 dal Südtiroler Bauernbund: "Siamo preoccupati! – dichiarò il presidente Leo Tiefenthaler – ogni giorno vengono cementate aree verdi della grandezza di un campo di calcio. In questo modo la superficie costruita raddoppia ogni 20 anni. Andando avanti così tra 150 anni sarà esaurita tutta la superficie costruibile di cui disponiamo".

Dal 1968 al 2007, ha calcolato l'Associazione degli agricoltori, la superficie costruita si è triplicata, fino a raggiungere i 14.300 ettari nel 2007. Ogni anno in media sono stati cancellati 200 ettari di verde agricolo produttivo per costruire case, capannoni e altre opere, più altri 70 ettari per infrastrutture di comunicazione.

In base a questi dati, il Bauernbund ha invitato la politica a una drastica svolta: bloccare l'ulteriore distruzione di territorio, riutilizzare il già costruito, risparmiare il suolo. Di questo ripensamento non c'è traccia nel presente disegno di legge, né nel contributo che i rappresentanti delle categorie agricole – spiace dirlo – hanno dato all'interno della II commissione, dove sono particolarmente numerosi.

Nel settore della "ricettività turistica", per esempio, (art. 3, che riforma parti del Capo III della legge urbanistica) sono state approvate modifiche, molte delle quali hanno l'odore della norma ad personam, che aprono possibilità speculative nel cambio di destinazione d'uso per hotel, compresi quelli "qualitativamente ampliati", che possono diventare appartamenti convenzionati da affittare o perfino, se sono in zona residenziale, da vendere sul libero mercato. Anche gli hotel nel verde agricolo possono diventare appartamenti convenzionati. Come diventerà, dopo queste norme, l'Alpe di Siusi?

In certi casi si sfiora il paradosso, come in quella norma (articolo 29, nuova lettera c) del comma 2) che prevede che un esercizio che ha fino a 20 letti può, per rispondere a esigenze abitative della famiglia, trasformare questi spazi in appartamenti che "possono essere utilizzati per l'affitto di camere e appartamenti per ferie". Ma non era per rispondere ad "esigenze abitative della famiglia" che era stata autorizzata la trasformazione? (a proposito: come si chiama questa famiglia?).

Altre norme mangia-suolo si trovano sparse in diversi commi del disegno di legge, come il comma 4 dell'articolo 4, che riforma l'articolo 36-bis sulle zone residenziali di completamento. Secondo la nuova versione, una zona di completamento, in deroga alle norme urbanistiche, può essere ampliata includendo un'area adiacente a verde agricolo oppure semi edificata per poter costruire fino a 1250 metri cubi. E tutto ciò senza con procedure autorizzative molto frettolose (ma su questo più avanti). Così si mangia il suolo boccone dopo boccone.

Una norma assai discussa è da sempre quella sulle cosiddette "convenzioni urbanistiche", cioè patti tra ente pubblico e privato che concede a quest'ultimo cubature aggiuntive in cambio di controprestazioni che siano di interesse pubblico. La norma, di per sé ragionevole, è stata però usata spesso in modo distorto: in sostanza monetizzando il consumo di suolo per rispondere alla necessità dei comuni di fare cassa. Per questo l'intera materia sarebbe da ripensare, fissando criteri molto più rigorosi. Il presente disegno di legge, all'articolo 4, commi 7 e 8, modifica solo in parte la norma, comunque nella giusta direzione di un inasprimento delle norme sulle "convenzioni urbanistiche" per sottoporle di più al pubblico interesse.

CAPITOLO 3: L'ARTICOLO SCANDALO SULLE ZONE PRODUTTIVE

Le norme più gravi sono quelle che riguardano le zone produttive, contenute nell'articolo 5 del presente disegno di legge, che modifica gli articoli dal 44 al 48 della legge urbanistica provinciale.

Le zone produttive sono state oggetto di grosse speculazioni nell'ultimo decennio, grazie anche a norme sciagurate come il cosiddetto "decreto Tremonti" che ha fatto spuntare ovunque capannoni industriali secondo il motto: "intanto realizzo cubatura, poi vedrò cosa farci".

Molte di queste cubature erano gonfiate a scopo speculativo ed ora fanno mostra di sé, vuote ed inutilizzate, nelle periferie delle nostre città. Nella sola zona industriale di Bolzano vi sono 110 edifici produttivi vuoti, pari a oltre 150.000 m² di capannoni e altri 98.000 m² di aree all'aperto inutilizzate. Una politica che blocchi lo spreco del suolo dovrebbe puntare innanzitutto al riutilizzo di questo enorme patrimonio sperperato. E invece il disegno di legge n. 167/13 facilita la realizzazione di nuovi edifici produttivi secondo il motto dell'assessore Widmann, secondo cui "ogni azienda vuole costruirsi la propria sede in coerenza con la propria immagine".

Queste norme sono state fortemente volute da un'economia che parla di "sostenibilità" ma pratica l'opposto. Perfino l'assessore competente Pichler Rolle ne ha voluto prendere le distanze, dichiarando che si trattava di "proposte di Widmann" e lasciandole illustrare e spiegare dal rappresentante dell'assessorato all'industria (l'assessore non ha trovato il tempo per confrontarsi in commissione).

Noi Verdi ci siamo battuti specialmente per l'eliminazione del famigerato articolo 51-quater, che introduceva le anomale "zone produttive di interesse privato" e in sostanza avrebbe demolito definitivamente la pianificazione pubblica, liberalizzato l'uso del suolo e messo in primo piano l'interesse privato e la logica del mercato.

La commissione ha votato a maggioranza l'emendamento soppressivo dei Verdi (6 sì, 2 astensioni e 1 no) dopo che il Consiglio dei comuni si era dichiarato "fermamente contrario" e lo stesso assessore Pichler Rolle l'aveva definito "norma assai problematica dal punto di vista urbanistico". Dopo la votazione, il dott. Stofner, in rappresentanza dell'assente assessore all'industria, ha detto che l'articolo potrebbe venire ripresentato nella trattazione in aula in forma diversa ma con gli stessi obiettivi. Inoltre, eliminato lo scandaloso 51-quater, restano comunque nell'articolo 5 numerose altre norme inaccettabili, come la messa a carico del pubblico dei costi di urbanizzazione finora a carico dei privati, oppure il potere pressoché totale alla BLS della gestione delle zone produttive, o ancora l'acquisto dei terreni da parte dei comuni invece dell'esproprio, per cui noi Verdi riteniamo che l'intero articolo vada eliminato.

Considerando il rischio della presentazione del 51-quater sotto altra veste e gli aspetti negativi di ciò che comunque è rimasto dell'articolo 5, ci sembra utile descrivere brevemente quello che era la versione originale, poiché dotata di una sua (per noi inaccettabile) coerenza.

Nella legge urbanistica vigente la realizzazione di una zona produttiva è frutto di una decisione del comune o della Provincia fondata sull'interesse pubblico e una visione organica dello sviluppo del territorio.

Gli enti pubblici deliberano, seguendo un iter di verifica tecnica e partecipazione pubblica, e poi, una volta approvata la zona, espropriano i terreni a un prezzo ribassato dal 25% al 50% di quello di mercato. Infine assegnano le aree alle aziende che hanno titolo a richiederle. I costi di urbanizzazione sono a carico delle aziende e dei proprietari privati.

L'articolo 5 del presente disegno di legge, nella sua originaria versione in parte purtroppo rimasta, ribaltava totalmente questa normativa:

- Non più esproprio dei terreni, che diventa l'eccezione (e comunque se fatta, va fatta a prezzi di mercato e non più coi ribassi tra il 25% e il 50% come finora), ma acquisto da parte del Comune o

più probabilmente della BLS, con un salasso delle casse pubbliche e lauti profitti per i proprietari (questa norma è rimasta).

- La creazione di nuove zone produttive non più frutto di pianificazione pubblica, ma affidata "alla iniziativa privata": le future zone produttive saranno realizzate dagli stessi proprietari dei terreni, per insediare aziende proprie o altrui; il comune ha 45 giorni di tempo per decidere e se dà via libera il progetto passa a una commissione "speciale" di 7 membri, con una maggioranza precostituita di 4 persone a favore: sindaco e comunità comprensoriale (che hanno già approvato), BLS e assessorato all'industria, cui è affidata la presidenza della commissione. Il sì di questa commissione è definitivo e "sostituisce ogni altra autorizzazione, parere, visto, nulla osta o concessione". Il piano non passa neppure dalla commissione edilizia comunale. Chi conosce come vanno le cose nei nostri paesi e città, sa bene che il Comune sarà messo sotto fortissima pressione da parte di chi può contare su potenti "santi in paradiso" (questa norma è stata eliminata, ma potrebbe essere ripresentata).

- I costi di urbanizzazione non sono più a carico delle aziende e dei privati, ma vanno a carico degli enti pubblici (e dunque della cittadinanza) per una quota che verrà stabilita dalla Giunta provinciale: è facilmente intuibile le condizioni di favore che otterranno gli amici degli amici! (questa norma è rimasta).

- Tutto ciò vale anche per gli ampliamenti e le modifiche di zone produttive esistenti (questa norma è rimasta).

L'articolo 5, in sostanza, consegna (ancora di più se venissero reintrodotte in aula, anche in altra forma, le parti eliminate) la pianificazione delle aree produttive all'economia e all'assessorato all'industria, sottraendola ai comuni e all'urbanistica. Ciò significa fa prevalere il mercato sulla pianificazione, l'interesse privato su quello pubblico.

CAPITOLO 4: UNA LEGGE CHE ESPROPRIA I CONSIGLI COMUNALI

La pianificazione urbanistica virtuosa dovrebbe essere un'urbanistica partecipata, che coinvolge i cittadini nella progettazione del territorio e assegna un ruolo fondamentale agli organi democraticamente eletti. Il disegno di legge n. 167/13 va invece nella direzione opposta: taglia i tempi del coinvolgimento dei cittadini e sposta le competenze dai consigli comunali, espressione del voto popolare che decide in pubbliche sedute, alla Giunta comunale e provinciale, espressioni solo di una parte politica che lavora a porte chiuse.

Questi cambiamenti sono contenuti negli articoli 1, 2 e 3 del disegno di legge, e soprattutto nel nuovo articolo 19 della legge urbanistica provinciale, riscritto al comma 3 dell'articolo 3.

In sostanza: mentre finora la prima approvazione del piano urbanistico comunale (PUC) spettava al consiglio comunale, ora la decisione è trasferita alla giunta comunale. Così per le varianti al PUC, per i piani di attuazione e di recupero (e per le loro modifiche), per i piani delle zone di pericolo.

In consiglio comunale va solo la decisione finale, a giochi già fatti, e deve decidere in tempi molto stretti, come poco tempo hanno i cittadini per far valere le proprie ragioni. Così i consigli comunali sono espropriati almeno della metà della procedura della pianificazione territoriale, che è la loro competenza principale. Inoltre la Giunta provinciale, che delibera in via definitiva, può apportare adattamenti e modifiche "tecniche" senza che la cosa ripassi dal comune.

Numerosi altri commi, sparsi qua e là, riducono gli spazi di partecipazione, il suolo delle assemblee elettive e perfino degli organi tecnici. Alcuni esempi:

- La nuova lettera g) del comma 1 dell'articolo 17 della legge urbanistica (articolo 3, comma 2 del disegno di legge) elimina di fatto i "rapporti ambientali", strumento debole e finora mal utilizzato, ma da rendere semmai più serio e rigoroso, non da abolire!

- All'articolo 6, il comma 1-ter (che modifica l'articolo 70 della legge urbanistica) prevede che "La commissione edilizia fornisce il suo parere in merito a tutti gli strumenti di pianificazione urbanistica nonché a tutti i progetti che prevedono la nuova costruzione, l'abbattimento con conseguente ricostruzione oppure l'ampliamento di un edificio già esistente in misura superiore al 20 per cento della cubatura fuori terra ...". Così la commissione edilizia viene totalmente messa fuori gioco e di fatto abolita. Infatti soprattutto nelle città sarà raro il caso in cui venga creata una cubatura aggiuntiva di oltre il 20% di quella esistente. I tecnici vengono esautorati e tutto il potere resta in mano al solo sindaco!

- Riformata in modo unilaterale (favorevole agli interessi particolari) è anche la commissione prevista dal comma 29 dell'articolo 107 (articolo 8, comma 6 del disegno di legge), competente della

delicatissima questione delle costruzioni nel verde agricolo. Se prima era formata da 5 membri, di cui tre tecnici (urbanistica, paesaggio, agronomia), un politico (sindaco) e la ripartizione agricoltura – come dire, 3 a 2 a favore dell'ambiente –, ora la commissione viene ridotta a 3 membri, in cui solo il tecnico dell'urbanistica deve far fronte, in minoranza, al sindaco e alla ripartizione agricoltura, i cui posti sono conservati.

Torniamo agli articoli con cui il disegno di legge 167/13 stravolge le procedure urbanistiche:

APPROVAZIONE DEI PIANI URBANISTICI COMUNALI E DELLE LORO MODIFICHE

La legge vigente prevede una prima delibera del consiglio comunale (o della Giunta provinciale per le aree di competenza della Provincia), l'informazione ai proprietari, la pubblicazione sulla rete civica, la raccolta di osservazioni, una seconda delibera del consiglio comunale che prende posizione sulle osservazioni (anche per le zone di competenza della Provincia), il passaggio alla commissione urbanistica provinciale (nella quale siede il sindaco), il rinvio di nuovo al comune se vi sono correzioni, infine la delibera finale della Giunta provinciale.

La nuova norma contenuta nel presente disegno di legge n. 167/13 prevede invece che a deliberare la prima ipotesi di piano urbanistico sia la giunta comunale, che contemporaneamente comunica ai proprietari, pubblica sulla rete civica e passa il piano alla nuova "commissione per la natura, il paesaggio e lo sviluppo del territorio" (dove l'aspetto urbanistico perde terreno a favore della rappresentanza degli interessi, passando da maggioranza – 3 componenti su 5 – a minoranza: 3 componenti su 7), a tale nuova commissione provinciale arrivano anche le osservazioni che vengono lì elaborate, infine il PUC arriva nel consiglio comunale per la delibera di approvazione, che poi passa alla Giunta provinciale. I tempi della nuova procedura sono molto più ridotti di quelli oggi previsti.

Il consiglio comunale viene coinvolto solo da ultimo, a giochi ampiamente già fatti, ha tempi ristrettissimi per decidere e difficilmente si potrà opporre a ciò che gli arriva già elaborato dalla nuova commissione provinciale.

Tutta la procedura vale anche per le discusse "convenzioni urbanistiche".

Sulla nuova "commissione per la natura, il paesaggio e lo sviluppo del territorio" bisogna inoltre dire che, rispetto all'attuale commissione urbanistica provinciale, l'aspetto urbanistico perde terreno a favore della rappresentanza degli interessi, passando da maggioranza – 3 componenti su 5 nella CUP – a minoranza: 3 componenti su 7. Inoltre in caso di parità dei voti nella vecchia commissione significava respingimento, nella nuova invece decide il voto del presidente.

APPROVAZIONE PIANI DI ATTUAZIONE E DI RECUPERO E DELLE LORO MODIFICHE

La legge vigente prevede una prima delibera del consiglio comunale, poi il passaggio alla commissione urbanistica provinciale, la quale stila i piani definitivi: se c'è accordo del sindaco interessato sono approvati, se il sindaco dissente il piano passa alla Giunta provinciale. Per le zone di competenza della Provincia, invece, si ha la delibera di Giunta provinciale, poi la delibera del consiglio comunale, poi la commissione urbanistica, infine la seconda delibera di Giunta provinciale.

La nuova norma contenuta nel presente disegno di legge n. 167/13 prevede invece la prima delibera della giunta comunale, la pubblicazione sulla rete civica, 30 giorni per le osservazioni dei cittadini, infine una delibera del Consiglio comunale solo nei centri con meno di 10.000 abitanti. Per le città oltre i 10.000 abitanti (cioè Bolzano, Merano, Bressanone, Laives, Brunico, Appiano, Lana) anche la seconda delibera la adotta la giunta comunale! Detto in altri termini: nei piccoli comuni, dove esiste una schiacciata maggioranza Svp, si può anche far decidere il consiglio comunale – tanto si resta "in famiglia" (in senso politico). Nei comuni maggiori, dove tra l'altro esiste una consistente popolazione di lingua italiana e dove il panorama politica è più variegato e comprende una forte opposizione, le decisioni vengono sequestrate dalla Giunta.

Da notare che nella nuova procedura non è più previsto il giudizio tecnico dell'urbanistica.

Per le modifiche ai piani di attuazione, entrambe le delibere sono adottate dalla giunta comunale.

Per le zone di competenza della Provincia la situazione è ancora più paradossale: i piani vengono pubblicati immediatamente sulla rete civica, senza un atto di adozione di un organo politico (evidentemente fa tutto la BLS!), ci sono 20 giorni per le osservazioni, poi altri 20 giorni perché il consiglio comunale prenda posizione, poi il piano va alla nuova commissione provinciale e infine in Giunta provinciale per la delibera.

I tempi sono più che dimezzati, per procedure per cui molti comuni non ce la fanno neppure con gli attuali ritmi, più distesi. I più in difficoltà saranno i comuni grandi, quelli per cui non a caso la procedura passa tutta dalla giunta comunale e non più dal consiglio.

Alcune norme inoltre prevedono minori introiti per le casse comunali, come il comma 1 dell'articolo 6 del disegno di legge (comma 4-bis dell'art. 66 della legge urbanistica) che fa uno sconto sul contributo sul costo di costruzione per un caso così specifico che pare "ad personam".

CONCLUSIONE

Questo disegno di legge:

- 1. rende ancora più illeggibile una legge urbanistica provinciale già ridotta a una giungla, aprendo ulteriori margini di interpretazione arbitraria delle norme;*
- 2. incoraggia il consumo di suolo, la cementificazione del verde agricolo e la dispersione del costruito;*
- 3. riduce le possibilità dei cittadini e delle cittadine di partecipare alla pianificazione del territorio;*
- 4. riduce il ruolo dei tecnici, soprattutto in campo urbanistico e paesaggistico, a favore dei rappresentanti della politica e degli interessi;*
- 5. esautora i consigli comunali, spostando le decisioni al potere esecutivo;*
- 6. privatizza la realizzazione di zone produttive e pone maggiori costi a carico delle casse comunali;*
- 7. non riduce la burocrazia, ma la democrazia;*
- 8. contiene norme "ad personam".*

Per questi motivi propongo di respingere questa legge, a meno che non sia radicalmente modificata. Meglio affrontare la materia urbanistica in modo organico, con una "Grande Riforma" da varare già nel primo anno della prossima legislatura.

KAPITEL 1: EIN MONSTRÖSES GESETZ UND EIN WIDERRECHTLICHES VERFAHREN

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Das Landesraumordnungsgesetz ist das umstrittenste der Südtiroler Gesetze. Aus einem einfachen Grund: Der Boden ist unser größter Reichtum und von daher war das Gesetz, das den Umgang damit regelt, stets im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit jener, die einen privaten Vorteil daraus ziehen wollen.

Durch die missbräuchliche Nutzung von Grund und Boden hat sich schon mehr als einer in Südtirol bereichert: Eine unablässige Verbauung war die andere Seite der Medaille der goldenen Jahre der Durnwalder-Ära, die gerade mit der Beseitigung des Gründungsvaters der Südtiroler Raumordnung, dem ehemaligen Landesrat Alfons Benedikter, eingeläutet wurde. Dieser verfolgte einen in jeder Hinsicht konservativen Raumordnungsansatz: in ethnischer, politischer und ökologischer Hinsicht. Obgleich die Grünen in ethnisch-politischer Hinsicht weit von Benedikter entfernt sind, haben wir stets die Tatsache anerkannt, dass seine Raumordnung, in ökologischer Hinsicht, dazu beitrug, unser Land, die Lebensräume und die Natur zu schützen.

Dann aber kam die Ära des "sich bereichern", auch auf Kosten der natürlichen Ressourcen. In dieser Ära war alles verhandelbar, man musste sich nur einigen. So wurde das Raumordnungsgesetz zum Übungsplatz der Lobbyisten und der Geldgierigen. Es wurde durch Hunderte von ad hoc eingeführten Absätzen durchbohrt, als Gefallen für den einen und als Belohnung für den anderen, oder um die durch das Kreuzfeuer der Interessen geöffneten Flanken zu schließen. Allein der Artikel 107 über das begehrtenwerte "landwirtschaftliche Grün" wurde in nur 5 Jahren, von 2003 bis 2008, mehr als 50 Mal abgeändert. Und mit diesem Gesetzentwurf wird er weitere achtmal abgeändert, da es die Absätze ter, quater und so weiter einführt. Alles wie gehabt also!

Eigentlich hätte dieser Gesetzentwurf eine radikale Kehrtwende sein sollen: Weg mit diesem Dickicht aus Absätzen und den widersprüchlichen Bestimmungen, weg mit Artikeln, die auf einzelne Personen zugeschnitten sind, die den Rechtsanwälten viel Arbeit und dem Verwaltungsgericht viele Rechtsstreitigkeiten beschafft haben.

Das Gesetz sei reformiert, radikal vereinfacht und transparent gestaltet worden und sei nun auch für den Otto-Normalverbraucher verständlich. Das war das Versprechen von 2008: Die 14. Legislaturperiode würde die Raumordnung zum Schutz des Landes und für die Bürger revolutionieren.

So war es aber nicht. Anstatt einer großen Reform wurde nur ein Reförmchen vorangetrieben, das eigentlich keine Reform ist, sondern nur ein teuflisches Verharren im Irrtum. Von Beginn an präsentierte sich das Reförmchen als ein großes Chaos: Die erste Fassung umfasste nur einen Artikel aus 52 Absätzen, die fast 40 Artikel abänderten! Wie hätte man über ein derartiges Monster debattieren sollen, mit nur 15 Minuten Redezeit, um Änderungsanträge zu erläutern, die die gesamte Materie der Raumordnung betreffen, um dann rasch über einen nach dem anderen abzustimmen? Auf den Protest der Grünen Fraktion hin reagierte der Landesrat, indem es den einzigen Artikel auf 9 Artikel aufteilte, die jeweils einen Abschnitt des abzuändernden Gesetzes betreffen.

Optisch wurde der Gesetzentwurf zweifelsohne verbessert und es wird mehr Zeit für die Debatte zur Verfügung stehen. Aber inhaltlich hat sich nichts geändert: Jeder Artikel bezieht sich nämlich auf einen gesamten Abschnitt des Landesraumordnungsgesetzes. Im Plenum können weitere Absätze eingebracht werden, um jeglichen Artikel des Gesetzes abzuändern. Auch das ist eine alte Gewohnheit: Die Überraschungsänderungsanträge, die in letzter Sekunde eingebracht werden, die zwingenden Gutachten des Rates der Gemeinden und der Interessensvertretungen übergehen und das Werk des Gesetzgebungsausschusses zunichte machen. Nicht einmal dieses Reförmchen wird also Rechtssicherheit schaffen, beginnend beim Recht des Landtags auf Einhaltung der Geschäftsordnung.

Der Monstergesetzentwurf wurde im Ausschuss zum Riesenmonster, da von der Landesregierung Dutzende weitere Änderungsanträge eingebracht wurden, die nicht nur die Raumordnung, sondern auch verschiedene andere Gesetze betrafen.

So wurden von der Landesregierung zusätzliche Artikel hinzugefügt, mit denen gut 14 weitere Landesgesetze abgeändert werden, von den Tieren bis zur Lärmbelästigung, vom Handel bis zur Zimmervermietung. Unter anderem fallen zahlreiche Bestimmungen in den Kompetenzbereich anderer Ausschüsse (des 3. und des 4.), weshalb sie widerrechtlich vom 2. Ausschuss behandelt wurden.

Besonders schwerwiegend ist der lange Änderungsantrag, der wesentliche Teile des heiklen Gesetzes über die GVO ändert. Der Artikel wurde auf den Ausschusstisch geknallt, ohne die erforderliche Dokumentation und im Widerspruch zu Artikel 41 der Geschäftsordnung, der Folgendes besagt: "Der Ausschuss behandelt nur die Gesetzentwürfe, denen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen beigelegt sind, ..."

Auf diese Weise hat sich der Gesetzentwurf Nr. 167/13 auf monströse Weise in einen ungewöhnlichen Omnibus-Gesetzentwurf verwandelt, der nur im 2. Ausschuss behandelt wurde, wodurch die Geschäftsordnung erneut missachtet wurde, die eigentlich unter Artikel 87-bis Folgendes festlegt: "Falls ein Gesetzentwurf die Änderung geltender Landesgesetze in Zuständigkeitsbereichen des Landes zum Inhalt hat, die in die Zuständigkeit mehrerer Gesetzgebungsausschüsse fallen, weist der Landtagspräsident/die Landtagspräsidentin den Gesetzentwurf nicht einem einzigen Gesetzgebungsausschuss zu, sondern mehreren, und zwar, getrennt nach Teilen (Artikeln), entsprechend den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen." Die verschiedenen Ausschüsse behandeln die ihnen zugewiesenen Artikel und "Nach Ablauf der für die Überprüfung der einzelnen Teile des Gesetzentwurfes durch die jeweiligen Ausschüsse vorgesehenen Frist fügt der Landtagspräsident/die Landtagspräsidentin die einzelnen Teile des Gesetzentwurfes für dessen Behandlung im Plenum wieder zu einem einzigen Text zusammen und stimmt sie aufeinander ab..." All dies ist nicht geschehen.

Bei der Behandlung des Gesetzentwurfs Nr. 167/13 wurden also gut zwei Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags missachtet. Das ist ein schwerwiegender Sachverhalt, der nicht nur von der fehlenden Aufsicht des Landtagspräsidenten über die Ausschusstätigkeit zeugt, sondern auch einen schweren Verstoß gegen die vorgeschriebenen Verfahren darstellt, der zur Anfechtung und zur Ungültigkeit des Gesetzes führen könnte.

Mit dem LGE Nr. 167/13 werden zusätzlich zum Landesraumordnungsgesetz Nr. 13/1997 gut 13 weitere Landesgesetze abgeändert:

1. Landesschaftsschutzgesetz Nr. 16/1970
2. Landesforstgesetz Nr. 21/1996
3. Landeswohnbaureformgesetz Nr. 15/1972
4. Bestimmungen zur Bonifizierung, Nr. 5/2009

5. Regelung der privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen, LG Nr. 12/1995
6. Gastgewerbeordnung, Nr. 58/1988
7. Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist, Nr. 10/1991
8. Neuordnung der Agrargemeinschaften Nr. 2/1959
9. Kennzeichnung von Lebensmitteln ohne GVO-Eigenschaften
10. Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt Nr. 9/2000
11. Neue Handelsordnung Nr. 7/2000
12. Liberalisierung der Handelstätigkeit, Nr. 7/2012
13. Bestimmungen zur Lärmbelastung, Nr. 20/2012.

Von diesen 13 Gesetzen hat fast keines was mit Raumordnung zu tun. Sie sind aus dem Gesetzentwurf zu entfernen und mit einem Omnibus-Gesetzentwurf einzubringen, der dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen üblichen Verfahren folgt.

KAPITEL 2: EIN FLÄCHENVERSCHLINGENDES GESETZ

Eine ernsthafte Reform des Raumordnungsgesetzes müsste ein grundsätzliches Ziel verfolgen: dem Flächenverbrauch einen Riegel vorschieben. Dieses Gesetz hingegen fördert zusätzlichen Flächenverbrauch, für Wohngebiete, landwirtschaftliche Flächen und, vor allem, für Gewerbegebiete, die in den letzten 10 Jahren das große Geschäft für Spekulanten waren.

Aus Artikel 1, mit dem in Artikel 1 des Landesraumordnungsgesetzes ein Absatz 3-bis eingeführt wird, versteht man, dass das Gesetz den Flächenverbrauch nicht einschränkt, sondern diesem sogar Vorschub leistet. Dieser Absatz legt Folgendes fest: "Die Landesregierung legt ein quantitatives Flächenziel fest, womit ein Richtwert für die jährlich verbaubare Fläche vorgesehen wird." Eine seltsame Norm, da es weiters heißt: "Die Zielerreichung wird jährlich überprüft". Also gibt es ein von der Landesregierung festgelegtes jährliches Flächenziel, dessen Erreichung überprüft wird. Kann das, was es zu verhindern gilt, also die Verbauung, eine Zielsetzung werden? Und wie kann dieser neue Absatz als ein Instrument vorgestellt werden, das die Verbauung bremsen soll? Dazu hätte eine rigorose Anwendung des bestehenden Absatzes 3 des Landesraumordnungsgesetzes ausgereicht: "Beanspruchung neuer territorialer Ressourcen nur dann, wenn keine Möglichkeiten für eine Neuordnung und für eine Wiederbelebung des bestehenden Siedlungsgefüges gegeben sind." Immer wieder wird Alarm über den Flächenverbrauch geschlagen. Der jüngste und dramatischste war wohl jener des Südtiroler Bauernbundes vom Juli 2012: "Wir sind beunruhigt!" erklärte Bauernbundobmann Leo Tiefenthaler. "Täglich werden Wiesen und Weiden in der Größe eines Fußballfeldes verbaut. Alle 20 Jahre verdoppelt sich damit die überbaute Fläche. Wenn die Entwicklung so weitergeht, ist in spätestens 150 Jahren die gesamte bebaubare Fläche verbraucht." Von 1968 bis 2007 habe sich, den Berechnungen des SBB zufolge, die verbaute Fläche im Land mehr als verdreifacht – auf über 14.300 Hektar im Jahr 2007. Jährlich wurden 200 Hektar an vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzfläche für Wohn- und Gewerbebauten sowie andere Einrichtungen verbaut. Hinzu kommt noch ein jährlicher Flächenverbrauch von 70 Hektar für Verkehrsinfrastrukturen.

Auf der Grundlage dieser Daten forderte der Bauernbund die Politik zu einem radikalen Umdenken auf: Der weiteren Verbauung des Landes ist Einhalt zu gebieten und bereits verbaute Flächen sollen wieder genutzt werden, um Boden zu sparen. In diesem Gesetzentwurf findet sich aber keine Spur eines Umdenkens und auch nicht, zu unserem Bedauern, eines Beitrags der Landwirtschaftsvertreter, die im 2. Ausschuss zahlreich vertreten sind.

Auf dem Sachgebiet der Beherbergungsbetriebe zum Beispiel (Art. 3, der Teile des 3. Abschnitts des Raumordnungsgesetzes reformiert) wurden Änderungen genehmigt, von denen zahlreiche auf bestimmte Personen zugeschnitten sein könnten. Diese öffnen bei der Änderung der Zweckbestimmung für Hotels, einschließlich jener, die "qualitativ erweitert wurden", der Spekulation Tür und Tor, da diese in konventionsgebundene Wohnungen umgewandelt werden können, die vermietet oder sogar auf dem freien Markt verkauft werden dürfen, sofern sie sich in einem Wohngebiet befinden. Auch die Hotels auf landwirtschaftlichen Flächen dürfen in konventionsgebundene Wohnungen umgewandelt werden. Was wird aus der Seiser Alm, wenn dieses Gesetz erst einmal verabschiedet ist?

In einigen Fällen ist es fast schon paradox, wie jene Bestimmung (Art. 29 Abs. 2 neuer Buchstabe c), wonach bei nachgewiesenem Wohnbedarf der Familie ein Betrieb mit bis zu 20 Betten in konventionsgebundene Wohnungen umgewandelt werden kann, die für "die private Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen genutzt werden dürfen". Wird die Umwandlung aber nicht genehmigt, um dem "Wohnbedarf der Familie" nachzukommen? (à propos: Wie heißt diese Familie?).

Weitere, flächenverschlingende Bestimmungen finden sich in verschiedenen Absätzen des Gesetzentwurfs, wie in Artikel 4 Absatz 4, der den Artikel 36-bis über die Wohnbauauffüllzonen abändert. Nach dieser neuen Fassung kann eine Wohnbauauffüllzone, in Abweichung von den Raumordnungsbestimmungen, erweitert werden und eine angrenzende landwirtschaftliche oder teilweise bebaute Fläche mit einschließen, um bis zu 1250 m³ Baumasse zu errichten. Und all dies mit sehr hastigen Genehmigungsverfahren (aber dazu später). So wird ein Stück Boden nach dem anderen verschlungen.

Eine sehr umstrittene Bestimmung ist seit jeher jene über die Raumordnungsverträge, also Vereinbarungen zwischen einer öffentlichen Körperschaft und Privatpersonen, bei denen Letztere zusätzliche Kubatur gegen gemeinnützige Gegenleistungen erhalten. Diese Bestimmung, die an sich vernünftig wäre, wurde aber oft missbräuchlich angewandt, indem praktisch der Flächenverbrauch genutzt wurde, um Geld in die Kassen der Gemeinden zu spülen. Aus diesem Grund müssten die gesamte Materie überdacht und strengere Kriterien eingeführt werden. Dieser Gesetzentwurf ändert die Bestimmung mit Artikel 4 Abs. 7 und 8 nur zum Teil, aber zumindest geht man in die richtige Richtung, indem die Bestimmungen über die Raumordnungsverträge insofern verschärft werden, als die Allgemeinnützigkeit stärker betont wird.

KAPITEL 3: DER SKANDALÖSE ARTIKEL ÜBER DIE GEWERBEGEBIETE

Die schlimmsten Bestimmungen sind jene über die Gewerbegebiete im Artikel 5 dieses Gesetzentwurfs, die die Artikel 44 bis 48 des Landesraumordnungsgesetzes abändern.

Aufgrund von verhängnisvollen Bestimmungen, wie dem Tremonti-Dekret, waren die Gewerbegebiete im letzten Jahrzehnt oft Opfer großer Spekulationen und überall schossen Gewerbehallen wie Pilze aus dem Boden. Nach dem Motto: "Zuerst wird einmal gebaut und dann wird man schon sehen, wie man sie nutzen kann".

Viele dieser Hallen waren aus Spekulationsgründen überdimensioniert und jetzt stehen sie da, leer und ungenutzt, in unseren Vorstädten. Allein im Bozner Gewerbegebiet stehen 110 leere Gewerbebauten, was über 150.000 m² Gewerbehallen und weiteren 98.000 m² an ungenutzten Flächen im Freien entspricht. Eine Politik, die der Flächenverschwendung Einhalt gebieten will, müsste vor allem auf die Nutzung dieser verschwendeten Bausubstanz abzielen. Stattdessen erleichtert das Gesetz Nr. 167/13 die Errichtung neuer Gewerbebauten, nach dem Motto des Landesrats Widmann, wonach jeder Betrieb seinen Sitz seinem Image entsprechend errichten wolle. Diese Bestimmungen wurden von der Wirtschaft gefordert, die zwar Nachhaltigkeit predigt, aber das Gegenteil tut. Sogar der zuständige Landesrat Pichler Rolle distanzierte sich davon, indem er sie als "Widmann-Vorschläge" bezeichnete und dem Vertreter des Ressorts für Industrie die Erläuterung überließ (der Landesrat hatte keine Zeit für die Debatte im Ausschuss).

Wir Grüne haben uns insbesondere für die Streichung des berüchtigten Artikels 51-quater stark gemacht, der die "Gewerbegebiete auf Privatinitiative" einführt. Praktisch wäre damit die öffentliche Raumplanung definitiv ausgeschaltet, die Flächennutzung liberalisiert und das Privatinteresse und die Marktlogik in den Vordergrund gerückt worden.

Der Ausschuss stimmte mehrheitlich für den Streichungsantrag der Grünen (mit 6 Jastimmen, 2 Enthaltungen und 1 Gegenstimme), nachdem sich der Rat der Gemeinden entschieden dagegen ausgesprochen hatte und selbst der Landesrat Pichler Rolle die Bestimmung als äußerst problematisch in Bezug auf die Raumordnung bezeichnet hatte. Nach der Abstimmung teilte Herr Dr. Stofner in Vertretung des abwesenden Industrielandesrat mit, dass der Artikel im Plenum wieder eingebracht werden könnte; zwar in veränderter Form, aber mit denselben Zielsetzungen. Der skandalöse Artikel 51-quater wurde jetzt zwar abgeschafft, aber der Artikel 5 enthält zahlreiche weitere inakzeptable Bestimmungen, wie die Übernahme der Erschließungskosten durch die öffentliche Hand statt zu Lasten der Privatpersonen wie bisher, oder die fast totale Kontrolle der BLS bei der Verwaltung der

Gewerbegebiete oder den Ankauf von Liegenschaften durch die Gemeinde anstelle der Enteignungen, weshalb die Grünen für die Streichung des gesamten Artikels sind.

In Anbetracht der Gefahr, dass der Artikel 51-quater in anderer Form eingebracht wird und der negativen Folgen dessen, was vom Artikel 5 übrig geblieben ist, scheint eine kurze Beschreibung der ursprünglichen Version angebracht, da diese eine (für uns unannehmbare) Kohärenz aufwies.

Laut geltendem Raumordnungsgesetz wird die Errichtung eines Gewerbegebiets von der Gemeinde oder vom Land auf der Grundlage eines gemeinnützigen Interesses und einer Vision der Gebietsentwicklung beschlossen.

Die öffentliche Körperschaften beschließen anhand eines Verfahrens der technischen Überprüfung und öffentlichen Beteiligung. Sobald die Ausweisung genehmigt ist, werden die Liegenschaften zu einem Preis enteignet, der zwischen 25 % und 50 % des Marktpreises liegt. Schließlich werden die Flächen den Unternehmen zugewiesen, die einen Anspruch darauf haben. Die Erschließungskosten gehen zu Lasten der Unternehmen und der privaten Eigentümer.

Artikel 5 dieses Gesetzentwurfs stellte in seiner ursprünglichen Fassung, die zum Teil immer noch besteht, diese Bestimmung auf den Kopf:

- Keine Enteignung der Liegenschaften mehr, da die Enteignung zur Ausnahme wird (und wenn enteignet wird, dann zu Marktpreisen und nicht mit den bisherigen Abschlägen von 25-50 %), sondern Ankauf durch die Gemeinde oder wahrscheinlicher durch das BLS, mit einem Aderlass der öffentlichen Kassen und hohen Gewinnen für die Eigentümer (diese Bestimmung ist geblieben).

- Die Ausweisung neuer Gewerbegebiete wird nicht mehr von der öffentlichen Hand geplant, sondern der Privatinitiative überantwortet: Die zukünftigen Gewerbegebiete werden von den Eigentümern der Liegenschaften errichtet, um ihre oder fremde Unternehmen anzusiedeln. Die Gemeinde hat 45 Tage Zeit, um einen Beschluss zu fassen und wenn sie zustimmt, wird das Projekt einer Sonderkommission mit 7 Mitgliedern anvertraut, wobei von vornherein eine Mehrheit von 4 Personen dafür ist: Bürgermeister und Bezirksgemeinschaft (die es bereits genehmigt haben), BLS und die Landesabteilung für Industrie, die den Vorsitz innehat. Die Genehmigung des Projekts durch die Kommission ist endgültig und "ersetzt alle anderen Ermächtigungen, Stellungnahmen, Sichtvermerke, Unbedenklichkeitserklärungen oder Konzessionen". Der Plan geht nicht einmal durch die kommunale Baukommission. Wer weiß, wie die Dinge in unseren Dörfern und Städten laufen, weiß nur zu gut, dass die Gemeinde von jenen, die auf einflussreiche Fürsprecher zählen können, stark unter Druck gesetzt wird (diese Bestimmung wurde zwar abgeschafft, könnte aber wieder eingebracht werden).

- Die Erschließungskosten gehen nicht mehr zu Lasten der Unternehmen und Privatpersonen, sondern der öffentlichen Körperschaften (und somit der Bürger) und der Anteil wird von der Landesregierung festgelegt: Man kann also bereits erahnen, welche Vorzugsbehandlung den Günstlingen eingeräumt wird! (Diese Bestimmung ist geblieben).

- Dies gilt auch für Erweiterungen und Änderungen an bestehenden Gewerbegebieten (Diese Bestimmung ist geblieben).

Artikel 5 entzieht die Planung der Gewerbegebiete den Gemeinden und der Raumordnung und überlässt sie der Wirtschaft und dem Industrieressort (umso mehr, falls im Plenum die gestrichenen Absätze, auch in anderer Form, wieder eingeführt werden sollten). Dies bedeutet, dem Markt vor der Planung und dem Privatinteresse vor dem öffentlichen Interesse den Vorzug einzuräumen.

KAPITEL 4: EIN DIE GEMEINDERÄTE BERAUBENDES GESETZ

Eine vorbildliche Raumplanung sollte die Bürger miteinbeziehen und den demokratisch gewählten Gremien eine wesentliche Rolle zuweisen. Der Gesetzentwurf Nr. 167/13 schlägt aber die entgegengesetzte Richtung ein: Die Fristen für die Beteiligung der Bürger werden verkürzt und die Befugnisse werden den öffentlich beschließenden Gemeinderäten als Ausdruck des Volkswillens entzogen und dafür den Gemeindeausschüssen und der Landesregierung zugewiesen, die hinter geschlossenen Türen entscheiden.

Diese Änderungen sind in den Artikeln 1, 2 und 3 des Gesetzentwurfs und insbesondere im neuen Artikel 19 des Landesraumordnungsgesetzes enthalten, der mit Artikel 3 Absatz 3 neu geschrieben wurde.

Grundsätzlich gilt: Bisher oblag die Erstgenehmigung des kommunalen Bauleitplans (BLP) dem Gemeinderat, während die Entscheidung nun dem Gemeindeausschuss überantwortet wird.

Dasselbe gilt für BLP-Änderungen, Durchführungs- und Wiedergewinnungspläne (und entsprechende Änderungen) und Gefahrenzonenpläne.

Der Gemeinderat hat nur mehr das Letztentscheidungsrecht, wenn alles bereits beschlossen ist, und muss innerhalb kürzester Zeit einen Beschluss fassen. Genauso wenig Zeit haben die Bürger, um ihre Kritiken vorzubringen. So werden die Gemeinderäte mindestens um die Hälfte des Raumplanungsverfahrens beraubt, das eigentlich ihre wichtigste Befugnis ist. Außerdem kann die Landesregierung, deren Beschluss endgültig ist, "technische" Anpassungen und Änderungen vornehmen, die nicht mehr von den Gemeinden abgesegnet werden müssen.

Zahlreiche weitere Absätze, die im Gesetzentwurf verstreut sind, schränken die Beteiligung und den Spielraum der gewählten Vertreter und sogar der technischen Gremien weiter ein. Einige Beispiele:

- Im Artikel 17 Absatz 1 des Landesraumordnungsgesetzes streicht der neue Buchstabe g) (Art. 3 Abs. 2 des LGE) de facto die "Umweltberichte", ein schwaches und bisher noch nie genutztes Instrument, das wenn schon ernster und rigoroser zur Anwendung kommen sollte, statt abgeschafft zu werden!

- Artikel 6 Absatz 1-ter (der Art. 70 des Raumordnungsgesetzes abändert) legt Folgendes fest: "Die Baukommission gibt zu allen urbanistischen Planungsinstrumenten sowie zu den Projekten, die einen Neubau, einen Abbruch mit Wiederaufbau oder eine Erweiterung eines bestehenden Gebäudes im Ausmaß von mehr als zwanzig Prozent des Bestandsvolumens über Erde vorsehen, ein Gutachten ab ...". So wird die Baukommission außer Gefecht gesetzt und de facto abgeschafft. Vor allem in den Städten wird es selten vorkommen, dass zusätzliche Kubatur mehr als 20 % der bestehenden ausmachen wird. Die Sachverständigen werden entmachtet und die Entscheidungsbefugnis verbleibt allein beim Bürgermeister!

- Einseitig reformiert (zugunsten von Partikularinteressen) wird auch die Kommission nach Artikel 107 Absatz 29 (Art. 8 Absatz 6 des LGE), die für die überaus heikle Frage der Baugenehmigungen auf landwirtschaftlichen Flächen zuständig ist. Bestand diese vorher aus 5 Mitgliedern, d.h. aus drei Sachverständigen (Raumplanung, Landschaft, Agrarwissenschaften), einem Politiker (Bürgermeister) und einem Vertreter der Abteilung Landwirtschaft, also 3 zu 2 für die Umwelt, wird die Kommission nun auf 3 Mitglieder reduziert, von denen nur der Raumplaner, allein, dem Bürgermeister und der Landesabteilung Landwirtschaft, die weiterhin in der Kommission sitzen, entgegensteht.

Zurück nun zu den Artikeln, mit denen der LGE Nr. 167/13 die Raumplanungsverfahren auf den Kopf stellt:

GENEHMIGUNG DER KOMMUNALEN BAULEITPLÄNE UND IHRER ÄNDERUNGEN

Das geltende Gesetz sieht einen ersten Beschluss des Gemeinderats (oder der Landesregierung für Fragestellungen, die dem Land obliegen), Informationen für die Eigentümer, die Veröffentlichung im Bürgernetz, die Einholung von Anmerkungen, einen zweiten Beschluss des Gemeinderates, der zu den Anmerkungen Stellung nimmt (auch für die Gebiete, für die das Land zuständig ist), den Übergang zur Landesraumordnungskommission (in der der Bürgermeister sitzt), die Übermittlung an die Gemeinde bei Korrekturen und schließlich die endgültige Entscheidung der Landesregierung vor. Die neue Bestimmung des LGE 167/13 legt hingegen fest, dass der erste Bauleitplanentwurf vom Gemeindeausschuss erstellt wird, der gleichzeitig die Eigentümer informiert, die Veröffentlichung im Bürgernetz vornimmt und den Plan der neuen Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung übergibt (in der die Raumplanung gegenüber den Partikularinteressen an Boden verliert und von der Mehrheit – 3 Mitglieder von 5 – zur Minderheit wird: 3 Mitglieder von 7). Diese neue Landeskommission erhält auch die Anmerkungen, die von dieser untersucht werden. Schließlich gelangt der BLP auch zur Genehmigung in den Gemeinderat und dann in die Landesregierung. Die Fristen des neuen Verfahrens sind viel kürzer als die derzeitigen.

Der Gemeinderat wird nur zum Schluss miteinbezogen, wenn alles schon weitgehend feststeht, muss innerhalb kürzester Zeit entscheiden und kann sich nur schwer dem entgegensetzen, was die neue Landeskommission bereits fix und fertig ausgearbeitet hat.

Das Verfahren gilt auch für die umstrittenen Raumordnungsverträge.

Zur neuen Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung ist weiters anzumerken, dass in dieser, im Vergleich zur bestehenden Landesraumordnungskommission, die Raumordnung gegenüber den Partikularinteressen an Boden verliert und von der Mehrheit – 3 Mitglieder von 5 –

zur Minderheit (3 von 7 Mitgliedern) wird. Außerdem bedeutete in der alten Kommission Stimmgleichheit Ablehnung, während in der neuen Kommission die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend ist.

GENEHMIGUNG DER DURCHFÜHRUNGS- UND WIEDERGEWINNUNGSPLÄNE UND DEREN ÄNDERUNGEN

Das geltende Gesetz sieht einen ersten Beschluss des Gemeinderats vor, dann die Prüfung durch die Landesraumordnungskommission, die die endgültigen Pläne ausarbeitet: Falls der Bürgermeister einverstanden ist, sind sie genehmigt, ansonsten werden sie der Landesregierung vorgelegt. Bei Gebieten, für die das Land zuständig ist, wird hingegen zunächst ein Beschluss der Landesregierung gefasst, dann beschließt der Gemeinderat, sodann die Raumordnungskommission und schließlich wird der zweite Beschluss der Landesregierung verabschiedet.

Die neue Bestimmung, die im LGE 167/13 enthalten ist, sieht hingegen einen ersten Beschluss des Gemeindeausschusses, die Veröffentlichung im Bürgernetz, eine 30-tägige Frist für die Anmerkungen der Bürger und schließlich einen Gemeinderatsbeschluss in den Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern vor. Bei Gemeinden über 10.000 Einwohnern (also in Bozen, Meran, Brixen, Leifers, Bruneck, Eppan, Lana) wird auch der zweite Beschluss vom Gemeindeausschuss gefasst! Mit anderen Worten: In den kleineren Gemeinden, in denen die SVP eine haushohe Mehrheit hat, darf der Gemeinderat beschließen, weil (politisch gesehen) eh alles in der Familie bleibt. In den größeren Gemeinden, in denen unter anderem auch ein großer Anteil an Italienern lebt und das politische Panorama bunter ist und eine starke Opposition vorhanden ist, wird die Entscheidung dem Gemeindeausschuss vorbehalten.

Auffallend ist, dass das neue Verfahren kein raumplanerisches Fachurteil mehr erfordert.

Bei Änderungen an den Durchführungsplänen werden beide Beschlüsse vom Gemeindeausschuss gefasst.

Bei den Gebieten, die in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen, ist die Lage noch paradoxer: Die Pläne werden umgehend im Bürgernetz veröffentlicht, ohne jedwede Beschlussfassung durch ein politisches Gremium (offensichtlich macht alles das BLS!) und mit einer Frist von 20 Tagen für die Anmerkungen, weitere 20 Tage für die Stellungnahme des Gemeinderats, woraufhin der Plan in die neue Landeskommission kommt und schließlich der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die Fristen wurden mehr als halbiert, wobei die Verfahren derart sind, dass die Gemeinden es nicht einmal innerhalb der derzeitigen, längeren Fristen schaffen. Noch schwieriger wird es für größere Gemeinden, in denen das Verfahren nicht aus purem Zufall zur Gänze vom Gemeindeausschuss und nicht mehr vom Gemeinderat abgewickelt wird.

Einige Bestimmungen bedingen geringere Einkünfte für die Gemeindekassen, wie Artikel 6 Absatz 1 des LGE (Art. 66 Abs. 4-bis des Raumordnungsgesetzes), der einen Nachlass auf die Baukostenabgabe in einem so spezifischen Fall gewährt, dass man meinen könnte, sie sei maßgeschneidert.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Dieser Landesgesetzentwurf:

1. führt dazu, dass ein so schon chaotisches Landesraumordnungsgesetz noch unverständlicher wird, da weiterer Spielraum für eine willkürliche Interpretation der Bestimmungen eingeführt wird;
2. ermutigt zu mehr Flächenverbrauch, zur Verbauung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Zersiedlung;
3. verbaut den Bürgerinnen und Bürgern die Chance, sich an der Raumplanung zu beteiligen;
4. schmälert die Rolle der Sachverständigen, vor allem auf dem Gebiet der Raumordnung und des Landschaftsschutzes, zugunsten der politischen Vertreter und der Partikularinteressen;
5. entmachtet die Gemeinderäte und überträgt die Entscheidungsbefugnis an die Exekutive;
6. privatisiert die Errichtung von Gewerbegebieten und bürdet den Gemeindekassen größere Ausgaben auf;
7. baut nicht die Bürokratie, sondern die Demokratie ab;
8. enthält auf einzelne Personen zugeschnittene Bestimmungen.

Aus diesen Gründen schlage ich, unbeschadet einer radikalen Abänderung, eine Ablehnung dieses Gesetzes vor.

Die Raumordnung sollte einheitlich, im Rahmen einer Großreform, in Angriff genommen werden, die bereits im ersten Jahr der nächsten Legislaturperiode umgesetzt werden sollte.

PRESIDENTE: E' aperta la discussione generale. La parola al consigliere Knoll, prego.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Diesem Gesetz ist im zuständigen Gesetzgebungsausschuss eine sehr intensive und lange Debatte vorausgegangen. Es hat Diskussionen auch zu einzelnen sehr strittigen Punkten gegeben. Wir haben zu diesem Gesetzentwurf auch eine Reihe von Änderungsanträgen eingebracht, weil auch wir der Ansicht sind, dass dieses Gesetz in dieser Form, wie es geschrieben ist, nicht unbedingt dazu beiträgt, in allen Punkten Klarheit zu schaffen, sondern sehr viele Fragen aufwirft und in manchen Punkten auch Raum für Spekulationen offen lässt.

Wir haben – ich bitte die Kollegen der Volkspartei um Aufmerksamkeit – vor allem bei einem Punkt eine Anmerkung gemacht, wo es uns essentiell erscheint, eine kleine Abänderung einzufügen. Es ist der Artikel 6 Punkt 7, in dem der Artikel 79-ter "Wohnbau für Ortsansässige" eingefügt wird. Vor allem beim Punkt 2 wird eine neue Regelung geschaffen. Ich lese es kurz vor: *"Als Ortsansässige im Sinne dieses Artikels gelten all jene Bürger, die im Gemeindegebiet seit mindestens vier Jahren ununterbrochen ihren meldeamtlichen Wohnsitz haben. Diesen sind jene Personen gleichgestellt, die vor ihrer Abwanderung für mindestens fünf Jahre ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten. Bei letzteren kann von der Verpflichtung zur ständigen Besetzung der Wohnungen abgesehen werden."* Was heißt das? Wenn das so durchgeht, wie es hier formuliert ist, dann schaffen wir die Möglichkeit für Zweitwohnungen, und zwar ohne dabei zu definieren, dass diese nur für die sogenannten Auslandssüdtiroler zur Verfügung stehen sollen. Wenn dieser Punkt so durchgeht, Herr Landeshauptmann, dann bedeutet dies, dass im Grunde genommen jeder, der einmal in Südtirol für einen bestimmten Zeitraum einen Wohnsitz hatte, plötzlich das Anrecht hat, einen Zweitsitz in Südtirol zu bekommen. Das heißt beispielsweise, dass die ganzen Militärangehörigen – es ist immer das, was von den Kollegen der italienischen Parteien gefordert wurde – aus den AIRE-Listen gestrichen werden. Wenn dieses Gesetz mit diesem Punkt so durchgeht, dann bedeutet dies, dass jeder Militärangehörige, der mindestens fünf Jahre in Südtirol war, plötzlich das Anrecht auf eine Zweitwohnung hat. Das ist, unserer Meinung nach, nicht sinnvoll. Deswegen haben wir zu diesem Punkt einen Änderungsantrag eingebracht, der vorsieht, dass hier nur jene berücksichtigt werden, die in den AIRE-Listen eingetragen sind, denn das würde effektiv die Auslandssüdtiroler betreffen. Diesbezüglich geht es für uns in Ordnung. Es bleibt die Streitfrage, ob man möchte, dass sie Zweitwohnsitze haben dürfen oder nicht. Darüber muss man diskutieren, aber ich glaube, dass es nicht sein kann, dass jeder, der in Südtirol einmal ansässig war, plötzlich das Recht auf eine Zweitwohnung hat. Das wäre, glaube ich, nicht im Sinne dieses Gesetzes. Das ist durch eine leichte Abänderung zu korrigieren. Wir haben einen entsprechenden Änderungsantrag gebracht. Wir werden ihn danach noch einmal im Detail erläutern, aber ich bitte die Kollegen der Volkspartei, sich intensiv mit diesem Punkt auseinanderzusetzen. Bitte?

ABGEORDNETER: *(unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Aber es wäre eine Regelung dafür zu finden, weil es nicht sein kann, dass jeder Polizei- und Militärangehörige plötzlich Anrecht auf eine Zweitwohnung in Südtirol hat. Meiner Meinung nach könnte man dies komplett streichen. Das wäre auch eine Überlegung, aber in dieser Art und Weise hat jeder Anrecht auf eine Zweitwohnung. Wir haben gerade im Pustertal die Diskussion um die Zweitwohnungen, aber dass wir im Gesetz im Grunde genommen eine Regelung hineinschreiben, mit der wir die Zweitwohnungen ermöglichen, erscheint mir problematisch. Die Festlegung der AIRE – so wurde es vom Landesrat im Gesetzgebungsausschuss beschrieben – war eigentlich der Sinn, den man damit gemeint hat. Mit der Eintragung in die AIRE-Liste hat man es vielleicht etwas ungeschickt formuliert. Damit könnten wir uns anfreunden, aber in der Form ist es für uns sicher nicht akzeptabel.

Ein weiterer Punkt – der Änderungsantrag ist bereits im Gesetzgebungsausschuss angenommen worden -, ist der Umgang mit der historischen Bausubstanz. Wir haben in den letzten zwanzig Jahren leider erlebt – das ist sicherlich auch eine Folge des Wohlstandes, der in Südtirol eingezogen ist -, dass Stück für Stück bäuerliche Architektur in Südtirol verloren gegangen ist. Wir haben im Urbanistikgesetz eine Regelung, dass bei Neubau von Hofstellen und Wirtschaftsgebäuden und was immer dazu gehört oder bei deren Verlegung die alten Hofstellen abgerissen werden müssen. Das mag zwar auf den ersten Blick sinnhaft erscheinen, dass nicht wild darauf losgebaut wird, aber man muss sich fragen, wozu es geführt hat. Es hat genau dazu geführt, dass gerade im

Bereich der Hof- und Wirtschaftsgebäude in den letzten Jahren Neubauten auf Kosten von teilweise jahrhundertealten Strukturen errichtet wurden, das heißt, dass Wirtschaftsgebäude und Bauernhäuser, die Hunderte von Jahren in Südtirol gestanden sind, abgerissen worden sind. Sie sind in den 70er und 80er Jahren durch Zweckbauten errichtet worden, deren Haltbarkeit sich jetzt schon wieder langsam der Grenze zuneigt, aber mit der Konsequenz, dass wertvolle Substanz verloren gegangen ist. Darum unser Vorschlag. Im Gesetz wurde bereits festgeschrieben, dass bei den Bauernhäusern, also bei den Wohnbauten ein Gutachten des Denkmalamtes erstellt wird, das heißt, dass es, wenn es für schützenswert erachtet wird, nicht abgerissen werden muss. Dasselbe soll, unserer Meinung nach, auch für Wirtschaftsgebäude gelten. Wir hatten einen konkreten Fall im Passeiertal aufgezeigt, wo ein Wirtschaftsgebäude, das mehr als 800 Jahre alt war, abgerissen werden musste und aufgrund der Tatsache, dass es für die modernen Erfordernisse nicht mehr ausreichend war, ein Neubau errichtet wurde. Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage musste dieses mehr als 800 Jahre alte und durchaus schützenswerte Gebäude abgerissen werden. Deswegen haben wir einen Änderungsantrag eingebracht dahingehend, dass vorab ein Gutachten des Denkmalschutzes eingeholt wird. Wenn das Denkmalamt zum Schluss kommt, dass auch das Wirtschaftsgebäude schützenswert ist, weil es, wie beispielsweise am Tschöggberg, wo es, glaube ich, noch drei Wirtschaftsgebäude gibt, die mit Stroh gedeckt sind, Grundmauern hat, die jahrhundertealt sind, oder aus welchen Gründen auch immer, dann sollte es nicht abgerissen werden müssen, denn mit einer solchen Regelung verlieren wir in Südtirol nachhaltig wertvolle Bausubstanz.

Es gibt auch positive Beispiele. Gerade im Vinschgau hat es in den letzten Jahren ein solches Beispiel gegeben. Es war, Kollege Noggler, glaube ich, in Mals oder in Schluderns, wo ein alter Stadel nicht mehr als Stadel fungierte und zu einer Parkgarage umgebaut wurde, aber das äußere Erscheinungsbild ist trotzdem erhalten geblieben. Das ist, glaube ich, ein positives Beispiel dafür - in Laas! -, wie man eine schützenswerte Struktur, die heute vielleicht nicht mehr in ihrem ursprünglichen Sinn genutzt wird, weil die Hofstelle ausgelagert wurde, durch eine Umwidmung ihrer Funktion erhalten und somit auch das äußere Erscheinungsbild eines Dorfes erhalten kann, denn unsere Dörfer sind nun einmal dadurch geprägt, dass über Jahrhunderte hinweg Landwirtschaft in diesen Dörfern betrieben wurde. Diese sind teilweise durch landwirtschaftliche Zweckbauten geprägt. Wenn wir sie alle entfernen, dann entfremden wir im Grunde genommen das Gesicht unserer Dörfer, unserer Städte auf Kosten von Zweckbauten. Man könnte natürlich auch, wie in dem Fall, ein modernes Parkhaus hinbauen, aber wir wissen, wie derartige Dinge ausschauen. In spätestens dreißig oder vierzig Jahren müssen diese Gebäude vom Ansehen her wieder erneuert werden, auch wenn die Geschmäcker verschieden sein mögen - darüber wollen wir gar nicht reden -, aber das ist ein gelungenes Beispiel, wie man ein solches Objekt anderweitig nutzen könnte. Man sollte sich, denke ich, auch solche positiven Beispiele einmal zu eigen machen. Vielleicht braucht es oft nur innovative Ideen, wie man so etwas gestalten könnte, aber dafür braucht es natürlich auch die gesetzlichen Voraussetzungen und diese waren bisher, leider, in der Form gegeben, dass bei einer Verlagerung der Hofstelle oder bei einem Neubau vor allem die Wirtschaftsgebäude abgerissen werden mussten.

Wir werden dann zu den einzelnen Artikeln sicherlich noch Stellung nehmen. Wir haben im Gesetzgebungsausschuss gegen diesen Gesetzentwurf gestimmt, auch wenn einige unserer Bestimmungen angenommen wurden, weil wir der Meinung sind, dass mit diesem Gesetzentwurf die Raumordnung nicht in dem Sinne geregelt wird, dass so wenig als möglich verbaut wird. Gerade in einem Land wie Südtirol, glaube ich, das durch sein äußeres Erscheinungsbild lebt, in dem es auch darauf ankommt, dass Zweckbauten nicht nur ihren Zweck erfüllen, sondern auch einem ästhetischen Anspruch entsprechen, in dem es darauf ankommt, dass man das, was in Südtirol bereits heute an Bausubstanz vorhanden ist, wertschätzt, ist es einfach wichtig, auch mit der bestehenden Bausubstanz schonend umzugehen.

Wir werden einige Diskussionen sicherlich noch führen, was die Sonderregelung der konventionierten Wohnungen anbelangt. Im Gesetzgebungsausschuss sind wir uns keineswegs einig gewesen, ob diese auch für andere Zwecke genutzt werden dürfen. Dasselbe gilt für die Bebauung im landwirtschaftlichen Grün unter bestimmten Voraussetzungen. Das sind Dinge, über die wir heute sicherlich noch zu diskutieren haben, die aber alles in allem dazu geführt haben, dass wir im Gesetzgebungsausschuss diesem Gesetzentwurf in dieser Form nicht zustimmen konnten.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Wir haben gesehen, dass dieses Gesetz in den vergangenen Tagen für einigen Wirbel gesorgt hat. Wir haben, wenn ich die Kollegen verfolgt habe, über 230 Änderungsanträge und sehr viele von der Landesregierung selbst. Ich habe sie mir heute in der Früh einmal durchgeschaut. Es sind Änderungsanträge, die aus mehreren Seiten bestehen, dabei. Im Grunde müsste ein Gesetz mit so vielen Änderungsanträgen von Seiten der Regierung wieder in den Gesetzgebungsausschuss zurückgehen. Es ist

selbstverständlich, dass von den Abgeordneten selbst Änderungsanträge kommen, aber in der Regel sind sie bereits im Ausschuss eingereicht und dort abgelehnt worden. Dann werden sie von den Abgeordneten in der Aula noch einmal eingebracht. Im Grunde genommen müsste man dieses Gesetz bis zur Verabschiedung oder die Änderungsanträge seitens der Landesregierung noch einmal durchstudieren. Hute in der Früh haben wir die Änderungsanträge bekommen, wobei man nicht genau weiß, was in diesen drinnen steht. Auch das Gutachten des Rates der Gemeinden zählt hier eher wenig, wenn danach das Gesetz wieder auf den Kopf gestellt wird. Es wird interessant sein zu sehen, welche Änderungen hier enthalten sind. Nicht nur vom zuständigen Landesrat sind Änderungsanträge gekommen, sondern einige recht komplizierte auch von Landesrat Tommasini. Diese muss man sich schon im Detail anschauen, insbesondere jene, mit denen er im Raumordnungsgesetz als stellvertretender Landeshauptmann für die Italiener in dieses Gesetz eingreift.

Man versucht, verschiedene Verfahren zu beschleunigen, schlanker zu machen und schaltet hierbei wichtige Gremien aus. Man versucht auch, den Gemeinderat bei Bauleitplanänderungen usw. auszuschalten. Wir haben dazu unsere Änderungsanträge eingebracht. Es kann nicht sein, dass über gewisse und wichtige Instrumente nur der Gemeindeausschuss entscheidet und der Gemeinderat außen vor gelassen wird, außer bei Rekursen.

Wir haben von den verschiedenen Verbänden Stellungnahmen bekommen, unter anderem vom Unternehmerverband, der begrüßt, dass Verfahren, wenn es speziell um Gewerbezone geht, beschleunigt werden. Hier muss man sich einmal die Frage stellen, ob wir mit einem solchen Gesetzentwurf oder mit den Artikeln, die die Ausweisung von Gewerbezone beschleunigen sollen, nicht vielleicht zu spät dran sind. Wir haben in der Gewerbezone in Bozen 110.000 Quadratmeter leere Gewerbeflächen. Wir haben in den Gemeinden draußen, in den Stadtgemeinden, sehr viele leere Gewerbeflächen, wobei man feststellen kann, dass in kleineren Gemeinden die Nachfrage nach Gewerbeflächen gar nicht so groß ist. Deswegen muss man sich schon die Frage stellen, ob es derzeit so wichtig ist, dass man Gewerbezone schnell ausweist oder ob es nicht wichtiger wäre, die bestehenden Flächen, die schon gebaut sind und leer herumstehen, mit irgendwelchen Maßnahmen an den Mann zu bringen. Derzeit müsste man sich, denke ich, darüber Gedanken machen, wie man dieses Problem lösen kann, damit man die bestehenden Flächen an Unternehmer bringt, die noch Bedarf anmelden. Ich habe mir in den vergangenen Tagen die Zeit genommen, die ganzen Gewerbehallen anzuschauen, die allein das BLS auf der Homepage zu vermitteln hat. Das sollte sich jeder einmal anschauen. Hier gehen wir her und machen uns Gedanken, wie man die Flächen schneller ausweisen kann, wie der Private hergehen und sagen kann, dass er der Gemeinde ein Projekt vorlege und es zu genehmigen wäre. Wenn man das vielleicht vor fünf oder zehn Jahren gemacht hätte, dann hätte es Sinn gemacht. Heute macht es eher Sinn, wenn man bestehende Gewerbeflächen nutzt.

Ich sage nicht von vornherein, dass jede private Initiative falsch ist. Wir sollten uns auch darüber Gedanken machen, dass private Initiativen manchmal auch richtig sein können. Ich habe mit dem Herrn Landesrat vorhin ganz kurz ein Zwiegespräch geführt. Wenn ich mich richtig erinnere, hat vor einigen Jahren ein Unternehmer ein Projekt vorgelegt, wie man den Virgl wieder beleben könnte. Das war damals nicht Benko, sondern Thun. Ich kann mich erinnern, dass man hergegangen ist und gesagt hat, dass man dies nicht haben möchte. Im Gemeinderat von Bozen hat es jemanden gegeben, der gesagt hat, dass er dieses Problem in die Hand nehme und einen Vorschlag zur Wiederbelebung des Virgls ausarbeiten möchte, aber bisher – ich habe mich beim Landesrat informiert – ist wenig bis gar nichts geschehen. Man sollte nicht hergehen und jegliche private Initiative von vornherein verwerfen.

Kollege Heiss hat den Benko-Artikel angesprochen. Hier ist ein eigener Artikel für das neu zu schaffende Kaufhaus angeführt. Ich war eigentlich immer der Meinung, dass wir in Südtirol bereits ein Gesetz haben, das ein Kaufhaus vorschreibt und damit genug. In der Vergangenheit sind mehrere kleinere Strukturen entstanden. Das Kaufhaus der Gruppe Podini sollte eigentlich das Landeseinkaufszentrum sein. Jetzt plant man hier ein zweites und das im Ortskern. Mich wundert eines. Zunächst haben die Bozner Kaufleute gesagt, dass sie Einkaufszentren in der Stadt haben möchten, das ginge in Ordnung und wäre gut. Wenn es dann tatsächlich soweit ist, dass ein Investor ein Einkaufszentrum bauen will, auch wenn die Sache noch nicht mit Verkehr, Struktur, Bahnhof usw. ausgewogen ist, dann ist man dagegen, aber nicht aus urbanistischen Gründen, aus urbanistischer, raumordnerischer Sicht, sondern aus Konkurrenzsicht, das muss man schon auch anmerken. Ob es dem Land gut tut, ob es einer Stadt gut tut, dass man dieselben Detailhandelsflächen, die bereits in einer Stadt vorhanden sind, noch einmal baut, wird die Zukunft zeigen. Die Landesregierung hat, sonst hätte sie diesen Artikel nicht in den Gesetzentwurf hineingegeben, die Entscheidung getroffen, dieses Kaufhaus in Südtirol zuzulassen. Ich sage, dass dieses Kaufhaus aus rein unternehmerischer Sicht den Familien und Kleinbetrieben in diesem Land sicherlich

nicht gut tut. Man kann im Kaufhaus, das gebaut werden wird, keine Flächen kaufen, sondern nur Flächen mieten. Man kann also nicht Eigentümer werden, sondern ist nur Mieter, nur Gast, aber wie gesagt, ursprünglich war dies immer die Forderung des Kaufleuteverbandes, die der hds aufgestellt hat, und jetzt tut man sich schwer, dagegen auf die Barrikaden zu gehen, weil die Sache urbanistisch sicherlich in Ordnung sein wird.

Wir haben nicht nur vom Unternehmerverband unsere Hinweise bekommen. Die freundlichsten Briefe bekommen wir immer, wenn es um die Urbanistik geht, vom HGV und auch vom Bauernbund. Diese zwei Verbände können es recht gut miteinander oder, vielleicht besser gesagt, gegeneinander. Wir haben ein Thema auf der Tagesordnung, das bereits vor einem Jahr einmal abgelehnt worden ist. Hier geht es um die Aufstockung von Zimmern oder Ferienwohnungen, was den Urlaub auf dem Bauernhof und die Zimmervermieter betrifft. Ich habe nichts dagegen, wenn jemand Urlaub auf dem Bauernhof machen will und dies auch macht. Dies ist sicherlich eine Aufwertung für unser Land, auch wenn man die bestehenden Kubaturen nützt, da habe ich auch nichts dagegen. Es ist immer eine Investition, denn diese bringt mehr Arbeitskräfte mit sich, bringt Aufträge für Unternehmen mit sich. Mein Problem liegt einzig und allein darin, dass es eine unterschiedliche Besteuerung der zwei Kategorien gibt, und das muss man anerkennen. Ich habe die Stellungnahme des Bauernbundes ganz kurz durchgelesen. Ich habe sie erst heute zu Mittag bekommen. Darin steht, dass man auch Steuern bezahle und 50 Prozent der Mehrwertsteuer abführe. 50 Prozent der Mehrwertsteuer führt wahrscheinlich jeder Betrieb ab. Die Mehrwertsteuer ...

ABGEORDNETE: *(unterbrechen)*

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Ohne Abschreibungen schon, aber dafür sind die Beiträge höher. Die Mehrwertsteuer rechne ich meinen Kunden drauf. Wir haben ein ganz interessantes Gespräch mit den Hoteliers oder den Vertretern des HGV geführt. Auch diese sagen, dass es ihnen wichtig wäre, dass es verschiedene Kategorien in diesem Land gebe sollte, denn man sollte bitte eine Unterscheidung zwischen jenen Bauern oder Landwirten, die in steilen Lagen haushalten müssen und jenen, die im Gebiet Überetsch usw. zu finden sind, machen. Ich kann es mir schon vorstellen, weil es keine Zimmerbegrenzung bei Ferienwohnungen und auch keine Begrenzung der Bettenanzahl gibt. Wenn ich eine Ferienwohnung baue, dann gibt es keine Bettenbegrenzung. Hier dringt man in Bereiche vor, wo man 20 oder auch 30 Menschen beherbergen kann, was in Ordnung ist, aber die Konkurrenzsituation und die steuerliche Situation sind, leider Gottes, andere.

Was ins Auge springt, ist ein weiterer Artikel, nämlich Artikel 6, in dem es um die Änderung von Abschnitt VII des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, Landesraumordnungsgesetz, geht: *"Die Baukommission gibt zu allen urbanistischen Planungsinstrumenten sowie zu den Projekten, die einen Neubau, einen Abbruch mit Wiederaufbau oder eine Erweiterung eines bestehenden Gebäudes im Ausmaß von mehr als 20 Prozent des Bestandsvolumens über Erde vorsehen, ein Gutachten ab, sowie zu jenen Projekten, für welche eine Landschaftsschutzermächtigung vorgesehen ist, ausgenommen für geringfügige Eingriffe im Sinne des Artikels 8 Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16."* Alles, was unter 20 Prozent bleibt, was nur bis 19 Prozent usw. geht, wenn man ein Gebäude erweitert, sollte in Zukunft nicht mehr durch die Baukommission gehen. Ich kann mir vorstellen, dass dies auch den Bürgermeistern nicht recht ist. Wenn die Bürger wissen, dass der Bürgermeister ihnen 20 Prozent genehmigen kann und das Projekt nicht mehr in die Baukommission muss, dann sieht sich der Bürgermeister wahrscheinlich einem Druck ausgesetzt, den er vielleicht lieber gar nicht hätte. Er kann es tun, muss es aber nicht. Wenn man weiß, dass der Bürgermeister diese Möglichkeit hat, dann wird auf ihn natürlich Druck ausgeübt werden.

Wohnbau für Ortsansässige. Hier gebe ich dem Kollegen Knoll Recht. Es ist ein wichtiger Artikel, speziell für unsere Gemeinden im oberen Pustertal wie Innichen, Toblach und Welsberg. Ich bin erstaunt, dass teilweise auch die Gemeinden Rasen-Antholz, Corvara, die Gadertaler Gemeinden u.a.m. davon betroffen sind. Wenn man sich in Innichen die Zweitwohnungen anschaut und sieht, dass auf 900 Wohnungen für Einheimische 400 Zweitwohnungen kommen, dann muss man sich schon die Frage stellen, wie ein Einheimischer die Preise bezahlen kann, obwohl auch hier der Markt in der Vergangenheit einiges geregelt hat. Die Nachfrage nach Zweitwohnungen ist aufgrund der Wirtschaftskrise und vielleicht aufgrund der IMU in den vergangenen Jahren in den Oberpustertaler Gemeinden rückläufig. Ich habe mich bei Immobilienmaklern im Pustertal informiert, die sagen, dass es derzeit eher so wäre, dass diejenigen, die vor einigen Jahren die Wohnungen gekauft haben, jetzt eher verkaufen möchten. Hier ist auch ein Druck auf die Preise vorhanden. Dazu haben wir aber trotzdem Änderungsanträge eingereicht, in denen wir verlangen, dass die Gemeinden die Konventionierungspflicht

umsetzen müssen und nicht nur können, wenn sie wollen. Wir möchten hier schon einen gewissen Druck auf die Gemeinden ausüben. Meine Kollegen werden dann noch Weiteres zum Thema einbringen.

Wir haben, wie gesagt, einige Änderungsanträge eingebracht. Den ganz großen Aufschrei, wie ihn hier einige Kollege von Seiten der Grünen veranstalten, sehe ich nicht. Man versucht, gewisse Verfahren zu beschleunigen. Wir sind dagegen, dass der Gemeinderat ausgeschaltet wird, auch weil im Gemeinderat, wie die Situation in Südtirol ist, manchmal auch Oppositionsvertreter sitzen, nicht nur, wie im Ausschuss, Mehrheitsvertreter. Wir möchten nicht, dass die Opposition ausgeschaltet wird. Zu den Änderungsanträgen, wie gesagt, wahrscheinlich morgen oder im Juli.

EGGER (Wir Südtiroler): Herr Landesrat Pichler Rolle! Wenn dieser Entwurf das angekündigte knappe, aber konkrete Abänderungsgesetz zur Raumordnung ist, dann muss ich mich darüber wundern, denn das ist ein, für mich jedenfalls – das muss ich sagen –, demokratiefeindliches Monster geworden. Diesbezüglich schließe ich mich den beiden Kollegen der Grünen und dem Minderheitenbericht des Kollegen Dello Sbarba vollkommen an, im Gegensatz zu meinem Vorredner, der es nicht so schlimm gesehen hat. Ich sehe es durchaus sehr schlimm, was da läuft und hier passiert ist. Wenn bei anderen Gesetzen immer wieder gesagt worden ist, dass es vernünftig und richtig wäre, einheitliche Bestimmungen zu machen – dies hat es beim Integrations- oder Zuwanderungsgesetz und beim Familiengesetz, obwohl inhaltsleer, einheitlicher Gesetzestext, übersichtlich usw. geheißen -, dann macht man wieder genau das Gegenteil, also ein im Rahmen der Urbanistik oder in diesem Bereich gestartetes Gesetz wurde immer mehr zu einem Omnibusgesetz. Ich verahre mich auch dagegen – diesbezüglich hat Kollege Dello Sbarba völlig Recht -, dass wir als Nicht-Mitglieder des zweiten Gesetzgebungsausschusses, Frau Präsidentin Stirner Brantsch des vierten, mit den Materien, die in unseren Bereich fallen, die jetzt wieder eingefügt werden sollen, komplett übergangen werden. Ich hätte mich schon gerne mit den Materien befasst, die zumindest in den Bereich meines oder, Kollegin Stirner Brantsch, unseres Ausschusses, nämlich des vierten Gesetzgebungsausschusses, fallen. Aber nein, jetzt dürfen wir hier im Plenum auch über diese Inhalte befinden. Ich finde, das ist schon ein starkes Stück.

Wenn Kollege Dello Sbarba gemeint hat, dass es anders gehört hätte müssen, auch gemäß unserer internen Geschäftsordnung, dann rufe ich Ihnen, Herr Präsident Vezzali zu, die Behandlung des Gesetzes zu stoppen und dafür zu sorgen, dass es noch einmal in die entsprechenden Ausschüsse zurückgeschickt wird. Dann können wir es über den Sommer durcharbeiten und dann verabschieden wir es im September, Kollege Pichler Rolle. Wir werden im Herbst offensichtlich noch zwei Sitzungssessionen haben. Das ist ein Vorschlag von mir und ich richte diesen Appell nicht an Sie, sondern an den Landtagspräsidenten dahingehend, ob er nicht eine Möglichkeit sieht, dass dieses Gesetz, das jetzt einen Wust von Bestimmungen umfasst, die weit über die Raumordnung hinaus gehen - Was ist aus diesem schlanken Gesetzentwurf geworden, Kollege Pichler Rolle? – noch einmal von den Ausschüssen behandelt wird bzw. sich die Ausschüsse noch einmal damit befassen dürfen.

Es ist mir auch – das sage ich ganz offen – als Abgeordneter, der nicht in diesem Ausschuss gesessen hat, unmöglich, hier qualifiziert im Detail zu argumentieren. Ich spreche jetzt allgemein zu diesem Gesetz und da gibt es einiges Kritisches zu sagen, aber wir haben heute am Morgen ein Paket, das so dick wie ein Buch ist – wahrscheinlich sind das 60, 70 oder auch 100 Änderungsanträge -, an Änderungsanträgen bekommen. Ich habe heute Vormittag nicht geschlafen, sondern war hier im Landtag und habe hier im Plenum gearbeitet. Ich war außerstande, diese Änderungsanträge zu studieren und war auch nicht imstande, das Gutachten des Rates der Gemeinden zu studieren, das wir vor zehn Minuten bekommen haben. Herr Landtagspräsident! Es soll uns oder mir noch einer sagen, wie man hier vernünftig ein Gesetz machen kann, das dann auch Hand und Fuß hat und wo man dann bei jeder Abstimmung auch weiß, um was es geht und wie man sich zu verhalten hat. Ich schätze mich nicht für den Dümmersten auf der Welt, aber ich muss ganz offen sagen, dass es so nicht geht. Zehn Minuten vorher bekommen wir übrigens ein zehn Seiten dickes Gutachten des Rates der Gemeinden und dann um 11 Uhr während der Landtagssitzung ein ganzes Paket an Änderungsanträgen, in denen diverse Themen behandelt werden. Ich weiß nicht, wie es die Kollegen schaffen, sich dies alles anzusehen. Im Sinne einer seriösen Bearbeitung eines so wichtigen Gesetzes ist dies, glaube ich, eine Zumutung.

Einen Punkt möchte ich aber auch inhaltlich herausgreifen, weil mir dieser, seit ich die Ehre habe, im Landtag zu sitzen, immer ein großes Anliegen war, und das ist die Zuständigkeit der Gemeinden. In diesem Bereich wird die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinden - ich beziehe mich auf den Artikel 3 Absatz 3 oder auch Absatz 13 - vom Gemeinderat, Kollege Pichler Rolle, hin zum Gemeindeausschuss verlagert. Dies wahrscheinlich unter dem Deckmantel der Effizienz – das verstehe ich schon -, aber der Gemeinderat, Kollege Pichler Rolle, Sie waren auch einmal Vizebürgermeister der Gemeinde Bozen, ... Der Gemeinderat hat nur einige wesentliche

Kompetenzen, das ist einmal die Wahl des Ausschusses, dann jedes Jahr einmal der Haushalt, der Kernpunkt, und dann der Bauleitplan und in Zukunft beschließt laut Artikel 3 dieses Gesetzes – ich konnte, wie gesagt, die Änderungsanträge nicht studieren, weil es eine Zumutung ist, weshalb ich nur zum Entwurf selber spreche, es tut mir leid, aber es ist halt so – der Gemeindeausschuss die Abänderungen zum Bauleitplan, einmal als ersten Schritt. Dann wird alles im Bürgernetz veröffentlicht und die Dokumente werden an die zuständige Landesabteilung für Natur, Landschaft und Raumentwicklung übermittelt. Der Bürgermeister teilt – ich wiederhole mich – nur aufgrund des Beschlusses des Gemeindeausschusses alles den Eigentümern mit. Dann kommen die Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung und die entsprechende Kommission zum Zuge. Schlussendlich darf dann innerhalb von 30 Tagen, nachdem alles praktisch in trockenen Tüchern, zumindest politisch, ist - Ausschuss, Kommissionen usw., betroffene Grundeigentümer, und zwar innerhalb einer relativ kurzen Frist - der Gemeinderat noch darüber befinden. Jetzt müsst Ihr Euch den ganzen Weg oder Iter vorstellen: Der Gemeindeausschuss beschließt, die Gremien beschließen, geben Gutachten ab, die Bürger reden mit. Was soll zum Schluss noch der liebe Gemeinderat machen? Der Bürgermeister wird sagen: Liebe Leute, wir können nicht alles über den Haufen werfen, wir haben die Gutachten, die Bürger sind schon informiert, wollt Ihr drei Gemeinderäte noch alles über den Haufen schmeißen? Es ist eine Zumutung für den Gemeinderat. Deswegen habe ich auch von einem demokratiepolitischen Monster gesprochen. Der Gemeinderat wird im Werdegang des Bauleitplanes oder im Werden des Bauleitplanes vom wichtigsten Gremium zum letzten Gremium, das gehört wird, wenn alles schon de facto gelaufen ist. Ich kann es mir in der Praxis nicht gut vorstellen, Kollege Pichler Rolle, dass dann noch die Gemeinderäte den Mut aufbringen, wenn der Bürgermeister sagt, dass er und der Ausschuss beschlossen hätten, die Fachgremien beschlossen hätten, die Bürger wüssten bereits alles, alles über den Haufen zu werfen. Das möchte ich mir ansehen, ob die Gemeinderäte in der Realität alles über den Haufen werfen bzw. sich getrauen dies zu tun. Vor allem die Opposition in den Gemeinderäten draußen - das Argument des Kollegen Tinkhauser ist völlig berechtigt – wird ganz die letzte sein, die irgendetwas erfährt und die dann überhaupt nichts mehr zu melden hat. Das ist, meiner Meinung nach, kein vernünftiger Vorschlag, jedenfalls so, wie er im Gesetzentwurf drinnen steht. Was die Änderungsanträge zu diesem Punkt anbelangt, hatte ich materiell nicht die Zeit, mir diese anzusehen.

Noch schlimmer als bei den Bauleitplanabänderungen, im Zusammenhang mit welchen in Zukunft der Gemeindeausschuss aufgewertet und der Gemeinderat, der bereits wenig Kompetenzen hat, abgewürgt wird, ist es im Artikel 3 Absatz 13, wo es um die sogenannten Durchführungspläne oder Wiedergewinnungspläne geht. Dort ist es dasselbe Spiel. Alles macht also wieder der Gemeindeausschuss, und das Sahnehäuptchen – Kollege Dello Sbarba hat es richtig aufgegriffen – in den größeren Gemeinden, also in jenen mit mehr als 10.000 Einwohnern, ist, dass der Gemeinderat überhaupt nicht mehr eingebunden ist, wenn ich es richtig verstehe. Kollege Pichler Rolle nickt, also verstehe ich es richtig. Bei Durchführungsplänen, bei Wiedergewinnungsplänen – ein Wiedergewinnungsplan ist ein Durchführungsplan für ein historisches Zentrum, um es noch einmal zu erläutern – wird der Gemeinderat überhaupt nicht mehr eingebunden. Ich frage mich schon, ob dies eine Aufwertung oder eine klare Abwertung des Gemeinderates ist, aber nicht nur eine Abwertung, sondern eine Eliminierung, ein Ausschalten des Gemeinderates in den größeren Gemeinden über 10.000 Einwohnern. Ich bin über diese Details, die ich mir hier angesehen habe, erschrocken, aber bitte. Vielleicht wird mit den Änderungsanträgen alles besser, aber mir fehlte materiell die Zeit, mir diese anzusehen.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich habe es mir gerade so vorgestellt: Wenn Dr. Alfons Benedikter hier noch stehen oder sitzen würde, dann würde er nicht nur rot anlaufen, sondern Euch alles mögliche heißen und Euch all diese ganzen Zettel nachschmeißen.

Ich bin seit 1993 im Landtag und 1997 haben wir das Raumordnungsgesetz organisch überarbeitet. Hier ist schon gesagt worden, dass das Raumordnungsgesetz so oft wie kein anderes Gesetz in den letzten Jahren geändert worden ist. Wir alle wissen, dass eigentlich niemand mehr den Durchblick hat. Deshalb hatte ich in dieser Legislaturperiode die große Hoffnung, dass, wie es seinerzeit Landesrat Michl Laimer angekündigt hatte, eine organische Überarbeitung des Raumordnungsgesetzes vorbereitet würde. Meines Wissens wurde dafür sogar ein externer Berater – wir haben heute Vormittag darüber geredet – beauftragt. In diesem Falle wird es wahrscheinlich einen externen Berater brauchen, damit man hier noch ein bisschen Licht ins Dunkel hineinbringt.

Was jetzt aber herauskommt, ist nicht nur Flickschusterei, sondern eine Zumutung. Heute sehen wir ein Paket an Änderungsanträgen – wir haben auch einige eingebracht -, und das ist eigentlich das Ungeheuerliche. Ein guter Teil von der Mehrheit, immer dasselbe Spiel, und das ist eine Zumutung. Ich teile die abschließende Forderung vom Kollegen Dello Sbarba, diesen Gesetzentwurf auszusetzen, nicht bis im September, Kollege

Egger, bis zur nächsten Legislatur! Ihn kurz vor den Wahlen durchzuboxen, finde ich eine ungeheure Frechheit, genauso wie mit einer Art Omnibusgesetz einzuwirken, denn Raumordnungsgesetz ist es keines mehr, das auch nicht die Bestimmungen der Geschäftsordnung einhält usw. Darauf wurde schon hingewiesen. Aber auch inhaltlich sind in diesem Gesetzentwurf so schwerwiegende Dinge enthalten, die man nicht so einfach durchwinken kann.

Wenn ich mir die Gutachten von den Verbänden durchlese, angefangen vom Bauernbund über den Unternehmerverband, HGV usw., die sehr konträr sind, sieht man, dass es im Prinzip ein Wunschkonzert ist, aus ganz unterschiedlichen Richtungen selbstverständlich. Natürlich kann man auch hier nicht die Quadratur des Kreises schaffen und dann versucht man halt ein bisschen zu wursteln. Wenn wir den ursprünglichen Text anschauen, der aus der Kommission gekommen ist, und ich mir nun den vorstelle, wie er von diesem Landtag verabschiedet werden wird, dann ist dies unglaublich. Wer von Raumordnung spricht, der weiß nicht, was Ordnung ist. Wenn es bei Euch zu Hause auch so ordentlich aussieht, dann gute Nacht! Das hat mit Ordnung nichts zu tun, denn größere Unordnung kann es keine geben. Für jeden Bürger ist es eine Zumutung, aber auch für die Fachleute mittlerweile.

Ich werde zu den einzelnen wichtigen Dingen im Rahmen der Artikeldebatte Stellung nehmen, aber einige Dinge möchte ich herausgreifen, die auch im Vorfeld sehr stark diskutiert worden sind.

Gewerbegründe. Ich muss es wiederholen. Wir haben viele leerstehende Gewerbegründe und Immobilien wegen Tremonti usw. Schauen wir uns die Industriezonen in Brixen, Bruneck und Bozen an. Jetzt gehen wir her und übertragen den Privaten das Vorschlagsrecht zur Ausweisung von Gründen, damit sich jeder wohlfühlt. Wenn der Unternehmerverband schreibt, dass es richtig wäre, es so zu machen, damit die Leute im Land bleiben, ... Deswegen bleiben die Leute nicht im Land, sondern gehen nach Osttirol oder woanders hin, weil dort die Gründe viel billiger sind, weil man weniger Steuern zahlt, weil man mehr Rechtssicherheit hat. Da sind ganz andere Dinge ausschlaggebend. Das mag irgendwo eine Rolle spielen, aber das ist ein Vorwand. Es ist das Letzte, das entscheidend ist, ob die Betriebe sich hier oder woanders ansiedeln. Das muss man in aller Deutlichkeit so sagen.

Zum Kaufhaus. Ich kann mich erinnern, dass wir in diesem Landtag ein Gesetz verabschiedet haben, in dem steht, dass in Südtirol ein Kaufhaus, und das in Bozen, errichtet werden darf. Jetzt frage ich die Landesregierung, welche Definition sie von Kaufhaus hat. Wie viele Kaufhäuser gibt es derzeit in Südtirol? Wie wird das definiert? Das möchte ich wissen, denn wenn es ein Kaufhaus gibt, ... Wenn das Twenty, um einen Namen zu nennen, das von vielen zumindest als Kaufhaus bezeichnet wird – ich rede nicht für oder gegen irgendeinen Unternehmer und klammere es jetzt einmal vollkommen aus -, dann dürfen wir kein zweites mehr bauen, denn sonst verstoßen wir gegen ein Gesetz. Diese Frage erlaube ich mir so in den Raum zu stellen, oder nehmen wir uns selber nicht mehr ernst? Das tun wir eh nicht. Diese Frage möge man schon beantworten.

Die Frage muss erlaubt sein, ob der Bedarf ... Die Raumordnung, denke ich, muss sich vor allem am Bedarf und nicht an den Wünschen von einzelnen Bürgern orientieren. Diese kann man selbstverständlich haben, aber die Politik muss den Raum ordnen, Dinge vorgeben, an die sich dann alle zu halten haben.

Neulich habe ich gelesen, dass die Urbanistikstadträtin von Bozen gesagt hat, dass man bereits eine zu hohe Dichte von Verkaufsfläche hätte, ich weiß das nicht. Ich habe diese Woche im österreichischen Fernsehen bei der Sendung "Kultur Montag", wohlgermerkt unter der Rubrik "Kultur", einen Bericht über die Raumordnung für Kaufhäuser in Österreich gesehen. Es gibt in Europa kein Land wie Österreich, das eine so hohe Dichte an Verkaufsflächen hat. In Österreich fallen auf jeden Einwohner 1,8 Quadratmeter Verkaufsfläche. Diese Dichte gibt es anscheinend nirgendwo. Es hat einen Grund, warum es so viele Kaufhäuser gibt. Weil die Gemeinden hochkarätig abkassieren. Das ist so wie bei uns mit dem Strom, wo die Gemeinden kassieren. In Österreich kassieren die Gemeinden mit den Kaufhäusern. Man möge Negativbeispiele von anderen Ländern – Österreich ist nicht immer Vorbild ... Hier sollte man auch die andere Seite sehen und sehen, wie die Dörfer verunstaltet werden.

Ich kann mich noch sehr gut an den Kaufleuteverband, jetzt hds, erinnern, der einen Film über Leipzig gezeigt hat. Nach der Wiedervereinigung wurde in Mitteldeutschland geplant und man hat eine Raumordnung erstellt. Was hat man gemacht? Vor jeder Stadt hat man große Kaufhäuser hingeknallt mit den Folgewirkungen, dass die Innenstädte leer wurden, dass die Leute aus der Stadt fahren mussten, um Brot einkaufen zu gehen, um es einmal plakativ auszudrücken. Dieser Film war sehr gut gemacht und hat die Sache auf den Punkt gebracht. Man konnte sich denken, dass es so schlimm nicht sein würde. Ich habe mir gedacht, dass wir doch nicht so dumm sein werden und dies nachmachen. Ich versuche immer, von den Fehlern anderer zu lernen und nicht sie noch zu maximieren und nachzumachen. Das verstehe ich nicht.

Vor den letzten Landtagswahlen hatten wir die Diskussion über das billigere Einkaufen, über Kaufkraftverlust, dass man Kaufhäuser bräuchte, sonst würden alle nach Österreich, und zwar nach Innsbruck, Lienz, Landeck, auch nach Süden, nach Affi usw. fahren. Deshalb würden wir Kaufhäuser brauchen. Das war die Diskussion. Wenn wir uns die Internetforen anschauen, dann gibt es in Südtirol sehr, sehr viele Leute, die sagen, dass sie Kaufhäuser möchten, um billiger einkaufen zu können. Das müssen wir auch irgendwo zur Kenntnis nehmen, nur hat die Politik nicht die Aufgabe, diesen Dingen hinterherzurennen, wenn wir wissen, dass der Raum so beschränkt ist, und jedem Zeitgeist zu folgen. Ich habe es schon einmal gesagt. Wer sich mit dem Zeitgeist verheiratet, ist sehr schnell Witwer. Denkt einmal darüber nach.

Die ganze Geschichte mit den Gewerbebezonen ist, wie gesagt, sehr, sehr kompliziert, aber den Bedarf sehe ich nicht. Noch einmal. Die Raumordnung muss sich am Bedarf orientieren, und das ist in diesem Gesetz nicht gegeben.

Ein Problem ist jenes der abgerissenen Kubatur, die neu aufgestellt werden darf - ja oder nein -, und vor allem wertvoller Baubestand. Um das festzulegen, ist manchmal auch sehr subjektiv. Soll man nur denkmalgeschützte Gebäude wieder aufbauen dürfen oder auch solche, die das Landschaftsbild trotzdem prägen, auch wenn sie nicht unter Denkmalschutz stehen? Dieser Konflikt ist auch aufzulösen.

Das ganze Problem der Zweitwohnungen hat Kollege Tinkhauser kurz angeschnitten. Hier ist das Bundesland Tirol mit positivem Beispiel vorangegangen und hat eine Zahl festgelegt. Es dürfen nicht mehr als 8 Prozent sein. Wir haben hier diesen Vorschlag mehrmals eingebracht. Er wurde nicht angenommen. Jetzt wird man uns sagen, dass man dies mit der Verpflichtung zur Konventionierung sowieso einschränken würde. Mir fällt auf, dass die konventionierten Wohnungen größtenteils sehr, sehr klein sind. Für die Verkäufer ist dies sicherlich besser, nämlich viele kleine Wohnungen zu haben. Wir haben aber das Problem, auf dem Markt gleichzeitig keine angemessenen Wohnungen mehr zu haben. Der Gesetzgeber widerspricht sich hier aus meiner Sicht. Wir schreiben vor, was eine angemessene Wohnung ist. Diese muss eine bestimmte Größe haben. Ich habe gestern einen Brief bekommen dahingehend, dass in Brixen in einer Wohnung auf 72 Quadratmetern eine pakistanische Familie, die sich aus 9 Personen zusammensetzt, wohnt. Diese Wohnung ist nicht angemessen. Was wird passieren? Diese Familie wird beim Wohnbauinstitut eine größere Wohnung anfordern mit der Begründung, dass ihre Wohnung nicht angemessen sei. Dann wird jemand hinaus müssen. Mit der Raumordnung, die man hier festschreibt, hängen sehr viele Dinge zusammen.

Die Geschichte mit dem Urlaub am Bauernhof. Diesbezüglich muss ich einen Satz dazu sagen. Hier trifft sich meine Meinung mit jener des Rates der Gemeinden. Sogar der Rat der Gemeinden weiß – auch die Bürgermeister werden das wissen -, was vor Ort los sein wird. Wenn man jetzt neuerlich gestattet, eine zusätzliche Wohnung, zwei zusätzliche Zimmer ... Man muss hier zumindest irgendwelche Schranken setzen, zum Beispiel diese Möglichkeit an die Erschwernispunkte koppeln. Es wird sicher Beispiele geben, wo es vielleicht notwendig ist, wo es auch sinnvoll ist, aber es kann nicht sein, dass ein Bauer im besten Talboden, der 5 oder 6 Hektar Äpfel hat, die fünfte Wohnung bauen darf und keine oder weniger Steuern zahlt als andere. Es geht um die Ungleichbehandlung. Das hat sich der Rat der Gemeinden getraut zu schreiben. Bei seinem letzten Gutachten hat es mich erstaunt, dass er darauf hinweist, dass es wünschenswert eine gleiche Besteuerung und Gleichbehandlung geben soll, was wir als Freiheitliche immer verlangt haben. Wir sind nicht gegen die Bauern. Noch einmal. Bergbauern sind zu fördern, aber es muss irgendwo an bestimmte Kriterien gebunden sein und nicht quer durch, weil dann alle Bauern gleich sind, denn die einen profitieren und die anderen kommen nicht zum Zuge. Dass der HGV als Interessensvertretung der Gastwirte sich auch zu Wort meldet, verstehe ich. Man muss das einmal umrechnen, Frau Kollegin Hochgruber Kuenzer. Wenn ein Bauer, der Urlaub am Bauernhof anbietet, fünf Wohnungen hat und in einer Wohnung für vier Personen Platz hat, dann sind es 20 Leute, somit ist es eine kleine Pension. Das hat nichts mehr mit der ursprünglichen Absicht zu tun. Was ist dann die logische Folge? Das habe ich auch aufgrund einer Anfrage so ausgehändigt bekommen dahingehend, dass in dem Ausmaß, in dem der Urlaub auf dem Bauernhof steigt, die Privatzimmervermietung zurückgeht. Wir bräuchten eigentlich beides. Ich bin nicht gegen den Urlaub auf dem Bauernhof, bei Gott nicht, ganz im Gegenteil, aber bitte gleiche Voraussetzungen! Zum Schluss noch einen Satz zum Bürokratieabbau. Heute sehen wir in der Tageszeitung "Dolomiten" ein großes Interview mit dem ehemaligen Bayrischen Ministerpräsidenten Stoiber, der den Auftrag hat, auf EU-Ebene Bürokratie abzubauen. Wie sehr sich das alle wünschen, wie schwer es auch ist, die Politik muss hier die Gratwanderung schaffen, dass sie nicht einer Verwechslung aufsitzt, dass man Bürokratieabbau mit Demokratieabbau verwechselt, und auf diesem Weg sind wir: Mit der Reduzierung der Zuständigkeiten für den Gemeinderat, mit der Aufwertung der Exekutive gegenüber der Legislative, übrigens eine Tendenz, die leider europaweit anhält. Und eine Bestimmung hat es in sich. Ich hoffe, dass ich falsch gelesen habe, aber wenn es so

ist, dass ein Bürgermeister bei einer Erweiterung von unter 20 Prozent nicht einmal mehr die Baukommission befassen muss, dann befürchte ich Schlimmes. Habe ich richtig gelesen? Dann gute Nacht!

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Das Dilemma und die Relativierung der bisherigen Grundsätze beginnen eigentlich mit Artikel 1. Als Vorlage haben wir das, was ursprünglich schon konzipiert worden ist. Alfons Benedikter ist heute schon mehrfach zitiert worden. Die Raumentwicklung im Absatz 2 von Artikel 1 wird durch die Raum- und Siedlungsplanung sowie durch die Regelung und Überwachung der Bautätigkeit gewährleistet. Dieses Ziel bleibt soweit bestehen.

Auch der Absatz 3 bleibt bestehen. Aufgrund der Begrenztheit des Raumes, der Empfindlichkeit des Ökosystems sowie der auch wirtschaftlichen Bedeutung des kulturellen und landschaftlichen Vermögens setzt dieses Gesetz Grundsätze, Richtlinien, Verfahren und Inhalte der Raumordnung für die Erreichung folgender Ziele: Nachhaltige Entwicklung zur Erfüllung, Wachstum, Wohlstandserfordernisse der Bürger, und das ist zu einem großen Teil übererfüllt. Darauf gehe ich nicht länger ein. Von mehrerer Seite sind bereits die leerstehenden Hallen und die leerstehende Kubatur, gerade in der Stadt Bozen, erwähnt worden. Landesrat Pichler Rolle weiß als früherer Vizebürgermeister der Stadt Bozen nur allzu gut, viel besser als wir hier alle, was diesbezüglich an ungenutzter Kubatur in Bozen vorhanden ist. Das muss eine Priorität sein. Ich erinnere mich an den Kampf von Alfons Benedikter im Zusammenhang mit dem Dach, das niemanden mehr schützt, also die viele leerstehende Kubatur. Es kommen dann der Schutz, die nachhaltige Entwicklung und die Naturlandschaft – diese ist hier ein Schwerpunkt -, die immer weniger wird. Wir hören, dass täglich nicht nur ein Fußballfeld sozusagen verbaut wird, sondern auch darüber hinaus. Weiters die Beanspruchung neuer territorialer Ressourcen nur dann, wenn keine Möglichkeiten für eine Neuordnung und für eine Wiederbelebung des bestehenden Siedlungsgefüges gegeben sind. Soweit die bisherigen Richtlinien.

Nun kommt ein Absatz 3-bis mit folgendem Wortlaut: "Die Landesregierung legt ein quantitatives Flächenziel fest, womit ein Richtwert für die jährlich verbaubare Fläche vorgesehen wird. Die Zielerreichung wird jährlich überprüft und in einem Bericht veröffentlicht." Das ist die perfekte Zerstückelung, und damit wird das Ganze relativiert. Die ganze Ausrichtung von Artikel 1, nämlich die Zielsetzung wird mit dieser Verfügung, mit diesen beiden Sätzen total aufgeteilt. "Divide et impera" haben die alten Lateiner in einem anderen Zusammenhang gesagt, aber genau damit schafft man die Unübersichtlichkeit. Es gibt also nicht mehr eine Planung, sondern eine auf den momentanen Bedarf eines Jahres ausgerichtete Erhebung, und dann die jährliche Überprüfung. Das ist genau die Bremse oder, sagen wir, das Gegenmittel zu einer langfristigen Raumplanung, und in Südtirol geht es um Weitsicht. Kollege Pichler Rolle, Sie haben Kinder und sind jünger als ich. Es geht um eine weitsichtige Politik, gerade wenn es um die Begrenztheit des Raumes geht. Ich verstehe nicht, dass Sie einen solchen Passus einführen wollen, also das ganze Relativieren auf die quantitativen Flächenziele. Was heißt Flächenziele? Es muss doch gehen, die bestehende Naturlandschaft zu schützen. Es muss doch gehen, die bestehende Kubatur optimal zu nützen und nicht ein quantitatives Flächenziel festzusetzen. Bereits aus diesem Satz liest man eine ganz andere Ausrichtung heraus. Landeshauptmann Durnwalder zitiert Folgendes: *"Mit dem Ziel Bürokratie abbauen und Verfahren schneller abwickeln ..."*. Ich bin damit einverstanden, aber nur, wenn es die Grundsätze nicht in Frage stellt, also die Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft, die Nutzung der bestehenden Kubatur ... Dort, wo es diese Grundsätze beherzigt und als Priorität bestehen lässt, bin ich damit einverstanden, aber wenn es um Bürokratieabbau geht, ... Hier stellt das Gutachten des Rates der Gemeinden im allerersten Einwand bereits fest, dass diese Bestimmung, nämlich die jährliche Überprüfung der Zielerreichung, neuen bürokratischen Aufwand mit sich bringt und daher abgelehnt wird. Das widerspricht dieser Zielsetzung, die vom Landeshauptmann Durnwalder ausgegeben worden ist und hier sozusagen in den Mittelpunkt auch dieser angeblichen Notwendigkeit gesetzt wird. Das ist schon einmal der erste große Widerspruch.

Dass die Ansiedlung von Betrieben beschleunigt wird, ohne dass es zu Enteignungen kommt, ist ein hehres Ziel. Die Zuweisung von Gewerbebauland soll schneller erfolgen, indem Enteignungen zur Ausnahme werden und auf private Verhandlungen gesetzt wird. In der heutigen Zeit, in der wir wissen, wie gering die Hemmschwelle zur Spekulation ist, muss man dreimal hinterfragen, Herr Landesrat Pichler Rolle, was man damit tut, wie viel man an Planung damit aus der Hand gibt. Ich teile die Einwände jener, die sagen, dass damit die Gemeinderäte entmachtet werden. Ich habe mir den Passus genau angeschaut, wonach es genügt, dass der Gemeindevorstand, also die Referenten, so vieles zu bestimmen haben, dass vor allen Dingen der Schutz der Anrainer, der kaum vorkommt, die Zeiten, die Fristen, die verkürzt werden, die Einsprüche, ... Es ist nicht mehr Transparenz, was man im Zusammenhang mit den neuen Möglichkeiten, mit den neuen Kommunikationsmitteln

anstrebt und sicherlich in Ordnung ist, aber das wird nicht für mehr Bürgernähe sorgen, sondern genau das Gegenteil davon bringen.

Die Planungshoheit. Nicht von ungefähr haben die früheren Regierungsmitglieder, aber auch die früheren Planer, Wert darauf gelegt, dass ihnen die Hoheit nicht aus den Händen genommen wird, weil bis zum Schluss ... Ich bin auch dafür, dass die Landesregierung nicht zu viel Macht haben soll, aber wenn sie für die Kommissionen das Planungsinstrument vermindert, dann ist das Ganze wieder in Frage gestellt, denn wir wissen, wie die Situation in diesem Lande ist. Wir kennen das nicht nur von Sexten, eines meiner Lieblingsbeispiele, wenn es um die Skilobby geht, sondern in vielen anderen Gemeinden auch, aber dort kenne ich es persönlich sehr gut, kenne den Druck, der dort nicht nur auf den Bürgermeister, sondern auf alle anderen, nämlich auf die Bauern, auf die Gemeindebaukommission und dergleichen, ausgeübt wird. Jetzt zu sagen, dass man dies vermindere, die Zusammensetzung der Kommissionen verändere, den Gemeinderat ausschalte, bedeutet nicht, dass der Druck auf den Gemeindevorstand nicht steigt, sondern im Gegenteil. Der Druck von Seiten der Lobbyisten zur Verbauung, zur Gewinnmaximierung wird nicht vermindert werden. Soweit ist es klar.

Viele Änderungsanträge kommen von Seiten des Landesrates und anderer Regierungsmitglieder, wie beispielsweise jene zum Artikel 5 - Umstrukturierungspläne -, verschiedene zu Artikel 5-bis, dann ganz im Speziellen, wo Mitglieder der Landesregierung, also Thomas Widmann, seine Anträge wieder eingebracht hat, die beschleunigten Verfahren, dann Anträge von Christian Tommasini und verschiedene andere. Landesrat Pichler Rolle, Artikel 5-bis Absatz 1. Wir sehen also, Herr Landesrat - und damit komme ich für heute zum Schluss meiner Darlegungen ... Sobald Ihr mit Euren Verhandlungen fertig seid, komme ich auch zum Abschluss. Ich bitte doch um Aufmerksamkeit, denn wir reden nicht so viel. Herr Landesrat! Dass wir an die 30 Änderungsanträge eingebracht haben, werden Sie verstehen, dass aber diejenigen, die von Anfang an diese Raumordnung reformieren wollen oder wollten, es für notwendig finden, mit so vielen Änderungsanträgen doch noch Änderungen herbeizuführen, sagt auch mir, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht ausgegoren ist und man sich dafür die Zeit nehmen sollte. Herr Landesrat, Ihnen fällt bestimmt kein Zacken aus der Krone, wenn Sie sagen, dass Sie sich mit einigen Artikeln begnügen, die eine transparentere Handhabung garantieren und vielleicht auch mehr Sicherheit schaffen. Ich würde sagen, dass es in Ordnung ginge, wenn man einige gut lesbare Artikel machen würde, die wirklich notwendig sind, aber den größeren Wurf, ... Dass das Raumordnungsgesetz übersichtlicher sein muss, dass das Raumordnungsgesetz leichter lesbar werden muss, das sagen sehr, sehr viele, aber das wird damit nicht geschehen, Herr Landesrat. Haben Sie die Größe zu sagen, dass Sie es zurücknehmen, auch angesichts der Tatsache, dass von den Mehrheitsmitgliedern der Landesregierung, aber auch hier aus den Reihen der SVP-Abgeordneten so viele Änderungsanträge kommen, und sich die Zeit nehmen für die neue Legislatur, denn ich nehme an, dass Sie in der nächsten Legislatur doch wieder neuer Landesrat für Raumordnung werden! Ist Ihre Befürchtung, dass Sie das schnell über die Bühne bringen müssen, weil Sie nachher vielleicht nicht mehr der zuständige Landesrat sind? Das wäre allerdings eine Erklärung für diese Hauruck-Aktion und huschdiwusch. Haben Sie die Größe zu sagen, jetzt nicht wieder ein Sammelsurium zu machen – Kollege Dello Sbarba hat es in seinem Minderheitenbericht sehr gut angesprochen, wobei ich mich für diese gute Vorarbeit bedanke -, in dem auch noch 13 oder 14 andere Gesetze abgeändert werden, sondern etwas Ganzes, etwas Übersichtliches zu machen, Herr Landesrat Pichler Rolle. Machen Sie etwas Gutes, machen Sie etwas Übersichtliches, machen Sie einen neuen Einheitstext, der für alle und nicht wieder nur für einige Juristen, Fachleute verständlich ist, die es morgen auch anwenden können, aber sicherlich sind die Gemeinderäte damit überfordert, die normalen Bürger, die jetzt über das Internet ihre Einwände bekanntmachen sollen. Das ist nicht anwendbar. Machen Sie einen neuen Einheitstext in der nächsten Legislatur oder überlassen Sie diese Chance, wenn Sie die Sorge haben, dass Sie nicht mehr der zuständige Landesrat sein werden, einem neuen Landesrat. Voraussichtlich kommt er sowieso wieder aus Ihrer Partei und dann können Sie ihm zur Hilfe gehen, nicht? Das wäre auch meinerseits eine Anregung. Haben Sie die Größe und machen Sie in der nächsten Legislatur einen gut lesbaren, überschaubaren und transparenten Einheitstext daraus!

PÖDER (BürgerUnion): In dieser Materie ist es gar nicht so einfach, um es salopp zu sagen, durchzusteigen, wenn man einen Text und dann einen völlig anderen Text vom Ausschuss vorgelegt bekommt. Ich habe mich in ein oder zwei Punkten selbst aufs Glatteis geführt, also ich meine nicht führen lassen, sondern selbst geführt, als ich einmal kurz aufgeregt war, als ich gelesen habe, dass die Befreiung von der Baukostenabgabe für Wohngebäude, also für die eigenen Wohngebäude, plötzlich gestrichen würde. Ich habe dann nach einigem Herumsuchen gemerkt, dass sie dann insgesamt doch wieder bleibt. Wenn eine freiwillige Bindung, eine freiwillige Konventionierung erfolgt, dann ist die Baukostenabgabe nach wie vor zu entrichten.

Bisher war es so, dass die Baukostenabgabe für eigene Wohngebäude in einem Ausmaß von 495 Kubikmeter nicht bezahlt werden musste. Ich habe mir gedacht, dass man dies jetzt streicht und habe dann, obwohl ich einer bäuerlichen Familie entstamme, in heller Aufregung gleich aufschreiben wollen dahingehend, dass die Bauern nach wie vor keine Baukostenabgabe bezahlen müssen. Ich habe dann gemerkt, dass ich mich selbst aufs Glatteis geführt habe. Ich habe auch gemerkt, dass im Zusammenhang mit einigen anderen Punkten versucht wurde, etwas zu vereinfachen. So viel zum positiven Ansatz. Es wurde irgendwo versucht.

Im anderen Bereich hat man wieder eine Ad-hoc-Gesetzgebung, Anlassgesetzgebung gemacht – was Bozen anbelangt die lex Benko - ganz klar. Hier verfolgt man ein bestimmtes Ziel. Ich denke ganz einfach, dass man noch sehr viel Wasser die Talfer, den Eisack und dann letztlich die Etsch hinunter rinnen lassen sollte, um sich dies noch einmal zu überlegen. Jetzt wird man natürlich sagen, dass der Investor irgendwann einmal das Weite suchen wird. Wenn es so toll, so lukrativ und so interessant ist, dann werden die Investoren Schlange stehen und dann sollte man mit dieser Form, mit der Städteplanung, mit diesen Ausnahmesonderbestimmungen, Benko-Bestimmungen, die man hier vorgesehen hat, etwas vorsichtig sein, denn ich denke, dass das Vorhaben doch übers Bein gebrochen wird und letztlich muss man dann vielleicht irgendwann einmal wieder zurückrudern.

Ein Punkt, der sicherlich öfters kritisiert wurde, ist jener, dass ein Omnibus-Gesetz zu einer sehr umfassenden Änderung einer Gesetzgebung oder für eine solche herhalten muss. Die Sammelgesetze wurden und waren als Sammelgesetze gedacht, um geringfügige Änderungen in einer umfassenderen Zahl vorzunehmen, aber nicht um eine komplett neue Gesetzgebung in einem bestimmten Bereich vorzunehmen, denn dann bräuchte es einen eigenen Spartengesetzentwurf, der ganz spezifisch nur im betreffenden Ausschuss behandelt wird, und alle anderen Punkte hätten, wie Kollege Egger auch angeführt hat, in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden sollen, aber das ist, wie so oft, leider Gottes, nicht geschehen. Man hat hier wieder einmal eine Gesetzgebung vorgenommen, die sich letztlich sehr schwierig gestaltet.

Auf 6 Prozent der Gesamtfläche Südtirols leben ungefähr 85 Prozent der Bevölkerung und dort spielt sich oder wickelt sich fast das gesamte wirtschaftliche öffentliche Leben ab. Wir wissen alle, dass es mit dieser Fläche vorsichtig umzugehen gilt. Es ist auch nicht so, dass in diesem Gesetzentwurf der großen Betonierwut Vorschub geleistet wird, aber es werden doch einige Punkte angesprochen und einige Punkte geregelt, die so in dieser Form, meiner Meinung nach, in diesem Land sehr problematisch sind und die Transparenz eigentlich eher verringern als erhöhen.

Die Bauleitplanänderungen wurden bereits angesprochen. Ich denke, dass auch in der Entwurfsphase der Gemeinderat mit einbezogen werden und das beschlussfassende Gremium sein sollte und nicht der Gemeindeausschuss, welcher hinter verschlossenen Türen tagt, während der Gemeinderat öffentlich tagt. Wenn wir eine Bauleitplanänderung in der Entwurfsphase haben, dann sollte auf jeden Fall der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung einen solchen Entwurf genehmigen, wie es bisher war. Es handelt sich immer noch um den Entwurf, das stimmt, aber bitte nicht der Gemeindeausschuss hinter verschlossenen Türen, denn wir wissen, wenn einmal die Entwurfsphase eingeleitet ist und der Entwurf vorliegt, ist es sehr, sehr schwierig, noch Änderungen vorzunehmen. Das geht nur über komplizierte Verfahren, über Einwände. Man muss schon fachlich sehr versiert sein, um dann noch etwas herumschrauben zu können. Man sollte eigentlich schon, wie bisher, in der Entwurfsphase im Gemeinderat, in öffentlicher Sitzung nachvollziehen können, warum der Gemeinderat das beschließt, welche Einwände dort von den verschiedenen Gruppen – deswegen gibt es den Gemeinderat – vorgebracht werden. In vielen Gemeinden gibt es auch Vertreter nicht nur verschiedener Parteien, sondern auch von Interessensgruppen, wo das Fraktionsdenken sehr stark ist - ich meine jetzt das gebietliche Fraktionsdenken - und auch Vertreter der verschiedenen Fraktionen. Es würde mich als Bürger und auch als Gemeinderat schon interessieren, wie im Gemeinderat bereits in der Entwurfs- oder Vorentwurfsphase die verschiedenen Ansichten öffentlich diskutiert werden. Ich denke nicht, dass der Gemeindeausschuss in diesem Fall, was die Entwurfsphase angeht, das allein beschließende Gremium sein soll.

Noch einmal. Im Gemeindeausschuss wird es, wie gesagt, hinter verschlossenen Türen gemacht. Im Übrigen muss man sich bei dieser Bauleitplanänderungsgeschichte immer wieder fragen, warum diese Beschlussfassungsebene geändert wird und warum man vom Gemeinderat abgeht und zum Gemeindeausschuss geht. Ich sehe hier nicht unbedingt einen Vorteil, auch für das gesamte Genehmigungsverfahren nicht. Ich stelle mir dann vor, dass letztlich nach dem gesamten Verfahren - also nach Entwurf, nach Entwurf des Gemeindeausschusses, natürlich Veröffentlichung, Einwände usw. - der Gemeinderat hinzukommt. Ich meine jetzt das Gremium, das bei einer Thematik von derart großer Tragweite für eine Gemeinde, für ein Gebiet beschließt und ganz am Ende drankommt. Das halte ich in diesem Falle nicht für sinnvoll. Da war die bisherige Regelung sicherlich sinnvoller, weil sie auf jeden Fall mehr Transparenz hatte und bereits eine Vorbehandlung im

wichtigsten Gremium, im am ausgewogensten besetzten Gremium der Gemeinde erfolgte. Es geschieht natürlich bei anderen Dingen auch, das ist mir schon klar. Es gibt viele Bereiche, wo der Gemeindeausschuss vorbereitet. Man könnte zum Beispiel den Haushalt hernehmen und sagen, dass der Haushalt auch nicht als Entwurf zuerst vom Gemeinderat beschlossen und dann noch einmal vom Gemeinderat beschlossen wird. Das verstehe ich schon, aber der Haushalt ist ein Instrument, das nur für ein Jahr Gültigkeit hat, während der Bauleitplan ein Instrument ist, das wesentlich größere Tragweite besitzt, eine wesentlich langfristige Auswirkung hat als der Haushalt oder irgendwelche anderen Beschlüsse. Hier sollte auf jeden Fall ein Umdenken erfolgen.

Es gibt Änderungsanträge von verschiedenen Seiten. Auch von mir wurden zu dieser Thematik einige eingebracht. Ich würde das Genehmigungsverfahren, das Entwurfsverfahren nicht so abändern, wie es von der Landesregierung in diesem Fall vorgesehen ist.

Was mich noch beschäftigt, ist die Geschichte, die für die Zukunft vielleicht nicht so, sagen wir mal so, von durchschlagender Wirkung sein wird, aber es ist die Geschichte mit der Umwidmung der Hotelbauten bis 2000 usw. Das kann im Prinzip gut gehen, aber dann gibt es den Satz, sofern er drinnen bleibt, denn ich habe jetzt nicht alle Änderungsanträge der Landesregierung studieren können, dass man zu eigenen Wohnbedarfszwecken die Umwidmung vornehmen darf, dann aber wieder Privatzimmer und Wohnungen vermieten darf. Entweder es besteht ein Wohnbedarf oder es besteht keiner! Wenn ich umwidme und keinen Wohnbedarf habe und das alles wieder vermieten darf, dann habe ich keinen Wohnbedarf, und dann habe ich auch für die Umwidmung kein Verständnis, tut mir leid. Ich verstehe aber schon, dass man sagt, dass es ein größerer Bau - so verstehe ich es - gewesen ist. Es können durchaus mehrere Räumlichkeiten sein, die ich vielleicht nicht alle für den eigenen Wohnbedarf brauche. Dann stellt sich die Frage, was ich mit dem Rest mache. Das kann schon sein, aber dann muss man vielleicht doch etwas vorsichtiger vorgehen und es genauer regeln, denn entweder besteht ein Wohnbedarf, und wenn er besteht, dann muss das klar auch weiterhin so sein, denn dann kann keine Umwidmung erfolgen und dann wieder alles als Privatzimmer oder wie auch immer vermietet werden, oder er besteht nicht. Wenn man es teilweise macht oder es so auch verstanden wird, dann kann es gut gehen, weil es unterm Strich keinen Sinn hat zu sagen, dass man nicht umwidmen dürfe, wenn man es gar nicht mehr nutzen darf. Das verstehe ich auch und das leuchtet mir auch ein.

Einige Kleinigkeiten sind noch in der Artikeldebatte interessant, aber es geht um die Frage des Limits, das die Gemeinden setzen können oder um den Beschluss der 100 Prozent, den die Gemeinden fassen können, wenn der Prozentsatz der Freizeitwohnungen die 10 Prozent übersteigt. Das ist mir persönlich zu hoch. Ich würde es schon auf 6 oder 7 Prozent senken. Wir haben im Bundesland Tirol die Bestimmung von 8 Prozent. Dort tritt ein automatisches Limit in Kraft und die Gemeinden können dann absenken. Das wurde 1998 eingeführt. Da gab es ab 8 Prozent eine automatische Limitierung und dann konnten die Gemeinden noch herunter gehen. Hier geht man her und sagt, dass, wenn der Wohnraum die 10 Prozent übersteigt, die Gemeinde, wenn sie will, die 100prozentige Konventionierung usw. verlangen kann. Ich würde eine Automatisierung vorsehen. Ich denke schon, dass man eine Automatisierung vorsehen sollte. Wir hatten einmal einen Volksabstimmungsantrag, in dem 8 Prozent das Limit war. Wenn diese 8 Prozent überstiegen würden, dann würde eine automatische Limitierung stattfinden. Ich halte diese umgekehrte Form zwar für durchaus interessant, aber ich würde auf jeden Fall eine Limitierung von Amts wegen vornehmen, aber nicht ab 10, sondern bereits ab 6 oder 7 Prozent. In vielen Gemeinden sind wir ohnehin schon weit darüber. In manchen Gemeinden sind wir weit über die 10 Prozent an Freizeitwohnungen. Wenn ich an Innichen oder an andere Gemeinden denke, dann sind wir dort weit darüber. Dort haben wir schon lange diese Summe überschritten, in anderen Gemeinden auch, in vielen oder manchen Gemeinden zum Glück noch nicht. Man sollte hergehen und sagen, dass, wenn man zum Beispiel die 6 Prozent überschritten worden sind, ein automatisches Limit von einem bestimmten Prozentsatz oder eine automatische Regelung von 60, 70, 80 oder 90 Prozent, um es so zu sagen, in Kraft tritt und die Gemeinden, wenn sie wollen, dann noch eines drauf setzen können. Ich denke schon, dass wir das machen sollten, denn gerade im Bereich des berühmten Ausverkaufs der Heimat haben wir im letzten Jahr gewaltige Flächen sozusagen an Wohnraum verloren, haben unsere Familien gewaltige Flächen verloren. Insgesamt gehört Wohnraum in Form von Freizeitwohnungen im Ausmaß von 86 Fußballfeldern nicht Provinzansässigen. In den letzten drei Jahren gab es einen Anstieg von 1.000 Freizeitwohnungen auf 12.500. Das sind meine letzten Zahlen, die ich vom ASTAT habe. Die Fläche der Freizeitwohnungen ist in drei Jahren von 62.000 auf 816.000 Quadratmeter angestiegen. Wenn man drei Viertel der Zweitwohnungen, die in der Hand von nicht in Südtirol ansässigen Personen sind, hernimmt, dann sind 612.000 Quadratmeter Wohnfläche als Freizeitwohnungen in der Hand von Provinzfremden.

Noch einmal. Es ist eine Wohnfläche im Ausmaß von 86 Fußballfeldern - das muss man sich einmal vorstellen -, die unseren Familien als Wohnraum entzogen wird. Hier sollte man auf jeden Fall nicht erst ab 10

Prozent diese gesetzliche 100-Prozent-Konventionierungspflicht vorsehen, sondern bereits ab 6 Prozent, und zwar mit einem Automatismus im Gesetz, dass ab 6 Prozent Freizeitwohnungen eine hundertprozentige Konventionierungspflicht in Kraft tritt und nicht erst dann, wenn es die betroffenen Gemeinden wollen.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda): A me sarebbe piaciuto parlare mentre l'assessore competente mi ascolta, se lui è impegnato chiedo una pausa di 5 minuti per aspettarlo.

PRESIDENTE: Interrompo la seduta fino alle ore 17.05.

ORE 16.59 UHR

ORE 17.05 UHR

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

La parola al consigliere Dello Sbarba, ne ha facoltà.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda): Il grosso che c'era da dire è stato scritto nella relazione di minoranza. Mi fa piacere che molti colleghi abbiano ripreso i temi della partecipazione, del ruolo dei consigli comunali, del problema del consumo di suolo ecc. Volevo aggiungere qualche parola, visto che mi sono studiato anche gli emendamenti che sono stati presentati per l'aula. Ricordo che questo testo è stato già fortemente modificato in commissione dalla stessa Giunta provinciale che ha aggiunto una enorme serie di articoli e adesso sono stati presentati dalla stessa maggioranza 77 nuovi emendamenti in aula, firmati da quattro diversi assessori e da altri 5 consiglieri di maggioranza. Quindi ci sono 9 colleghi della maggioranza che si sono dati da fare per portare questi emendamenti. Tra questi emendamenti ce ne sono due particolarmente importanti che hanno la stessa filosofia, cioè quella di sostituire l'iniziativa privata alla pianificazione pubblica. L'emendamento riportato in aula dall'assessore Widmann che, cambiando la forma più che la sostanza, reintroduce le cosiddette zone produttive di iniziativa privata credo sia diventato molto più confuso perché, come succede a quegli studenti che copiano il compito di quello accanto cercando di mimetizzare la copiatura copiano prima il pezzo finale, rovesciando le frasi, e tutto diventa peggio ma la sostanza non cambia. E la sostanza è che accanto alla funzione pubblica viene creato un canale parallelo per le zone produttive in cui un privato che o è proprietario della zona produttiva o si è acquisito diritti sulla zona produttiva, cioè ha già affittato, ha già contratti di prelazione ecc., va dall'ente pubblico, propone la realizzazione di una zona produttiva e l'ente pubblico è messo sotto pressione e ha pochissimo tempo per decidere. È prevista una commissione particolare in cui siede la BLS e una serie di rappresentanti che hanno interesse a sponsorizzare questa operazione e alla fine quello che si ha è che non è più il comune, non è più la Provincia che decide in base ad una idea di sviluppo del territorio ma decide chi è proprietario che prende l'iniziativa e anticipa l'ente pubblico nel creare zone produttive.

Gli altri emendamenti, e mi fa piacere che l'assessore Tommasini sia presente perché volevo parlare degli emendamenti portati da lui, riguardano le zone di riqualificazione urbana. Questo è il termine ufficiale, il termine ufficioso ma più calzante è "lex ad personam per il progetto Benko". In commissione in quel grosso pacco di articoli che l'assessore ha portato c'era l'introduzione di un articolo 5-bis che era una procedura privilegiata, ad hoc per il progetto Benko in via Alto Adige a Bolzano. La cosa era talmente chiara che l'art. 5 bis partiva dicendo: "Nei comuni con popolazione superiore a 50 mila abitanti", quindi era veramente una cosa puntata su Bolzano e introduceva una procedura straordinaria per cui un privato, anche qui come nella filosofia Widmann, poteva proporre all'ente pubblico di definire un'area della città "area da riqualificare". Il procedimento al 99% riguardava solo la giunta comunale, in particolare il sindaco che doveva definire se questa proposta era di interesse pubblico o meno. Questo procedimento non comportava la raccolta di osservazioni da parte dei cittadini, neanche di quelli confinanti, comportava invece solo la messa in gala a evidenza pubblica di questo piano di attuazione delle zone di riqualificazione. Quindi poteva partecipare solo chi aveva un piano alternativo, poi il sindaco convocava una conferenza di tutti questi soggetti, faceva una graduatoria e poi il progetto primo classificato arrivava, solo da ultimo, in consiglio comunale dopo essere stato firmato dal sindaco, perché si firmava una specie di contratto fra il sindaco e il privato, per cui respingere una cosa del genere significava sostanzialmente approvare una mozione di sfiducia verso il sindaco. Il consiglio comunale si ritrovava a discutere quando la torta era già cucinata, aveva la firma del sindaco, e a quel punto il problema era prendere o lasciare, e lasciare voleva dire dare la sfiducia al sindaco. C'è stato un dibattito soprattutto a Bolzano in cui il partito dell'assessore Tommasini, il Partito

Democratico, si è assunto la responsabilità di proporre un compromesso che è coagulato negli emendamenti portati dall'assessore Tommasini. Questi emendamenti, collega Tommasini, non sono un compromesso, sono un procedimento accanto all'altro. Lei ha proposto nuovi articoli nella legge urbanistica, il n. 55-bis, il n. 55-ter, il 55-quater e il 55-quinquies, e io consiglio a chiunque che quando sente ter, quater e quinquies che scatti l'allarme, e di solito la fregatura arriva sempre nell'ultimo articolo, i primi sono politicamente ultracorretti. Questi quattro articoli sarebbero una mediazione ma in realtà non lo sono, perché mettono una accanto all'altra due procedure parallele e un progetto può prendere una delle procedure o l'altra. Non c'è una procedura unica, ce n'è una normale e una straordinaria. Quella normale è contenuta negli articoli 55 bis, 55-ter e 55-quater ed è da condividere, anzi ribadisce la procedura attuale e semmai la precisa meglio, dà la possibilità al privato di avere una capacità di proposta, c'è anche nella procedura attuale la possibilità del privato, e risolve anche la questione che ha sempre sollevato il sindaco di Bolzano: se ci sono proprietà pubbliche come si fa ad un certo punto a passarle al privato? La prima parte degli emendamenti Tommasini, articoli 55-bis, 55-ter e 55-quater ripristina l'attuale normativa, anche migliorandola. L'attuale normativa è interessante, tra l'altro non mi risulta che ci sia un caso in provincia di Bolzano in cui sia stato applicato. La filosofia dell'art. 55-bis originale dice che possono esistere zone particolarmente degradate dei nostri centri urbani del territorio per le quali poi formulare un piano di riqualificazione urbana, il Comune decide quali sono le zone degradate, le delimita, indice una specie di concorso in cui il comune stesso può presentare un piano di riqualificazione ma può farlo anche il privato con gli emendamenti 55-bis, 55-ter e 55-quater di Tommasini, poi c'è tutta una procedura che sostanzialmente è quella dei piani di attuazione, quindi quella prevista dalla legge, e alla fine si fa questo piano di riqualificazione. Questo è tutto in ordine, cioè il Comune decide qual è il pezzo di città da riqualificare.

L'art. 55-quinquies inaugura invece la nuova procedura, quella d'emergenza, quella privilegiata che può fare o il privato o il presidente della Provincia, non il Comune. Questa procedura consiste nel fatto che è il privato che decide qual è l'area di città da riqualificare, e questo privato la decide per come ci può fare affari, non certo in base all'interesse collettivo. Per carità, un privato ha diritto di avere il suo profitto, però per esempio per quanto riguarda la zona via Garibaldi-via Alto Adige, se io fossi il Comune l'area socialmente degradata da riqualificare la individuerei lungo via Garibaldi, in tutti quegli edifici veramente degradati non solo dal punto di vista architettonico e strutturale ma soprattutto dal punto di vista sociale. Lì farei un'area di riqualificazione urbana, invece l'imprenditore che ha fatto la proposta con i soldini accanto individua l'Hotel Alpi, la stazione degli autobus e un pezzo di parco. Per lui sono quelle le zone da riqualificare, non l'edificio di via Garibaldi che ha troppi proprietari ed è troppo complicato da riqualificare. Per l'iniziativa privata sarà troppo complicato, ma per il pubblico dovrebbe essere quello da riqualificare. Il privato fa la proposta, delimita lui e così parte tutta la faccenda come era prevista nella vecchia norma Benko, cioè il privato decide che è l'Hotel Alpi da riqualificare e non il palazzo sulla via Garibaldi, fa la sua proposta di riqualificazione, c'è tutta la procedura accelerata e privata per questo privato, c'è una foglia di fico di un'assemblea pubblica, ma poi è il sindaco che firma con il privato la convenzione che poi finisce in consiglio comunale, ultimo stadio. Lì il consiglio comunale può decidere se dare la sfiducia al sindaco oppure se ingoiare la minestra. Tra l'altro, visto che il Partito Democratico è politicamente corretto, nell'emendamento Tommasini nell'articolo 55-quinquies questa procedura straordinaria non è più limitata ai centri urbani con più di 50 mila abitanti, ma vale per tutto il territorio. Limitarla solo a Bolzano forse era anche meglio, se la procedura è quella sbagliata. Collega Tommasini, noi voteremo gli articoli 55-bis, 55-ter e 55-quater e faremo di tutto perché l'art. 55-quinquies non passi.

Infine qui ci sono 230 emendamenti circa. Alla fine della discussione generale e degli ordini del giorno chiederò al presidente del Consiglio una riunione dei capigruppo per vedere come si possono discutere soprattutto alcuni articoli, perché su alcuni articoli non ci sono problemi, ci sono 10-11 emendamenti, ma per esempio l'art. 3 ha 67 emendamenti, l'art. 6 ne ha 31, l'art. 8 ne ha 21, e sono articoli che riguardano interi capi della legge, non sono articoli che modificano ciascuno un altro articolo, l'art. 3 ne modifica un certo numero, quindi già è complesso discutere gli articoli, se poi ci sono 67 emendamenti discuterli in un quarto d'ora mi sembra difficile. Credo che occorrerà discutere come organizzare la discussione, perché questa discussione dia la possibilità a tutti noi di dare un voto con consapevolezza.

STOCKER MARTHA (SVP): Dem, was Kollegen Dello Sbarba zum Schluss gesagt hat, könnte ich mich durchaus anschließen, weil auch ich mit all diesen Änderungsanträgen zugegebenermaßen Schwierigkeiten habe. Ich bin jetzt ungefähr bei einem Drittel angelangt und wahrscheinlich braucht es heute auf jeden Fall eine Nacht, damit man das Ganze durcharbeiten kann, wobei auch zugegeben werden soll, dass man teilweise selber dazu beigetragen hat, diese umfangreichen Änderungsanträge vorzufinden.

Es ist in der Tat ein sehr komplexes Gesetz geworden, und zwar nicht nur dadurch, dass eine Reihe von Gesetzen abgeändert werden, sondern auch von der reinen Materie her, die die Raumordnung betrifft. Zugegeben sei auch, dass es durchaus schwierig ist, im Einzelnen immer abzuschätzen, was es für Auswirkungen auf den Rest hat, wenn man einem Änderungsantrag zustimmt. Insofern wäre eine gemeinsame Diskussion, wie wir hier vorgehen und wie wir das Ganze gestalten, durchaus sinnvoll.

Was mir bei diesem Gesetz besonders wichtig ist – ich möchte vor allem auf die Themenkreise eingehen –, ist alles, was mit dem Ausverkauf der Heimat zu tun hat. Es sind auch entsprechende Tagesordnungen zu diesem Thema vorgelegt worden. Ich möchte vorweg unterstreichen, dass in diesem Gesetz einige wesentliche Punkte enthalten sind, die dem Ausverkauf der Heimat eine Barriere stellen, dass der zuständige Landesrat und die Landesregierung in die Richtung gegangen sind, hier ein klares Stoppschild anzubringen.

Zugegeben sei auch das, was Kollege Knoll aufgeworfen hat, dass wir vielleicht noch einmal über die historische Ansässigkeit bzw. über die Höhe der historischen Ansässigkeit diskutieren könnten, aber ich glaube schon, dass ansonsten juristisch die richtige Formulierung verwendet worden ist, die in Bezug auf die Ortsansässigen auch EU-mäßig halten kann, dass man die Zweitwohnungen beschränken kann. Es ist, denke ich, juristisch möglich und europarechtlich abgeklärt, dass man es auf die Ortsansässigen beschränken kann. Wenn es einen bestimmten Prozentsatz überschreitet, dass Menschen eine Zweitwohnung haben, dann ist es auch europarechtlich durchaus zulässig, wenn man eine Beschränkung einführt.

Es war das ganz große Anliegen von zwei Tagungen, die wir im Pustertal hatten und wo damals zusammen mit Prof. Obwexer versucht worden ist zu definieren, wie wir diese Einschränkung machen könnten, wie sie juristisch belegt werden müsste, welche Begrifflichkeiten verwendet werden müssten, damit sie europarechtlich auch halten. Das scheint mir in diesem Artikel, der den Ferienwohnsitz einschränkt, der Fall zu sein. Wie gesagt, in Bezug auf den Aspekt der historischen Ansässigkeit können wir das Ganze durchaus noch einmal vertiefen.

Ein Zweites, das im Zusammenhang mit dieser Diskussion aufgeworfen worden ist, waren die Raumordnungsverträge und alles, was mit den Raumordnungsverträgen möglich geworden ist. Auch hier gab es eine ganz klare Aussage, und das war, denke ich, durchaus eine einvernehmliche Sichtweise in unserer Fraktion, dass wir gesagt haben, dass es, wenn weiterhin im Zusammenhang mit Raumordnungsverträgen Möglichkeiten bestehen, Bausubstanz für Wohnungen zu schaffen, klar ist, dass diese zur Gänze konventioniert werden müssen. Ursprünglich waren im Vorschlag die 60 Prozent enthalten. Grundsätzlich war es auf jeden Fall die Meinung auch unserer Fraktion - ich sehe, dass der Landesrat nicht unbedingt zustimmend nickt -, dass es hier eine hundertprozentige Bindung, eine hundertprozentige Konventionierung geben soll. Ich bin politisch auf jeden Fall der Meinung, dass es so sein sollte.

Ein Drittes, das in diesem Zusammenhang vielleicht noch angeführt werden sollte, ist die Frage, wer in einem solchen Fall die Schätzungen vornimmt. Wenn es um Raumordnungs- und Tauschverträge geht, dann möchte ich wissen, wer die Schätzung vornimmt. Im alten Gesetz war ursprünglich vorgesehen, dass die Schätzung das Landesschätzamt macht und sie im Fall auch Freiberufler vornehmen können. In der ursprünglichen Fassung dieses Gesetzes ist die Regelung, dass diese Schätzung auch Freiberufler machen können, nicht mehr enthalten gewesen. Sie ist im Zuge der Abänderung des Gesetzentwurfes im Gesetzgebungsausschuss wieder hineingekommen. Ich habe nicht ganz verstanden warum. Ich bin persönlich überzeugt, dass die Schätzung eine klare hoheitliche Aufgabe ist und diese nur vom Landesschätzamt vorzunehmen ist. In diesem Sinne auch eine gewisse restriktivere Haltung in Bezug auf die Möglichkeit, die bei den Raumordnungsverträgen besteht.

Noch einige Punkte im Einzelnen, die, meiner Meinung nach, in der Gesetzesvorlage etwas problematisch sind. Einmal ist es der Artikel 3 Absatz 8, in dem ursprünglich vorgesehen war, dass, wenn Gebäude des Fremdenverkehrs in einer Wohnbauzone sind und umgewandelt werden, sie zu 60 Prozent konventioniert werden müssen und der Rest für Dienstleistung zum Beispiel verwendet werden kann. Jetzt wird es abgeändert und gesagt, dass man 60 Prozent zwar konventionieren, aber den Rest frei lassen möchte. Im Grunde versteht man nicht für was, aber möglicherweise ist dies für freie Wohnungen gedacht. Das halte ich wieder für eine Ausweitung der Möglichkeiten des freien Wohnbaus, die in die Richtung des verstärkten Ausverkaufs der Heimat gehen kann. Deswegen wäre ich der Meinung, dass es beim ursprünglichen Text bleiben sollte dahingehend, dass 60 Prozent konventioniert werden können und der Rest für Dienstleistungen bzw. für andere Gewerbemöglichkeiten genutzt werden kann.

Ein weiterer Punkt, der nicht ganz nachvollziehbar ist und jetzt zum Teil abgeändert worden ist, ist der Absatz 11 im Artikel 3, in dem von Beherbergungsbetrieben mit zwanzig Betten die Rede ist und die Möglichkeit

vorgesehen ist, wenn man den entsprechenden Bedarf hat, sie in konventionierte Wohnungen umzuwandeln, wobei man aber gleichzeitig, zumindest im ursprünglichen Text, sagt, dass sie in der Zwischenzeit weiterhin für Ferienwohnungen bzw. Gästezimmer vermietet werden können. Ich habe gesehen, dass die Formulierung inzwischen etwas geändert worden ist. Sie ist allerdings, aus meiner Sicht, nicht unbedingt verbessert worden. Deswegen wäre ich dafür, dass man diesen Absatz auf jeden Fall streicht und ihn somit nicht im Gesetz belässt.

Weiters möchte ich noch kurz auf einen weiteren Punkt in diesem Gesetz eingehen. Er ist von einigen Vorrednern aufgeworfen worden. Soweit ich es verstanden habe - ich habe es noch nicht gesehen, weil ich noch nicht so weit gekommen bin -, liegt dazu inzwischen ein Änderungsantrag vor. Er betrifft die Baukommission und das, womit sich die Baukommission in Zukunft nicht mehr befasst, wozu sie kein Gutachten mehr abgeben muss. Hier ist enthalten, dass sie für Erweiterungen bzw. für Veränderungen des Bauvolumens kein Gutachten mehr abgeben muss. Man kann letztendlich von Gebäuden im Ausmaß von weniger als 20 Prozent sprechen. Es wäre ganz unmöglich, wenn wir soweit gehen und sagen würden, dass alle Veränderungen, die unter 20 Prozent sind, der Baukommission nicht mehr vorgelegt werden. Ich hoffe, dass ein Änderungsantrag formuliert worden ist, der von dieser Formulierung abgeht.

Im Moment möchte ich es bei diesen Ausführungen belassen. Wichtig ist mir, dass wir alle Möglichkeiten in diesem Gesetz entweder verstärken bzw. noch verbessern, die Maßnahmen vorsehen, dass wir den Ausverkauf der Heimat einschränken können. Ich denke, dass eine Reihe von Artikeln bzw. Änderungen in diese Richtung gehen, aber es schadet nicht, wenn wir in einigen Bereichen das Ganze noch etwas verstärken im Sinne dessen, was ich kurz ausgeführt habe bzw. im Sinne dessen, was wir auch in unserer Fraktion besprochen haben.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Es sollte eigentlich eine kleine Änderung des Raumordnungsgesetzes werden. Geworden ist es natürlich mehr als eine Verbesserung, als eine Beschleunigung von bürokratischen Abläufen. Es trifft mehrere Bereiche. Raumordnung ist immer in der Spannung zwischen dem, der unser Land und die Gestaltung so behalten will, wie sie bisher war und wo nichts passieren darf, und jenem, der über die Schnur schlägt und mit den freien Flächen, mit Grund und Boden weniger verantwortungsbewusst umgeht. Die größte Herausforderung ist, denke ich, dass Landschaft erhalten bleibt, dass Landschaft für alle Südtiroler und Südtirolerinnen weiterhin attraktiver Erholungs- und Lebensraum ist, dass Landschaft weiterhin Arbeitsraum für viele ist, dass die Raumplanung so gestaltet wird, dass unser Land auch in Zukunft attraktiv für den Tourismus ist. Die jährlichen Flächenziele, die man sich vorgibt, müssen definiert werden dahingehend, was verbaut und was nicht verbaut werden kann.

Ganz konkret zu einigen Inhalten des Raumordnungsgesetzes. Ich bin Vorsitzende der zweiten Gesetzgebungskommission und bin auch über die vielen Änderungsanträge erstaunt. Ich muss mir die Frage stellen, wofür es den Gesetzgebungsausschuss braucht, wenn dann trotzdem so viele Änderungsanträge wieder eingebracht werden. Das zeigt einige Schwachstellen auf, die dieses Gesetz hat.

Positive Entwicklungen, die ich in diesem Gesetz erkenne und die es wert sind, dieses Gesetz zu verabschieden, sehe in der Entbürokratisierung, wenn man zum Beispiel aus den drei bestehenden Kommissionen Forstkomitee, Erste Landschaftsschutzkommission und Landesraumordnungskommission eine "Kommission für Natur und Landschaft und Raumentwicklung" macht. Das ist, denke ich, ein Schritt in die richtige Richtung.

Was das Verfahren der Änderung der Bauleitpläne anbelangt, erfordert dies ein Umdenken der Gemeinderäte. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass zum Schluss die Gemeinderäte die Entscheidungskompetenz haben sollen zu sagen, dass die Entwicklung mit all den Gutachten, die bereits vorliegen und mit all den Einwänden, die sie kennen, in diese Richtung gehen oder nicht gehen soll. Wenn wir die heutige Situation hernehmen, dann leitet der Gemeinderat zwar ein Verfahren ein, aber darauf, wie die einzelnen Gutachten aussehen, hat er wenig Einfluss und er kennt nicht die Gutachten von Seiten des Landschaftsschutzes, der Raumordnung und oft auch nicht die Meinung der Grundeigentümer. Der Gemeinderat muss sich, denke ich, die Kompetenz nehmen und den Mut haben zu sagen, dass er, auch wenn man schon am Schluss der ganzen Verfahren ist, wie angekündigt worden ist, auch noch nein sagen kann. Ich bin schon der Meinung, dass die Vertreter im Gemeinderat nein sagen können und auch müssen.

Es ist sicherlich positiv, dass man bei der Bauleitplanänderung eine Anzahl von maximal drei in einem Zeitraum von zwei Jahren eingeführt hat. Das heißt nun, sei es für die Betroffenen als auch für die Gemeinden, auch längerfristig zu denken, nämlich auf zwei Jahre voraus, und wir wissen, dass dies nicht lang ist.

Wenn eine Änderung an weniger als 20 Prozent des Bestandsvolumens nicht mehr ein Gutachten der Gemeindebaukommission erfordert, dann hat dies natürlich zwei Seiten. Die eine Seite ist in Ordnung. Damit kann

manches vielleicht schneller und unkomplizierter gehen. Die andere Seite ist schon ... Ich weiß nicht, ob diese Regelung ausgereift ist, wenn ich zum Beispiel in fünf Jahren wiederum um eine 20-prozentige Änderung ansehe, wie sich dies dann auswirken wird.

Was die Durchführungspläne anbelangt, gibt es auch hier eine Verbesserung, die in diesem Gesetz zu finden ist. Die Durchführungspläne müssen nicht mehr vom Land, sondern von der Gemeinde genehmigt werden.

Neu ist auch der Planungswettbewerb bei Erweiterungszonen, bei Wohnbauzonen. Dies hat auch zwei Seiten. Wir haben festgeschrieben, dass nicht mehr, wie bisher, die Antragsteller das erste Initiativrecht haben, sondern die Gemeinde. Das geht für mich gut. Dass ein Planungswettbewerb gemacht werden muss, hat zwei Seiten. Wer wird sich dann irgendwann einmal im geförderten Wohnbau das Bauen leisten können? Ich denke, dass nach wie vor immer folgender Grundsatz, wie man bei uns sagt, gilt: Wer anschafft, der bezahlt. Es ist schwer nachvollziehbar, dass die Gemeinde einen Planungswettbewerb ausschreibt, entsprechende Vorschläge einholt, sie den Interessierten vorlegt und dementsprechend auch die Kosten auf die Baubewerber umwälzt.

Der Wohnbau für Ortsansässige ist auch eine positive Entwicklung, wie schon vorher von der Kollegin genannt wurde. Auch diesbezüglich gibt es in Südtirol einige Negativbeispiele, wobei man jetzt zum Glück sagen muss, dass der Markt bereits einiges geregelt hat. Man ist nicht mehr so sehr dem Ausverkauf der Heimat, dem Kauf von Wohnungen und den leerstehenden Wohnungen für drei Viertel des Jahres in Dörfern ausgesetzt, wie es in den letzten zehn Jahren war. Das hatte dazu geführt, dass die Wohnungspreise in die Höhe gegangen sind, dass es für Einheimische immer schwieriger geworden ist, Wohnungen zu kaufen und dass auch Grund und Boden für diese Zwecke hergenommen wurden.

Jetzt komme ich zum Wesentlichen. Was mir von Anfang an ein Anliegen war, ist, dass über die Raumordnungsverträge der Ausverkauf der Heimat noch zusätzlich gefördert worden ist, weil bisher fast ausschließlich freie Kubatur entstanden ist und diese dann an die Meistbietenden verkauft wurde und die Meistbietenden oft nicht in unserem Land sind, sondern sich hier gerne einkaufen.

Dem Raumordnungsvertrag hat man ein Stoppschild gezeigt. In Zukunft sollte damit viel vorsichtiger umgegangen werden. Es darf nicht sein, dass Gemeinden in ihrer Jahresbilanz Entwicklungen planen, die sie über Raumordnungsverträge finanzieren. Das darf es in Zukunft nicht mehr geben! Dass es oft notwendig ist und dass man hier einer Enteignung ausstellen kann, ist sicherlich sinnvoll, aber nicht wie es bisher gemacht worden ist.

Ich begrüße auch die Tatsache, dass man die bestehende Kubatur als Gegenleistung zu hundert Prozent konventionieren muss. Ich weiß, dass es laut vorliegendem Text 60 bis 40 Prozent sind, aber auch wenn es hundert Prozent sind, geht es für mich in Ordnung.

Eine weitere Entbürokratisierung ist von Seiten der Landwirtschaft immer wieder angefragt worden in Bezug auf die neuen Verfahren der Umwidmungen von Wald in Wiese, von Weide in Wiese oder, wie es der Herr Landeshauptmann immer sagt, von Grün auf Grün. Hier wird es eine wesentliche Änderung geben. Wenn die Besitzer einen Antrag stellen, dann wird eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern, nämlich dem Bürgermeister und den Vertretern vom Forstamt und Landschaftsschutz, die Begutachtung vornehmen. Der Antrag wird dem Gemeinderat vorgelegt und der Bürgermeister kann dann dieses Verfahren einleiten und umsetzen.

Gewerbegebiete. Auch hier, denke ich, sind die Zeichen der Zeit ganz klar erkennbar. Es gibt nicht mehr so unmittelbar den Drang, Gewerbefläche zu erwerben. Trotz allem muss uns klar sein, dass wir viele leerstehende Gewerbebestrukturen und Betriebe haben. Diese zu nutzen, wäre aus meiner Sicht - im vorliegenden Gesetz ist es einmal erwähnt worden - zuallererst anzugehen.

Dass man bei den Gewerbegebieten von Enteignungen absieht, also nur mehr in den Fällen, die im Gesetz aufgezählt sind, ist sehr positiv. Ich habe auch schon in der Zeit als Gemeinderätin von Bruneck immer wieder darauf hingewiesen, dass Enteignungen für Private nicht gerechtfertigt sind. Wenn Enteignungen im öffentlichen Interesse sind, dann ist es etwas ganz anderes als für ein Gewerbegebiet. Wenn ich für Private dem Grundeigentümer, wie es damals war, 75 Prozent vom Marktwert gebe - damals waren es 50 Prozent - und der Empfänger etwas realisiert hat, es aber dann, wenn es nicht gut gegangen ist, zu 100 Prozent weiterverkaufen kann ... Hier sollten die Enteignungen möglichst auf ein Minimum eingeschränkt werden.

Ich möchte ganz kurz auf das antworten, was die Aussiedlung von landwirtschaftlichen Gebäuden bzw. das Gutachten der Abteilung Denkmalpflege im geschichtlichen, künstlerischen und volkskundlichen Bereich anbelangt. Kollege Knoll hat das von den Wirtschaftsgebäuden im Gesetzgebungsausschuss eingebracht. Wir wissen es alle, das ist in Ordnung, nur haben wir noch nicht die Zweckbestimmung ausgearbeitet. Wir wissen nicht, was dann mit diesen leerstehenden alten Futterhäusern passiert. Eine Garage ist aber nicht die Lösung. Ich

kenne diese Garage in Laas. Es ist, aus meiner Sicht, nicht die optimale Lösung, ein altes landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude zu erhalten. Es kann eine Möglichkeit mitten im Dorf sein, aber es ist nicht die Lösung.

Auf der anderen Seite möchte ich sagen - was auch angesprochen wurde -, dass es, wenn landwirtschaftliche Betriebe aussiedeln, bisher laut Gesetz so gewesen ist, dass die Kubatur, die zurückbleibt, zu 100 Prozent konventioniert werden musste. Wir haben dies jetzt im Gesetz wieder drinnen. Wenn zum Beispiel andere Sektoren wie ein Hotel – ich nehme als Beispiel einen Hotelbetrieb her – seinen Betrieb mitten im Dorf aufgibt, dann muss er nicht 100 Prozent konventionieren, sondern nur 60 zu 40 Prozent.

Was den Urlaub auf dem Bauernhof und die Steuergerechtigkeit anbelangt, Folgendes. Mir fällt dazu nach all den Diskussionen und all den Polemiken nur ein, dass ich, wenn ich am Stammtisch jemanden höre, der sagt, dass die Bauern zu wenig Steuern bezahlen würden, das stehen lassen muss, weil ich weiß, dass die meisten Menschen sich schwer tun, die Zusammenhänge zwischen der Steuer auf Landesebene und jener auf staatlicher Ebene zu erkennen. Wenn aber Landtagsabgeordnete immer wieder sagen, dass die Bauern zu wenig Steuern zahlen würden, dann frage ich mich - ein Landtagsabgeordneter bestimmt auch den Landeshaushalt mit - was er damit meint. Es ist heute schon zweimal angesprochen worden. Weiß er nicht, dass das italienische Steuersystem für die verschiedenen Sektoren unterschiedliche Prozentsätze hat? Wenn es darum geht, dass wir uns als Südtiroler in Rom unbedingt dafür einsetzen müssen, dass die Bauern in Südtirol mehr Steuern zahlen, dann ist das eine andere Frage. Dann muss das hinterfragt werden. Ich bin davon überzeugt und wir alle wissen, dass wir nicht die Steuerhoheit haben und somit selber nicht über Steuern bestimmen können. Ich verstehe oft die Welt nicht ganz. Auf der einen Seite möchten wir eigenständig sein, sehr wenig mit dem Staat zu tun haben, und auf der anderen Seite fordern wir indirekt, weil es direkt nicht geht, weil das Land nicht die Steuerhoheit hat, vom Staat mehr Steuern für die Bauern. Das kann doch nicht sein und das kann ich nicht glauben!

PICHLER ROLLE (SVP): Ich bedanke mich bei allen Kolleginnen und Kollegen, die Stellung bezogen haben. Vielleicht nur einige allgemeine Anmerkungen. Es ist sehr viel über einzelne Artikel gesprochen worden. Es gibt aber noch die Artikeldebatte, innerhalb welcher man auf diese Artikel zu sprechen kommen wird.

Vorhin ist Alfons Benedikter, der Vater der Urbanistik in Südtirol, genannt worden. Ich möchte jenen Kolleginnen und Kollegen, die ihn erwähnt haben, sagen, dass Alfons Benedikter mit seiner Raumordnungspolitik auch eine Wirtschaftspolitik gemacht hat. Was war das Ziel von Alfons Benedikter? Das Ziel war jenes, dass jede Ortschaft in Südtirol ihre kleine Gewerbezone, eine Tourismuszone haben sollte, dass eine Wohnbauzone entstehen konnte, dass das Leben draußen erhalten bleibt, weil seine große Sorge die Abwanderung in die Städte, die Entvölkerung sozusagen, war und das hätte, aus seiner Sicht, das ethnopolitische Gleichgewicht in Südtirol extrem gefährdet. Vielleicht hat er in erster Linie ethnopolitisch gedacht, aber er hat dann aus diesen Gedanken heraus eine sehr moderne Wirtschaftspolitik gemacht. Wir müssen aber heute feststellen, dass sich die Wirtschaft radikal geändert hat, denn die Gewerbegebiete, die es draußen vor Ort gibt, sind jetzt nicht mehr Gewerbegebiete, die im klassischen Sinn ein Magazin, ein Lager haben, sondern hier gibt es Zulieferverkehr, hier sind Dynamiken entstanden und der Unternehmer, der am Berg oder in einer Talschaft agiert, muss sich den Regeln des Marktes unterwerfen. Auch hier braucht es mitunter neue Flächen. Es entstehen neue Dynamiken und der Tourismus hat sich so entwickelt, dass er heute das Zugpferd Südtirols geworden ist. Wenn Sie sich die Nächtigungszahlen von manchen Gemeinden ansehen, dann kann man nur staunen, was dort insgesamt an Ankünften und Nächtigungen realisiert wird. Alfons Benedikter ist auch das, und das sage ich im positiven Sinne. Man darf jetzt nicht nur das Nostalgische sehen und sagen, dass damals noch Ordnung geherrscht hätte, denn damals war weniger Zersiedelung und dergleichen mehr. Das mag bis zu einem bestimmten Punkt sicherlich zutreffen. Wir müssen sagen, dass wir in Südtirol, wenn man das zusammenzählt, 40 Prozent unserer Landesfläche haben, die von Gesetzen geschützt ist, weil sie sich im Nationalpark, in einem der sieben Naturparke oder in einem Landschaftsschutzgebiet befindet.

Kollege Pöder hat vorhin von 8 Prozent besiedelbarer Fläche gesprochen, also müssen wir damit sorgsam umgehen. Hier hat es schon das erste Missverständnis gegeben. Diesen Richtwert, Kollegin Klotz und Kollege Dello Sbarba, habe ich in einer überaus positiven Absicht ins Gesetz hineingegeben, denn wenn man heute fragt, was im vergangenen Jahr an Baufläche in Südtirol konsumiert worden ist, dann müssen wir auf irgendwelche Daten warten, die sich löblicherweise ein Verband oder sonst jemand irgendwo versucht zusammenzuzählen. Wir haben diese Benchmark, wie wir sie nennen, nicht. Ich habe das ganz einfach aus einer Richtlinie der Bundesrepublik Deutschland abgeschaut, wo man sagt, dass man, wenn man den Flächenverbrauch jährlich in den Griff bekommen will, eine Meldung hat, sodass man weiß, wie viel an Fläche verbraucht wird und was man sich zum Ziel setzt, um im positiven Sinn einen Richtwert zu haben und nicht was

wir in Zukunft verbauen wollen. Wir sind in den letzten Jahren ein bisschen nach dem Stammtischmotto: "Was glaubst du, wie geht derzeit die Bauwirtschaft, wie viel Kräne stehen"? vorgegangen, wo gesagt wurde: Heuer stehen deutlich weniger Kräne als im Vorjahr. Das war unsere Benschmark, die wir haben wollten. Wenn ich sage, ich fixiere einen Richtwert und möchte gerne versuchen, das Ganze dementsprechend einzuschränken, um die Rückmeldung zu haben, dann ist es kein überzogener bürokratischer Aufwand und es hilft uns, wenn dann diese Fläche bekannt wird: Was hat Südtirol im letzten Jahr verbraucht, wo setzen wir an? Der künftige Landtag wird darüber diskutieren können, was man mit diesem Richtwert tun will, ohne dass er eine verbindliche Richtlinie ist, weil es 116 Gemeinden sind, die die Planung so vornehmen.

Zum Gesetz selbst. Warum so viele Änderungsanträge? Ich bin seit Februar Landesrat und bin kein Experte auf diesem Gebiet und in dieser Materie. Ich habe mich versucht so gut als möglich einzuarbeiten. Ich habe dabei festgestellt, dass wir in der Tat ein so komplexes Gesetz haben, dass man, wenn man an einem Punkt des Gesetzeswerkes in einer guten Absicht dreht, draufkommt, dass sich noch andere Dinge mitbewegen, dass andere Dinge auch zu regeln sind. Warum also diese Änderungsanträge? Nachdem das Gesetz im Gesetzgebungsausschuss verabschiedet worden ist, haben wir den Gesetzestext noch einmal dem Rat der Gemeinden übermittelt. Ich habe mir erlaubt, weil die Zeiten äußerst eng gesteckt waren, mich mit Bürgermeister, aber auch mit Gemeindetechnikern, mit Gemeindesekretären zusammensetzen. Wir haben einige Dinge besprochen und sind draufgekommen, dass in der praktischen Anwendung, wenn es um grundbücherliche Eintragungen geht, wenn es um Konventionierungen geht, wenn es um bestimmte andere Dinge geht, jene oder andere Ergänzung noch notwendig wäre, um bestimmte Probleme zu lösen und auch beiseite zu bringen oder zu eliminieren. Deshalb muss man zugegebenermaßen viele Änderungsanträge, die eingebracht worden sind, klären, in Ruhe besprechen und es ist auch gut, dass der Landtag bei so einem Gesetz mitarbeitet und mitgestaltet.

Ich sehe keine Abwertung der Gemeinderäte. Ich möchte das auch noch einmal erklären, wie wir es uns vorgestellt haben. Was passiert heute bei der Ausweisung einer Bauzone? Der betreffende Bauwerber spricht beim Bürgermeister vor, denn ohne Vorsprache wird es nicht gehen. Der Bürgermeister wird sich dann mit seinen Ausschusmitgliedern beraten. Dann wird man versuchen zu sondieren, ob sich eine Mehrheit im Gemeinderat für das Vorhaben gewinnen lässt. Dann leitet der Gemeinderat das Verfahren ein, das heißt, dass der Gemeinderat den Beschluss fasst. Dann kommen die Einwände und dasselbe Gremium, der Gemeinderat, der bereits den Beschluss gefasst hat, weil ein politischer Konsens über die Ausweisung besteht, muss sich mit eventuellen Rekursen befassen. Wie hoch schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit ein, dass ein Gemeinderat, wenn Rekurse einlangen, seine politische Entscheidung zurücknimmt? Das kann jeder für sich selbst beurteilen, aber dann kommt es. Dann geht das Ganze in die Raumordnung nach Bozen und diese gibt ein Gutachten für die Landesregierung ab. Wenn dieses Gutachten negativ ausfällt, dann haben wir immer erlebt, dass die Natur, also die Ökologie unter die Räder gekommen ist. Warum? Weil die Erwartungshaltung dementsprechend hoch war. Ich habe beim Bürgermeister vorgeschlagen, der Gemeinderat hat in erster Lesung und dann in zweiter Lesung beschlossen, dann kommt ein Gutachten und irgendjemand sagt, dass der Standort aus diesen und jenen Gründen vielleicht nicht gerade der geeignetste wäre. Also interveniert man politisch und versucht das Ganze wieder ins Lot zu bringen. Es ist somit keine Kommunikation da gewesen. Daher die Überlegung von uns, dass wir sagen, dass der Gemeindeausschuss derjenige sein soll, der das Verfahren einleitet. Dann kommen die Einwände und das Gutachten der Raumordnungskommission und schlussendlich der Moment, wo der Gemeinderat kraft aller Unterlagen, die ihm vorliegen, die letzte Entscheidung trifft. Wenn das Gutachten der Raumordnung begründet negativ ist, dann kann der Gemeinderat, der zum ersten Mal damit befasst wird und eine bestimmte Neutralität in dieser ganzen Geschichte wahrt und alle Unterlagen objektiv vorgelegt bekommt, das Verfahren abbrechen, weil er sagt, dass die urbanistischen Zweifel im Endeffekt doch gegeben seien, weil eine Fachkommission begründet sage, warum es nicht gehe. Der Gemeinderat könnte aber genauso gut - und das würde wiederum den Dialog und die Rechtssicherheit fördern - sagen, dass man das, was die Fachleute in Bozen gesagt haben, vor Ort entkräften möchte und begründet sagen werde, warum man das Verfahren weiterbringen möchte und dazu auch dezidiert Stellung nehmen werde. Ich kann hier nur eine Aufwertung und keine Abwertung der Gemeinderäte erkennen, wie übrigens hier die Bestimmungen vorsehen, dass künftig alle Verfahren öffentlich sind, dass Durchführungspläne, erstmals bitte, ausgehängt werden und dass es auch zu den Durchführungsplänen die Einwände der Bürgerschaft gibt, dass also jeder Bürger, der Interesse daran zeigt ... Ich habe die Änderungsanträge gesehen, die Sie vorbereitet haben, weil wir die Formulierung "jeder Interessierte" hatten. Man hat es restriktiv ausgelegt und gefragt, wer ein Interessierter wäre. Muss er das anwenden usw.? Von

mir aus geht es in Ordnung, dass jeder in die Pläne, in die Abläufe Einsicht nehmen kann. Wir wollten die Abläufe vereinfachen und verkürzen.

Wir haben drei Gesetze, die im Wesentlichen den Raum regeln, nämlich das Forstgesetz, das Landschaftsschutzgesetz und das Urbanistikgesetz. Wir haben in allen drei Gesetzen jeweils eine Kommission vorgesehen. Das hat mitunter dazu geführt, dass ein Antrag auf Umwidmung von Wald in Wiese, wenn es bestimmte Fälle gegeben hat, hintereinander in alle drei Kommissionen gehen musste. Das alles ergibt keinen Sinn. Deshalb wollten wir versuchen, schlankere Gremien zu machen, die Gremien so zu befassen, dass sie die Aufgaben des Forstkomitees mit einem Vertreter der Forst, der Raumordnung mit den Vertretern der Urbanistik, des Landschaftsschutzes mit den Ökologen, die da drinnen sind, erledigen. Diese beurteilen das Projekt einmal und dann geht es an die politischen Gremien weiter. Wir haben versucht, zum einen die Abläufe, wenn es denn geht, zu vereinfachen, sie transparenter zu gestalten, den Bürgern auch entsprechend mehr Rechte einzuräumen - das ist interessant und ich sage es hier auch sehr offen heraus -, denn ich habe in dieser kurzen Zeit von einigen politischen Vertretern meiner Partei und von Bürgermeistern im Lande gehört, dass diese Methode die Opposition in den Gemeinderäten ungemein aufwerte, dass man bitte vorsichtig sein und sehen müsse, ob dies schon das Richtige sei. Interessanterweise sagen Sie heute, dass ich auf diese Art und Weise die Demokratie ausblenden würde. Ich glaube, dass man hier Abläufe gewählt hat, die mehr Transparenz, mehr Rechtssicherheit bringen.

Die Materie ist, wie gesagt, eine sehr komplexe Materie. Wir müssen also, wenn wir an diesem Gesetz arbeiten, Punkt für Punkt durchgehen und versuchen, bei der Artikeldebatte klarzustellen, um was es geht, was wir wollen, wo das Ganze hingehen soll. Ich bin überzeugt, dass mit diesem Gesetz die Prozeduren einfacher, schneller und transparenter werden können, und dann gibt es noch bestimmte Spezialgebiete, wie beispielsweise die Konventionierungen, die Verschärfung mit der Klausel der Ortsansässigkeit, was man mit Hotels macht, die möglicherweise aufgelassen werden. Sagen wir dann als politische Antwort, dass das Hotel so stehenblieben und verfallen soll, oder sagen wir, dass man einen Unterschied mache in dem Sinn, dass, wenn es in einem Wohngebiet steht, dann die gleichen Rechte gelten würden wie immer? Wenn es erweiterte Masse ist, muss sie konventioniert werden. Was ist aber, wenn es nicht in der Wohnzone steht? Dann muss es sich im Umkreis von 300 Metern vom Ortskern befinden. Was geben wir hier für eine Regel? Was lassen wir zu? Über all dies muss der Landtag entscheiden. Ich möchte gerne, dass man in der Artikeldebatte ohne Polemiken versucht, sich die nötige Zeit zu nehmen und zuzuhören. Dann sollen sich die Abgeordneten auch ihre Meinung bilden und werden dann dementsprechend auch darüber abzustimmen versuchen.

Die Urbanistik ist so, dass sie mit großen Interessen verbunden ist, aber das Ganze, Kollege Dello Sbarba, nur als Monsterprojekt darzustellen, ... Wissen Sie, dass der Benko-Artikel von der Stadtverwaltung von Bozen kommt? Wir sind von der Stadtverwaltung gefragt worden, ob unsere Techniker, das heißt also Ing. Aschbacher und andere bereit wären, an einem sogenannten Fachtisch teilzunehmen, um zu sehen, wie die Gemeinde Bozen mit diesem Thema umgehen könnte, denn eines ist klar, um eine Antwort zu geben: Seit der Monti-Reform ist der Handel zu hundert Prozent in den A-Zonen möglich. Wenn jetzt jemand kommt und ein Projekt dieser Größenordnung bringt, dann stellt sich automatisch die Frage, ob wir es dem Privaten überlassen, dass er aus dem Hotel Alpi ein Kaufhaus macht und daneben noch zwei Gebäude ankauft und ebenso dasselbe tut, oder ob wir hier einigermaßen koordiniert vorgehen wollen auch in Hinblick auf das, was jenseits vom Bahnhof geplant ist, was den Verkehr anbelangt, was die Grünflächen anbelangt. Das ist eine Dimension, wo man wird versuchen müssen, gemeinsam etwas zu planen. Und siehe da, man hat offensichtlich bei diesem technischen Tisch eine Einigung erzielt, und jetzt erlauben Sie, dass ich einen Moment auch politisch werde, geschrieben von Helmuth Moroder, dem Generaldirektor der Stadtverwaltung Bozen, vormaliger Gemeinderat der Grünen. Diese haben das abgeliefert und ich denke, dass man auch darüber vernünftig reden kann und nicht, dass Sie wieder hergehen und sagen, dass es wieder die Landesverwaltung wäre, die hier irgendetwas getan und interveniert hätte.

Ich möchte jetzt noch eine Minute dem Kollegen Widmann für die Replik zu den Fragen zu den Gewerbegebieten überlassen.

WIDMANN (Landesrat für Industrie, Handel, Handwerk, Mobilität und Personal – SVP): Ich glaube schon sagen zu können, dass Landesrat Pichler Rolle ein sehr homogenes, ein sehr transparentes und ein sehr, sehr vereinfachendes Gesetz vorgelegt hat, von dem ich überzeugt bin. Deswegen meine volle Unterstützung dazu.

Zwei Worte zu den Gewerbegebieten. Kollege Heiss sagt, immer sehr konstruktiv und sehr genau, was gut und was nicht gut ist und was er noch gerne hätte. Wenn Kollege Dello Sbarba sagt, dass sich substantiell

nichts geändert hätte, dann hat er entweder das Gesetz nicht gelesen oder ein anderes gelesen. Wenn man seit dreißig Jahren die Enteignung und die Zuweisung als Prinzip hat und danach nicht nur die Zuweisung, sondern auch das Vertragsverfahren, welches nachweislich, wie zum Beispiel in Bozen Süd, zehn Jahre gedauert hat, bis man wirklich zuweisen konnte, und wenn fünf Unternehmer in einem Bereich sind und ein Tor um einen Meter erweitert wird und dann alle anderen noch einmal ein Jahr warten müssen, bis man zuweisen bzw. den ersten Grundstein legen kann, dann ist man einerseits nicht konkurrenzfähig, andererseits ist es nicht sinnvoll, sodass man das Verfahren beschleunigen muss. Wenn wir jetzt das Prinzip grundlegend geändert haben, also einen Paradigmenwechsel vollzogen haben, und sagen, dass es die Zuweisung, das Enteignungsverfahren und das Vertragsverfahren nicht mehr gibt, sondern man nur mehr enteignen kann, um im Ausnahmeverfahren die kleinen lokalen Handwerker vor Ort zu schützen, und die Gemeinde sagen kann, wer sich dort ansiedelt, dann denke ich, dass sich substantiell nichts geändert hat, sondern es ist ein Paradigmenwechsel und diesen muss man erkennen mit dem Ziel, dass man relativ schnell, aber nicht so schnell wie die schnellsten überhaupt, entscheiden kann. Wenn vor Ort das Interesse besteht eine Ansiedlung zu tätigen, dann hat die Gemeinde die Hoheit ja oder nein zu sagen und es gibt ungefähr einen Zeitraum von 105 Tagen. Somit wären wir konkurrenzfähig mit Deutschland, mit Österreich, mit der Schweiz, mit den benachbarten Regionen, immer im Rahmen der klaren Transparenz und der Planung. Ich denke, dass dies Sinn macht. Hier zu sagen, dass es substantiell keine Änderung gebe, ist ungefähr wie zu sagen, dass es heute schneit und wir diskutieren darüber, ob es heute schneit oder nicht schneit.

EGGER (Wir Südtiroler): Zum Fortgang der Arbeiten! Hier wurde unter anderem der Abbau der Demokratie im Bereich der Durchführungs- und Wiedergewinnungspläne kritisiert, Herr Landesrat, und Sie sprechen von der Aufwertung des Gemeinderates und von der Aufwertung der Opposition. Erklären Sie mir bitte, was Sie unter dieser Aufwertung verstehen. Das war meine Frage vorhin. Wenn bei Wiedergewinnungsplänen in Zukunft der Gemeinderat überhaupt nicht mehr gefragt wird, dann möchte ich wissen, wo Sie die Aufwertung des Gemeinderates sehen.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda): Per fatto personale che consiste del fatto che l'assessore Widmann ha detto che io non leggo le leggi, però l'assessore Widmann non ascolta gli interventi, come al solito.

Io ho detto, assessore, che tra il suo articolo in commissione che abbiamo cancellato e l'articolo che ha riproposto qui come emendamento non c'è sostanzialmente nessuna differenza. Lei ha riproposto esattamente l'articolo che noi abbiamo cancellato in commissione. Quindi per favore, ascolti gli interventi prima di rispondere!

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich muss das Wort ausnahmsweise in persönlicher Angelegenheit ergreifen. Landesrat Widmann hat mir im Gegensatz zum Kollegen Dello Sbarba Konstruktivität und erhöhte Kompetenz zugebilligt. Das muss ich schon in Abrede stellen. Kollege Dello Sbarba ist in der Hinsicht extrem kompetent. Ich erinnere daran, dass mich Landesrat Widmann letztes Jahr bei der Handelsliberalisierung im Vergleich zum Kollegen Tinkhauser als inkompetent abgekanzelt hat. In dieser Hinsicht, lieber Landesrat Widmann, muss ich Ihr Urteil doch ein wenig in Frage stellen. Wir lassen uns nicht auseinanderdividieren. Das ist der langen Rede kurzer Sinn.

PRESIDENTE: Prima di chiudere l'odierna seduta Vi comunico che in ordine al processo verbale della seduta precedente, messo a disposizione all'inizio dell'odierna seduta, non sono state presentate durante la seduta richieste di rettifica, per cui lo stesso, ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno, si intende approvato.

La seduta è tolta.

ORE 18.04 UHR

Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:

BAUMGARTNER (37)

DELLO SBARBA (18, 37, 63, 88, 96)

DURNWALDER (14, 33)

EGGER (6, 9, 11, 16, 17, 22, 80, 96)

HEISS (14, 21, 96)

HOCHGRUBER KUENZER (7, 91)

KLOTZ (14, 23, 36, 84)

KNOLL (12, 20, 24, 76)

LEITNER (1, 5, 8, 13, 21, 33, 34, 81)

MINNITI (25, 31, 32, 35, 36)

MUSSNER (23)

PICHLER ROLLE (93)

PÖDER (4, 8, 13, 85)

SEPPI (17)

STOCKER MARTHA (89)

STOCKER S. (22)

TINKHAUSER (77)

TOMMASINI (36)

WIDMANN (7, 32, 95)